Z 37
43

Z 37
43/1849 = 39

Digitized by Google

<36604805120017

<36604805120017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts = Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung

## zu Königsberg

## für das Jahr

# 1849.

Neun und dreißigster Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Königsberg,
gedruckt in der Degenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

# Uebersicht

## der in den Monaten Januar, Februar und März 1849 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.


| Datum. | No der Verfg. | Inhalt. | No des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| | | Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung. | | |
| 27. Nov. 1848. | 21 | Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1849 betreffend | 6 | 31 |
| 18. Dezbr. " | 5 | Allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte in Betreff des Kirchenbaues zu Leubusch | 2 | 14 |
| 23. " " | 8 | Die Schonzeit einiger in den Binnengewässern vorkommenden Fischgattungen betr. | 3 | 18 |
| 27. " " | 2 | Die Ausführung der Wahlgesetze für die 1ste und 2te Kammer betr. | 1 | 6 |
| 29. " " | 1 | Die vom 22sten bis incl. den 28sten Dezember 1848 eingelieferten freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr. | 1 | 1 |
| 29. " " | 6 | Prämien-Bewilligung an bäuerliche Einsassen betr. | 2 | 15 |
| 2. Jan. 1849. | 9 | Mit dem Ministerial-Rescript des Ministerium des Innern vom 26sten Dezember 1848: Die Nichtberücksichtigung anonymer Anzeigen an das Ministerium des Innern betr. | 3 | 19 |
| 3. " " | 10 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 3 | 20 |
| 5. " " | 4 | Die vom 29sten Dezember 1848 bis incl. den 4ten Januar 1849 eingelieferten freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr. | 2 | 9 |
| 5. " " | 7 | Die Verlegung des Winterjahrmarkts in der Stadt Braunsberg betr. | 2 | 15 |
| 8. " " | 12 | Betrifft den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen | 4 | 23 |
| 19. " " | 13 | Die Verlegung des Wahlorts für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer von Labiau nach Memel betr. | 4 | 23 |




Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 19. Jan. 1849. | 22 | Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle der Kreise Braunsberg und Heiligenbeil betr. . . . | 6 | 32 |
| 20. " " | 23 | Die Verkürzung des hiesigen Johannismarkts betr. . | 6 | 32 |
| 23. " " | 24 | Die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse betreffend . . . . . | 6 | 32 |
| 25. " " | 16 | Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr. . . . . | 5 | 27 |
| 25. " " | 17 | Die Entwürfe einer Gemeine-Ordnung und einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung betr. . . | 5 | 28 |
| 25. " " | 19 | Die Empfangnahme der Bescheinigungen des Königl. Haupt-Münz-Comtoirs über den Geldwerth des zur freiwilligen Staats Anleihe eingelieferten Metalls betr. . . | 5 | 29 |
| 25. " " | 25 | Die Forterhebung der Handelsunkostengelder in Königsberg betreffend . . . . . | 6 | 34 |
| 26. " " | 18 | Die Ernennung des Kreis Deputirten Herrn Kommerzienrath Frentzel-Beyme in Memel zum Wahl-Kommissarius betreffend . . . . . | 5 | 29 |
| 27. " " | 20 | Die Auslieferung der Verbriefungen über die zur freiwilligen Anleihe sowohl durch baare Einzahlung, als durch verarbeitetes Metall, eingelieferten Kapitalien betr. . | 5 | 29 |
| 29. " " | 26 | Die Militairdienstpflicht der Seeleute betr. . . | 6 | 34 |
| 29. " " | 27 | Verpachtung des Bernsteinregals am Ostseestrande betr. | 7 | 36 |
| 8. Febr. " | 30 | Berichtigung wegen Abhaltung der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. . . . . | 8 | 40 |
| 9. " " | 29 | Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.. . . | 8 | 39 |
| 14. " " | 31 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 9 | 41 |
| 14. " " | 33 | Betreffend die Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1848 . . . | 10 | 43 |
| 14. " " | 34 | Die Einpfarrung der Kolonie Kl. Nappern zu der evangelischen Parochial-Kirche zu Marienfelde, Kr. Osterode, betr. | 10 | 45 |
| 17. " " | 35 | Das Verheirathen oder Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betreffend . . . . . | 10 | 45 |
| 21. " " | 36 | Betrifft die Besetzung der erledigten Kreischirurgenstelle in Rastenburg . . . . . | 10 | 45 |
| 6. März " | 42 | Die Einrichtung der nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend: die Einrichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, angeordneten Prüfungs-Behörden für jedes Handwerk betr. . . . . | 12 | 51 |


Digitized by Google

| Datum. | No der Sammlung | Inhalt. | No des Blatts | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 16. März 1849. | 43 | Mit der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 9ten März 1849: Die Realisation der Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe betr. . . . . | 12 | 52 |
| 17. „ „ | 47 | Seepässe für Matrosen ꝛc. betr. . . . . | 13 | 55 |
| 23. „ „ | 46 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend . . . . . | 13 | 55 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums:** | | |
| 7. „ „ | 48 | Betreffend die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten . . . . . | 13 | 55 |
| 9. „ „ | 38 | Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar des Königl. Waisenhauses hier | 11 | 47 |
| 9. „ „ | 39 | Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Braunsberg . . . | 11 | 47 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.** | | |
| 12. Jan. „ | 14 | Die Behandlung der schwebenden Injurienſachen betr. . | 4 | 23 |
| 10. März „ | 40 | Mit der Ministerial-Verfügung vom 5ten März c.: Die weitere Aussetzung der Ausführung der Verordnung vom 2ten Januar d. J. betr. . . . . | 11 | 48 |
| | | **Bekanntmachungen anderer Behörden.** | | |
| 20. Dez. 1848. | 11 | General-Postamt zu Berlin: Betreffend die bei der Preuß Feld-Post-Expedition in Schleswig-Holstein unbestellbar gebliebenen Packereien . . . . . | 3 | 20 |
| 23. „ „ | 3 | Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v Engelmann: Die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere Leinau auf der Kunststraße von Bischofsburg nach Ortelsburg betr. . . . . | 1 | 8 |
| 3. Jan. 1849 | 15 | Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen zu Berlin: Die Prämien für Ermittelung der Verfertiger falscher Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 und 1 Rthlr. betr. . . . | 4 | 24 |
| 25. „ „ | 32 | Die ostpreußische landwirthschaftliche Centralstelle: Das vollkommnere Verfahren beim Leinbau und die bessere Bearbeitung des Flachses betr. . . . . | 9 | 41 |


Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| Febr. 1849. | 41 | Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, E. Baumstark: Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1849 . | 11 | 48 |
| 3. " | 28 | Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin: Untersagung des Aufenthalts in Berlin von auswärts eintreffender arbeitsuchender Arbeiter betr. . . . . | 7 | 36 |
| 20. " | 37 | Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Wiederbesetzung der Kreischirurgenstelle des Flatower Kreises betr. . . . . | 10 | 45 |
| 1. März " | 44 | Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau bei Oppeln: Ankündigung der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1849 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen | 12 | 52 |
| 9. " | 49 | General-Postamt zu Berlin: Deklarirung des Werths der der Post anvertrauten Sendungen . . . | 13 | 57 |
| 10. " | 45 | Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Ein verloren gegangenes Dienstsiegel betr. . . . . | 12 | 54 |


Digitized by Google

# Uebersicht

## der in den Monaten April, Mai und Juni 1849 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.


| Datum. | No der Stücke. | Inhalt. | No des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| | | Bekanntmachungen der Königl. Ministerien. | | |
| 2. April 1849. | 99 | Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen: | 20 | 95 |
| | 122 | Den Remonte-Ankauf pro 1849 betr. . . | 23 | 114 |
| 7. „ „ | 70 | Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt. Mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1849: Die Einsetzung einer Behörde zur Verwaltung der Staats-Telegraphen unter der Firma „Telegraphen-Direktion". betr. . . . . | 17 | 75 |
| | | Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums. | | |
| 19. „ „ | 77 | Betreffend die Anbringung der Reclamations-Gesuche . | 18 | 79 |
| 16. Mai „ | 105 | Die Legung eines Embargo auf die in diesseitigen Häfen befindlichen Dänischen Schiffe und deren Ladungen betr. | 21 | 103 |
| 5. Juni „ | 128 | Die zurückbleibenden hilfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner betr. . . . . | 24 | 121 |
| | | Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung. | | |
| 27. Nov. 1848. | 123 | Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1849 betreffend . . . . . | 23 | 116 |
| 17. März 1849. | 50 | Die Einsendung der Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte von Seiten der nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte ist nicht weiter erforderlich . . . | 14 | 59 |




Digitized by Google

| Datum. | No der Verfg. | Inhalt. | No des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 21. März 1849. | 51 | Neu entstandenes Etablissement Sophienhoff . . | 14 | 59 |
| 21. " " | 52 | Neu entstandener Abbau Klein Norgau . . . | 14 | 60 |
| 24. " " | 53 | Bekanntmachung der auf die Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetz vom 31sten Oktober 1848 Bezug habenden polizeilichen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte . . | 14 | 60 |
| 24. " " | 54 | Empfehlung des Werkes: „Mittheilungen des statistischen Büreaus" betr. . . . . | 14 | 61 |
| 24. " " | 55 | Uebertragung der Conzession des Apotheker Reuich, später Heinrichs hieselbst, auf den Apotheker A. F. Naumann | 14 | 61 |
| 26. " " | 56 | Die Verlegung des Leinwand- und dritten Krammarkts in Labiau betr. . . . . | 14 | 61 |
| 26. " " | 57 | Die Schonzeit einiger in dem im Kreise Heilsberg belegenen sogenannten Zain-See vorkommenden Fischgattungen betr. | 14 | 61 |
| 26. " " | 58 | Die Verlegung des Landrathsamts Preuß. Eylauer Kreises betr. | 14 | 61 |
| 3. April " | 67 | Mit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Flottwell vom 19ten März 1846: Betreffend die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen . . | 16 | 71 |
| 19. " " | 71 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 17 | 75 |
| 16. " " | 72 | Die Verkürzung des hiesigen Johannismarkts betr. . | 17 | 76 |
| 19. " " | 73 | Die Aushändigung der Verbriefungen über alle zur freiwilligen Anleihe eingelieferten Beträge betr. . . . | 17 | 76 |
| 21. " " | 78 | Anweisung für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar c. gebildeten Prüfungs-Commissionen | 18 | 80 |
| 24. " " | 79 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 18 | 85 |
| 25. " " | 82 | Neu entstandenes Vorwerk Julienhoff . . . | 19 | 89 |
| 26. " " | 83 | Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1848 zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen . . . . | 19 | 89 |
| 26. " " | 84 | Die Erleichterung des Eintritts diesseitiger Einwohner in den Grenzbezirk des Königreichs Polen zum Ankaufe von Schwarz- und Wollen-Vieh betr. . . . | 19 | 89 |
| 26. " " | 85 | Den Leinwandsmarkt in Barten betr. . . . | 19 | 89 |
| 26. " " | 86 | Den Leinwandsmarkt in Wormditt betr. . . | 19 | 90 |
| 26. " " | 87 | Den zweiten Viehmarkt in Heilsberg betr. . . | 19 | 90 |
| 27. " " | 88 | Die Ergänzung der neuen Strom-Polizei-Ordnung für die innengenannten Wasserstraßen . . . . | 19 | 90 |
| 28. " " | 89 | Die Prüfung der Kreis-Thierärzte betr. . . | 19 | 90 |
| 28. " " | 90 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 19 | 90 |


Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 3. Mai 1849. | 100 | Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle Kreises Ortelsburg betr. | 20 | 96 |
| 5. " " | 106 | Mit dem Aufruf des Ober-Kommando der Marine (unterzeichnet) W. Adalbert, Prinz von Preußen, vom 18ten | 21 | 103 |
| | 114 | April 1849: Aufforderung an die Seefahrer im Preußischen | 22 | 107 |
| | 124 | Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine | 23 | 117 |
| 7. " " | 102 | Die Lehrerprüfung in Pr. Eylau betr. | 20 | 98 |
| 8. " " | 107 | Die Staatsprüfung der Pharmazeuten betr. | 21 | 104 |
| 9. " " | 108 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 21 | 104 |
| 10. " " | 109 | Die Einpfarrung des Guts Lurhaus betr. | 21 | 104 |
| 12. " " | 101 | Mit dem Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums vom 7ten Mai 1849: Betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28sten März c. | 20 | 96 |
| 18. " " | 110 | Die Besetzung der erledigten Kreischirurgen-Stelle des Osteroder Kreises betr. | 21 | 104 |
| 18. " " | 115 | Die Verwaltung der Remonte-Depots Kattenau und Sperling betr. | 22 | 108 |
| 18. " " | 125 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 23 | 117 |
| 21. " " | 126 | Die Nachweisungen über die gerichtsärztlichen Geschäfte der Kreis-Physiker betr. | 23 | 118 |
| 23. " " | 116 | Königl. Regierungs-Hauptkasse: Die Abholung der ausgefertigten Obligationen über eingeliefertes Geld oder Metall zur freiwilligen Staats-Anleihe betr. | 22 | 108 |
| 23. " " | 129 | Die Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt betr. | 24 | 121 |
| 26. " " | 130 | Das Aufhören des Wollmarkts in Pr. Holland betr. | 24 | 122 |
| 31. " " | 127 | Den zweiten diesjährigen Krammarkt in Saalfeld betr. | 23 | 118 |
| 2. Juni " | 131 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 24 | 122 |
| 6. " " | 132 | Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. | 24 | 123 |
| 6. " " | 133 | Das Aufhören der Annahme von freiwilligen Seefahrern bei der Königl. Marine betr. | 24 | 124 |
| 9. " " | 139 | Bekanntmachung des Ministerialreskripts vom 30sten Mai 1849: Die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen betr. | 26 | 129 |
| 10. " " | 138 | Den Ausbruch der Cholera in Danzig betr. | 25 | 128 |
| 12. " " | 137 | Nachweisung von den Bezirken für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer. | 25 | 127 |
| 14. " " | 140 | Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen | 26 | 130 |


Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 15. Juni 1849. | 141 | Die Bezeichnung der Schiffahrts-Rinne im kurischen Haff bei Schwarzort betr. . . . . | 26 | 130 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums:** | | |
| 7. März | 59 | Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Angerburg . . . . | 14 | 62 |
| 7. „ | 60 | Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau . . . | 14 | 62 |
| 19. April | 91 | Die Ausbildung der Turnlehrer betr. . . . | 19 | 91 |
| 26. „ | 92 | Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr. . . | 19 | 91 |
| 26. „ | 93 | Wegen wahlfähiger katholischer Schul-Amts-Candidaten | 19 | 92 |
| 19. Mai | 117 | Die Prüfung der Candidaten der Theologie betr. . | 22 | 108 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.** | | |
| 29. März | 61 | Die Auflösung des Civil- und Pupillen-Depositoriums zum 1sten Mai c. betr. . . . . | 14 | 63 |
| 9. April | 74 | Die Mittheilung der aufgenommenen Civil-Stands-Akte der Geburten, Trauungen und Todesfälle bei den Juden und Dissidenten, Behufs der Vervollständigung der jährlichen Bevölkerungslisten betr. . . . . | 17 | 76 |
| 24. „ | 80 | Die Polizei-Anwälte für das diesseitige Departement betr. | 18 | 86 |
| 28. „ | 81 | Die Auflösung des Inquisitoriats betr. . . . | 18 | 88 |
| 28. „ | 94 | Funktionen innenbenannter Staats-Anwälte betr. . | 19 | 92 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.** | | |
| 1. Mai | 95 | Die Installation und Eröffnung des unterzeichneten Appellationsgerichts. . . . . | 19 | 92 |
| 19. „ | 118 | Die Anzeigeleistung über Todesfälle, welche durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder unbekannte Ursachen herbeigeführt sind | 22 | 109 |
| 20. „ | 119 | Die Bestellung von Staats-Anwalts-Gehülfen betr. . | 22 | 109 |
| | | **Bekanntmachungen anderer Behörden.** | | |
| 13. März | 62 | Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Verlegung der Jahrmärkte in Neuteich und Tiegenhoff betr. | 14 | 63 |


Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| | 65 | | 15 | 67 |
| | 68 | | 16 | 73 |
| 17. März 1849. | 98 | General-Postamt zu Berlin: Bestimmungen über die Be- | 19 | 94 |
| | 103 | schaffenheit der Begleitbriefe . . . . . | 20 | 98 |
| | 113 | | 21 | 105 |
| | 121 | | 22 | 110 |
| 22. „ „ | 66 | General-Postamt zu Berlin: Die Ermäßigung des See- portos für die über England zu befördernde Korrespondenz zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord- amerika betr. . . . . | 15 | 67 |
| 24. „ „ | 63 | Königl. Akademischer Senat: Die Immatrikulation der Studirenden auf hiesiger Universität für das Sommer- semester 1849 betr. . . . . | 14 | 63 |
| 4. April „ | 75 | Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Wiederbesetzung des Physikats Schlochauer Kreises betreffend . . . . . | 17 | 76 |
| 5. „ „ | 76 | Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz: Die ander- weite Rendantur des Verwaltungs-Raths der Gymnasial- Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln betr. . | 17 | 77 |
| 24. „ „ | 97 | Der Provinzial-Steuer-Direktor. Für denselben: Der Re- gierungsrath Sabbarth: Die Classifikation der Tabacks- Pflanzungen bezüglich der Steuerpflichtigkeit derselben betreffend . . . . . | 19 | 93 |
| 27. „ „ | 104 | General-Post-Amt zu Berlin: Deutliche und genaue Be- zeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe ꝛc. . . . . | 20 | 99 |
| 1. Mai „ | 96 | Der Ober-Staatsanwalt v. Batocki: Den Beginn der Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft betr. . . | 19 | 92 |
| 9. „ „ | 111 | Königl. Controlle der Staats-Papiere in Berlin: Die dem Kaufmann C. L. Andersch in Königsberg i. Pr. verloren gegangene Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe betr. | 21 | 105 |
| 16. „ „ | 112 | Königl. Stadtgericht zu Königsberg: Den Depositat-Kassen- tag für das hiesige Königl. Stadtgericht betr. . | 21 | 105 |
| 21. „ „ | 134 | Königl. Kontrolle der Staats-Papiere: Das Wiederfinden einer verlorenen Schuldverschreibung betr. . . | 24 | 124 |
| 24. „ „ | 120 | Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer- Direktor. In Vertretung: Voigtel: Die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen betr. . . . . | 22 | 110 |
| 31. „ „ | 135 | Königl. Gestüt-Verwaltung zu Berlin: Wegen der ange- | 24 | 124 |
| | 142 | setzten Märkte zum Ankauf von Landbeschälern . | 26 | 131 |




Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 7. Juni 1849. | 136 | Der stellvertretende Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen in Preußen, v. Simpson, zu Königsberg: Betreffend das diesjährige Pferderennen bei Königsberg | 24 | 125 |
| 18. " " | 143 | Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Voigtel: Betrifft den Verlust des Dienstsiegels № 35. für Steuer-Aufseher . . . . . | 26 | 132 |


## Außerordentliche Beilagen:


Außerordentliche Beilage № 1. zu № 14. des Amtsblatts vom 4ten April 1849: (№ der Verfügung: 64.) Bekanntmachung der Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion vom 30sten März 1849: Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge pro 1848 für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 17. des Amtsblatts vom 25sten April 1849: (№ der Verfügung: 69:) Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts vom 15ten April 1849: Die anderweite Justiz-Organisation vom 1sten Mai 1849 ab betreffend.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 20. des Amtsblatts vom 16ten Mai 1849: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommerhalbjahr vom 30sten April 1849 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.


Digitized by Google

# Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1849 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.


| Datum. | No der Sache | Inhalt. | No des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| | | Bekanntmachungen der Königl. Ministerien. | | |
| 2. April 1849. | 153 | Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Remonte-Ankauf pro 1849 betr. . . | 31 | 145 |
| 1. Aug. " | 188 | Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt. Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen . | 38 | 183 |
| 1. " " | 189 | Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt. Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin . . . . . | 38 | 187 |
| | | Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums. | | |
| 21. " " | 173 | Wegen der Chausseegeld-Erhebung für die Strecke von Königsberg nach Aweiden . . . . . | 35 | 169 |
| | | Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung. | | |
| 27. Nov. 1848. | 154 | Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1849 betreffend . . . . . | 31 | 146 |
| 20. Juni 1849. | 144 | Die Verlegung des 2ten Krammarkts in Hohenstein . | 27 | 133 |
| 25. " " | 145 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 27 | 134 |
| 26. " " | 148 | Die anderweite Eintheilung der Wegebaukreise Königsberg, Braunsberg und Bartenstein betr. . . . | 28 | 137 |
| 5. Juli " | 150 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 29 | 141 |
| 5. " " | 151 | Die Taxpreise des Chinins und des Chinioidins betr. . | 29 | 141 |
| 6. " " | 152 | Die Durchschnitts-Marktpreise der letztverflossenen 30 Jahre betreffend . . . . . | 29 | 142 |
| 21. " " | 155 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 31 | 147 |




Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 24. Juli 1849. | 156 | Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen über die im vorigen Jahr zur freiwilligen Anleihe eingelieferten Beiträge betreffend . . . . . | 31 | 148 |
| 28. „ „ | 158 | Die Aufhebung der aus Staatsfonds gewährten Schießprämie von 1 Rthlr. für getödtete herrenlos umherlaufende Hunde, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln, betreffend . | 32 | 151 |
| 31. „ „ | 160 | Die Besetzung der erledigten Kreisthierarzt-Stelle, Kreises Ortelsburg, betr. . . . . | 33 | 153 |
| 31. „ „ | 167 | Aufforderung der zum Empfang von Natural-Abgaben und Dienstleistungen berechtigten und dazu verpflichteten Grundbesitzer zur Einreichung von Verzeichnissen der zur Ablösung geeigneten Leistungen an die Herren Landräthe | 34 | 161 |
| 1. Aug. „ | 161 | Die Verlegung des Sitzes der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Gewerbetreibende von Pillau nach Fischhausen betr. | 33 | 154 |
| 2. „ „ | 157 | Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit . . . . . | 32 | 149 |
| | 162 | | 33 | 154 |
| | 168 | | 34 | 162 |
| 4. „ „ | 169 | Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Braunsberg . . . . . | 34 | 165 |
| 7. „ „ | 170 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 34 | 165 |
| 13. „ „ | 178 | Die Einpfarrung der katholischen Einwohner der innenbenannten Ortschaften des Kreises Ortelsburg zur katholischen Pfarrkirche in Bischofsburg betr. . . . . | 36 | 174 |
| 14. „ „ | 174 | Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Kirche zu Greudnitz, Regierungs-Bezirk Merseburg . . . . . | 35 | 169 |
| 18. „ „ | 179 | Die Aufbringung der Beiträge zur Errichtung eines neuen Irrenhauses betr. . . . . | 36 | 174 |
| 21. „ „ | 180 | Die Ernennung des Kaufmanns Carl Hahn zu Pillau zum Königl. Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul betr. | 36 | 174 |
| 27. „ „ | 184 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 37 | 177 |
| 1. Sept. „ | 195 | Die Errichtung einer Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Hohenstein betr. . . . . | 39 | 193 |
| 1. „ „ | 197 | Einpfarrung des Grenzhauses Narmel zur Kirche Neukrug | 39 | 195 |
| 3. „ „ | 191 | Die Navigations-Vorbereitungsschulen in Pillau und Memel betreffend . . . . . | 38 | 191 |
| 3. „ „ | 192 | Die Vieh- und Pferdemärkte in Crottingen, Kreises Memel | 38 | 191 |
| 4. „ „ | 190 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 38 | 190 |
| 4. „ „ | 193 | Erneuerung des Verbots auf Einbringung der innenbenannten Medikamente betr. . . . . | 38 | 191 |


Digitized by Google

| Datum. | No der Beilag. | Inhalt. | No des Blatts | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 13. Sept. 1849. | 194 | (Als Feuer-Sozietäts-Direktion): Betrifft die Versicherung der Gebäude resp. Erhöhung oder Herabsetzung der bisherigen Versicherungen bei der Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs Bezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Kreises Rosenberg, Regierungs-Bezirk Marienwerder. | 38 | 191 |
| 18. " " | 196 | Mit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Flottwell vom 19ten März 1846. Den Unterricht in den Navigationsschulen in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund betreffend | 39 | 193 |
| | | Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts. | | |
| 18. " " | 198 | Die anderweitig erfolgte Regulirung der Kompetenz der Kreisgerichts-Deputationen betr. | 39 | 195 |
| | | Bekanntmachungen anderer Behörden. | | |
| 12. Juni " | 146 | Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Bezeichnung der innenbenannten Schifffahrtsbahnen auf der Memel ꝛc. durch Fusen betr. | 27 | 134 |
| 28. Juli " | 163 | Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Erledigung der Kreischirurgen-Stelle des Löbauer Kreises betr. | 33 | 156 |
| 29. " " | 164<br>171<br>176 | General-Postamt zu Berlin: Die Deklaration der der Post anvertrauten Geldsendungen betr. | 33<br>34<br>35 | 156<br>166<br>171 |
| 31. " " | 165<br>172<br>177 | General-Postamt zu Berlin: Genaue Bezeichnung der Empfänger bei Geld- und Packetsendungen durch die Post | 33<br>34<br>35 | 157<br>166<br>171 |
| August " | 175 | Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, im Auftrage: Haubner. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50 | 35 | 170 |
| 8. " " | 166 | Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung Voigtel: Den Verlust des Grenz-Aufseher-Brustschildes № 1635. betreffend | 33 | 157 |
| 18. " " | 181 | Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Betrifft die Eröffnung des neuen Lehrkursus für das Jahr 1849/50 bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Gumbinnen | 36 | 174 |


Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 20. Aug. 1849. | 185 | Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau bei Oppeln, Heinrich: Verzeichniß der Vorlesungen, welche bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau im Wintersemester 1849/50 gehalten werden sollen | 37 | 178 |
| 23. „ „ | 182 | Königl. Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin: Die Wiederauffindung des innenbenannten Staats-Schuldscheins betr. | 36 | 175 |
| 25. „ „ | 183 | Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen. v. Lamprecht: Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger falscher Darlehnskassenscheine | 36 | 175 |
| 25. „ „ | 186 | General-Postamt zu Berlin: Verpflichtung der Postreisenden von dem Inhalte der gelöseten Passagierbillets gleich bei Empfangnahme derselben genaue Kenntnis zu nehmen | 37 | 179 |
| 6. Sept. „ | 187 | Die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen: Nachmarkt in Wehlau am 28sten September c. zum Remonte-Pferde-Ankauf | 37 | 180 |
| 17. „ „ | 199 | Das Vorsteheramt der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt: Uebersicht von dem Vermögens-Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt | 39 | 106 |


## Außerordentliche Beilagen:

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 28. des Amtsblatts vom 11ten Juli 1849, ausgegeben den 4ten Juli 1849 (№ der Verfügung 147.). Bekanntmachung der Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion vom 18ten Juni 1849, publicirt durch das Königl. Ober-Präsidium d. d. 26sten Juni 1849: Die Aufnahme der Bauern in den landschaftlichen Kredit-Verband betr.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 29. des Amtsblatts vom 18ten Juli 1849, ausgegeben den 14ten Juli 1849 (№ der Verfügung 149.). Bekanntmachung des Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 7ten Juli 1849 durch das Regierungs-Präsidium d. d. 12ten Juli 1849: Die Ausführung der Wahl-Ordnung vom 30sten Mai c. für die 2te Kammer.

Außerordentliche Beilage № 6. zu № 33. des Amtsblatts vom 15ten August 1849, ausgegeben den 8ten August 1849 (№ der Verfügung 159.). Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 7ten August 1849: Die fernere Wahl eines Deputirten zur 2ten Kammer für die Kreise Königsberg und Fischhausen betreffend.

Digitized by Google

# Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1849 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.


| Datum. | № des Stücks. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Bekanntmachung der Königl. Ministerien.** | | |
| 29. Nov. 1849. | 245 | Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten . . . . . | 51 | 251 |
| | | **Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.** | | |
| 9. " " | 234 | Wegen weiterer Ausdehnung der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Brauneberg nach Wormditt . . . | 48 | 239 |
| | | **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.** | | |
| 14. Sept. " | 211 | Neues Etablissement Heinrichshof betr. . . . . | 42 | 207 |
| 17. " " | 200 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 40 | 199 |
| 19. " " | 201 | Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsfond geleisteten Zahlungen . . . . . | 40 | 200 |
| 20. " " | 202 | Betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden . . . . . | 40 | 200 |
| 20. " " | 203 | Die in den Grenzen von Seewalde, Kreises Osterode, neu entstandenen Etablissements betr. . . . . | 40 | 200 |
| 20. " " | 210 | Neues Etablissement Seeckshof-Wehlau betr. . . . | 41 | 204 |
| 20. " " | 214 | (Königl. Regierungs-Präsidium): Die Nachweisung der Baumeister und Bauführer, so wie der Kreis- und Communal-Baumeister im Regierungs-Bezirk Königsberg betr. . | 42 | 215 |
| 24. " " | 204 | Warnung vor Betheiligung bei den innen benannten Ausspielungen betr. . . . . | 40 | 200 |
| 26. " " | 209 | Betrifft den Preis des extract. nuc. vomicar. spirit. | 41 | 204 |




Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 28. Sept. 1849 | 208 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 41 | 203 |
| 1. Oktbr. „ | 212 | (Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion): Den Zustand des städtischen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1848 betr. | 42 | 208 |
| 1. „ „ | 213 | Betrifft die Prüfungen der im Inlande geborenen Apotheker-Lehrlinge, welche die Apothekerkunst im Auslande erlernt haben, und der ausländischen Pharmazeuten, welche im Auslande als Gehülfen examinirt sind. | 42 | 214 |
| 1. „ „ | 215 | Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Reparaturbau des Pfarr-Gebäudes in Schwarzort, Regierungsbezirks Königsberg i. Pr. | 42 | 215 |
| 6. „ „ | 216 | Die Rinderpest in Polen betr. | 42 | 216 |
| 6. „ „ | 217 | Die Prüfung von Schulamts-Bewerbern im Seminar zu Braunsberg betr. | 42 | 216 |
| 10. „ „ | 222 | Den Verpflegungssatz für die in die hiesige Irrenheil-Anstalt aufzunehmenden ordinairen Geisteskranken betr. | 44 | 221 |
| 11. „ „ | 219 | Neues Etablissement Adolphfelde | 43 | 219 |
| 12. „ „ | 220 | Prämie für Ermittelung eines Baumfrevlers | 43 | 219 |
| 15. „ „ | 223 | Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 44 | 222 |
| 17. „ „ | 224 | Die Lehrerprüfung in Pr. Eylau betr. | 44 | 223 |
| 19. „ „ | 225 | Die Schonzeit einiger Fischgattungen während des Laichens in den im Landrathskreise Heilsberg belegenen Oletzer-, Sawang- und Zain-See'n betr. | 44 | 223 |
| 19. „ „ | 226 | Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle, in Rastenburg betr. | 44 | 224 |
| 25. „ „ | 227 | Den Preis der Blutegel betr. | 44 | 224 |
| 25. „ „ | 229 | Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr. | 45 | 231 |
| 27. „ „ | 230 | Die Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum betr. | 46 | 233 |
| 2. Nov. „ | 232 | Allgemeine katholische Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der eingestürzten Thürme der früheren Jesuiterkirche zu Bromberg | 47 | 237 |
| 3. „ „ | 233 | Das Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 47 | 237 |
| 5. „ „ | 231 | Die Privat-Schulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten in den Städten betr. | 46 | 233 |
| 10. „ „ | 235 | Allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte zur Aufbringung der rückständigen Kosten des Pfarrhausbaues bei der katholischen Kirche zu Mockrau bei Graudenz betr. | 48 | 239 |
| 10. „ „ | 236 | Die Erweiterung der Concession des Kaufmann Geo. Krahmer jun. in Königsberg, als Agent der Triester Versicherungs-Gesellschaft „Assecurazioni generali“ betr. | 48 | 240 |


Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Stücks | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 16. Nov. 1849. | 237 | Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle des Heiligenbeiler Kreises in Brandenburg betr. | 49 | 243 |
| 20. „ „ | 238 | Allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collekte zum Neubau einer katholischen Kirche für die katholische Gemeine zu Brandenburg an der Havel betr. | 49 | 243 |
| 24. „ „ | 243 | Die Seitens des Publikums bei dem Eisenbahnbau zu befolgenden Polizei-Vorschriften betr. | 50 | 248 |
| 26. „ „ | 242 | Das Aufhören ansteckender Krankheiten betr. | 50 | 248 |
| 29. „ „ | 241 | Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betr. | 50 | 247 |
| 29. „ „ | 246 | Neu-Angesiedelten in der Nähe des kurischen und frischen Haffs kann der Fischereibetrieb in den beiden Haffen nicht gestattet werden | 51 | 254 |
| 14. Dez. „ | 249 | Die von den Herren Geistlichen, sowohl des Civil- als des Militairstandes, und von den Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden alljährlich auf Grund der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register anzufertigenden und einzureichenden Bevölkerungs-Listen betr. | 52 | 259 |
| 20. „ „ | 250 | Die Veränderungen in der Medizinal-Arznei-Taxe betr. | 52 | 261 |
| 22. „ „ | 248 | Die Wahlkreise zum Volkshause des Deutschen Parlaments betr. | 52 | 257 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.** | | |
| 17. Sept. „ | 205 | Die Genehmigung zur Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betr. | 40 | 201 |
| 18. „ „ | 206 | Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr. | 40 | 201 |
| 13. Oktbr. „ | 221 | Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer | 43 | 219 |
| 28. Nov. „ | 239 | Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr. | 49 | 244 |
| | | **Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.** | | |
| 28. Nov. „ | 244 | Den Gerichtsstand für die Kassengläubiger innengenannter Militair-Behörden betr. | 50 | 249 |
| | | **Bekanntmachungen anderer Behörden.** | | |
| 18. Sept. „ | 228 | Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin: Betrifft die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden | 44 | 224 |


Digitized by Google

| Datum. | № der Verfüg. | Inhalt. | № des Blatts. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 19. Sept. | 1849. 207 | Prorektor und Senat der Königl. Universität Königsberg: Die Immatriculation bei hiesiger Universität für das Wintersemester 1849/50 betr. . . . . | 40 | 202 |
| 9. Oktbr. | 218 | Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Voigtel: Wegen Erhebung des Wegegeldes auf der Straße von Pr. Eylau nach Landsberg | 42 | 217 |
| 14. Nov. | 240 | General-Postamt zu Berlin: Die Versendung von Päckereien mittelst der Post nach Rußland betr. . . . | 49 | 244 |
| 11. Dez. | 251 | Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden: Warnung in Betreff der Annahme verfälschter Kassen-Anweisungen. | 52 | 261 |
| 12. | 247 | Königl. Polizei-Präsident zu Königsberg: Peters: Polizei-Vorschriften wegen des Fahrens und Reitens in der Stadt Königsberg . . . . . | 51 | 254 |


## Außerordentliche Beilagen:

Außerordentliche Beilage № 7. zu № 42. des Amtsblatts vom 17ten Oktober 1849. Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Königsberg vom 22sten August 1849: Wochenmarkt-Ordnung für Königsberg.

Außerordentliche Beilage № 8. zu № 45. des Amtsblatts vom 7ten November 1849. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 29sten Oktober 1849 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 9. zu № 52. des Amtsblatts vom 26sten Dezember 1849, ausgegeben den 19ten Dezember 1849. Bekanntmachung des Königl Staats-Ministeriums d. d. Berlin, den 4ten Dezember 1849: Reglement zur Verordnung vom 26sten November d. J. über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 3ten Januar 1849.


## Freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs.

In der Woche vom 22sten bis einschließlich den 28sten d. M. sind an freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingeliefert:

№ 1. Die vom 22sten bis incl. den 28sten d. Mts. eingelieferten freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betreffend.

### In baarem Gelde:

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1792 | Gotth. Liedtke sen. | Schulze | Drousendorff Kr. Pr. Holland | 22/12 | 300 | — | — | |
| 1793 | Steinwender | Pfarrer | Balga Kr. Heiligenbeil | „ | 200 | — | — | |
| 1794 | Kuhn | Oekonomierath | Jankendorff Kr. Pr. Holland | „ | 500 | — | — | |
| 1795 | Huhn | Gutsbesitzer | Jerlaucken Kr. Pr. Eylau | - | 2 | 18 | — | Nachzahlung. |
| 1796 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 150 | — | — | |
| 1797 | v. Kalkstein | Hauptmann | Wogau Kr. Pr. Eylau | „ | 200 | — | — | |
| 1798 | Kleist | Vermessungs-Revisor | Heilsberg | „ | 200 | — | — | |
| 1799 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 50 | — | — | |
| 1800 | Taubstummen-Instituts-Kasse | | Königsberg | „ | 700 | — | — | |
| 1801 | Central-Kasse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs Anstalt | | „ | „ | 1000 | — | — | |

№

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1802 | Cosack | Divisions-Prediger | Königsberg | 22/12 | 50 | — | — | |
| 1803 | Waisenhaus-Kasse | | „ | „ | 200 | — | — | |
| 1804 | Ulrich | Tribunalsrath | „ | „ | 17 | 8 | — | Nachzahlung. |
| 1805 | Wolff Mannheimer | Kaufmann | „ | „ | 400 | — | — | |
| 1806 | E. W. Gr. v. Kanitz | Tribunalsrath | „ | 23/12 | 600 | — | — | |
| 1807 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 600 | — | — | |
| 1808 | Hennig | Reg.-Hauptkassen Sekretair | Königsberg | „ | 50 | — | — | |
| 1809 | Kowalleck | Kaufmannswittwe | „ | „ | 200 | — | — | |
| 1810 | Panzer | Gutsbesitzer | Löwe Kr. Wehlau | „ | 9 | 7 | — | Nachzahlung. |
| 1811 | Engelhardt | Ingenieur Hauptmann | Pillau | „ | 100 | — | — | |
| 1812 | D. F. Ehlert | Kaufmann | Königsberg | „ | 300 | — | — | |
| 1813 | M. Woltersdorff | Fräulein | „ | „ | 50 | — | — | |
| 1814 | Sperling | Bürgermeister | „ | „ | 89 | 15 | — | Nachzahlung. |
| 1815 | Albert Reyländer | Darlehnskassen-Rendant | „ | „ | 150 | — | — | |
| 1816 | Wilhel. Reyländer | Pfarrerwittwe | „ | „ | 60 | — | — | |
| 1817 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 50 | — | — | |
| 1818 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 30 | — | — | |
| 1819 | Kleist | Vermessungs-Revisor | Heilsberg | „ | 100 | — | — | |
| 1820 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 100 | — | — | |
| 1821 | Freytag | Beneficiat | Braunsberg | „ | 5 | — | — | |
| 1822 | Otto Güllig | Mincrenne | Zinten | „ | 13 | 3 | — | Nachzahlung. |
| 1823 | Rosenbaum | Kaufmann | Rössel | „ | 3 | 16 | — | desgl. |
| 1824 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 100 | — | — | |
| 1825 | Arndt | Stadtsekretair | Königsberg | „ | 50 | — | — | |

M

Digitized by Google

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1826 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | 23/12 | 50 | — | — | |
| 1827 | Kloht | Schüler | Königsberg | „ | 80 | — | — | |
| 1828 | J. Eggert | verwittwete Ober-Amtmann | Weskenhoff Kr. Pr. Holland | 27/12 | 400 | — | — | |
| 1829 | General-Pupillen-Depositorium des Land- und Stadtgerichts | | Gerdauen | „ | 2520 | — | — | |
| 1830 | Armen-Fonds des Vereins der Concordia | | Memel | „ | 300 | — | — | |
| 1831 | Friedr. Meyländer | Oberlandesger.-Referendarius | Mehlauken | „ | 21 | 27 | — | Nachzahlung. |
| 1832 | Ernst v. Reibnitz | | Kerschitten Kr. Pr. Holland | „ | 100 | — | — | |
| 1833 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 5 | — | — | |
| 1834 | Seearmen-Kasse | | Pillau | „ | 80 | — | — | |
| 1835 | Dr. Schmidt | Sanitäts-Rath | Pr. Eylau | „ | 19 | 3 | — | Nachzahlung. |
| 1836 | Die Veröffentli. des Namens ist verbeten | | | „ | 25 | — | — | |
| 1837 | Heideman Levin | Kaufmann | Zinten | „ | — | 4 | — | Nachzahlung. |
| 1838 | Benefizienkasse der katholischen Kirche | | Roggenhausen Kr. Heilsberg | „ | 100 | — | — | |
| 1839 | Dorothea Aßmann | Schänkerin | Heilsberg | „ | 20 | — | — | |
| 1840 | Neumann | Domherr | Frauenburg | „ | 400 | — | — | |
| 1841 | J. For | Domvikar und Secretair des Domkapitels von Ermland | „ | „ | 100 | — | — | |
| 1842 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 50 | — | — | |

Digitized by Google

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1843 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | 27/12 | 50 | — | — | |
| 1844 | Heinrich Ros | Forstschreiber | Leipen bei Tapiau | „ | 50 | — | — | |
| 1845 | Johanna Klebs | Fräulein | Kapkeim bei Tapiau | „ | 50 | — | — | |
| 1846 | v. Arnim | Landschaftsrath | Koppershagen bei Wehlau | „ | 200 | — | — | |
| 1847 | Trittin | Fräulein | Neidenburg | „ | 8 | 18 | — | Nachzahlung. |
| 1848 | Albrecht | Regier.-Sekretair | Königsberg | „ | 50 | — | — | |
| 1849 | Die wohlthätige Gesellschaft der jüdischen Gemeinde | | „ | „ | 500 | — | — | |
| 1850 | M. E. Beer | Kaufmann | „ | „ | 150 | — | — | |
| 1851 | S. N. Rosenstein | Kaufmann | „ | „ | 400 | — | — | |
| 1852 | Joseph Schrewe | Gutsbesitzer | Samitten Kr. Königsberg | „ | 100 | — | — | |
| 1853 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 200 | — | — | |
| 1854 | Louis Tobias | Handlungsgehilfe | Königsberg | „ | 4 | 5 | — | Nachzahlung |
| 1855 | Dr. C. Heinrich | praktischer Arzt | Landsberg | „ | 30 | — | — | |
| 1856 | August Maul | Gutsbesitzer | Gr Waldeck Kr. Pr. Eylau | „ | 150 | — | — | |
| 1857 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | 28/12 | 300 | — | — | |
| 1858 | Die Familie des Gutsbesitzer Mochs | | Kalgen Kr. Königsberg | „ | 50 | — | — | |
| 1859 | J. M. Bell | Kaufmann und Gutsbesitzer | Heilsberg | „ | 650 | — | — | |
| 1860 | v. Halle | Oekonomie-Kommissionsrath | Königsberg | „ | 2 | 20 | — | Nachzahlung. |
| 1861 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 200 | — | — | |

M

Digitized by Google

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1862 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | 28/12 | 2250 | — | — | |
| 1863 | Weiß | O.-L.-G.-Rath | Königsberg | „ | 89 | 14 | — | Nachzahlung. |
| 1864 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 100 | — | — | |
| 1865 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 90 | — | — | |
| 1866 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 200 | — | — | |
| 1867 | Heinrich | Gutsbesitzer | Cathrienhöfen Kr. Fischhausen | „ | 200 | — | — | |
| 1868 | Jeh. Morgenstern geb. Kayser | Wittwe | Königsberg | „ | 1 | 28 | — | Nachzahlung. |
| 1869 | Adolph Heilmann | Buchhändler | „ | „ | 1 | 12 | — | desgl. |
| 1870 | Danielcik | Justizrath | „ | „ | 200 | — | — | |
| 1871 | Schulz geb. Wagner | Wittwe | „ | „ | 21 | 13 | — | Nachzahlung. |
| 1872 | Robert John | Lieutenant | „ | „ | 220 | — | — | |
| 1873 | E. Michelsen | Kaufmann | „ | „ | — | 8 | — | Nachzahlung. |
| 1874 | J. A. Beerwald | Kaufmann | „ | „ | — | 11 | — | desgl. |
| 1875 | M. Beerwald | Kaufmann | „ | „ | 6 | 9 | — | desgl. |
| 1876 | Joh. Fr. Tamnau | Justiz-Kommissar. | „ | „ | 400 | — | — | |
| 1877 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 200 | — | — | |
| 1878 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 50 | — | — | |
| 1879 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 50 | — | — | |
| 1880 | Jacobine Petersen | Fräulein | Königsberg | „ | 2000 | — | — | |
| 1881 | Antoinette Frei | Wittwe | „ | „ | 1000 | — | — | |
| 1882 | Schiller | Pfarrer | Posnicken bei Schaaken | „ | 2 | 8 | — | Nachzahlung. |
| 1883 | S. Rosenberg jun. | Kaufmann | Bischofsburg | „ | 38 | 20 | — | desgl. |

Königsberg, den 29sten Dezember 1848.

Bekannt-

Digitized by Google

# Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 2.
Die Ausführung der Wahlgesetze für die 1ste und 2te Kammer betreffend.
2804/12.
I.

Wir haben in Folge der gleichlautenden Artikel 6. der beiden Wahlgesetze für die erste und die zweite Kammer vom 6ten Dezember c., die Wahlbezirke für den diesseitigen Regierungs-Bezirk gebildet.

Da die Bekanntmachung derselben dem Publikum erwünscht sein wird, so lassen wir die desfallsigen beiden Nachweisungen hier nachfolgen.

Königsberg, den 27sten Dezember 1848.

## Nachweisung
## von den Bezirken für die Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer.

| № | Wahl-Bezirke und die dazu gehörigen Kreise. | Einwohnerzahl der Kreise. | Einwohnerzahl der Wahlbezirke. | Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. | Wahlort. | Wahl-Kommissarien. | Stellvertreter der Wahl-Kommissarien. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kreis Fischhausen | 36219 | | | | | |
| | Landkr. Königsberg | 40448 | | | | | |
| | Stadtkr. Königsberg | 70378 | | | | | |
| | Kreis Heiligenbeil | 36094 | 183139 | 2 | Königsberg | Regierungsrath Müllner | Regierungsrath Dreffler. |
| 2 | Kreis Memel | 45829 | | | | | |
| | Kreis Labiau | 44807 | | | | | |
| | Kreis Wehlau | 42131 | | | | | |
| | Kreis Gerdauen | 32196 | | | | | |
| | Kreistheil Friedland | 22000 | 186963 | 2 | Wehlau | Landrath Pfeiffer | Landrath v. Negelein. |
| 3 | Kreistheil Friedland | 13473 | | | | | |
| | Kreis Pr. Eylau | 43217 | | | | | |
| | Kreis Braunsberg | 43000 | | | | | |
| | Kreis Heilsberg | 43590 | | | | | |
| | Kreis Rössel | 38202 | | | | | |
| | Kreis Rastenburg | 37463 | | | | | |
| | Kreis Allenstein | 39328 | | | | | |
| | Kreisthl. Ortelsburg | 23000 | 281273 | 3 | Bartenstein | Landrath v. Gottberg | Landrath v. Buddenbrock. |
| 4 | Kreisthl. Ortelsburg | 25408 | | | | | |
| | Kreis Neidenburg | 36602 | | | | | |
| | Kreis Osterode | 44141 | | | | | |
| | Kreis Mohrungen | 44407 | | | | | |
| | Kreis Pr. Holland | 36389 | 186947 | 2 | Osterode | Landrath v. d. Gröben | Landrath v. Schrötter. |
| | Summa | 1838322 | 838322 | 9 | | | |

Nach-

Digitized by Google

# Nachweisung

## von den Bezirken für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

| № | Wahl-Bezirke und die dazu gehörigen Kreise. | Einwohnerzahl der Kreise. | Einwohnerzahl der Wahlbezirke. | Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. | Wahlort. | Wahl-Kommissarien. | Stellvertreter der Wahl-Kommissarien. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kreis Memel | 45829 | | | | | |
| | Kreis Labiau | 44807 | 90636 | 2 | Labiau | Landrath v. Regelein | Kreisdeputirter Lemke. |
| 2 | Stadtkr. Königsberg | 70378 | | | | | |
| | Landkr. Königsberg | 20448 | 90826 | 2 | Königsberg | Bürgermeister Sperling | Stadtrath Bartisius. |
| 3 | Landkr. Königsberg | 20000 | | | | | |
| | Kreis Fischhausen | 36219 | | | | | |
| | Kreis Heiligenbeil | 36094 | 92313 | 2 | Königsberg | Landrath Graf v. Dönhoff | Landrath v. Bardeleben. |
| 4 | Kreis Wehlau | 42131 | | | | | |
| | Kreis Gerdauen | 32196 | | | | | |
| | Kreistheil Friedland | 22000 | 96327 | 2 | Wehlau | Landrath Pfeiffer | Landschaftsrath, Kreisdeputirter v. Arnim. |
| 5 | Kreistheil Friedland | 13473 | | | | | |
| | Kreis Pr. Eylau | 43217 | | | | | |
| | Kreis Rastenburg | 37463 | 94153 | 2 | Bartenstein | Landrath v. Gottberg | Landrath v. Heyden. |
| 6 | Kreis Braunsberg | 43000 | | | | | |
| | Kreis Heilsberg | 43590 | | | | | |
| | Kreistheil Allenstein | 7000 | 93590 | 2 | Wormditt | Landrath v. Schwarzhoff. | Landrath v. Buddenbrock. |
| 7 | Kreistheil Allenstein | 32328 | | | | | |
| | Kreis Rössel | 38202 | | | | | |
| | Kreisthl. Ortelsburg | 23000 | 93530 | 2 | Bischofsburg | Landrath v. Peguilhen I. | Landrath Martens. |
| 8 | Kreisthl. Ortelsburg | 25408 | | | | | |
| | Kreis Neidenburg | 36602 | | | | | |
| | Kreistheil Osterode | 31500 | 93510 | 2 | Neidenburg | Landrath v. Peguilhen II. | Landrath v. Fabeck. |
| 9 | Kreistheil Osterode | 12641 | | | | | |
| | Kreis Mohrungen | 44107 | | | | | |
| | Kreis Pr. Holland | 36389 | 93437 | 2 | Mohrungen | Landrath v. d. Groeben. | Landrath v. Schrötter. |
| | Summa | 838322 | 838322 | 18 | | | |

Be-

Digitized by Google

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 3. Die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere Leinau auf der Kunststraße von Bischofsburg nach Ortelsburg betr.

Der Bau der Kunststraße von Bischofsburg in der Richtung nach Ortelsburg ist nunmehr so weit vollendet, daß diese Straße in ihrer ganzen Ausdehnung mit dem 1sten Januar k. J. dem Publikum zum Verkehr eröffnet werden wird. Für die neu hinzugekommene Strecke tritt demnach von dem genannten Tage ab an der zu solchem Zweck neu eingerichteten Barriere zu Leinau die Chausseegelderhebung nach den Sätzen für 2 Meilen auf Grund des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 ein, wovon das betheiligte Publikum mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20sten September d. J. hierdurch Kenntniß erhält. Königsberg, den 23sten Dezember 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 204., de dato Berlin, den 24sten November 1848.)

Dem Werkmeister Franz Tapper in Krefeld ist unter dem 19ten Novbr. 1848 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 206., de dato Berlin, den 26sten November 1848.)

Dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin ist unter dem 20sten November 1848 ein Einführungs-Patent:

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Isidor Schlesinger hieselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Benjamin Samuelson hieselbst, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und als Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Die durch Versetzung des Förster Augustin erledigte Försterstelle in Graskau, Oberförsterei Ramuck, ist dem bisherigen ambulanten Hülfsaufseher Paddick vom 1sten Januar 1849 ab interimistisch übertragen.

Die Clara Bolz geborne Risse in Trenk, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 10ten Januar 1849.


## Freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs.

In der Woche vom 29sten Dezember 1848 bis incl. den 4ten d. M. sind an freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingeliefert:

№ 4. Die vom 29sten Dezember 1848 bis incl. den 4ten d. Mts. eingelieferten freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betreffend.

### In baarem Gelde:

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1884 | Graf Eulenburg | Gutsbesitzer | Callingen | 29. 12 | 500 | — | — | |
| 1885 | Albert Benno Dulk | Doktor | Königsberg | „ | 1 | 7 | — | Nachzahlung. |
| 1886 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 250 | — | — | |
| 1887 | v. Pressenthin gen. v. Rauter | Lieutenant a. D. und Gutsbesitzer | Kandten Kr. Gerdauen | „ | 58 | — | — | |
| 1888 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 500 | — | — | |
| 1889 | F W Hilbrandt | Inspektor | Königsberg | „ | 400 | — | — | |
| 1890 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 250 | — | — | |
| 1891 | Lobeck | Geh. Regier.-Rath | Königsberg | „ | 1000 | — | — | |
| 1892 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 100 | — | — | |
| 1893 | Carl Simsky | Kaufmann | Königsberg | „ | 300 | — | — | |
| 1894 | Gottlob de la Chevallerie | Hauptmann | „ | „ | — | 2 | — | Nachzahlung. |
| 1895 | Knorre | Lehrer | „ | „ | 50 | — | — | |



Digitized by Google

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | Die drei minderjährigen Geschwister Lipkau | | Königsberg | 29/12 | 60 | — | — | |
| 1897 | Magnus | Justizrath | " | " | 1 | 27 | — | Nachzahlung. |
| 1898 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | " | 200 | — | — | |
| 1899 | Graf zu Eulenburg | Ober-Regier.-Rath | Königsberg | " | 300 | — | — | |
| 1900 | Bielke | Registrator a. D. | " | " | 100 | — | — | |
| 1901 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | " | 20 | — | — | |
| 1902 | Assor Schiller | Kaufmann | Schippenbeil | " | 14 | 3 | — | Nachzahlung |
| 1903 | C. F. Bütdorff | Partikulier | Königsberg | " | 150 | — | — | |
| 1904 | Danielcik | Prediger | " | " | 200 | — | — | |
| 1905 | Bolte | Gutsbesitzer | Werderhufen bei Königsberg | " | 200 | — | — | |
| 1906 | C. L. Thulcke | Kaufmann | Königsberg | " | 500 | — | — | |
| 1907 | D. u. G. Thulcke | | " | " | 100 | — | — | |
| 1908 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | " | 50 | — | — | |
| 1909 | Bieler | Partikulier | Fräuleinhoff bei Königsberg | " | 500 | — | — | |
| 1910 | Goebel | Gutsbesitzer | Grittehnen Kr. Rastenburg | " | 500 | — | — | |
| 1911 | Hauptmann v. Roggenbuckſche Curillenmasse | | Pillau | " | 1000 | — | — | |
| 1912 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | " | 50 | — | — | |
| 1913 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | " | 160 | — | — | |
| 1914 | Wilhelm Krauſe | Partikulier | Königsberg | " | 200 | — | — | |
| 1915 | Louise v. Platen | Fräulein | " | " | 5 | — | — | |
| 1916 | Geschwister Anna u Emma v. Koschkull | | " | " | 250 | — | — | |

Digitized by Google

| No. der ausgegebenen Quittung | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1917 | Christian Götz | | Memel | 30/12 | 1800 | — | — | |
| 1918 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 50 | — | — | |
| 1919 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 100 | — | — | |
| 1920 | Gustave v. Koß geb. v. Riek | Frau Hauptmann | Schönwiese Kr. Pr. Holland | " | 130 | — | — | |
| 1921 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 40 | — | — | |
| 1922 | Kirchen Kollegium | | Labiau | " | 150 | — | — | |
| 1923 | Immanuel Krieger | | Hohenstein | " | 20 | — | — | |
| 1924 | Dr. Arendt | praktischer Arzt | Bartenstein | " | 120 | — | — | |
| 1925 | Wierzbowski | Dom-Syndikus | Frauenburg | " | 21 | 3 | 6 | |
| 1926 | Baumann | Aktuar | Pillau | " | — | 4 | — | Nachzahlung. |
| 1927 | Moses Jacoby | Kaufmann | Heilsberg | " | 4 | 4 | — | desgl. |
| 1928 | A. Bertram | Bau-Inspektor | Braunsberg | " | 14 | 4 | — | desgl. |
| 1929 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 150 | — | — | |
| 1930 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 100 | — | — | |
| 1931 | v. Kaufungen | Major a. D. | Königsberg | " | 50 | — | — | |
| 1932 | v. Brunn | O.-L.-G.-Rath | " | " | 200 | — | — | |
| 1933 | Carl Jacob | Kaufmann | " | " | 10 | — | — | |
| 1934 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 20 | — | — | |
| 1935 | G. Borchert | Eigenthümer | " | " | 10 | — | — | |
| 1936 | Moser | Stadtrath | " | " | 100 | — | — | |
| 1937 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 100 | — | — | |
| 1938 | Jany | Regier.-Hauptkass.-Buchhalter | " | " | 100 | — | — | |
| 1939 | Die Veröffentl. des Namens ist verboten | | | " | 50 | — | — | |

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1940 | Keyler | Feldmesser | Königsberg | 30/12 | 4 | 14 | — | Nachzahlung. |
| 1941 | G. S. Heyster | Granmäkler | " | " | 18 | 27 | — | desgl. |
| 1942 | Louise Schröder | Dienstmädchen | " | " | 80 | — | — | |
| 1943 | Maria Reyländer | Fräulein | " | " | 40 | — | — | |
| 1944 | Wilhel. Reyländer | Fräulein | " | " | 30 | — | — | |
| 1945 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | " | 15 | — | — | Nachzahlung. |
| 1946 | M. A. Preuß | Wittwe | " | " | 2 | 7 | — | desgl. |
| 1947 | M. v. Gyzichi | Kaufmannswittwe | " | " | 9 | 13 | — | desgl. |
| 1948 | Bock geb. Schimmelfennig | Ober-Appellations-Räthin | " | " | 64 | 10 | — | desgl. |
| 1949 | Rieck | Gärtner | " | " | 50 | — | — | |
| 1950 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | " | 300 | — | — | |
| 1951 | v. Auerswald | Staatsminister | Plauthen | " | 200 | — | — | |
| 1952 | Ferdinand Wenk | Gutsbesitzer | Bolgehnen Kr. Königsberg | " | 300 | — | — | |
| 1953 | v. Negelein | Hauptmann a. D. | Zanderborken Kr. Friedland | " | 5 | 17 | — | Nachzahlung. |
| 1954 | Böhme | Regier.-Hauptkass.-Buchhalter | Königsberg | " | 29 | 21 | — | desgl. |
| 1955 | Olberg | Forst-Inspektor | " | " | 20 | — | — | |
| 1956 | Altstädtsches Kirchen Collegium | | " | " | 8 | 1 | — | Nachzahlung. |
| 1957 | Julius Zattré | Buchhalter | " | " | 20 | — | — | |
| 1958 | v. Heyking | Rittmeister a. D. | Abellischken bei Nordenburg | " | 4000 | — | — | |
| 1959 | Romeycke | Prorektor | Königsberg | " | 10 | — | — | |
| 1960 | Antoinette Frei | Wittwe | " | " | 1000 | — | — | |
| 1961 | Die Erben des Regierungsraths Grammelsdorff | | " | " | 28 | 27 | — | Nachzahlung. |
| 1962 | Maria v. Kitzing | Frau Tribunals-Direktor | " | " | 6 | 23 | — | desgl. |
| 1963 | v. Batocki | Justizrath | " | " | 1000 | — | — | |
| 1964 | v. Bergen | Geh. Justizrath | " | " | — | 7 | — | Nachzahlung. |
| 1965 | Julius Zattré | Buchhalter | " | " | 10 | — | — | |

№

Digitized by Google

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1966 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | 30/12 | 1220 | — | — | |
| 1967 | v. Hepking | Rittmeister a. D. | Abellischken bei Nordenburg | „ | 1000 | — | — | |
| 1968 | Dr. Michaelis | Oberlehrer | Königsberg | „ | 20 | — | — | |
| 1969 | Dr. Gregor | Pfarrer | | „ | 200 | — | — | |
| 1970 | C. Preuß | Kaufmann | Bischofsburg | „ | 4 | 8 | — | Nachzahlung. |
| 1971 | Möller | Schiffsabrechner | Königsberg | „ | 100 | — | — | |
| 1972 | Steinfurt | Frau Mechanikus | „ | „ | 20 | — | — | |
| 1973 | Bartsch | Regier.-Hauptkass.-Buchhalter | „ | „ | 50 | — | — | |
| 1974 | Denas | | „ | „ | 100 | — | — | |
| 1975 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten. | — | | „ | 100 | — | — | |
| 1976 | Rehbach | Pfarrer | Arensdorf | 2/1 49 | 100 | — | — | |
| 1977 | Julie Kohwalt | verw. Lieutenant | Wormditt | „ | 100 | — | — | |
| 1978 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 200 | — | — | |
| 1979 | Rosenthal | Kaufmann | Rastenburg | „ | 9 | 22 | — | Nachzahlung. |
| 1980 | M. J. Cohn | Kaufmann | „ | „ | 5 | 11 | — | desgl. |
| 1981 | Sparkasse | | „ | „ | 200 | — | — | |
| 1982 | Leitgau | Wasserbau-Inspekt. | Labiau | „ | 100 | — | — | |
| 1983 | O. F. Fischer | Apotheker | Domnau | „ | 50 | — | — | |
| 1984 | E. K. Reinsberg | Kaufmann | Heilsberg | „ | 32 | 18 | — | Nachzahlung. |
| 1985 | Höpner | Kaufmann | Labiau | „ | 4 | 23 | — | desgl. |
| 1986 | Dr. Meritz | praktischer Arzt | Gerdauen | „ | 75 | — | — | desgl. |
| 1987 | Carl Hahn | Land- u. Stadtrichter | „ | „ | 50 | — | — | |
| 1988 | C. A. Rosinsky | Partikulier | Braunsberg | „ | 1000 | — | — | |
| 1989 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 300 | — | — | |
| 1990 | Rödder | Kantor u. Organist | Labiau | „ | — | 6 | — | Nachzahlung. |
| 1991 | Neumann | Domherr | Frauenburg | „ | 300 | — | — | |
| 1992 | C. A. Rosinsky | Partikulier | Braunsberg | „ | 500 | — | — | |



Digitized by Google

| No. der ausgestellten Quittung. | Name des Einzahlers. | Stand des Einzahlers. | Wohnort des Einzahlers. | Tag der Einzahlung. | Betrag der eingezahlten Summen. Thlr. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1993 | v. Woisky | Gutsbesitzer | Basien Kr. Braunsberg | 2/1 49 | 900 | — | — | |
| 1994 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 50 | — | — | |
| 1995 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 100 | — | — | |
| 1996 | F. Halter | Gutsbesitzer | Mäkelburgs bei Bischofstein | „ | 5 | — | — | Nachzahlung. |
| 1997 | Die Veröffentl. des Namens ist verbeten | | | „ | 330 | — | — | |
| 1998 | Gottbrecht | Postamts-Administrator | Berlin | 3/1 | 34 | 19 | — | Nachzahlung. |
| 1999 | v. Baczko | Oberlandesger.-Rath | Saalfeld | „ | 5 | — | — | desgl. |
| 2000 | Brachvogel | Pfarrer | Allenstein | „ | 30 | — | — | |
| 2001 | M. Friedrichsches Wittwen-Legat zur evangelischen Kirche | | „ | „ | 20 | — | — | |
| 2002 | Wichmann | Oberförster | Puppen | „ | 2 | 22 | — | Nachzahlung. |

Königsberg, den 5ten Januar 1849.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**№ 5.**

Allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte in Betreff des Kirchenbaues zu Leubusch.

4 62/12. III.

Im Jahre 1844 wurde durch eine Feuersbrunst die katholische Kirche zu Leubusch, Regierungsbezirks Breslau, eingeäschert. Sie ist seitdem neu erbaut worden; die zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften, welche mehre Jahre hinter einander durch Ueberschwemmungen der Oder beträchtliche Verwüstungen erlitten haben, sind aber außer Stande, die auf sie zu repartirenden baaren Beiträge zu den Baukosten aufzubringen. Es ist daher auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau höhern Orts eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte bewilligt worden.

Demnach werden die sämmtlichen katholischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungsbezirks beauftragt, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen milden Gaben oder die Vakat-Atteste bis zum 1sten März 1849 den Herren Erzpriestern einzusenden. Diese haben alsdann die gesammelten Geldbeträge mit einem Verzeich-

zeichnisse unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten dess. Mts. an den Verwalter der Kollektenkasse Herrn Hofrath v. Wichert abzuführen.

Die Königl. Landraths-Aemter, Domainen- und Domainen-Rentämter, so wie die Magistrate werden dagegen aufgefordert, die Abhaltung der Kollekte bei sämmtlichen katholischen Einwohnern ihres Bezirks zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge oder die Vakat-Bescheinigungen gleichfalls bis zum letztgenanten Termine dem Herrn v. Wichert zugehen zu lassen.

Es wird noch hinzugefügt, daß wenn die bezeichneten Termine nicht pünktlich sollten eingehalten werden, an die betreffenden Restanten kostenpflichtige Erinnerungen erfolgen werden. Königsberg, den 18ten Dezember 1848.

№ 6
Prämienbewilligung an bäuerliche Einsassen betreffend.
3212/12.
II.

Mehrere bäuerliche Eigenthümer (vormalige Immediat-Einsassen, welchen durch die Verordnung vom 27sten Juli 1808 das Eigenthum ihrer Höfe verliehen worden) und zwar in den Dörfern Groß Bertung, Groß Cronau, Dietrichswalde, Johnkendorf, Alt Kokendorf, Groß Lemkendorf, Likusen, Neu Märtensdorf, Prohlen, Przykop, Schönfelde, Schönwalde und Wuttrienen, Amts Allenstein; Deutsch Thierau, Schönlinde und Hohenfürst, Amts Heiligenbeil; Eszerninken und Schaltisledimmen, Amts Mehlauken; Georgenthal, Kahlau, Polkehnen und Sonnenborn, Amts Mehrungen; Wayrendorf, Amts Ortelsburg; Hirschberg, Amts Osterode; Stanislewo und Tollnik, Amts Rössel; Kirschenen, Amts Soldau; Malga, Amts Willenberg; haben die Aufhebung der Gemeinheit der Dorfsländereien vorzugsweise durch freiwillig übernommene Abbaue möglich gemacht oder doch wesentlich befördert; es ist ihnen daher mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums Abtheilung für Domainen und Forsten eine Prämie in baarem Gelde als Anerkenntniß bewilligt und ausgezahlt.

Mit dieser Bekanntmachung bringen wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß, daß für die Zukunft dergleichen Abbau-Prämien nicht mehr werden gegeben werden und daher keine Anträge deshalb weiter gemacht werden dürfen, weil dieselben entweder ganz ohne Bescheid bleiben werden oder ein solcher allein auf diese Bekanntmachung verwiesen wird.

Königsberg, den 29sten Dezember 1848.

№ 7.
Die Verlegung des Winterjahrmarkts in der Stadt Braunsberg betreffend.
628 I.
I.

Wegen der am 22sten d. Mts. abzuhaltenden Wahlen, wird der auf den 22sten, 23sten und 24sten d. Mts. für die Stadt Braunsberg festgesetzte Krammarkt hiermit auf den 5ten, 6ten und 7ten Februar c. und der auf den 19ten d. Mts. festgesetzte Vieh- und Pferdemarkt auf Sonnabend den 3ten Februar c. verlegt und solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 5ten Januar 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Adolph Herrmann Wilhelm Hagen ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Dem

Dem bisherigen Schullehrer C. Tobias in Alt Passarge, Kreises Heiligenbeil, ist die 3te Lehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Angerburg verliehen worden.

Der bisher interimistisch bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Wormditt beschäftigte Landreiter Deutschmann ist als Landreiter daselbst definitiv angestellt.

## Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg. Für den Monat Dezember 1848.

| | Rl. | sgr. | pf. | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen . . . . pr. Scheffel | 2 | — | 9 | Eier . . . . . pr. Schock | — | 22 | 7 |
| Roggen . . . . . | — | 27 | 7 | Bier . . . . . pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| Gerste . . . . . | — | 23 | 9 | dito . . . . . pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Hafer . . . . . | — | 14 | 11 | Branntwein pr. Ohm à 120 Quart | 13 | 10 | — |
| Erbsen, graue . . . . | 1 | 3 | 8 | dito . . pCt. nach Tralles | — | 5 | — |
| dito weiße . . . . | 1 | 3 | 5 | dito . . . . pr. Quart | — | 3 | 4 |
| Bohnen . . . . . | 1 | 5 | 4 | Bieressig . . . . pr. Tonne | 2 | 23 | 1 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen . . | — | — | — | Weinessig . . . . pr. Anker | — | 28 | 9 |
| Leinsaat . . . . . | 1 | 9 | 3 | Rindfleisch . . . . pr. Pfd. | — | 3 | 1 |
| Wicken . . . . . | — | 28 | 7 | dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 11 |
| Weizenmehl . . . . . | 3 | 3 | 8 | Schweinefleisch . . . . . | — | 3 | 7 |
| Roggenmehl . . . . . | 1 | 10 | — | dito en gros in Rumpfen . . | — | 2 | 8 |
| Gerstenmehl . . . . . | 1 | 15 | — | Schöpsenfleisch . . . . . | | 2 | 10 |
| Buchweizengrütze . . . | 3 | 12 | 5 | dito en gros in Rumpfen . . | — | 2 | — |
| dito . . . . Quart | — | 2 | 2 | Kalbfleisch . . . . . | — | 3 | — |
| Gerstengrütze . . . . Scheffel | 3 | 6 | — | dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 10 |
| dito . . . . Quart | — | 2 | — | Speck, ungeräucherter . . . | — | 5 | 3 |
| Hafergrütze . . . . Scheffel | 2 | 18 | 5 | dito geräucherter . . . . | — | 7 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 7 | Schmeer . . . . . | — | 5 | 1 |
| Hirsengrütze . . . . Scheffel | 4 | 24 | — | Talg, ungeschmelzen . . . | — | — | — |
| dito . . . . . Quart | — | 3 | — | Landtaback pr. Ctnr. à 110 Pfd. | — | — | — |
| Graupe . . . . . Scheffel | 4 | 24 | — | Hopfen, (inländisch) dito | — | — | — |
| dito . . . . . Quart | — | 3 | — | Wolle . . . . . dito | — | — | — |
| Kartoffeln . . . . Scheffel | — | 15 | 2 | Flachs . . . . . dito | — | — | — |
| Hofbutter . pr. Stein à 33 Pfd. | 6 | 15 | — | Garn, leinen . . . pro Stück | — | — | — |
| dito . . . . . pr. . | — | 5 | 11 | Heu . . . . . pr. Centner | — | 16 | 10 |
| Litthauische Butter pr. Stein à 33 Pfd. | 6 | — | — | Stroh . . . . . pr. Schock | 2 | 21 | 9 |
| dito . . . . pr. . | — | 5 | 4 | Holz, weiches . . pr. Klafter | 3 | 20 | 3 |
| Stückbutter . . . . . | — | 7 | 1 | dito hartes . . . . . | 5 | 12 | 6 |
| Elbingsche Butter . . . . | — | 5 | — | Torf . . . . . | — | — | — |
| Käse, ordinairer . . . . | — | 2 | 4 | Kalk . . . . . pr. Tonne | — | — | — |
| dito besserer . . . . | — | 3 | — | Ziegel . . . . . pr. Mille | — | — | — |
| | | | | Dachpfannen . . . . . | — | — | — |

Königsberg, den 6ten Januar 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 17ten Januar 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 11ten Dezember 1848 zu Berlin ausgegebene № 56. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3069. Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage vom 4ten November 1848.

„ 3070. Allerhöchster Erlaß vom 13ten November 1848, betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Die am 22sten Dezember 1848 zu Berlin ausgegebene № 57. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3071. Allerhöchster Erlaß vom 4ten November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3072. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600000 Rthlr. Vom 4ten Dezember 1848.

„ 3073. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden.

„ 3074. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

„ 3075. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden.

„ 3076. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. Vom 8ten Dezember 1848.



Digitized by Google

Die am 22sten Dezember 1848 zu Berlin ausgegebene № 58. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3077. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkular-Verordnung vom 26sten Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 18ten Dezember 1848.

„ 3078. Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 18ten Dezember 1848.

Die am 26sten Dezember 1848 zu Berlin ausgegebene № 59. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3079. Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20sten Dezember 1848.

„ 3080. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Die am 29sten Dezember 1848 zu Berlin ausgegebene № 60. der Gesetzsammlung enthält:

„ 3081. Allerhöchster Erlaß vom 28sten November 1848, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3082. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3083. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Beisheim im Kreise Kempen betreffend.

„ 3084. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von einer Million Thalern. Vom 4ten Dezember 1848.

Die am 31sten Dezember 1848 zu Berlin ausgegebene № 61. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3085. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Dezember 1848, vermittelst welchem der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**№ 8.**

**Die Schonzeit einiger in den Binnengewässern vorkommenden Fischgattungen betr.**

956/12.

**I.**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 23. der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer vom 7ten März 1845 (Gesetzsammlung pro 1845 № 8. Seite 114), nach welcher die Laichzeit aller Fischgattungen beachtet werden soll und den Regierungen vorbehalten worden, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen, wird die Schonzeit der nachbenannten Fischgattungen in dem im landräthlichen Kreise Heilsberg belegenen Quetzer- und in dem sogenannten Lavangsee wie folgt festgesetzt:

1. für die Hechte, vom 15ten März bis ultimo April;
2. für die Bressem, vom 20sten Mai bis zum 20sten Juni;

3. für

3. für die Schleie und Karausse und zwar für die Erstern, vom 1sten Juni bis ultimo Juli, und für die Letztern, vom 15ten Juni bis ultimo Juli;
4. für die Plötze, vom 15ten Mai bis 1sten Juni;
5. für die Rothaugen, Gister und Gringel, vom 1sten bis 15ten Juli; und
6. für die Kaul- und Schleichbarsche, so wie für die Ukeleie, vom 1sten Juni bis ultimo Juli.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, der die Schonzeit der erwähnten Fischgattung nicht gehörig beachtet, in die im §. 30. der qu. Fischerei-Ordnung festgesetzte Strafe verfällt.

Königsberg, den 23sten Dezember 1848.

**№ 9.**

**Die Nichtberücksichtigung anonymer Anzeigen an das Ministerium des Innern betr. 3038/12. I.**

Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, an das Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen, dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu verlangen wäre, es entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunziationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die Letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunziationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, so wie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben

Die Königl. Regierung wolle hiernach die Unterbehörden mit Anweisung versehen. Ich stelle anheim den Inhalt der vorstehenden Verfügung, wenn es für angemessen erachtet wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten Dezember 1848.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Königsberg i. P.

Das vorstehende Ministerial-Reskript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 2ten Januar 1849.

**№ 10.** Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 111/1. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 6ten v. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

I. Unter den Menschen:

Die Masern in Dosnitten, Kreises Pr. Holland.

II. Unter den Thieren:

1. Die Räude unter den Pferden in Poppendorf und Falkenhorst, Kreises Wehlau; und unter den Schaafen in Gubitten, Kreises Mohrungen; Paulsgut, Kreises Osterode und Recownitza, Kreises Neidenburg.

2. Der Rothlauf unter den Schweinen in Rohmanen und Kl. Jerutten, Kreises Ortelsburg.

3. Die Lungenseuche unter dem Rothvieh in Baranowen, Kreises Ortelsburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

a. Die Räude unter den Pferden in Liewenberg, Kreises Heilsberg; und unter den Schaafen in Pionthen, Kreises Neidenburg; und Schützendorf, Kreises Ortelsburg.

b. Der Rotz unter den Pferden in Carwinden, Kreises Preuß. Holland; und Dollkeim, Kreises Fischhausen.

c. Die Druse unter den Pferden in Rathsziegelei, Kreises Wehlau.

d. die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Trunlack, Kreises Gerdauen.

Königsberg, den 3ten Januar 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

**№ 11.** Betreffend die bei der Preuß. Feld-Post-Expedition in Schleswig-Holstein unbestellbar gebliebenen Päckereien.

Der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königlich Preuß. Feld-Post-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | 1 | Packet | in Leinen | II. M. im Siegel ein Wappen (Rendsburg). |
| 2) | 1 | „ | „ „ | Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel). |
| 3) | 1 | „ | „ „ | Hadersleben G. F. № 47. (K. im Siegel). |
| 4) | 1 | „ | „ Papier | Hamburg I. P. (Amtssiegel Neuzelle). |
| 5) | 1 | „ | „ Leinen | Flensburg D. S. ohne Siegel. |
| 6) | 1 | „ | „ „ | Holstein H. L. (C. D. R. im Siegel). |
| 7) | 1 | „ | „ „ | Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich). |
| 8) | 1 | „ | „ Wachsl. | Rendsburg H. S. (Siegel undeutlich). |
| 9) | 1 | „ | „ Leinen | Schleswig B. F. (Siegel undeutlich). |
| 10) | 1 | „ | „ „ | Rendsburg H. v. K. (Wappen). |
| 11) | 1 | „ | „ „ | Hadersleben V. St. 74. (R. St.). |
| 12) | 1 | „ | „ „ | Altona G. R. (undeutlich). |
| 13) | 1 | „ | „ „ | Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel. |
| 14) | 1 | „ | „ „ | Hamburg A. M. (undeutlich). |
| 15) | 1 | „ | „ „ | Rendsburg *H.* E. (ohne Siegel). |
| 16) | 1 | „ | „ „ | Apenrade F. S. (undeutlich). |

17) 1 Packet

Digitized by Google

17) 1 Packet in Leinen Schleswig A. V. (H. T.).
18) 1 „ „ „ Schleswig C. G. (F.).
19) 1 „ „ „ Rendsburg P. S. (ohne Siegel).
20) 1 „ „ „ Schleswig F. H. (ohne Siegel).
21) 1 „ „ „ F. F. Rendsburg. (ohne Siegel).
22) 1 „ „ „ Rendsburg F. S. (S. V. C.).
23) 1 „ „ „ Nedeley G. S. (Adler).
24) 1 „ „ „ Rendsburg W. G. (eine Taube).
25) 1 „ „ „ Schleswig G. T. P. (Siegel undeutlich).
26) 1 „ „ „ Rendsburg F. W. (J. P. W.)
27) 1 „ „ „ Hjerndrup A. R. (Wappen).
28) 1 „ „ „ Holstein G. A. (undeutlich).
29) 1 „ „ „ ohne Ort C. R. (J. J. R.).
30) 1 „ „ „ Rendsburg W. L. (ohne Siegel).
31) 1 „ „ „ Rendsburg C. F. Schwabe. (ohne Siegel).
32) 1 „ „ „ Rendsburg J. R. (undeutlich).
33) 1 „ „ „ Schleswig S. H. (undeutlich).
34) 1 „ „ „ Rendsburg A. B. (A. B.).
35) 1 „ „ „ Hadersleben A. B. (ohne Siegel).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke resp. die Absender derselben, werden deshalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Postamte in Hamburg bis zum 1sten März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20sten Dezember 1848.

General-Post-Amt.

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 213., de dato Berlin, den 3ten Dezember 1848.)

Dem Posamentirer J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24sten November 1848 ein Patent:

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 218., de dato Berlin, den 8ten Dezember 1848.)

Der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln ist unter dem 5ten Dezember 1848 ein Einführungs-Patent:

auf eine Feder-Konstruktion für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kuhr zu Domnau ist durch den mit dem Jurisdictionarius geschlossenen Kontrakt, zum Justitiarius der im landräthlichen Kreise Friedland belegenen adlichen Güter Sehmen, Tappelkeim und Lomp, sowie des Gutes Puschkeiten vom 1sten Januar d. J. ab ernannt und als solcher bestätigt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Herrndorf, Dr. Carl Ludwig Woike, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bartenstein, in der Diözese Friedland, verliehen worden.

Der Lehrer Ignatius Steffen ist zum Lehrer an der Kirchschule zu Adl. Quetz, Kreises Heisberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Fischerschulzen George Wingering in Nemonien ist der Fischerwirth und Dorfschulz David Wingering aus Nemonien zum interimistischen Fischerschulzen für das Revier Gilge bestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Friedrich Anton Weber, ist nach erfolgter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser qualifizirt gefunden und in dieser Eigenschaft am 13ten Dezember v. J. vereidigt worden.

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro Dezember 1848.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 2 | 5 | 6 | — | 26 | 6 | — | 20 | — | — | 14 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 6 |
| 2 | Heilsberg | 1 | 22 | 9 | — | 26 | — | — | 19 | 1 | — | 12 | 8 | — | 29 | 5 | — | 28 | — |
| 3 | Königsberg | 2 | — | 9 | — | 27 | 7 | — | 23 | 9 | — | 14 | 11 | 1 | 3 | 8 | 1 | 3 | 5 |
| 4 | Memel | 2 | 7 | 10 | — | 29 | 3 | — | 24 | — | — | 15 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 5 | — |
| 5 | Osterode | 2 | — | — | — | 24 | — | — | 20 | — | — | 12 | — | 1 | 10 | — | 1 | — | — |
| 6 | Pr. Holland | 2 | 2 | 6 | 1 | 2 | — | — | 25 | — | — | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — |
| 7 | Rastenburg | 2 | 10 | — | — | 28 | — | — | 23 | — | — | 14 | 6 | 1 | 10 | — | 1 | — | — |
| 8 | Wehlau | 2 | 1 | 1 | — | 27 | 9 | — | 22 | 3 | — | 14 | — | 1 | 10 | — | 1 | 1 | 8 |

Königsberg, den 9ten Januar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 24sten Januar 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 12. Betrifft den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen. I.

Nach eingegangenen Nachrichten ist die Rinderpest von Neuem in der Nähe von Warschau ausgebrochen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Bestimmungen des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 173.) wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803 in Bezug auf die Abwendung der Viehseuchen längs der polnischen Grenze in Wirksamkeit treten zu lassen, jedoch mit der Abänderung zu §. 2. a, daß wegen Mangel an Quarantaine-Anstalten Rindvieh aus dem Königreich Polen nicht eingeführt werden darf. Königsberg, den 8ten Januar 1849.

№ 13. Die Verlegung des Wahlorts für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer von Labiau nach Memel betr. I.

In Folge specieller Anordnung des Herrn Minister des Innern ist der Wahlort für den aus den beiden Kreisen Labiau und Memel gebildeten Wahlbezirk für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, von Labiau nach Memel verlegt worden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 19ten Januar 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 14. Die Behandlung der schwebenden Injuriensachen betreffend.

Nachdem die Vorordnung vom 18ten Dezember 1848, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26sten Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen (Gesetz-Sammlung pro 1848 Pag. 423.), mit dem 5ten d. Mts. in hiesiger Provinz Gesetzeskraft erlangt hat, werden die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts rücksichtlich der Behandlung der schwebenden Injuriensachen mit nachstehenden Anweisungen versehen:

1. Sämmtliche Injurien-Sachen, sie mögen im Wege des Civil-Prozesses, oder der fiskalischen Untersuchung eingeleitet sein, werden für diejenige Instanz, in welcher sie am 5ten d. Mts. schwebten, der Einleitung gemäß nach dem früheren Verfahren verhandelt und entschieden.

2. Rücksichtlich der Rechtsmittel in den am genannten Tage noch in erster Instanz schwebenden Injurien-Sachen, sind:

a. die Civil-Prozesse und

b. die fiskalischen Untersuchungen

zu unterscheiden, die Rechtsmittel, die Restitution, die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde treten, da sie nach §. 3. Absatz 2. der Verordnung einen Civil-Prozeß voraus-

 setzen

setzen nur ad a. ein, wogegen auf die Untersuchungs Erkenntnisse ad b. noch die früheren Rechtsmittel resp. des Milderungs- und Niederschlagungs-Gesuchs, der weitern Vertheidigung und des Aggravations-Gesuchs stattfinden.

3. Die vorstehenden Grundsätze finden nicht allein auf die im §. 2. der Verordnung erwähnten Injurien-Sachen Anwendung, sondern vorläufig auch auf die nach §. 3. Absatz 1. l. c. künftig vom Civil-Prozeß unbedingt ausgeschlossen. In Absicht der ferneren Behandlung der letzteren, werden die Vorschriften des nächstens zu publizirenden Gesetzes über das neue Untersuchungs-Verfahren maaßgebend sein.

Königsberg, den 12ten Januar 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 15. Die Prämien für Ermittelung der Verfertiger falscher Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 und 1 Rthlr. betr.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassenscheine zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassenscheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassenscheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann. Berlin, den 3ten Januar 1849.

Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen. gez. v. Lamprecht.

## Nachrichten.

### Belobung.

Am 26sten November 1848 war der siebenjährige Knabe Willibald Glembotzki zu Barten, Kreises Rastenburg, auf dem Mühlenteiche daselbst in eine nur mit schwachem Eise belegte von den Fischern zu ihrem Gewerbs-Betriebe gemachte Eis-Oeffnung gerathen und dem Ertrinken nahe. Auf den Hilferuf eilte der in der Nähe befindliche Privat-Schreiber Rudolph Prochnow hinzu, er wagte sich auf die bei einer größern Wasser Tiefe nur schwache Eisdecke und bewirkte die Lebens-Rettung des genannten Knaben.

Diese lobenswerthe That des ꝛc. Prochnow wird hiedurch beifällig von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 10ten Januar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Geschenke an Kirchen.

Aus den von den Gemeindemitgliedern freiwillig aufgebrachten Beiträgen sind für die Kirche in Eisenberg, Kreises Heiligenbeil: 1) eine rothe Scharlach-Altarbekleidung nebst weißer mit Spitzen verzierter Decke, 2) ein Paar Altarvasen mit Blumen, 3) vier große Wachslichte und 4) ein neuer Tauftisch mit angemessener Bekleidung angeschafft.

Der bethätigte, rege kirchliche Sinn wird hierdurch gern anerkannt.

Der

Digitized by Google

Der Kirche in Herzogswalde, Kreises Mohrungen, ist von zwei Gemeindegliedern aus Wuchsnick, bei Gelegenheit der vorjährigen Einsegnung ihrer erstgebornen Kinder, ein vergoldeter Kronleuchter geschenkt; ferner ist mit Zuhilfnahme eines durch jährliche kleine Beiträge von einer Anzahl Mitglieder der evangelischen Kirchengemeine Seeburg seit einigen Jahren angesammelten Kapitals zum Ankauf eines Positivs für die evangelische Kirche in Seeburg, durch Geldunterstützungen in den beiden letztverflossenen Jahren, von Seiten sowohl einiger Kreisvereine der Gustav-Adolph-Stiftung in der diesseitigen Provinz, als auch namentlich des Hauptvereins in Königsberg und des Centralvereins dieser Stiftung in Leipzig, bis zu dem summarischen Betrage von 395 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. ermöglicht worden, für die letztgenannte Kirche nachstehende Gegenstände zu beschaffen:

1. ein Positiv von sechs klingenden Stimmen, zugleich mit den Anlagen zur Erweiterung dieses Werks;
2. eine neue Kanzel, mit Anwendung des theilweisen noch brauchbaren Materials der alten, nebst Ausschmückung;
3. einen neuen Altartisch mit Vergrößerung und Verfestigung des alten Umlaufbodens;
4. zwei vollständige Bekleidungen des Altartisches und dessen Stufen von feinem rothen und schwarzen Tuche nebst Behang von schwarzem Tuche für die Kanzel;
5. einen neuen Taufstisch.

Außerdem sind dieser Kirche auf Veranlassung des Gustav-Adolph-Vereins von einem Kirchenfreunde in Königsberg aus zugesandt worden: ein Paar gußeiserne große Altarleuchter und ein Crucifix von Gußeisen, im Gesammtwerth von 50 bis 60 Rthlr., und von Jungfrauen der evangelischen Gemeine Seeburg an selbstverfertigten Arbeiten geliefert: eine blau seidene Altarpultdecke mit Goldfranzen, eine dergleichen von schwarzem Sammet; eine derartige Kanzelpultdecke, ein Paar sammtne Klingsäckel, die letztgenannten drei Geschenke mit Silberfranzen und Schmelzen-Stickerei; ein Paar Vasen mit Federblumen und eine weiße Decke mit Spitzen für den Altartisch.

Wir zollen gerne dem durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinne und insbesondere der durch den Gustav-Adolph-Verein der evangelischen Kirche in der Stadt Seeburg bewiesenen regen Theilnahme hiermit unsere Anerkennung.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 224., de dato Berlin, den 14ten Dezember 1848.)

Dem Mechaniker H. F. Clement zu Berlin, ist unter dem 9ten Dezember 1848 ein Patent:

> auf eine durch Modell dargestellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Construktion eines Kaloschenhalters,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der verehelichten Marie Trenn geb. Pape zu Berlin ist unter dem 11ten Dezember 1848 ein Patent:

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung

der

Digitized by Google

der Droschenkutscher, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 231., de dato Berlin, den 21sten Dezember 1848.)

Dem Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Kölner Eisenbahn zu Bonn ist unter dem 17ten Dezember 1848 ein Patent:

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 233., de dato Berlin, den 23sten Dezember 1848.)

Dem Mechanikus S. Elster zu Berlin ist unter dem 20sten Dezember 1848 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, soweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 3., de dato Berlin, den 3ten Januar 1849.)

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent:

auf einen Dampfbrenn-Apparat,

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30sten Dezember 1848 anderweitig ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem obengedachten Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ober Landforstmeister von Burgsdorff vom 1sten Januar d. J. ab in den Ruhestand versetzt und dem Regierungs- und Forstrath von Kathen die Vertretung der Oberforstbeamtenstelle bei der Königl. Regierung übertragen worden ist.

Der Gutsbesitzer Koch auf Cörnen, Kreises Pr. Eylau, ist für diesen Kreis als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Wirthschafter Julius Schwarz in Barten ist als Kreis-Taxator für den Rastenburger Kreis bestellt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 31sten Januar 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 16. Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr. 2308/1. II.

Höherer Anordnung gemäß wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung,

> wonach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andere Pflichten und Lasten, ferner die Kauf- und Erbstandsgelder für acquirirte Domainen- und Forstgrundstücke oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien in Folge der Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsaaßen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklaration bis zum Betrage von 500 Rthlr. bei den Domainen- und Rent-Aemtern eingezahlt werden durften, und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten,

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprüngliche schon aus dem §. 7. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt Seite 311.) und 28sten Mai 1824 (Amtsblatt Seite 200.) gründen, wiederhergestellt und ausdrücklich angeordnet,

> daß alle diejenigen, welche die obenbezeichneten Kapitalszahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen (die Domainen-Rentämter) zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung vorher ausdrücklich genehmigt worden.

Außer dem Fall einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind daher die Domainen- und Rentämter zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird hierbei aber darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Einzahlung der Gelder unerläßlich erforderlich ist,



Digitized by Google

1. ein an die Regierungs-Haupt-Kasse gerichtetes Schreiben, welches den Vor- und Zunamen und Stand des Einzahlers, seinen Wohnort, die Benennung des Amtsbezirks, zu dem derselbe gehört, demnächst ganz genau den Gegenstand, wofür oder worauf die Zahlung erfolgt,

und der Betrag des Geldes sowohl mit Zahlen, als auch mit Buchstaben enthalten ist.

Abgesondert hiervon muß

2. jeder Einzahler

gleichzeitig eine Anzeige, worin genau ganz dasselbe anzugeben ist,

an die unterzeichnete Regierung machen.

Es haben daher auch diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse einfinden und hier zur Stelle die Zahlung bewirken ebensowohl

ein Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, welches derselben abzugeben ist, als auch

eine Anzeige an die Regierung, welche dieser einzureichen ist,

mitzubringen.

Nur die Letzteren, d. h. die bei der Regierungs-Haupt-Kasse sich persönlich oder durch andere Beauftragte sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die Einzahlung, wogegen den nicht persönlich anwesenden Einzahlern die Quittungen durch das zuständige Domainen- oder Domainen-Rentamt werden ausgehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind auf das genaueste zu beachten, damit Irrthümern, Weiterungen und für die Einzahlenden erwachsenden Verzögerungen der Sache selbst, so wie portopflichtigem Schriftwechsel vorgebeugt werde.

Königsberg, den 25sten Januar 1849.

**№ 17.**

Die Entwürfe einer Gemeine-Ordnung und einer Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung betr. 3011/1. I.

Der Herr Minister des Innern hat in Gemäßheit des Art. 104. der Verfassungs-Urkunde und des Königl. Patents vom 5ten Dezember v. J. die Entwürfe einer Gemeinde-Ordnung und einer Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung ausarbeiten lassen, und wünscht, bevor dieselben von dem Königl. Staats-Ministerium berathen und demnächst als Gesetzvorlagen in die Kammern eingebracht werden, darüber sachverständige Gutachten aus allen Theilen des Landes zu vernehmen. Diese Gesetz-Entwürfe sind bereits in den allgemeinen Staats-Anzeiger, ferner in die neue Königsberger Zeitung und auszugsweise ihren wesentlichsten Bestimmungen nach auch in die hiesige Hartungsche Zeitung aufgenommen worden. Außerdem haben wir dieselben besonders abdrucken lassen, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren den Landraths-Aemtern, für den hiesigen Ort dem Magistrat, zur geeigneten Vertheilung zugestellt.

Indem wir hievon das Publikum in Kenntniß setzen, ersuchen wir jeden, der hiezu Beruf fühlt, die Gesetz-Entwürfe einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und seine gutachtlichen Bemerkungen darüber uns zugehen zu lassen.

Da jedoch der Zusammentritt der Kammern in Berlin nahe bevorsteht, und die Gesetz-Entwürfe, bevor sie denselben vorgelegt werden, noch einer Berathung im Staats-Mi-

Digitized by Google

Ministerium unterworfen werden sollen, so müssen wir die möglichste Beschleunigung dringend empfehlen und ersuchen, die gutachtlichen Aeußerungen über die Gesetz-Entwürfe uns längstens bis zum 12ten Februar c. einzusenden.

Königsberg, den 25sten Januar 1849.

**№ 18.** Die Ernennung des Kreis-Deputirten Herrn Kommerzienrath Frentzel-Beyme in Memel zum Wahl-Kommissarius betr.

Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 16ten Januar c. die Verlegung des Wahlorts für den aus den beiden Kreisen Labiau und Memel gebildeten Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten für die 2te Kammer von Labiau nach Memel angeordnet hat, so haben wir uns auch veranlaßt gesehen, als Stellvertreter des ernannten Wahl-Kommissarius Landrath v. Negelein in Labiau, den Kreis-Deputirten Herrn Kommerzienrath Frentzel-Beyme in Memel zu ernennen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 26sten Januar 1849.

**№ 19.** Die Empfangnahme der Bescheinigungen des Königl. Haupt-Münz-Comtoirs über den Geldwerth des zur freiwilligen Staats-Anleihe eingelieferten Metalls betr.

Zu den von uns unter den Nummern 839. bis einschließlich 873. ertheilten Empfangsbescheinigungen über freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs in verarbeitetem Golde und Silber sind die Bescheinigungen des Königl. Hauptmünz-Comtoirs über den Geldwerth des eingelieferten Metalls bei uns eingegangen, weshalb wir die in hiesiger Stadt wohnenden Inhaber von Empfangsbescheinigungen aus oben bezeichneter Nummerfolge auffordern, die ihnen zustehenden Werthbescheinigungen unter Vorzeigung unsrer Quittungen schleunigst in Empfang nehmen zu lassen. Allen auswärtigen Interessenten sind diese Werthbescheinigungen heute durch die Post übersendet worden.

Königsberg, den 25sten Januar 1849. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

**№ 20.** Die Auslieferung der Verbriefungen über die zur freiwilligen Anleihe sowohl durch baare Einzahlung, als durch verarbeitetes Metall, eingelieferten Kapitalien betr.

Vom 30sten d. Mts. ab werden wir an allen Geschäftstagen, mit Ausnahme des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jedes Mts., von 9 bis 12 Uhr, die Verbriefungen über die zur freiwilligen Anleihe bei uns, sowohl durch baare Einzahlung, als durch verarbeitetes Metall, eingelieferten Kapitalien an die legitimirten Inhaber unsrer darüber ertheilten Empfangsbekenntnisse und der über den Geldwerth des Metalls ausgegebenen Bescheinigungen gegen Quittung und Zurücklieferung ebengedachter Documente ausantworten. Zu dem Ende fordern wir diejenigen Einzahler von baaren Summen, welche darüber Quittungen unter № 1. bis 220. und diejenigen Einlieferer von Metall, welche von uns Empfangsbescheinigungen unter № 1. bis 275. empfangen haben, auf, sich, soweit sie hier wohnhaft sind, in den bezeichneten Vormittagsstunden mit den erwähnten Papieren persönlich in unserm Dienstlokal Behufs der Quittungsleistung und Empfangnahme der Verbriefungen einfinden zu wollen. Allen auswärtigen Interessenten aus den angegebenen Nummerfolgen werden die zu vollziehenden Quittungen durch die Post zugehen.

Königsberg, den 27sten Januar 1849.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Lehrer Carl Leopold Klein ist zum dritten Lehrer bei der Stadtschule in Allenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der seitherige dritte Lehrer bei der Stadtschule in Allenburg, Ludwig Bratt-schneider ist zum Konrektor bei der gedachten Schule vom Patronat berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Caroline Eckert geb. Sach in Willenberg ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

## Berichtigung.

Die Bekanntmachung des Oberlandesgerichts vom 12ten d. M. (Amtsblatt pro 1849 Pag. 23.) enthält folgende Druckfehler:

1. Seite 23. in der zweiten Zeile von unten soll hinter dem Worte „unterscheiden" nicht ein Komma sondern ein Punktum stehen.
2. Ebendaselbst muß statt der Worte: „die Rechtsmittel, die Restitution, die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde treten ꝛc." gelesen werden: „die Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde treten ꝛc."
3. Seite 24. in der dritten Zeile vom Schluß ist statt „ausgeschlossen" zu lesen „ausgeschlossenen".

Königsberg, den 24sten Januar 1849. Königl. Oberlandesgericht.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1848.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 9 | 6 | 6 | 10 |
| 2. | Deime | Tapiau | 6 | 6 | 4 | 2 |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 8 | 4 | 11 |
| 4. | Pasiarge | Braunsberg | 6 | 2 | 3 | 8 |
| 5. | Alle | Allenburg | 5 | 1 | 3 | 3 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | 1 | — | — | 3 |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 8 | 10 | 6 | 11 |
| 8. | Dange | Memel | 3 | 9 | 1 | 8 |
| 9. | Hafen | Memel | 2 | 10 | — | 7 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 4 | 9 | 2 | 11 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 3 | 9 | 2 | 5/8 |
| 12. | Tymber | Piplin | 4 | 6 | 1 | — |
| 13. | Gilge | Gilge | 5 | — | 3 | 10 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 4 | 1 | 3 | 1 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 4 | 6 | 2 | 4 |



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 7ten Februar 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 21. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1849 betr. 865/11. I.

In Folge der Instruktion vom 21sten Januar 1822 (Außerordentliche Beilage № 4. zum 8ten Stück des Amtsblatts pro 1826) machen wir hiemit bekannt, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major Krüger.
2. Herr Major v. d. Goltz.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Schulrath, Regierungsrath Dieckmann.
2. Herr Militair-Departementsrath, Regierungsrath Müllner.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Rittergutsbesitzer Graf von Luckner.
2. Herr Kaufmann und Konsul Toussaint.
3. Herr Maler Knorre.

Auch ist der Regimentsarzt vom 3ten Kürassier-Regiment Herr Dr. Hasse der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine haben wir auf Dienstag den 2ten Januar, den 6ten März, den 3ten Juli und den 4ten September 1849 angesetzt.

Die Kommission versammelt sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lehrzimmer.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erlangen wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vorgeschriebenen Zeugnissen

„An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie hieselbst sich aufhalten, in unserm Militair-Büreau einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch zu dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.



Digitized by Google

Wiederholentlich machen wir darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen sich vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, andernfalls sie der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen (mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt nur zum 1sten Oktober jeden Jahres gestattet worden) nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf.

Königsberg, den 27sten November 1848.

**№ 22.** Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle der Kreise Braunsberg und Heiligenbeil betr.

**I.**

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarzt Connor in die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ortelsburg sind die kreisthierärztlichen Bezirke Braunsberg und Heiligenbeil, mit welchen ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt.

Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich unter Einreichung ihrer Befähigungsatteste innerhalb 4 Wochen bei uns melden.

Königsberg, den 19ten Januar 1849.

**№ 23.** Die Verkürzung des hiesigen Johannismarkts betreffend.

**I.**

Auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ist es höhern Orts genehmigt worden, daß die Dauer des Johannismarkts am hiesigen Orte, von 4 Wochen auf 8 Tage beschränkt werde. Solches wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden, so wie auch des Publikums gebracht, zugleich mit dem Bemerken, daß diese Maaßnahme bereits mit dem Jahre 1849 ins Leben tritt.

Königsberg, den 20sten Januar 1849.

**№ 24.** Die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse betreffend. 2228/12.

**II.**

Die auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen über die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten April 1848 eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (freiwillige Staatsanleihe) sind nunmehr in Apoints zu 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Rthlr. ausgefertigt und sollen nach und nach an diejenigen Interessenten ausgereicht werden, welche derartige Einzahlungen an unsere Hauptkasse, oder an die Specialkassen unseres Verwaltungsbezirks bis zum 31sten Dezember v. J. geleistet haben.

Mit den auszugebenden Schuldverschreibungen empfangen:

1. diejenigen Interessenten, welche vor dem 1sten Oktober 1848 Einzahlungen geleistet haben, Zins-Coupons über die Zinsen à 5 Prozent vom 1sten Oktober 1848 bis zum 30sten September 1852;
2. diejenigen aber, welche erst in den Monaten Oktober, November oder Dezember 1848 Einzahlungen gemacht haben, Zins-Coupons über die Zinsen à 5 Prozent vom 1sten November, oder beziehungsweise vom 1sten Dezember 1848, oder 1sten Januar 1849 bis 30sten September 1852.

Gleichzeitig werden

3. in Beziehung auf die vor dem 1sten September 1848 geleisteten Einzahlungen, die bis zum 30sten September 1848 aufgelaufenen Zinsen baar gezahlt.

End-

Digitized by Google

Endlich werden

4. unrunde Beträge unter 10 Rthlr., deren Ergänzung bis auf Höhe von 10 Rthlr. nicht erfolgt ist, den Interessenten sofort baar zurückgezahlt.

Indem dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich bekannt, daß die Regierungs-Hauptkasse von Zeit zu Zeit und so schnell als möglich durch das Amtsblatt und die Hartungsche Zeitung diejenigen Nummern der ausgegebenen Empfangsbescheinigungen aufrufen wird, für welche gegen die mit der Quittung einzuliefernden Empfangsbescheinigungen resp. Münzwerthbescheinigungen die ausgefertigten Schuldverschreibungen, nebst den dazu gehörigen Coupons, resp. die baaren Zahlungen an Stückzinsen und den Beträgen unter 10 Rthlr. von der Regierungs-Hauptkasse ausgehändigt und resp. in Empfang genommen werden können.

Zu den Quittungen über die den Interessenten auszuliefernden Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons, so wie über die baaren Zahlungen ist ein besonderes Formular vorgeschrieben, welches die Regierungs-Hauptkasse jedem Interessenten zur eigenhändigen Vollziehung und Beifügung der Empfangs- und Münzwerthsbescheinigungen vorlegen wird. Sobald der Regierungs-Hauptkasse die auf diese Weise belegte Quittung ausgeliefert wird, erfolgt die Aushändigung der darin benannten Schuldverschreibungen nebst Coupons und die etwaige Baarzahlung an Stückzinsen und Beträge unter 10 Rthlr.

Im Fall die ausgefertigten Empfangs- und Münzwerthsbescheinigungen über die eingelieferten Beträge in Baar oder in Gold und Silber sich nicht mehr in erster Hand befinden, und das Kapital etwa durch Kauf, Cession, Schenkung oder Erbschaft auf dritte Personen übergegangen ist, so ist zur Erleichterung der Interessenten zwar nachgegeben, daß außergerichtliche Cessions- oder Giro-Vermerke benannter Handlungshäuser oder anderer Privat-Personen, insofern die Aechtheit der Vermerke unzweifelhaft zu ersehen ist, ausnahmsweise für genügend angenommen werden können, daß es also z. B. ausreichen würde, wenn durch einen eigenhändigen auf die Empfangs- und Münzwerthsbescheinigung selbst, geschriebenen Vermerk und Unterschrift des ursprünglichen Einlieferers der freiwilligen Anleihe, der darin namhaft zu machende Präsentant der Empfangsbescheinigung als der rechtmäßige Eigenthümer und Empfänger der dafür auszuliefernden Schuldverschreibung nebst Coupons und baar, anerkannt wird; jedoch muß eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht, Cession, Schenkungs-Urkunde oder Erbesattest als Legitimation unweigerlich beigebracht werden, sobald es von der Regierungs-Hauptkasse gefordert wird.

Diejenigen Interessenten, welche die ihnen zustehenden Obligationen von der Regierungs-Hauptkasse nicht in Person erheben, werden zur Vermeidung von etwanigen Weitläuftigkeiten wohl thun, ihre Unterschriften durch eine öffentliche Behörde oder einen Beamten, welcher ein Dienstsiegel führt, beglaubigen zu lassen.

Hiernach wird den betreffenden Interessenten die genaue Beachtung der hierin enthaltenen Vorschriften dringend empfohlen, um dadurch jeden Aufenthalt möglichst zu vermeiden.

Königsberg, den 23sten Januar 1849.

Mittelst

№ 25. Die Forterhebung der Handelsunkostengelder in Königsberg betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten Dezember v. J. ist die Erhebung der Handelsunkostengelder für den hiesigen Ort nach dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Dezember 1843 festgesetzten ermäßigten Tarife, bis auf Weiteres noch ferner gestattet worden. Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 25sten Januar 1849.

№ 26. Die Militairdienstpflicht der Seeleute betr. 2666/1 L.

Die durch des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten Juli 1842 auf einen erneueten Zeitraum von 5 Jahren den Seeschiffern zugestandene Begünstigung, wonach denselben der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen auf ihre Militairdienstzeit angerechnet worden, ist nunmehr nach dem darüber ergangenen Erlasse der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 5ten d. M. für erloschen anzusehen, und unterliegen die Seefahrer von jetzt ab der gewöhnlichen Aushebung nach Maaßgabe des Bedarfs für die Marine.

Solches bringen wir hiemit zur öffentlichen Kentniß.

Königsberg, den 29sten Januar 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Otto Theodor Friedrich Stellter ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 10ten Januar 1849 zum Oberlandesgerichts-Assessor und durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 12ten Januar 1849 zum Justiz-Commissarius für den Kreis Friedland, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bartenstein, ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Ernst Franz Kuhr und Carl Johann Paul Gregor sind zu Referendarien ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Warck ist zum Regierungs-Sekretair befördert und der ehemalige freiwillige Jäger und Canzlei-Diätarius de la Garde und der Civil Supernumerarius v Roßynski sind zu Büreau-Assistenten bei der hiesigen Königl Regierung ernannt worden.

Der seitherige Kreis-Thierarzt der Kreise Braunsberg und Heiligenbeil Connor ist mittelst Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in gleicher Eigenschaft in den Kreis Ortelsburg versetzt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs nach einander folgende Jahre sind von den betreffenden Stadtverordneten Versammlungen gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden in Saalfeld der Bürger Daniel Weisschnur, in Hohenstein der Bürger Wiewierowski, in Gilgenburg die Bürger Math Plochawski und Gottl. Taffel, und in Mühlhausen die Bürger Carl John, Friedrich Wilhelm Preuß und Carl Heinrich Gohrmann.

Das Fräulein Auguste Neumann hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 14ten Februar 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 8ten Januar 1849 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3086. Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2ten Januar 1849.

„ 3087. Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3ten Januar 1849.

„ 3088. Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4ten Januar 1849.

„ 3089. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Januar 1849, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22sten und 29sten Januar d. J.

Die am 11ten Januar 1849 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3090. Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 6ten Januar 1849.

Die am 13ten Januar 1849 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3091. Allerhöchster Erlaß vom 28sten November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Breest nach Klempenow.

„ 3092. Allerhöchster Erlaß vom 28sten November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

„ 3093. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney.

„ 3094. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zinskoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative.



Digitized by Google

№ 3095. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 6ten Januar 1849.

Die am 18ten Januar 1849 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3096. Reisekosten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28sten Dezember 1848.

№ 3097. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1848, enthaltend verschiedene Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 27. Verpachtung des Bernsteinregals am Ostseestrande betreffend. 451/12. II.

Die Nutzung des Bernsteins-Regals folgender Strecken des Ostseestrandes als: 1. Bärenkopf, 2. die Norderspitze mit dem Strande am Leuchtthurm, 3. Königl. Mellneraggen, 4. Holländische Mütze, 5. Grenzhaus, 6. Alt-Tief, 7. Neu-Tief, 8. Festung Pillau und Plantage, 9. Lochstädter Wald und Plantage, 10. Brüsterort, 11. Warnicken Oberförster-Etablissement, 12. Cranzer Plantage, 13. Sarkauer Wald und Plantage, soll nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode vom 1sten Juni 1849 bis dahin 1855 auf anderweite sechs Jahre auf Pacht ausgeboten werden.

Zur öffentlichen Ausbietung derselben steht auf Mittwoch den 28sten Februar c., Vormittags 9 Uhr, und zwar der ad 1. bis incl. 4. bezeichneten Strecken im Büreau des Königl. Landrathsamts Memel und der ad 5. bis 13. im Büreau des Königl. Domainen-Rentamts Fischhausen Termin an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die bisherigen bei der Verpachtung zum Grunde zu legenden vorgeschriebenen Bedingungen sind den gedachten Behörden zugefertigt, auch bei unserm Registratur-Vorsteher Herrn Hofrath Sämann in den Morgenstunden einzusehen.

Königsberg, den 29sten Januar 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 28. Untersagung des Aufenthalts in Berlin von auswärts eintreffender arbeitsuchender Arbeiter betr.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesigen Bauten sowie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brodlosen Arbeiter gewöhnlich unternommen werden, pflegen viele Arbeiter von außerhalb hierher zu ziehn und es sollen auch bereits viele Arbeitsuchende auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle diese Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter hier mehr als ausreichend vorhanden ist und nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern Beschäftigung gewährt wird, so hat das Polizei-Präsidium im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß keinem von auswärts eintreffenden arbeitssuchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt hierselbst gestattet werden soll.

Zur Zeit sind auch alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen in ausreichender Zahl besetzt. Es kann daher den wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte bereits zugesicherte Aussicht auf Beschäftigung

Digitized by Google

tigung nicht zu besuchen, indem die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich [illegible] enthaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 3ten Februar 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

## Nachrichten.

### Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Lektor zu Mohrungen **August Eduard Wandke** ist als Pfarr-Adjunkt an der evangelischen Kirche zu Mohrungen bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer **Christian Ludwig Wittkowski** in Bansau ist zum Organist und Kirchschullehrer in Angilitten, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der frühere Stadtwachtmeister **Franz Hunk** ist als Kreisbote beim Königl. Landraths-Amte Rössel angestellt.

Der vormalige Stadtwachtmeister **Ferdinand Gruhn** ist bei dem Königl. Landraths-Amt in Mohrungen als Kreisbote angestellt.

An Stelle des verstorbenen Fischerschulzen **Hanke** aus Nautzwinkel ist der Eigenkäthner **Johann Lange** aus Dorf Haffstrom zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haffbezirke bestellt worden.

# Durchschnitts-Marktpreise

## der Stadt Königsberg. Für den Monat Januar 1849.

| | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| Weizen | pr. Scheffel | 2 | — | 2 |
| Roggen | " " | — | 27 | 7 |
| Gerste | " " | — | 23 | 3 |
| Hafer | " " | — | 14 | 8 |
| Erbsen, graue | " " | 1 | 2 | 5 |
| dito weiße | " " | 1 | 2 | 6 |
| Bohnen | " " | 1 | 4 | 11 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen | " " | — | — | — |
| Leinsaat | " " | 1 | 8 | 3 |
| Wicken | " " | — | 25 | 11 |
| Weizenmehl | " " | 3 | 2 | 6 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 11 | — |
| Gerstenmehl | " " | 1 | 15 | — |
| Buchweizengrütze | " " | 2 | 16 | 6 |
| dito | " Quart | — | 1 | 10 |
| Gerstengrütze | " Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito | " Quart | — | 1 | 8 |
| Hafergrütze | " Scheffel | 2 | 14 | — |
| dito | " Quart | — | 1 | 6 |
| Hirsengrütze | " Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito | " Quart | — | 3 | — |
| Graupe | " Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito | " Quart | — | 3 | — |
| Kartoffeln | " Scheffel | — | 15 | 10 |
| Hofbutter | pr. Stein à 33 Pfd. | 6 | 10 | — |
| dito | pr. " | — | 5 | 9 |
| Litthauische Butter | pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | 15 | — |
| dito | pr. " | — | 4 | 10 |
| Stückbutter | " " | — | 6 | 5 |
| Elbingsche Butter | " " | — | 5 | — |
| Käse, ordinairer | " " | — | 2 | 4 |
| dito besserer | " " | — | 3 | — |

| | | Rl. | sgr | pf. |
|---|---|---|---|---|
| Eier | pr. Schock | — | 20 | 6 |
| Bier | pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito | pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein | pr. Ohm à 120 Quart | 13 | 16 | 9 |
| dito | pCt. nach Tralles | — | 5 | 1 |
| dito | pr. Quart | — | 3 | 4 |
| Biereſſig | pr. Tonne | 2 | 20 | — |
| Weineſſig | pr. Anker | — | 28 | 9 |
| Rindfleisch | pr. Pfd. | — | 3 | 1 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 6 |
| Schweinefleisch | " " | — | 3 | 6 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 2 | 6 |
| Schöpſenfleisch | " " | — | 2 | 11 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 9 |
| Kalbfleisch | " " | — | 2 | 9 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 7 |
| Speck, ungeräucherter | " " | — | 5 | 3 |
| dito geräucherter | " " | — | 6 | 5 |
| Schmeer | " " | — | 5 | 4 |
| Talg, ungeschmolzen | " " | — | — | — |
| Landtaback | pr. Ctnr. à 110 Pfd. | — | — | — |
| Hopfen, (inländisch) | dito | — | — | — |
| Wolle | dito | — | — | — |
| Flachs | dito | — | — | — |
| Garn, leinen | pro Stück | — | — | — |
| Heu | pr. Centner | — | 17 | 7 |
| Stroh | pr. Schock | 2 | 21 | 3 |
| Holz, weiches | pr. Klafter | 3 | 22 | 1 |
| dito hartes | " " | 5 | 12 | 9 |
| Torf | " " | — | — | — |
| Kalk | pr. Tonne | — | — | — |
| Ziegel | pr. Mille | — | — | — |
| Dachpfannen | " " | — | — | — |

Königsberg, den 6ten Februar 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 21sten Februar 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 29. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betreffend.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens und Hafers

1) aus den Jahren $18\frac{35}{48}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheits-Auseinandersetzungen,

2) aus den Jahren $18\frac{32}{48}$ zur Ermittelung des Geldwerths der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Renten

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der für das Jahr 1849 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

a. aus den Jahren $18\frac{35}{48}$, zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821,

b. aus den Jahren $18\frac{32}{48}$, zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente, nach dem Edikt vom 14ten September 1811.

| Namen der Marktstädte. | Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen: | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a. pro $18\frac{35}{48}$, mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre | | | | | | b. pro $18\frac{32}{48}$ | | | | | |
| | von einem Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | Roggen. | | | Hafer. | | | Roggen. | | | Hafer. | | |
| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| Braunsberg | 1 | 6 | 5 | — | 17 | 2 | 1 | 12 | 5 | — | 20 | 3 |
| Elbing | 1 | 7 | 4 | — | 17 | 8 | 1 | 13 | 7 | — | 21 | — |
| Königsberg | 1 | 7 | 8 | — | 19 | 1 | 1 | 14 | 11 | — | 22 | 9 |
| Memel | 1 | 11 | 4 | — | 19 | 3 | 1 | 18 | — | — | 23 | — |
| Neidenburg | 1 | 1 | — | — | 15 | 4 | 1 | 5 | 11 | — | 17 | 9 |
| Wehlau | 1 | 7 | 1 | — | 16 | 8 | 1 | 14 | 8 | — | 23 | 9 |

Königsberg, den 9ten Februar 1849.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.



Digitized by Google

№ 30. Berichtigung wegen Abhaltung der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. 570/2. I.

In dem von dem Kalender-Verleger Dr. Heinemann in Berlin herausgegebenen Kalender für Juden auf 1848/49 ist die diesjährige Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. mit der Benennung Meßwoche, unrichtig, statt auf den 26sten Februar c., auf den 5ten März fallend, angegeben worden. Solches wird hierdurch, zur Vermeidung von Irrthümern, im höhern Auftrage, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Februar 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Heidemann auf Pinnau, Kreises Heiligenbeil, hat die Agentur der Aachen-Münchener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro Januar 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg . | 2 | 5 | 6 | — | 26 | 6 | — | 19 | — | — | 13 | 6 | 1 | — | — | — | 28 | — |
| 2 | Heilsberg . . . | 1 | 20 | 3 | — | 24 | 9 | — | 19 | 11 | — | 12 | 2 | 1 | — | — | — | 26 | 2 |
| 3 | Königsberg . . | 2 | — | 2 | — | 27 | 7 | — | 23 | 3 | — | 14 | 8 | 1 | 2 | 5 | 1 | 2 | 6 |
| 4 | Memel . . . . | 2 | 3 | 4 | — | 28 | 4 | — | 23 | — | — | 14 | 9 | 1 | 8 | 4 | 1 | 5 | — |
| 5 | Osterode . . . | 2 | — | — | — | 24 | — | — | 18 | — | — | 12 | 6 | — | — | — | 1 | — | — |
| 6 | Pr. Holland . | 2 | 2 | 6 | 1 | — | 6 | — | 20 | — | — | 15 | 6 | 1 | 25 | — | 1 | 10 | — |
| 7 | Rastenburg . . | 2 | 5 | — | — | 26 | — | — | 22 | — | — | 14 | — | 1 | 10 | — | 1 | — | — |
| 8 | Wehlau . . . . | 1 | 25 | — | — | 27 | 2 | — | 21 | — | — | 13 | 6 | 1 | 7 | 9 | 1 | — | — |

Königsberg, den 14ten Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 28sten Februar 1849.


## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 31. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 177/2. 1.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 3ten v. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

I. Unter den Menschen:

Die Pocken in Zargen, Kreises Wehlau; und Lomno, Kreises Neidenburg.

II. Unter den Thieren:

1. Die Räude unter den Pferden in Diwitten, Kreises Allenstein; und unter den Schaafen in Neu-Borrowen, Browienen, Kreises Neidenburg; Thierau, Hirschberg, Kreises Osterode; Schöndamerau, Kreises Ortelsburg.

2. Die Tollwuth unter den Hunden in Lawde, Kreises Friedland.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

a) Die Räude unter den Pferden in Kalborno, Kreises Allenstein.

b) Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Cremitten, Kreises Rastenburg; und unter den Schweinen in Sternberg, Kreises Heilsberg.

c) Der Rothlauf unter den Schweinen in Jerutten, Kreises Ortelsburg.

d) Die Drüse unter den Pferden in Correynen, Kreises Königsberg; und Carlsruhe, Kreises Pr. Holland.

e) Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Marienberg, Kreises Friedland.

Königsberg, den 14ten Februar 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 32. Das vollkommenere Verfahren beim Leinbau und die bessere Bearbeitung des Flachses betr.

Der Landwirth Herr Stenzler, der sich auf Staatskosten in Schlesien mit dem vollkommneren Verfahren beim Leinbau und der besseren Bearbeitung des Flachses bekannt gemacht hat, wird im Auftrag der unterzeichneten Centralstelle im Jahre 1849 im Ermlande und Oberlande für Einführung dieses Verfahrens unter der Leitung des Herrn Landschaftsrath von Strachowsky auf Eleitten und des Grafen Dohna auf Schlodien thätig sein. Die Thätigkeit des Herrn Stenzler regelt sich nach der ihm von den genannten Curatoren ertheilten Instructionen (abgedruckt in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern aus der Provinz Preußen № 1. pro 1849) und fordern wir hiemit alle Landwirthe des Regierungsbezirks Ostpreußen, die sich für die Hebung des Leinbaus und Verbesserung der Flachsbearbeitung interessiren, auf, dem Herrn Stenzler ge-



Digitized by Google

geeignete Arbeiter zur Ausbildung in Schlodien oder Eidtken zu überweisen, sowie wir gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß Herr Stenzler bereit ist, den Flachsbauern der Umgegend von Schlodien und Eidtken in ihren Besitzungen die erforderlichen Anweisungen im Leinbau und der Flachsbearbeitung zu ertheilen.

Die Anträge in Betreff Ausbildung von Zöglingen, oder Ueberkunft des Herrn Stenzler, Behufs Unterweisung nach andern Ortschaften, sind von einem der oben genannten Herrn Curatoren zu richten. Königsberg, den 25sten Januar 1849.

Die Ostpreußische landwirthschaftliche Centralstelle.

In Vertretung: Fr. Bernh. Rüder, General-Secretair.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

In Stelle des von hier versetzten Regierungsrath v. Waldaw ist der Regierungsrath Peters mit der Verwaltung des hiesigen Polizei-Präsidiums von dem Königl. Ministerium des Innern beauftragt worden.

Die unbesoldeten Stadträthe Eduard Köhler und Ludwig Funke zu Königsberg sind von der Stadtverordneten Versammlung daselbst für dieses Amt auf neue sechs Jahre gewählt und ist diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Theodor Eustach Toussaint hieselbst ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hier vereidigt worden.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 9 | 4 | 6 | 6 |
| 2. | Deime | Tapiau | 11 | 4 | 5 | — |
| 3. | Deime | Labiau | 7 | — | 4 | 5 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 13 | 6 | 3 | 6 |
| 5. | Alle | Allenburg | 17 | — | 3 | — |
| 6. | Alle | Schippenbeil | 6 | — | — | 8 |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 8 | 11 | 6 | 5 |
| 8. | Dange | Memel | 5 | — | 1 | 8 |
| 9. | Hafen | Memel | 3 | 6 | — | 8 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 4 | 7 | 2 | 9 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 3 | 8 | 1 | 10 |
| 12. | Tymber | Piplin | 5 | 6 | — | 6 |
| 13. | Gilge | Gilge | 5 | 5 | 3 | 3 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 4 | 6 | 2 | 7 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 7 | 3 | 2 | 4 |

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 9.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 7ten März 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 33. Betreffend die Rechnung des Königl. Landarmeninstituts zu Tapiau für das Jahr 1848.

### Extrakt

aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1848.

| | Männer. | Frauen. |
|---|---|---|
| **A.** | | |
| Am Ende des Jahres 1847 waren im Institut vorhanden . | 465 | 156 |
| Es sind im Laufe des Jahres 1848 eingeliefert . . . | 987 | 317 |
| In Summa | 1452 | 473 |
| Davon sind: | | |
| a. verstorben . . . . . | 128 | 25 |
| b. entlassen . . . . . | 1083 | 355 |
| Summa des Abganges | 1211 | 380 |
| Es sind also am letzten Dezember 1848 im Institut zu Tapiau verblieben . . . . . | 241 | 93 |
| | 334 | |

**B.**

Kinder, welche auf Kosten der Anstalt untergebracht worden sind, verbleiben am Schlusse des Jahres 1848, 32.

**C.**

Gebrechliche und Irre, die auf Kosten des Landarmen-Fonds im großen Löbenichtschen Hospital und theils in Litthauen und sonsten in Pflege untergebracht worden sind, verbleiben am Schlusse des Jahres 1848, 113.

Es werden also am Schlusse des Jahres 1848 aus dem Landarmen-Fonds unterhalten, ausschließlich der in auswärtigen Lazarethen verpflegt und geheilten Landarmen und der in der Taubstummen-Anstalt in Angerburg auf Kosten des Landarmen-Fonds lebenden Individuen, so wie derjenigen Invaliden, welche a conto dieses Fonds Gnadengehalt beziehen, 479.

## In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

| Benennung der Titel. | Summa. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| An Geld blieb Bestand . . . . . | 1258 | 3 | 9 |
| **Einnahme im Jahre 1848.** | | | |
| 1) An bestimmte Beiträge aus der Provinz incl. Reste aus frühern Jahren . . . . . | 42538 | 12 | 1 |
| 2) Freiwillige Beiträge, | | | |
| a) Geschenke . . . . . | — | — | — |
| b) Vermächtnisse . . . . . | — | — | — |
| 3) Durch Arbeitsverdienst der Häuslinge — nichts, — da die Arbeitskräfte, so wie die Verpflegung, Bekleidung der Häuslinge einem Entrepreneur zusammen übergeben sind | — | — | — |
| 4) Durch Strafgelder . . . . . | 6 | 25 | — |
| 5) Durch Erbschaften von denen im Institut verstorbenen Häuslingen . . . . . | 29 | 26 | 4 |
| 6) Extraordinarium . . . . . | 5358 | 5 | 4 |
| Summa der Einnahme | 49191 | 12 | 6 |
| **Ausgabe pro 1848.** | | | |
| 1) Unterhaltungskosten des Instituts mit Einschluß der vollständigen Unterhaltung der darin aufgenommenen Menschen | 31666 | 26 | 2 |
| 2) Unterhaltungskosten incl. der Zahlung von 2280 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. an die Anstalt für Taubstumme in Angerburg | 3244 | 29 | 3 |
| 3) Unterhaltungskosten der Gebrechlichen und Irren incl. 9563 Rthlr. 1 Sgr. 11 Pf. Kur- und Verpflegungs-Kosten | 14200 | 19 | 3 |
| 4) An Invaliden-Gnadengehälter . . . . . | 60 | — | — |
| Summa der Ausgabe | 49172 | 14 | 8 |

Die Unterhaltungskosten des Instituts in der Summe von 15927 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. erscheinen hoch im Vergleich des vorigen Jahres, wo diese 12778 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. betrugen. Es ist aber zu bemerken, daß darunter diejenigen 5000 Rthlr. mitbegriffen sind, welche dem Entrepreneur vorschußweise verabreicht worden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einnahme | 49191 | 12 | 6 |
| Ausgabe | 49172 | 14 | 8 |
| Bleibt Bestand | 18 | 27 | 10 |

Königsberg, den 14ten Februar 1849.

Nach

Digitized by Google

№ 34.
Die Einpfarrung der Kolonie Kl. Nappern zu der evangelischen Parochialkirche zu Marienfelde, Kr. Osterode, betreffend.
1659/12.
III.

Nach der unterm 25sten Oktober 1847 ausgefertigten und am 13ten Dezember v. J. bestätigten Einpfarrungs-Urkunde ist die durch Rodung in den Grenzen des Adl. Guts Klein Nappern gegründete Kolonie Klein Nappern in die evangelische Parochial-Kirche Marienfelde, Kr. Osterode, eingepfarrt und dabei Folgendes festgestellt:

Die Parochialrechte der Kirche Marienfelde erstrecken sich fortan über die zur selbigen eingepfarrten Kolonie Kl. Nappern und die darin befindlichen Einwohner.

In dem Patronatsrechte der Kirche Marienfelde wird durch diese Einpfarrung nichts verändert.

Die den Geistlichen bei der Kirche Marienfelde zustehenden Rechte und Verpflichtungen finden auch auf die Eingepfarrten aus der Kolonie Kl. Nappern ihre Anwendung, insbesondere sind die Kolonisten und alle übrigen Eingepfarrten verpflichtet, die bei der Kirche üblichen Stollgebühren und die den Geistlichen zustehenden Gebühren für Amtshandlungen zu entrichten. Was dagegen die übrigen Leistungen und Abgaben an die Kirche, an den Pfarrer und den Organisten und überhaupt an das geistliche Institut betrifft, so bleiben die in der Verhandlung vom 31sten August 1847 und im Abgaben-Regulirungsplan vom demselben Tage getroffenen Festsetzungen maßgebend.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14ten Februar 1849.

№ 35.
Das Verheirathen oder Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betreffend.
2642/1
I. u. III.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten April 1824 sollen Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritte des Militairdienstes verheirathen, oder ansäßig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht befreit sein.

Indem wir diese Verordnung (Amtsblatt pro 1834 Seite 145., pro 1840 Seite 49. ꝛc., pro 1848 Seite 29.) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Herren Landräthe beauftragen, selbige durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hiemit zur Pflicht, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots den Inhalt der erwähnten Bestimmung vorzuhalten und sofern die Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung beharren, eine kostenfreie Verhandlung darüber aufzunehmen, welche aufzubewahren ist, damit sie auf Erfordern vorgelegt werden kann.

Königsberg, den 17ten Februar 1849.

№ 36.
Betrifft die Besetzung der erledigten Kreischirurgenstelle in Rastenburg.
I.

Die Kreischirurgenstelle des Kreises Rastenburg ist durch Versetzung des Kreischirurgus Hoffert erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundarzt 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtlicher Wundarzt bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Königsberg, den 21sten Februar 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 37.
Die Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle des Flatower Kreises betr.

Durch die Versetzung des Kreischirurgus Kleemann ist die Kreischirurgusstelle des Flatower Kreises erledigt worden. Wundärzte 1ster Klasse, welche mit dem Fähigkeits-

zeug-

zeugnisse zur Verwaltung einer Kreischirurgenstelle versehen sind und sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist und der Wohnsitz des Kreischirurgus die Stadt Krojanke bleibt. Marienwerder, den 20sten Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 53., de dato Berlin, den 24sten Februar 1849.)

Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29sten November 1847 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten,

ist erloschen.

## Personal-Chronik.

Dem bisherigen Stadtverordneten-Vorsteher Harich in Hohenstein, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtkämmerer daselbst gewählt worden, ist die interimistische Verwaltung dieses Amts übertragen worden.

Unter Vorbehalt des Wiederrufs ist der Bürgermeister Rohde in Allenburg als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Wilhelm Lother in Wartenburg ist als Agent der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Kaufleute Wohlers und Caspar hieselbst sind als Agenten der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 14ten März 1849.


## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 38. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrerseminar des Königl. Waisenhauses hier.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar des Königl. Waisenhauses für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 4ten April d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionsschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 9ten März 1849.

№ 39. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Braunsberg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 21sten April d. J, von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionsschein.
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und



Digitized by Google

5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 9ten März 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 40. Die weitere Aussetzung der Ausführung der Verordnung vom 2. Januar d. J. betreffend.

Da das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg in wiederholten Berichten angezeigt hat, daß die Ausführung der Verordnung vom 2ten Januar d. J.

Ueber die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. — Gesetzsammlung von 1849 S. 1. u. folg.

bis zum 1sten April d. J. wegen der in dem Departement vorhandenen örtlichen Hindernisse absolut unmöglich sei, so wird in Gemäßheit des §. 41. jener Verordnung der Ausführungs-Termin für das ganze Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg auf den 1sten Mai d. J hiermit festgesetzt und das Königl. Oberlandesgericht angewiesen, diese meine Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten März 1849.

Der Justiz-Minister (gez.) Rintelen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

II. a. 505.

Vorstehende Ministerial Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten März 1849.

## Bekanntmachung von Behörden.

№ 41. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1849.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1849.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2. Wirthschaftspolizei oder practischer Theil der Volkswirthschaftslehre. 3. Encyclopädie der Landwirthschaft. 4. Besonderer Pflanzenbau. 5. Wiesenbau. 6. Allgemeine Viehzuchtslehre. 7. Pferdekenntniß. 8. Rindviehzucht. 9. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 10. Bonitirung und Taration der Grundstücke. 11. Obstbaumzucht. 12. Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13. Allgemeine und besondere Botanik mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Kulturgewächse. 14. Botanische Excursionen. 15. Naturgeschichte des Thierreichs. 16. Organische und analytische Chemie. 17. Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18. Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19. Feldmessen und Nivelliren. 20. Landwirthschaftsrecht.

Die

Digitized by Google

Die Vorlesungen werden am 16ten April c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden. Elbena, im Februar 1849.
Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie. E. Baumstark.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Wenzel Eugen Leonhard Stern ist an das Oberlandesgericht hieselbst versetzt worden.

Der Justiz-Commissarius Schur zu Ortelsburg ist zum Notarius Publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Johann Ludwig Heinrich Becker ist nach bestandener Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft von uns vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Hugo Sämann ist nach der von ihm abgelegten Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Wilhelm Friedrich Klingauf ist von der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin als Feldmesser qualifizirt befunden und als solcher von der Königl. Regierung vereidigt worden.

Die erledigte Försterstelle in Höfelhauß, Oberförsterei Gauleden, ist vom 1sten April c. ab dem Förster Böhm übertragen.

# Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro Februar 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 2 | 5 | 6 | — | 24 | — | — | 18 | — | — | 13 | — | 1 | — | — | — | 28 | — |
| 2 | Heilsberg | 1 | 22 | — | — | 24 | 9 | — | 18 | 8 | — | 13 | 3 | — | 29 | 9 | — | 26 | 10 |
| 3 | Königsberg | 2 | 3 | 8 | — | 26 | 11 | — | 24 | — | — | 14 | 10 | 1 | 2 | 11 | 1 | 3 | 5 |
| 4 | Memel | 2 | 4 | 3 | — | 28 | 7 | — | 21 | 10 | — | 15 | 7 | 1 | 7 | 6 | 1 | 3 | 9 |
| 5 | Osterode | 2 | — | — | — | 24 | — | — | 18 | — | — | 12 | 6 | — | — | — | 1 | — | — |
| 6 | Pr. Holland | 2 | — | — | — | 28 | — | — | 18 | — | — | 15 | 6 | 1 | 25 | — | 1 | 10 | — |
| 7 | Rastenburg | 2 | 5 | — | — | 26 | — | — | 22 | — | — | 14 | — | 1 | 6 | — | — | 29 | — |
| 8 | Wehlau | 1 | 28 | 5 | — | 26 | 9 | — | 20 | 3 | — | 13 | — | 1 | 5 | — | — | 28 | — |

Königsberg, den 6ten März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg. Für den Monat Februar 1849.

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Weizen . . . . . pr. Scheffel | 2 | 3 | 8 |
| Roggen . . . . . | — | 26 | 11 |
| Gerste . . . . . | — | 24 | — |
| Hafer . . . . . | — | 14 | 10 |
| Erbsen, graue . . . . | 1 | 2 | 11 |
| dito weiße . . . . | 1 | 3 | 5 |
| Bohnen . . . . . | 1 | 6 | 6 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen . . | — | — | — |
| Leinsaat . . . . . | 1 | 13 | 3 |
| Wicken . . . . . | — | 25 | 10 |
| Weizenmehl . . . . . | 3 | 2 | 6 |
| Roggenmehl . . . . . | 1 | 11 | — |
| Gerstenmehl . . . . . | 1 | 15 | — |
| Buchweizengrütze . . . | 2 | 20 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 8 |
| Gerstengrütze . . . . Scheffel | 2 | 12 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 6 |
| Hafergrütze . . . . Scheffel | 2 | 4 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 4 |
| Hirsengrütze . . . . Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito . . . . Quart | — | 3 | — |
| Graupe . . . . . Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito . . . . . Quart | — | 3 | — |
| Kartoffeln . . . . Scheffel | — | 16 | — |
| Hofbutter . pr. Stein à 33 Pfd. | 6 | — | — |
| dito . . . . . pr. . | — | 5 | 4 |
| Litthauische Butter pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | 12 | 6 |
| dito . . . . pr. . | — | 4 | 11 |
| Stückbutter . . . . . | — | 5 | 7 |
| Elbingsche Butter . . . . | — | 4 | 8 |
| Käse, ordinairer . . . . | — | 2 | 4 |
| dito besserer . . . . . | — | 3 | — |
| Eier . . . . . pr. Schock | — | 16 | 9 |

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Bier . . . . . pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito . . . . . pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein pr. Ohm à 120 Quart | 13 | 16 | 9 |
| dito . . pCt. nach Tralles | — | 5 | 1 |
| dito . . . . . pr. Quart | — | 4 | — |
| Biereſſig . . . . pr. Tonne | 2 | 17 | 6 |
| Weineſſig . . . . pr. Anker | 1 | — | — |
| Reis pr. Pfd. . 2 sgr. 6 pf. bis | — | 4 | — |
| Rindfleisch . . . . pr. Pfd. | — | 2 | 11 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 6 |
| Schweinefleisch . . . . . | — | 3 | 6 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 2 | 8 |
| Schöpſenfleisch . . . . . | — | 2 | 8 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 8 |
| Kalbfleisch . . . . . | — | 2 | 7 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 8 |
| Speck, ungeräucherter . . . | — | 5 | — |
| dito geräucherter . . . . | — | 6 | 4 |
| Schmeer . . . . . | — | 4 | 4 |
| Talg, ungeschmolzen . . . | — | — | — |
| Landtaback pr. Ctnr. à 110 Pfd. | — | — | — |
| Hopfen, (inländisch) dito | — | — | — |
| Wolle . . . . . dito | — | — | — |
| Flachs . . . . . dito | — | — | — |
| Garn, leinen . . . pro Stück | — | — | — |
| Heu . . . . . pr. Centner | — | 16 | 8 |
| Stroh . . . . . pr. Schock | 2 | 26 | 4 |
| Holz, weiches . . pr. Klafter | 3 | 22 | 1 |
| dito hartes . . . . . | 5 | 15 | 10 |
| Torf . . . . . | — | — | — |
| Kalk . . . . . pr. Tonne | — | — | — |
| Ziegel . . . . . pr. Mille | — | — | — |
| Dachpfannen . . . . . | — | — | — |

Königsberg, den 6ten März 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 21sten März 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 6ten Februar 1849 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3098. Allerhöchster Erlaß vom 28sten November 1848, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode.

3099. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Dezember 1848, wegen Auflösung der durch die Order vom 27sten Oktober 1820 zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806 — 7 und 1812 — 15 in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission.

3100. Berichtigung vom 30sten Dezember 1848, betreffend den in № 40. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25sten August d. J.

3101. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 42. Die Einrichtung der nach §. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, angeordneten Prüfungs-Behörden für jedes Handwerk betreffend.

Durch das Gesetz vom 9ten Februar c. (Gesetzsammlung pro 1849 № 6. Seite 93. bis 111.) ist die Einrichtung von Gewerberäthen angeordnet und sind verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 getroffen worden. In Gemäßheit des §. 39. des obigen Gesetzes soll mit der Bildung der darin erwähnten Kreis-Prüfungskommission für jedes der im §. 23. l. c. genannten Handwerke, sofort vorgegangen werden, und sind die zu diesem Zwecke von uns ernannten Kommissarien bereits überall wo die Prüfungs-Behörden eingesetzt werden, mit der erforderlichen Instruktion versehen. Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß durch diese neue Verordnung unsere Amtsblattsverfügung vom 3ten Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1848 Seite 99.) die Einrichtung der nach §. 162. der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 angeordneten Prüfungs-Behörden für Gewerbetreibende, Behufs Aufnahme in Innungen ꝛc. betreffend, aufgehoben ist und die darin erwähnten Prüfungs-Behörden in so weit dieselben bereits zusammengetreten, aufgelöst sind.



Was

Digitized by Google

Was den Sitz der neu zu errichtenden Prüfungs-Behörden betrifft, so ist der durch die Amtsblatts-Verfügung vom 3ten Oktober v. J. für die darin erwähnten Prüfungs-Behörden in jedem Kreise bestimmte Ort beibehalten worden.

Königsberg, den 6ten März 1849.

№ 43. Die Realisation der Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe betr. 1403/3. II.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1sten April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1sten April und 1sten Oktober j. J. ab, nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße № 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, Oktober und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Spezial-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königl. Kassen schuldige Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben. Berlin, den 9ten März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die vom 1sten April c. ab fälligen Zins-Coupons bei unserer Haupt-Kasse täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats und zwar für den April-Termin in den Monaten April und Mai, und für den Oktober-Termin in den Monaten Oktober und November jeden Jahres, und ebenso bei den Spezial-Kassen, hier, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des letzten und ersten Tages jeden Monats realisirt werden können. Wenn die Realisation der fälligen Coupons nicht in der genannten Zeit erfolgt, so bleibt solche, wie schon bei der Realisation der Zins Coupons für Staats-Schuldscheine vorgeschrieben worden, bis zum nächstfälligen Zahlungs-Termin ausgesetzt.

Königsberg, den 16ten März 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 44. Ankündigung, der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1849 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1849 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre; Direktor Heinrich. 2) Spezieller Pflanzenbau; 3) Wiesenbau; 4) Schafzucht; 5) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschafts-Betrieb, verknüpft mit Demonstrationen und Exkursionen; Administrator Settegast. 6) Allgemeine Botanik mit

Digitized by Google

mit Demonstrationen an lebenden Gewächsen; 7) Landwirthschaftliche Botanik, I. Theil; 8) Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie; 9) Mikroskopische Demonstrationen, Uebungen im Anfertigen mikroskopischer Präparate und in Behandlung des Mikroskops; 10) Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der dem Land- und Forstwirth wichtigen Pflanzen; Dr. Heinzel. 11) Organische Chemie; 12) Landwirthschaftliche Technologie; 13) Die Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität. — Optik; 14) Uebungen in landwirthschaftl.-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Dr. Krocker. 15) Angewandte Mathematik; 16) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; 17) Zeichnen; Rendant Schneider. 18) Forstwirthschaft mit Exkursionen im hiesigen Revier; Oberförster Wagner. 19) Obstbaumzucht, mit Demonstrationen im Institutsgarten; Gärtner Stoll. 20) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 21) Krankheiten des Pferdes, Rindes, Schafes und Schweines, mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden Krankheiten; 22) Exterieur des Pferdes; Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 16ten April d. J., Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten.

Das Lehr-Honorar an der hiesigen Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt ist vom 1sten April d. J. ab auf halbjährig 50 Rthlr. Courant (statt 45 Rthlr. Gold), die Wohnungsmiethe im Instituts-Gebäude auf halbjährig 5 Rthlr. Courant (statt 5 Rthlr. Gold) festgesetzt und hierbei bestimmt worden, daß auf je 10 Akademiker, welche die Anstalt besuchen, eine ganze und zwei halbe Freistellen bewilligt werden sollen. Die Besetzung dieser Freistellen erfolgt durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf den Antrag des Direktoriums, nach vorgängiger Berathung im Lehrer-Convent.

Auf den Genuß dieser Freistellen werden vorzugsweise solche Studirende der hiesigen Lehr-Anstalt zu rechnen haben, deren Vermögens-Verhältnisse die Absolvirung eines vollständigen anderthalbjährigen Cursus sonst nicht gestatten würden, und welche durch Fleiß, Befähigung und sittliche Führung während des ersten Halbjahrs sich bereits ausgezeichnet haben. Daß die entgegengesetzten Eigenschaften derartige Vergünstigungen sofort verwirken würden, versteht sich von selbst.

Wenn nun durch diese Erleichterungen der Besuch der hiesigen Lehr-Anstalt auch unvermögenden jungen Landwirthen möglich gemacht wird, so hält es das unterzeichnete Direktorium für Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß ein einjähriger Besuch der hiesigen Anstalt nur bei ausgezeichnetem Fleiß und Talent und bei vollständiger schulwissenschaftlicher Reife als genügend erscheinen kann, und daß mangelhafte Schulbildung den Erfolg wissenschaftlichen Unterrichts unendlich erschwert.

Schließlich glaubt das unterzeichnete Direktorium noch anführen zu dürfen, daß zur Erläuterung des theoretischen Unterrichts von der Anstalt als wesentliche Lehrmittel benutzt werden: die Gutswirthschaft, welche auf einem Areal von circa 4000 Morgen in 11 verschiedenen, den Bodenverhältnissen angemessenen Fruchtfolgen und mit einem werthvollen

vollen Inventar von circa 150 Stück Rindvieh und gegen 3000 Stück Schafen betrieben wird; ein Versuchsfeld von 25 Morgen für den Anbau der interessantesten Gewächse (es werden über 100 verschiedene landwirthschaftliche Gewächse angebaut) und für die Durchführung verschiedener Cultur- und Düngungs-Methoden, Kunstwiesenbau, so wie ein mit ausgezeichneten Beständen versehenes Forst-Revier von circa 25000 Morgen; — ferner ein Kabinet von landwirthschaftlichen Geräthen und Modellen, sehr vollständigen Wollsammlungen ꝛc., so wie ein mit allen Erfordernissen versehenes geräumiges Laboratorium, welches den Studirenden die Gelegenheit bietet, landwirthschaftlich-chemische und technische Untersuchungen selbst vorzunehmen; — ein wohlausgestattetes physikalisches Kabinet, — eine aus 1180 Werken bestehende Bibliothek, — eine Sammlung von mehr als 2000 dem Land- und Forstwirthe wichtiger Insekten, — ein Mineralien-Kabinet, — ein Mikroskop von Plößl mit den nöthigen Neben-Apparaten (die Vergrößerungen reichen von 20- bis 1200 mal im Durchmesser), so wie endlich die zum Feldmessen und Nivelliren gewöhnlich gebrauchten mathematischen Instrumente u. s. w.

Außerdem bieten sowohl die am Orte befindlichen als auch benachbarten technischen Anlagen den gewünschten Anlaß zu praktischen Demonstrationen im Gewerbfach, so wie mehrere in der Nähe liegende, durch edle Viehzucht und Wirthschaftsbetrieb ausgezeichnete Wirthschaften, zu landwirthschaftlichen Exkursionen benutzt werden, was bisher stets mit großer Bereitwilligkeit gestattet wurde.

Proskau bei Oppeln, den 1sten März 1849.

Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt. Heinrich.

№ 45. Ein verloren gegangenes Dienstsiegel betr.

Bei einer Feuersbrunst in der Ober-Controleur-Station Sokollen, Hauptamtsbezirks Johannisburg, ist ein Dienstsiegel mit der Umschrift

„Königl. Steuer-Kontrole № 738."

verloren gegangen. Sämmtliche resp. Behörden werden hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, auf einen etwanigen Mißbrauch dieses Siegels zu achten und dasselbe im Falle des Wiederfindens in Beschlag zu nehmen und hierher einzusenden.

Königsberg, den 10ten März 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Engelmann.

## Nachrichten.

### Personal-Chronik.

Der Feldmesser Herrmann Leopold Kickton ist zum Vermessungs-Revisor im Bezirk der Königl. Regierung zu Königsberg ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Adolph Hassel ist nach bestandener Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin als Feldmesser qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung vereidigt worden.

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 28sten März 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 46. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 14ten v. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

Die Räude unter den Pferden in adl. Legitten, Kreises Königsberg; und unter den Schaafen in Wappendorf und Wessollowen, Kreises Ortelsburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

I. Unter den Menschen:

1. Die Masern in Dosnitten, Kreises Pr. Holland.
2. Die Pocken in Zargen, Kreises Wehlau.

II. Unter den Thieren:

1. Die Räude unter den Pferden in Poppendorf, Kreises Wehlau; und unter den Schaafen in Gubitten, Kreises Mohrungen.
2. Der Rotz unter den Pferden in Gr. Purden, Kreises Allenstein.
3. Der Milzbrand unter den Schweinen in Sommerfeld, Kreises Heilsberg.
4. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Heiligenwalde, Kreises Königsberg.

Königsberg, den 23sten März 1849.

№ 47. Seepässe für Matrosen ꝛc. betreffend. 1904/2. I.

Bei dem Dienstantritt des Bürgermeister Flach in Pillau haben wir die demselben nach unserer Amtsblatts-Verfügung vom 25sten Januar 1817 beigelegte Befugniß zur Ertheilung von See-Pässen für Matrosen und sonstige Schiffsleute auf den interimistischen Amtsnachfolger des ꝛc. Flach, den Stadtkämmerer Cartelieri in Pillau vom 1sten April c. ab übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17ten März 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 48. Betreffend die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung 1849 S. 125.) des Königs Majestät bestimmt hat:

daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Instanz von der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegen-



Digitized by Google

heiten unter dem Vorsitze des Direktors derselben, selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen,

hat des Staatsministers Herr v. Ladenberg Exzellenz zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses unterm 7ten v. Mts. die erforderliche Instruktion ertheilt, wonach das Ressortverhältniß speziell in folgender Weise geordnet worden ist.

A. Auf die evangelisch-geistliche Abtheilung für die innern Kirchensachen gehen bis zur definitiven Gestaltung der Kirchen-Verfassung die Attribute über, welche in Betreff:

1. des Synodalwesens;
2. der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, sowie des kirchlichen Religions-Unterrichts, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken;
3. der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4. der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht, vorbehaltlich des Rechtsweges;
5. der Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6. der Aufsicht und die Disziplin über die Geistlichen;
7. der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbe-Quartals und der Gnadenzeit, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie der vikarirten Verwaltung erledigter Aemter;
8. der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stollgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung;
9. der Bestätigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung bestimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10. der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen;
11. der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12. der Kirchenvisitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive,

bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden sind. In allen diesen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorsitze ihres Direktors kollegialisch entscheiden. Dieselbe steht mit den übrigen Behörden in direktem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majestät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Conflikten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediatberichte von ihr dem Minister zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlasse werden mit der Unterschrift:

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen

ergehen. Hiermit ist zugleich die, für die Berichte und Eingaben zu wählende Adresse bezeichnet.

B.

Digitized by Google

B. In Betreff der den Regierungen überwiesenen, die Kirchen betreffenden Angelegenheiten, verbleibt es bei den jetzt bestehenden Ressort-Verhältnissen.

C. In folgenden Fällen wird der Minister mit der Abtheilung zusammen wirken:

a. in den nach der Verordnung vom 27sten Juni 1847 §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Konsistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b. vor der Berichtserstattung bei Anstellungen und kommissarischen Beschäftigungen in den Konsistorien, der Besetzung erledigter Superintendenturen und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren der Theologie an den Universitäten, sowie bei der Anstellung der Direktoren und der Lehrer an dem Pediger-Seminar zu Wittenberg;

c. (bis zur Vollziehung des §. 14. der Verfassungs-Urkunde) in den Angelegenheiten des fiskalischen Patronats, soweit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualifikation des designirten Geistlichen handelt, welche der selbstständigen Beurtheilung der Abtheilung für die innern Kirchensachen überlassen bleiben;

d. rücksichtlich der Bewilligung von Unterstützungen aus den dazu bestimmten Fonds und

e. in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit sich beziehen (§. 1.)

und zwar wird derselbe in den unter a. und c. aufgeführten im Einverständnisse mit der Abtheilung entscheiden, im Falle unter b. das Gutachten der letztern erfordern.

Den evangelischen Gemeinden, Geistlichen und Behörden innerhalb unseres Geschäftskreises theilen wir dies zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Königsberg, den 7ten März 1849.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

**№ 49.**
**Deklarirung des Werths der der Post anvertrauten Sendungen.**

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem

Falle

Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9ten März 1849. General-Postamt.

## Nachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Schuhmachergesellen Friedrich Leopold Leidt hierselbst, die Beibehaltung dieses von ihm angenommenen Familiennamens zu gestatten geruht.

### Personal-Chronik.

Der bisherige Kassenschreiber Hennig ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse befördert, der bisherige Hülfsarbeiter Borchert als Kassenschreiber bei derselben, und der Militair-Supernumerarius Stecher als Büreau-Assistent bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Die erledigte Försterstelle in Plicken, Oberförsterei Alt Sternberg, ist vom 1sten April c. dem Förster Schulz definitiv übertragen.

Der ökonomische Sachverständige Eduard Bellert hieselbst ist als Kreis-Taxator für den Landkreis Königsberg bestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gustav Herrmann Ankermann ist nach bestandener Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Kaufmann Gustav Reyer in Labiau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 11 | 3 | 7 | 8 |
| 2. | Deime | Tapiau | 12 | 6 | 10 | — |
| 3. | Deime | Labiau | 8 | — | 6 | 2 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 11 | 2 | 5 | 6 |
| 5. | Alle | Allenburg | 14 | — | 7 | 9 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | 5 | — | 1 | 8 |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 9 | 10 | 7 | 11 |
| 8. | Dange | Memel | 5 | — | 2 | 10 |
| 9. | Hafen | Memel | 5 | — | 1 | 9 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 5 | 5 | 4 | 1 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 4 | 5 | 3 | 2½ |
| 12. | Tymber | Piplin | 6 | — | 3 | 4 |
| 13. | Gilge | Gilge | 5 | 10 | 4 | 5 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 4 | 5 | 2 | 9 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 7 | — | 4 | 4 |

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 13.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 4sten April 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 13ten Februar 1849 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3102. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9ten Februar 1849.

„ 3103. Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 9ten Februar 1849.

Die am 15ten Februar 1849 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3104. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Die am 24sten Februar 1849 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3105. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königl. Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 50. Die Einsendung der Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte von Seiten der nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte ist nicht weiter erforderlich.

1333. I.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der bisher üblichen Erstattung der Quartal-Veterinair-Sanitätsberichte für das Weitere entbunden werden dürfen.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dadurch an der Verpflichtung der vom Staate angestellten und besoldeten Thierärzte die gedachten Veterinair-Sanitätsberichte nach wie vor, prompt einzureichen, nichts geändert wird.

Königsberg, den 17ten März 1849.

№ 51. Neu entstandenes Etablissement Sophienhoff.

I.

Das auf den Ländereien der Ortschaft Nattern, Kreises Allenstein, neu entstandene Etablissement des köllmischen Gutsbesitzers Wölky aus Nattern, hat den Namen „Sophienhoff“ erhalten, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei-, Kirchen- und Schul-Verhältnissen von Nattern nichts geändert wird.

Königsberg, den 21sten März 1849.

Dem

№ 52.
Neu entstandener Abbau Klein Norgau.
2247/1.
I.

Dem auf den Ländereien des Königl. Dorfes Norgau, Kreises Fischhausen, neu entstandenen Abbau, welchen der Regierungs-Sekretair Klein aus Königsberg errichtet hat, ist der Name „Klein Norgau" beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei-, Kirchen- und Schul-Verhältnissen von Norgau nichts geändert wird.

Königsberg, den 31sten März 1849.

№ 53.
Bekanntmachung der auf die Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetz vom 31sten Oktober 1848, Bezug habenden polizeilichen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte.
2105/3.
I.

Nach §. 3. und 4. des Gesetzes vom 31sten Oktober 1848 steht jedem Grundbesitzer die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden zu, und ist derselbe hiebei nur beschränkt durch die allgemeinen und die besondern jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Die dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen,

A. soweit sie auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit Bezug haben, sind enthalten im allgemeinen Landrecht und lauten:

Thl. I. Tit. 9.

§. 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§. 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

Thl. II. Tit 16.

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eigenes grobes Versehen der ersteren, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Thl. I. Tit 9. §. 152 und 153.)

Thl. II. Tit. 20.

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740 — 742.) zuwider handelt, soll alle Mal mit Arrest auf 8 bis 14 Tage, oder mit 5 bis 10 Thlr. Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen oder Armbrüste bedient, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden.

B. Die

Digitized by Google

B. Die polizeilichen Vorschriften, welche die Schonung der Feldfrüchte bezwecken,

befinden sich in der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 §. 41. № 1. und 9., §. 42. № 5. und 6., §. 43. № 2. 3. 4. und 5. und §. 44. (Gesetzsammlung pro 1847 S. 383. 384. und 385.), auf welche hiemit verwiesen wird.

Die vorstehenden Bestimmungen werden dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Uebertretung derselben, sofern nicht darin für einzelne Fälle eine besondere Strafe angedroht ist, nach Verhältniß des Schadens und nach der Bewandniß der Umstände durch eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß geahndet werden wird.

Königsberg, den 24sten März 1849.

№ 54. Empfehlung des Werkes: „Mittheilungen des statistischen Büreaus" betr.

Die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt, zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hilfsmittel für die Verwaltungs-Behörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in andern Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern.

I.

Zu diesem Zweck wird dieses Werk, von welchem für den ersten Jahrgang 1848, 18 Nummern und für diesen Jahrgang bereits 2 Nummern erschienen sind, den Landräthen sowie dem Publikum zur Anschaffung empfohlen.

Königsberg, den 24sten März 1849.

№ 55. Uebertragung der Konzession des Apotheker Reusch, später Heinrichs hieselbst, auf den Apotheker T. F. Naumann.

Die dem Apotheker Reusch zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes auf dem Sackheim hieselbst ertheilte und später an den Apotheker Heinrichs übergegangene Konzession ist nach dem erfolgten Tode des Letztern auf den Apotheker Theodor Ferdinand Naumann übertragen und derselbe zu dem Behuf als Apotheker vereidigt worden.

Königsberg, den 24sten März 1849.

№ 56. Die Verlegung des Leinwand- und dritten Krammarkts in Labiau betr.

Der Leinwand- und der dritte Krammarkt in Labiau werden in diesem Jahre nicht, wie die Kalender-Verzeichnisse angeben, resp. am 9ten und vom 10ten bis 12ten Juli, sondern der Erstere am 8ten und der Letztere am 9ten, 10ten und 11ten Juli c., abgehalten werden.

Königsberg, den 26sten März 1849.

№ 57. Die Schonzeit einiger in dem im Kreise Heilsberg belegenen sogenannten Zain-See vorkommenden Fischgattungen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23sten Dezember 1848 (Amtsblatt pro 1849 Seite 18.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin festgesetzte Schonzeit der in dem Quetzer und Sawang-See vorkommenden Fischgattungen, auch auf die im Zain-See befindlichen Fischgattungen ausgedehnt und die Uebertretung dieser Bestimmung mit der gesetzlichen Strafe beahndet wird.

Königsberg, den 26sten März 1849.

№ 58. Die Verlegung des Landrathsamts Preuß. Eylauer Kreises betreffend.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1sten Mai c. ab der Sitz des Landrathsamts Pr. Eylauer Kreises von dem Adlichen Gute Nerfken nach der Kreisstadt Pr. Eylau verlegt wird. Königsberg, den 26sten März 1849.



Be-

Digitized by Google

# Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 59.

Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Angerburg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionsschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken sein.

Königsberg, den 7ten März 1849.

№ 60.

Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 24sten Mai d. J, von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionsschein.
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken sein.

Königsberg, den 7ten März 1849.

Be-

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 61. Die Auflösung des Civil- und Pupillen-Depositoriums zum 1sten Mai c. betreffend.

In Ausführung des §. 25. der Verordnung d. d. 2ten Januar c. (Gesetz-Sammlung S. 9.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Oberlandesgerichts-Civil- und Pupillen-Depositorium zum 1sten Mai c. gänzlich aufgelöst, und resp. dem hiesigen Stadtgerichte und den neu zu creirenden Kreisgerichten des Departements überwiesen werden wird. Zum Zwecke der hierzu nothwendigen Vorbereitungen wird der Deposital-Cassenverkehr beim Civil-Depositorio mit dem 10ten, und beim Pupillen-Depositorio mit dem 11ten April c. geschlossen, es werden also die Deposital-Tage bei dem erstern nur noch am 2ten und 10ten April c. (da der 9te d. M. ein Feiertag ist), und bei dem letztern nur noch am 4ten und 11ten April c. abgehalten werden. Zahlungen aus dem Depositorio werden nach diesen Tagen nicht mehr bewirkt, auch alsdann Gelder zum Depositorio nicht mehr angenommen, vielmehr die etwa noch einkommenden Gelder besonders asservirt, und den Stadt-, resp. Kreisgerichten zum 1sten Mai c. zur weitern Veranlassung überwiesen werden.

Das betheiligte Publikum wird ersucht, sich hiernach zu achten.

Königsberg, den 29sten März 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 62. Die Verlegung der Jahrmärkte in Neuteich und Tiegenhoff betr.

Wegen der eingetretenen Witterungsverhältnisse haben die auf den 25sten Januar c. in Tiegenhoff und den 5ten Februar c. in Neuteich angesetzten Jahrmärkte nicht abgehalten werden können.

Auf den Antrag dieser Kommunen, haben wir genehmigt, daß in Stelle dieser ausgefallenen Jahrmärkte anderweite Jahrmärkte und zwar:

1. in Neuteich am 19ten April c. und
2. in Tiegenhoff am 23sten April c.,

abgehalten werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 13ten März 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 63. Die Immatrikulation der Studirenden auf hiesiger Universität für das Sommersemester 1849 betr.

Von dem unterzeichneten Akademischen Senate wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Immatrikulationen bei der hiesigen Universität für das Sommersemester 1849 an den Tagen: den 26sten und 30sten April, und den 3ten Mai d. J., Nachmittags um 4 Uhr, im Collegio Albertino vorgenommen werden sollen.

Königsberg, den 24sten März 1849. Königl. Akademischer Senat.

## Nachrichten.

### Geschenke an Kirchen.

Nachstehend bezeichnete milde Gaben werden unter Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Kirchengemeine Klein Koßlau, Kreises Neidenburg, hat freiwillig über zweihundert Thaler aufgebracht, wodurch der Umguß zweier Kirchenglocken und die Reparatur der Orgel in der Kirche zu Klein Koßlau möglich geworden ist.

Mit-

Digitized by Google

Mitglieder der Kirchengemeine Arnau, Landkreises Königsberg, haben fortgesetzt freiwillige Gaben, bis zum Betrage von 42 Rthlr., zur Anschaffung einer neuen Bekleidung des Altars in der Kirche zu Arnau von rothem Tuche beigesteuert.

Die evangelische Gemeine Bischofstein, Kreises Rössel, hat durch freiwillige Beiträge, die noch von außerhalb durch ein Geschenk von 5 Rthlr. vermehrt worden, den Betsaal in der Stadt Bischofstein durch eine neue Altarbekleidung und einen neuen Kanzelbehang, beides von feinem rothen Tuche, sowie durch eine neue weiße Altardecke geschmückt.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 66., de dato Berlin, den 9ten März 1849.)

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5ten März 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construktion der Platina-Zündmaschine

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5ten März 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construktion einer Vertikal-Bohrmaschine für Metalle,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 67., de dato Berlin, den 10ten März 1849.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 5ten März 1849 ein Einführungs-Patent:

auf ein Mittel, das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 69., de dato Berlin, den 12ten März 1849.)

Dem R. Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unter dem 9ten März 1849 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7ten März 1849 ein Patent:

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Verkenn zu Aachen ist unter dem 9ten März 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 8ten März 1849 ein Patent:

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elastischer Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8ten März 1849 ein Patent:

auf die Zusammensetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 71., de dato Berlin, den 14ten März 1849.)

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7ten März 1849 ein Patent:

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Köln ist unterm 6ten März 1849 ein Patent:

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanstrich, insoweit dieselbe nach der eingereichten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 72., de dato Berlin, den 15ten März 1849.)

Das dem Hüttenbesitzer Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein unter dem 30sten Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende,

ist aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 30sten Juni 1856, unter dem 12ten März 1849 ein Patent:

auf

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, sowie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der seitherige Landrath des Kreises Cochem, Herr Schönberger, ist zum Regierungs-Rath bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Die erledigt gewesene, zur Collation des Herrn Bischofs von Ermland stehende Pfarrstelle in Migehnen, Kreises Braunsberg, ist dem bisher in Wormditt angestellten Caplan Johann Fallfehr verliehen worden.

Der seitherige Hilfsprediger zu Braunsberg, Heinrich Eduard Reimann, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Neumark und Carwinden von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Rektor bei der höhern Stadtschule zu Wehlau, Carl August Wilhelm Friederici ist als Direktor dieser Anstalt von des Königs Majestät bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Christian Bäger ist nunmehr zum 4ten Lehrer an der Stadtschule in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Gustav Julius Grunau ist nunmehr zum 5ten Lehrer an der Stadtschule in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulz Johann Schmidt in Heinrichsdorf, ist als Landgeschworner für den Gerichtsbezirk Bischofstein angestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Julius Milkau hat nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser erlangt und ist als solcher vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Otto Wilhelm Michaelis ist nach bestandener Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin als Feldmesser qualifizirt befunden und als solcher von der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst August Friedrich Nötzel ist nach abgelegter Prüfung von der Königlichen Ober-Bau-Deputation als Feldmesser qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Oskar Julius Schucht hat nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation die Qualifikation als Feldmesser erlangt und ist als solcher vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14. und die außerordentliche Beilage № 1. enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion vom 30sten März 1849: Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge pro 1848 für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage № 1.

## zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.


## Bekanntmachung der Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

№ 64. Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge pro 1848 für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer. 320/2.

Auch in dem Jahre 1848 haben sich bei der Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer so viele Brände ereignet, daß die aufgekommenen ordentlichen Feuerkassen-Beiträge nicht ausgereicht haben, den Betrag der gesammten Ausgabe an Brandschaden-Vergütungen und Verwaltungs-Kosten zu decken, weshalb die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages nothwendig geworden ist.

Nach der beiliegenden Uebersicht beträgt das fehlende Bedürfniß

13502 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Da die ordentlichen Beiträge pro 1848 von der bestätigten Versicherungssumme nach der beifolgenden Nachweisung . . . 56423 Rthlr. 6 Sgr. — Pf. betragen haben, so müssen $\frac{7}{9}$ davon als außerordentlicher Beitrag aufgebracht werden, was die Summe von . . . . . 43884 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. ergiebt. Der hiernach verbleibende Ueberschuß mit 382 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. wird der Einnahme des laufenden Jahres zu gut gerechnet werden, Falls nicht noch Ausgaben für 1848 nachträglich angemeldet werden sollten.

Die Herren Landräthe, denen das Soll ihrer Kreise mittelst besonderer Verfügung bekannt gemacht werden wird, haben sogleich auf Grund der Kreis-Nachweisungen und der von uns im Laufe des vorigen Jahres bestätigten Zugänge die Repartition der außerordentlichen Beiträge pro 1848 auf die einzelnen Ortschaften durch Anfertigung der Orts-Heberollen zu bewirken und dafür zu sorgen, daß die einzelnen Assoziirten baldigst und spätestens bis zum 1sten Mai c. von den auf sie treffenden Beiträgen in Kenntniß gesetzt werden. Die Assoziirten aber fordern wir auf, diese Beiträge nach §. 30. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 binnen 4 Wochen, also spätestens bis zum 1sten Juni c., bei Vermeidung exekutiver Beitreibung an die Orts-Erheber zur Abführung an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen einzuzahlen.

Endlich wird noch eine spezielle Nachweisung aller in den einzelnen landräthlichen Kreisen stattgehabten Brandschäden beigefügt.

Königsberg, den 30sten März 1849.

Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.



Digitized by Google

# A.

## Uebersicht

### von dem Zustande des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1848.

| | | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Am Jahres-Schlusse 1847 verblieb Minus (vide Amtsblatt pro 1848 S. 225.) | 33910 | 28 | 9 |
| | Hiezu der nach dem Jahresschlusse entstandene Ausgabe-Zugang pro 1847 | 2610 | 7 | 6 |
| | Summa Minus pro 1847 | 36521 | 6 | 3 |
| | Das Soll der außerordentlichen Beiträge pro 1847 beträgt incl. Zu- und Abgang | 34285 | 9 | 1 |
| | und es bleibt Minus pro 1847 | 2235 | 27 | 2 |
| | **Das Soll der Ausgabe pro 1848 beträgt am Jahresschlusse:** | | | |
| 1 | Brandschaden-Vergütung laut beifolgender Nachweisung | 93434 | 27 | 9 |
| 2 | Besoldungen | 1660 | — | — |
| 3 | Pensionen (Zuschuß zur alten Land-Feuer-Sozietät) | 214 | 16 | 11 |
| 4 | Diäten der Bezirks-Kommissarien, Kosten für aufzunehmende Taxen und Spritzen-Prämien, so wie Diäten und Reisekosten der Deputirten zur Reglements-Revision | 1621 | 18 | 9 |
| 5 | Hebegebühren und Extraordinaria | 939 | 10 | 10 |
| | Summa des Bedürfnisses am Jahresschlusse 1848 | 100106 | 11 | 5 |
| | **Das Soll der Einnahme pro 1848 beträgt:** | | | |
| 1 | ordentliche Feuerkassen Beiträge 56423 Thlr. 6 Sgr. — Pf. | | | |
| 2 | Zinsen, Pensions-Beiträge und Extraordinaria 1573 „ 16 „ 8 „ | | | |
| | | 57996 | 23 | 8 |
| | folglich Minus am Jahresschlusse 1848 | 42109 | 18 | 9 |
| | Nach dem Jahresschlusse ist noch Ausgabe-Zugang pro 1848 entstanden von | 1393 | — | — |
| | und es dürften, wenn alle Einnahmereste einziehbar, pro 1848 noch aufzubringen sein | 43502 | 18 | 9 |

B.

Digitized by Google

## B.

# Nachweisung

von

den im Jahr 1848 aufgekommenen ordentlichen Feuer-Kassen-Beiträgen und der entstandenen Brandschäden nach den einzelnen landräthlichen Kreisen geordnet und der aufzubringenden außerordentlichen Beiträge.

| № | Benennung der landräthlichen Kreise. | Betrag der ordentlichen Beiträge. Rthlr. | sgr. | pf. | Betrag der entstandenen Brandschäden. Rthlr. | sgr. | pf. | Betrag der aufzubringenden außerordentlichen Beiträge. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Allenstein | 489 | 16 | 6 | 3022 | 4 | — | 380 | 22 | 10 |
| 2 | Braunsberg | 1132 | 5 | 6 | 1000 | — | — | 880 | 17 | 7 |
| 3 | Pr. Eylau | 2033 | 3 | 9 | 2400 | — | — | 1581 | 9 | 7 |
| 4 | Fischhausen | 3966 | 9 | — | 7416 | — | — | 3084 | 27 | — |
| 5 | Friedland | 2114 | 15 | 9 | 1029 | 24 | — | 1644 | 18 | 11 |
| 6 | Gerdauen | 2117 | 3 | 7 | 1206 | 22 | — | 1646 | 19 | 6 |
| 7 | Heiligenbeil | 1540 | 6 | 9 | — | — | — | 1197 | 28 | 7 |
| 8 | Heilsberg | 3263 | 6 | — | 1540 | 15 | — | 2538 | 1 | 4 |
| 9 | Pr. Holland | 735 | 4 | 6 | 5000 | — | — | 571 | 23 | 6 |
| 10 | Königsberg | 6408 | 12 | 9 | 3865 | 25 | 2 | 4984 | 9 | 11 |
| 11 | Labiau | 4266 | 17 | — | 15077 | 18 | 7 | 3318 | 13 | 3 |
| 12 | Memel | 3957 | 7 | 5 | 3564 | 28 | — | 3077 | 25 | 9 |
| 13 | Mohrungen | 3073 | 18 | 9 | 2355 | 16 | 7 | 2390 | 17 | 11 |
| 14 | Neidenburg | 3743 | 17 | 6 | 9153 | 24 | 8 | 2911 | 20 | 3 |
| 15 | Ortelsburg | 4594 | 15 | 9 | 6834 | 26 | — | 3573 | 15 | 7 |
| 16 | Osterode | 3000 | 15 | — | 6230 | 13 | 6 | 2333 | 21 | 8 |
| 17 | Rastenburg | 2686 | 26 | 3 | 6655 | 15 | — | 2089 | 23 | 9 |
| 18 | Rössel | 2458 | 16 | 6 | 4424 | 3 | 4 | 1912 | 6 | 2 |
| 19 | Rosenberg | 684 | 9 | 9 | 100 | — | — | 532 | 7 | 7 |
| 20 | Wehlau | 4157 | 18 | — | 12557 | 2 | 2 | 3233 | 20 | 8 |
| | Summa | 56423 | 6 | — | 93434 | 27 | 9 | 43884 | 21 | 4 |

# C. Nachweisung der Brandschaden-Vergütung pro 1848.

| № | Benennung des Kreises. | Benennung der Ortschaft. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. | Summa. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Allenstein | Ottendorf | 2 | 4 | — | | | |
| 2 | | Reuschhagen | 680 | — | — | | | |
| 3 | | Wyranden | 2340 | — | — | 3022 | 4 | — |
| 4 | Braunsberg | Wusen | 1000 | — | — | 1000 | — | — |
| 5 | Pr. Eylau | Abschwangen | 400 | — | — | | | |
| 6 | | Kysitten | 1700 | — | — | | | |
| 7 | | Tappelkeim | 300 | — | — | 2400 | — | — |
| 8 | Fischhausen | Garwinden | 400 | — | — | | | |
| 9 | | Germau | 1856 | — | — | | | |
| 10 | | Ihlnicken | 10 | — | — | | | |
| 11 | | Klaukinnen | 300 | — | — | | | |
| 12 | | Kobjeiten | 700 | — | — | | | |
| 13 | | Kragau | 400 | — | — | | | |
| 14 | | Laptau | 1010 | — | — | | | |
| 15 | | Medenau | 660 | — | — | | | |
| 16 | | Rosehnen | 1280 | — | — | | | |
| 17 | | Saltnicken | 300 | — | — | | | |
| 18 | | Sarkau | 500 | — | — | 7416 | — | — |
| 19 | Friedland | Landskron | 600 | — | — | | | |
| 20 | | Langendorf | 300 | — | — | | | |
| 21 | | Perkappen | 40 | — | — | | | |
| 22 | | Stolzenfeld | 89 | 24 | — | 1029 | 24 | — |
| 23 | Gerdauen | Hochlindenberg | 106 | 22 | — | | | |
| 24 | | Momehnen | 450 | — | — | | | |
| 25 | | Kl. Schellenberg | 100 | — | — | | | |
| 26 | | Schiffuß | 50 | — | — | | | |
| 27 | | Gr. Schönau | 500 | — | — | 1206 | 22 | — |
| 28 | Heilsberg | Althof | 1200 | 15 | — | | | |
| 29 | | Glottau | 50 | — | — | | | |
| 30 | | Katzen | 100 | — | — | | | |
| 31 | | Pomehren | 50 | — | — | | | |
| 32 | | Sternberg | 40 | — | — | | | |
| 33 | | Schmoleinen | 20 | | — | | | |
| 34 | | Wusen | 80 | — | — | 1540 | 15 | — |
| 35 | Pr. Holland | Drausenhof | 5000 | — | — | 5000 | — | — |
| 36 | Königsberg | Arnau | 800 | — | — | | | |
| 37 | | Borchersdorf | 100 | — | — | | | |
| 38 | | Fuchsberg | 100 | — | — | | | |
| 39 | | Ginthieden | 550 | — | — | | | |
| 40 | | Heiligenwalde | 84 | 8 | 4 | | | |
| | | Latus | 24249 | 13 | 4 | 22615 | 5 | — |

Digitized by Google

| № | Benennung des Kreises. | Benennung der Ortschaft. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. | Summa. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 24249 | 13 | 4 | 22615 | 5 | — |
| 41 | Noch Königsberg | Hinterhufen | 1600 | — | — | | | |
| 42 | | Powunden | 350 | — | — | | | |
| 43 | | Schaacksvitte | 281 | 16 | 10 | 3865 | 25 | 2 |
| 44 | Labiau | Augstagirren | 360 | — | — | | | |
| 45 | | Bartuszen | 400 | — | — | | | |
| 46 | | Berszgirren | 150 | — | — | | | |
| 47 | | Bittehnen | 100 | — | — | | | |
| 48 | | Bittkallen | 220 | — | — | | | |
| 49 | | Eszerninken | 80 | — | — | | | |
| 50 | | Friedrichsdorf | 100 | — | — | | | |
| 51 | | Friedrichswalde | 60 | — | — | | | |
| 52 | | Geidlauken | 100 | — | — | | | |
| 53 | | Gertlauken | 264 | 25 | — | | | |
| 54 | | Gilge | 1985 | — | — | | | |
| 55 | | Kalweninken | 950 | — | — | | | |
| 56 | | Kirschnabek | 350 | — | — | | | |
| 57 | | Gr. Kirschnakeim | 761 | 3 | 4 | | | |
| 58 | | Lankeninken | 50 | — | — | | | |
| 59 | | Leiszen | 66 | 20 | — | | | |
| 60 | | Lucknojen | 100 | — | — | | | |
| 61 | | Alt Löwenthal | 120 | — | — | | | |
| 62 | | Mettkeim | 750 | — | — | | | |
| 63 | | Moritten | 150 | — | — | | | |
| 64 | | Münchenwalde | 70 | — | — | | | |
| 65 | | Paschwentschen | 1200 | — | — | | | |
| 66 | | Panzerlauken | 100 | — | — | | | |
| 67 | | Pieplin | 100 | — | — | | | |
| 68 | | Platupöhnen | 100 | — | — | | | |
| 69 | | Rudflorlauken | 110 | — | — | | | |
| 70 | | Alt Rinderorth | 30 | — | — | | | |
| 71 | | Schaltischledimmen | 130 | — | — | | | |
| 72 | | Schillgallen | 500 | — | — | | | |
| 73 | | Skieslauken | 360 | — | — | | | |
| 74 | | Skroblienen | 130 | — | — | | | |
| 75 | | Sußemilken | 110 | — | — | | | |
| 76 | | Treinlauken | 160 | — | — | | | |
| 77 | | Wanghusen | 2280 | — | — | | | |
| 78 | | Warniken | 2390 | — | — | | | |
| 79 | | Wittgirren | 250 | — | — | 15077 | 18 | 4 |
| 80 | Memel | Aysehnen | 1750 | — | — | | | |
| 81 | | Bommelsvitte | 70 | — | — | | | |
| 82 | | Claus | 40 | — | — | | | |
| | | Latus | 43418 | 18 | 6 | 41558 | 18 | 6 |

Digitized by Google

| № | Benennung des Kreises. | Benennung der Ortschaft. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. | Summa. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 43418 | 18 | 6 | 41558 | 18 | 6 |
| 83 | Noch Memel | Dittauen | 170 | — | — | | | |
| 84 | | Eckitten | 20 | — | — | | | |
| 85 | | Göszen | 100 | — | — | | | |
| 86 | | Gropischken | 50 | — | — | | | |
| 87 | | Kebbeln | 60 | — | — | | | |
| 88 | | Kojellen | 40 | — | — | | | |
| 89 | | Megallen | 250 | — | — | | | |
| 90 | | Neuhoff | 150 | — | — | | | |
| 91 | | Nidden | 200 | — | — | | | |
| 92 | | Nimmersatt | 50 | — | — | | | |
| 93 | | Paschalteiken | 130 | — | — | | | |
| 94 | | Purwien | 120 | — | — | | | |
| 95 | | Sudmanten | 200 | — | — | | | |
| 96 | | Vitte | 164 | 28 | — | 3564 | 28 | — |
| 97 | Mohrungen | Buchwalde | 82 | 20 | — | | | |
| 98 | | Georgenthal | 250 | — | — | | | |
| 99 | | Gerswalde | 158 | 10 | 9 | | | |
| 100 | | Goyden | 700 | — | — | | | |
| 101 | | Königsdorf | 39 | — | — | | | |
| 102 | | Paradies | 100 | — | — | | | |
| 103 | | Schwalgendorf | 250 | — | — | | | |
| 104 | | Weinsdorf | 784 | 15 | 10 | 2355 | 16 | 7 |
| 105 | Neidenburg | Borowen | 350 | — | — | | | |
| 106 | | Brayniken | 250 | — | — | | | |
| 107 | | Burdungen | 760 | — | — | | | |
| 108 | | Caudien | 319 | 2 | 10 | | | |
| 109 | | Dittrichsdorf | 230 | — | — | | | |
| 110 | | Dluszek | 110 | — | — | | | |
| 111 | | Frankenau | 400 | — | — | | | |
| 112 | | Jablonken | 127 | — | — | | | |
| 113 | | Jedwabno | 505 | — | — | | | |
| 114 | | Ittowen | 100 | — | — | | | |
| 115 | | Ittowken | 40 | — | — | | | |
| 116 | | Kraschewo | 90 | — | — | | | |
| 117 | | Lahna | 30 | — | — | | | |
| 118 | | Lays | 100 | — | — | | | |
| 119 | | Lentzk | 500 | — | — | | | |
| 120 | | Lissaken | 150 | — | — | | | |
| 121 | | Magdalenz | 196 | 26 | — | | | |
| 122 | | Malga | 60 | — | — | | | |
| 123 | | Malschöwen | 410 | — | — | | | |
| 124 | | Muschaken | 387 | 21 | 10 | | | |
| | | Summa | 52594 | 23 | 9 | 47479 | 3 | 1 |

Digitized by Google

| No | Benennung des Kreises. | Benennung der Ortschaft. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. | Summa. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 52594 | 23 | 9 | 47479 | 3 | 1 |
| 125 | Roch Neidenburg | Narthen | 80 | — | — | | | |
| 126 | | Narzim | 250 | — | — | | | |
| 127 | | Omulefofen | 210 | — | — | | | |
| 128 | | Pietrowitz | 15 | — | — | | | |
| 129 | | Powierszen | 400 | — | — | | | |
| 130 | | Puchalowen | 120 | — | — | | | |
| 131 | | Reuſchwerder | 185 | — | — | | | |
| 132 | | Roggenhauſen | 220 | — | — | | | |
| 133 | | Sablotſchen | 1452 | 19 | — | | | |
| 134 | | Safronken | 655 | 15 | — | | | |
| 135 | | Usdau | 170 | — | — | | | |
| 136 | | Waszienen | 180 | — | — | | | |
| 137 | | Weſſolowo | 100 | — | — | 9153 | 24 | 8 |
| 138 | Ortelsburg | Gr. Blumenau | 100 | — | — | | | |
| 139 | | Czenczel | 450 | — | — | | | |
| 140 | | Friedrichshof | 300 | — | — | | | |
| 141 | | Gilla Mühle | 768 | 26 | — | | | |
| 142 | | Glauch | 100 | — | — | | | |
| 143 | | Gonſchowowken | 1320 | — | — | | | |
| 144 | | Hausmühle | 200 | — | — | | | |
| 145 | | Kiparren | 60 | — | — | | | |
| 146 | | Kowallik | 100 | — | — | | | |
| 147 | | Lipowitz | 148 | — | — | | | |
| 148 | | Montwitz | 110 | — | — | | | |
| 149 | | Olſchienen | 100 | — | — | | | |
| 150 | | Olſchöwken | 305 | — | — | | | |
| 151 | | Kl. Ruttken | 300 | — | — | | | |
| 152 | | Samplatten | 1060 | — | — | | | |
| 153 | | Scheufelsdorf | 660 | — | — | | | |
| 154 | | Theerwiſch | 483 | — | — | | | |
| 155 | | Willamowen | 100 | — | — | | | |
| 156 | | Wiſſokigrond | 170 | — | — | 6834 | 26 | — |
| 157 | Oſterode | Kl. Czerlin | 400 | — | — | | | |
| 158 | | Faulen | 590 | — | — | | | |
| 159 | | Gilgenau | 10 | — | — | | | |
| 160 | | Gr. Grieben | 79 | 21 | — | | | |
| 161 | | Haſenberg | 170 | — | — | | | |
| 162 | | Lindenwalde | 200 | — | — | | | |
| 163 | | Locken | 1811 | 21 | 2 | | | |
| 164 | | Luttkenwalde | 300 | — | — | | | |
| 165 | | Manchenguth | 150 | — | — | | | |
| 166 | | Marienfelde | 500 | — | — | | | |
| | | Latus | 67679 | 5 | 11 | 63467 | 23 | 9 |

Digitized by Google

| № | Benennung des Kreises. | Benennung der Ortschaft. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. | Summa. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 67079 | 5 | 11 | 63469 | 23 | 9 |
| 167 | Noch Osterode | Rauschken | 119 | 1 | 4 | | | |
| 168 | | Rapatten | 700 | — | — | | | |
| 169 | | Rhein | 600 | — | — | | | |
| 170 | | Salewen | 550 | — | — | | | |
| 171 | | Sauden | 50 | — | — | 6230 | 13 | 6 |
| 172 | Rastenburg | Heiligenlinde | 5465 | 15 | — | | | |
| 173 | | Jäglack | 90 | — | — | | | |
| 174 | | Marienhof | 1100 | — | — | 6655 | 15 | — |
| 175 | Rössel | Cabienen | 600 | — | — | | | |
| 176 | | Clawsdorf | 1900 | — | — | | | |
| 177 | | Freudenberg | 50 | — | — | | | |
| 178 | | Krausen | 100 | — | — | | | |
| 179 | | Labuch | 100 | — | — | | | |
| 180 | | Schellen | 1624 | 3 | 4 | | | |
| 181 | | Stryewo | 50 | — | — | 4424 | 3 | 4 |
| 182 | Rosenberg | Peterkau | 100 | — | — | 100 | — | — |
| 183 | Wehlau | Allendorf | 50 | — | — | | | |
| 184 | | Damerau | 480 | — | — | | | |
| 185 | | Gr. Goldbach | 350 | — | — | | | |
| 186 | | Grünlinde | 847 | 8 | 4 | | | |
| 187 | | Grünwalde | 200 | — | — | | | |
| 188 | | Jakobsdorf | 350 | — | — | | | |
| 189 | | Kekorischken | 160 | 26 | — | | | |
| 190 | | Kühnbruch | 680 | — | — | | | |
| 191 | | Leipen | 1720 | — | — | | | |
| 192 | | Nickelsdorf | 150 | — | — | | | |
| 193 | | Kl. Ruhr | 300 | — | — | | | |
| 194 | | Gr. Ponnau | 2120 | — | — | | | |
| 195 | | Kl. Ponnau | 200 | — | — | | | |
| 196 | | Poppendorf | 431 | 22 | 7 | | | |
| 197 | | Reinlacken | 130 | — | — | | | |
| 198 | | Sielacken | 350 | — | — | | | |
| 199 | | Schwebsfelde | 2440 | 3 | 3 | | | |
| 200 | | Szorkeninken | 64 | 14 | 10 | | | |
| 201 | | Tölteninken | 178 | 15 | — | | | |
| 202 | | Uderballen | 380 | — | — | | | |
| 203 | | Warnien | 74 | 2 | 2 | | | |
| 204 | | Weissensee | 400 | — | — | | | |
| 205 | | Wilkendorf | 500 | — | — | 12557 | 2 | 2 |
| | | Summa | 93434 | 27 | 9 | 93434 | 27 | 9 |

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 11ten April 1849.


## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 65. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Begleitbriefe.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w., nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königl. und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

№ 66. Die Ermäßigung des Seeportos für die über England zu befördernde Korrespondenz zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Post-Vertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Korrespondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6 ¾ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Korrespondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16 ¾ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Korrespondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Korrespondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Korrespondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über



Digitized by Google

England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22sten März 1849. General-Post-Amt.

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 81., de dato Berlin, den 24sten März 1849.)

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghausen, bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21sten März 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Die bisherigen Regierungs-Assessoren Schlick und Boretius sind zu Regierungs-Räthen befördert worden.

Das Fräulein Emilie Göllner hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Förster Eyff in Hermsdorf, Oberförsterei Pr. Eylau, ist vom 1sten April c. ab, daselbst definitiv angestellt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Julius Gustav Hoffmann hat nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser erlangt, und ist als solcher von der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Kaufmann Johann Höftmann in Memel ist als Agent der Feuer-Versicherungsbank in Gotha bestätigt worden.

Durch-

Digitized by Google

# Durchschnitts-Marktpreise

## der Stadt Königsberg. Für den Monat März 1849.

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Weizen . . . . pr. Scheffel | 2 | 2 | 5 |
| Roggen . . . . „ „ | — | 26 | 8 |
| Gerste . . . . „ „ | — | 23 | 3 |
| Hafer . . . . „ „ | — | 15 | 10 |
| Erbsen, graue . . „ „ | 1 | 1 | 5 |
| dito weiße . . „ „ | 1 | 1 | 6 |
| Bohnen . . . . „ „ | 1 | 8 | 3 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen „ „ | — | — | — |
| Leinsaat . . . . „ „ | 1 | 21 | 1 |
| Wicken . . . . „ „ | — | 25 | 11 |
| Weizenmehl . . . „ „ | 3 | 2 | 6 |
| Roggenmehl . . . „ „ | 1 | 2 | 10 |
| Gerstenmehl . . . „ „ | 1 | 15 | — |
| Buchweizengrütze . „ „ | 2 | 10 | 5 |
| dito . . . „ Quart | — | 1 | 6 |
| Gerstengrütze . . . „ Scheffel | 2 | 13 | 7 |
| dito . . . „ Quart | — | 1 | 6 |
| Hafergrütze . . . „ Scheffel | 2 | 4 | — |
| dito . . . „ Quart | — | 1 | 4 |
| Hirsengrütze . . . „ Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito . . . „ Quart | — | 3 | — |
| Graupe . . . . „ Scheffel | 4 | 4 | — |
| dito . . . . „ Quart | — | 2 | 8 |
| Kartoffeln . . . „ Scheffel | — | 15 | 5 |
| Hofbutter . pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | 20 | — |
| dito . . . . pr. „ | — | 4 | 10 |
| Litthauische Butter pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | 5 | — |
| dito . . . . pr. „ | — | 4 | 5 |
| Stückbutter . . . „ „ | — | 5 | 4 |
| Elbingsche Butter . . „ „ | — | 4 | 5 |
| Käse, ordinairer . . „ „ | — | 2 | 4 |
| dito besserer . . . „ „ | — | 3 | — |
| Eier . . . . . pr. Schock | — | 13 | 5 |

| | Rl. | sgr | pf. |
|---|---|---|---|
| Bier . . . . . pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito . . . . . pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein pr. Ohm à 120 Quart | 13 | 5 | — |
| dito . . pCt. nach Tralles | — | 4 | 11 |
| dito . . . . pr. Quart | — | 3 | 4 |
| Biereſſig . . . . pr. Tonne | 2 | 15 | — |
| Weineſſig . . . . pr. Anker | 1 | — | — |
| Reis pr. Pfd. . 2 sgr. 4 pf. bis | — | 4 | — |
| Rindfleisch . . . . pr. Pfd. | — | 2 | 11 |
| dito en gros in Rumpfen „ „ | — | 1 | 9 |
| Schweinefleisch . . . „ „ | — | 3 | 4 |
| dito en gros in Rumpfen „ „ | — | 2 | 11 |
| Schöpſenfleisch . . . „ „ | — | 2 | 11 |
| dito en gros in Rumpfen „ „ | — | 1 | 11 |
| Kalbfleisch . . . . „ „ | — | 2 | 8 |
| dito en gros in Rumpfen „ „ | — | 1 | 11 |
| Speck, ungeräucherter . „ „ | — | 4 | 11 |
| dito geräucherter . . „ „ | — | 5 | 10 |
| Schmeer . . . . . „ „ | — | 4 | 7 |
| Talg, ungeſchmolzen . „ „ | — | — | — |
| Landtaback pr. Ctnr. à 110 Pfd. | — | — | — |
| Hopfen, (inländiſch) dito | — | — | — |
| Wolle . . . . . dito | — | — | — |
| Flachs . . . . . dito | — | — | — |
| Garn, leinen . . . pro Stück | — | — | — |
| Heu . . . . . pr. Centner | — | 17 | — |
| Stroh . . . . . pr. Schock | 2 | 28 | 1 |
| Holz, weiches . . pr. Klafter | 3 | 22 | 1 |
| dito hartes . . . „ „ | 5 | 15 | 6 |
| Torf . . . . . „ „ | — | — | — |
| Kalk . . . . . pr. Tonne | — | — | — |
| Ziegel . . . . . pr. Mille | — | — | — |
| Dachpfannen . . . „ „ | — | — | — |

Königsberg, den 5ten April 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Markt-

Digitized by Google

# Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro März 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 2 | 5 | 6 | — | 25 | 6 | — | 18 | — | — | 13 | — | 1 | — | — | — | 28 | — |
| 2 | Heilsberg | 1 | 25 | 8 | — | 24 | 11 | — | 19 | 7 | — | 13 | 9 | — | 29 | 4 | — | 28 | — |
| 3 | Königsberg | 2 | 2 | 5 | — | 26 | 8 | — | 23 | 3 | — | 15 | 10 | 1 | 1 | 5 | 1 | 1 | 6 |
| 4 | Memel | 2 | 9 | 8 | — | 29 | 3 | — | 23 | — | — | 16 | — | 1 | 7 | — | 1 | 2 | — |
| 5 | Osterode | 1 | 27 | 6 | — | 24 | — | — | 18 | — | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 3 | — |
| 6 | Pr. Holland | 2 | 2 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 14 | — | 1 | 10 | — | 1 | 2 | 6 |
| 7 | Rastenburg | 2 | — | — | — | 26 | — | — | 20 | — | — | 14 | — | 1 | 5 | — | — | 28 | — |
| 8 | Wehlau | 1 | 27 | 6 | — | 26 | — | — | 21 | 6 | — | 14 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — |

Königsberg, den 7ten April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 18ten April 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 5ten März 1849 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3106. Allerhöchster Erlaß vom 3ten März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846 — 48 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

Die am 31sten März 1849 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3107. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 9ten Februar; ratifizirt am 12ten März 1849.

„ 3108. Allerhöchste Bestätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23sten Februar 1849.

„ 3109. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 67. Betreffend die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen. 1261/3. L.

Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen Folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:



1. eine

Digitized by Google

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie; und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846. Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums, daß der Unterricht in den darin erwähnten Elementar-Schiffahrtsschulen (den sogenannten Vorbereitungsschulen) unseres Verwaltungsbezirks, zu Memel und zu Pillau, nach dem unten folgenden Lehr- und Stundenplan ertheilt wird.

Der Unterricht in den Vorbereitungsschulen wird hiernach folgende Gegenstände umfassen können:

a) Lesen, Schreiben und wo möglich auch Zeichnen;
b) Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, so wie auch Rechnen mit Buchstaben bis einschließlich der Potenzen und Wurzeln;
c) die Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie;
d) Geographie.

## Stundenplan

### der Elementarschule für Seeleute in Memel.

| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Sonnabend |
|---|---|---|---|---|---|
| 8 — 10 Kalligraphie und Orthographie. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. | 8 — 10 Kalligraphie und Orthographie. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. |
| 10 — 12 Zeichnen. | 10 — 12 Kalligraphie und Orthographie. | 10 — 12 Zeichnen. | 10 — 12 Kalligraphie und Orthographie. | 10 — 12 Zeichnen. | 10 — 12 Kalligraphie und Orthographie. |
| 2 — 4 Mathematik und Geographie. | 2 — 4 Rechnen und Mathematik. | | 2 — 4 Mathematik und Geographie. | | |

Stun-

Stundenplan
für die Navigations-Vorschule in Pillau.

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Sonnabend |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 — 3 | Rechnen | Geometrie | Zeichnen | Rechnen | | Zeichnen. |
| 3 — 4 | Geometrie | Kalligraphie | Zeichnen | Geometrie | Geographie | Zeichnen. |
| 4 — 5 | Orthographie | Geographie | Rechnen | Orthographie | Geometrie | Rechnen. |
| 5 — 6 | Kalligraphie | Lesen | Orthographie | Kalligraphie | Kalligraphie | Orthographie |
| 6 — 7 | | | | | Lesen | |

Wir empfehlen den jungen Männern, welche sich dem höhern Seemannsdienste widmen wollen, hiemit angelegentlich, die ihnen durch diese Elementarschulen gebotene Gelegenheit zur Erwerbung der nöthigen Vorkenntnisse für den Besuch der Navigationsschulen eifrigst zu benutzen. Königsberg, den 3ten April 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 68. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Begleitbriefe.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w., nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königl. und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 87., de dato Berlin, den 30sten März 1849.)

Das dem Stempel-Revisor und Techniker C. D. N. Mendelsohn zu Berlin unterm 5ten Juli 1848 ertheilte Patent:

auf

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 90., de dato Berlin, den 2ten April 1849.)

Dem Maschinenmeister W. Rohl zu Aachen ist unter dem 29sten März 1849 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construktion der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 93., de dato Berlin, den 5ten April 1849.)

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28sten März 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Otto Wischhusen ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Neumark Carl Herrmann Schiefferdecker ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Herrndorf und Schlobitten von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der dritte Lehrer August Lindenau ist zum zweiten Lehrer der Stadtschule in Liebemühl vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Frau Dorothea Lehmann in Hohenstein ist von der Königl. Regierung zur Fortsetzung der von ihr bisher unter Mitwirkung des Dr. Krieger geleiteten Privat-Mädchenschule auf fernere sechs Jahre die Erlaubniß ertheilt worden.

Der Förster Palmann in Mainaberg, Oberförsterei Napiwoda, ist vom 1sten April c. ab daselbst definitiv angestellt.

Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Kreis-Sekretair Neumann erledigte Kreis-Sekretair-Stelle beim Landraths-Amt Rösseler Kreises ist dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Wark II. übertragen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Rudolph Caminsky hat nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation die Qualifikation als Feldmesser erlangt und ist als solcher vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 25sten April 1849.


## Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 70. Die Einsetzung einer Behörde zur Verwaltung der Staats-Telegraphen unter der Firma „Telegraphen-Direktion" betr.

Nach Ihrem Antrage vom 18ten März d. J. genehmige ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Konigl. Telegraphen-Direktion" eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zusteben sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23sten März 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt.

An den Staats-Minister v. d. Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Telegraphen-Direktion hierselbst eingesetzt ist, und daß

der Königl. Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königl. Regierungs- und Baurath Nottebohm und
der Königl. Post-Inspektor Gottbrecht,

kommissarisch zu Mitgliedern dieser Direktion bestellt sind.

Berlin, den 7ten April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 71. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 121/4. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 23sten v. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Räude unter den Pferden in Dollkeim und Damerau, Kreises Fischhausen; Hochwalde, Kreises Allenstein; und unter den Schaafen in Saffronken, Kreises Neidenburg; und Seelesen, Kreises Osterode.

2. Die Tollwuth unter den Schweinen in Schäferei, Kreises Königsberg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

A. Unter den Menschen:

a. Die Pocken in Lemno, Kreises Neidenburg.



Digitized by Google

B. Unter den Thieren:

a. Die Räude unter den Pferden in Wyranden, Kreises Allenstein; und unter den Schaafen in Recownitza und Neu Borrowen, Kreises Neidenburg.

b. Der Rothlauf unter den Schweinen in Romanen, Kreises Ortelsburg.

Königsberg, den 10ten April 1849.

№ 72. Die Verkürzung des hiesigen Johannimarkts betreffend.

Auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ist höhern Orts genehmigt worden, daß die Dauer des Johanni-Markts am hiesigen Orte von 4 Wochen auf 8 Tage beschränkt werde.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden, sowie auch des Publikums gebracht, zugleich mit dem Bemerken, daß diese Maaßnahme bereits mit dem laufenden Jahre ins Leben tritt.

I.

Königsberg, den 16ten April 1849.

№ 73. Die Aushändigung der Verbriefungen über alle zur freiwilligen Anleihe eingelieferten Beträge betr.

Die Verbriefungen über alle an uns zur freiwilligen Anleihe in baarem Gelde und durch verarbeitetes Metall eingelieferten Beträge liegen zur Aushändigung bereit. Wir fordern zur schleunigsten Empfangnahme dieser Dokumente gegen eigenhändige Vollziehung einer Quittung auf, welche wir jedem Einzahler zu diesem Behufe vorlegen werden, der uns die von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen über eingezahltes baares Geld und die Bescheinigungen über den Werth des eingelieferten Metalls übergiebt. Allen auswärtigen Interessenten sind die zu vollziehenden Quittungen durch die Post übersendet worden.

Königsberg, den 19ten April 1849.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 74. Die Mittheilung der aufgenommenen Civil-Stands-Akte der Geburten, Trauungen und Todesfälle bei den Juden und Dissidenten, Behufs der Vervollständigung der jährlichen Bevölkerungslisten betr.

Die Königl. Landraths-Aemter und Polizei-Präsidien sind mit der Zusammenstellung der Nachrichten zur Vervollständigung der jährlichen Bevölkerungslisten beschäftigt.

Die sämmtlichen Untergerichte des Departements werden hiedurch angewiesen, diesen Behörden jetzt und künftig jede zu dem gedachten Zweck erforderliche Auskunft in Bezug auf die aufgenommenen Civil-Stands-Akte der Geburten, Trauungen und Todesfälle bei den Juden und Dissidenten auf Erfordern sogleich zu ertheilen.

Königsberg, den 9ten April 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 75. Die Wiederbesetzung des Physikats Schlochauer Kreises betreffend.

Das Physikat Schlochauer Kreises, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, ist durch die Versetzung des bisherigen Kreis-Physikus Dr. Adler vakant geworden.

Promovirte, mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats versehene Aerzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 4ten April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

№ 76. Die anderweite Rendantur des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6ten April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Sekretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist. Coblenz, den 6ten April 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Predigt-Amts-Kandidat und Lehrer an der höheren Stadtschule zu Bartenstein, Theodor August Kessler, ist zum Pfarrgehilfen an der evangelischen Kirche zu Braunsberg ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer Laupichler aus Poninken ist die Kirchschullehrer-Stelle in Passarge, Kreises Heiligenbeil, von der Königlichen Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Dem zum Stadtkämmerer in Pr. Eylau gewählten Tischlermeister Friedrich Bäslack daselbst ist die interimistische Verwaltung dieses Amts übertragen worden.

Die Bürger Ephraim Elösser in Wehlau, Carl Fritsch in Creuzburg, Heinrich in Soldau, Ferdinand Lehmann in Landsberg, Kuhnke in Allenburg, Samuel Korella in Barten sind zu Rathmännern, und der Bürger John Mason in Memel ist zum Rathsherrn auf sechs Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die erledigte Försterstelle in Adlersbude, Oberförsterei Taberbrück, ist dem Förster Marquardt aus Weißbruch, derselben Oberförsterei, übertragen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Riemer ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Eduard Heinrich Regenborn ist nach der von ihm abgelegten Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kaufmann Otto Bösler ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Wasser-

Digitized by Google

# Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 12 | 1 | 6 | 6 |
| 2. | Deime | Tapiau | 11 | 9 | 5 | 10 |
| 3. | Deime | Labiau | 9 | 8 | 5 | 11 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 8 | — | 3 | — |
| 5. | Alle | Allenburg | 12 | 11 | 4 | 7 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | 3 | 6 | — | 10 |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 10 | 6 | 7 | 1 |
| 8. | Dange | Memel | 6 | 6 | 2 | 2 |
| 9. | Hafen | Memel | 6 | 3 | 1 | 1 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 6 | 9 | 4 | 1 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 6 | — | 3 | 2 |
| 12. | Tymber | Piplin | 6 | 4 | 4 | — |
| 13. | Gilge | Gilge | 5 | 6 | 4 | 2 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 7 | 2 | 4 | 7 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 6 | 4 | 3 | — |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17. und die Donnerstag den 19ten April c. ausgegebene Außerordentliche Beilage № 2. enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts vom 15ten April 1849. Die anderweite Justiz-Organisation vom 1sten Mai 1849 ab betreffend.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage № 2.

## zu Nro. 17. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben Donnerstag, den 19ten April 1849.)


## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 69. Die anderweite Justiz-Organisation vom 1sten Mai 1849 ab betreffend.

In Ausführung der Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte d. d. 2ten Januar c., wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Das hiesige Tribunal ist aufgehoben; an die Stelle des bisherigen Oberlandes-Gerichts tritt vom 1sten Mai c. ab das Appellations-Gericht für den Königsberger Regierungs-Bezirk, mit der im §. 25. № 1. bis 6. der allegirten Verordnung erwähnten Kompetenz.

2. An Stelle der bisherigen Stadtgerichte, Landgerichte, Land- und Stadtgerichte, Patrimonialgerichte ꝛc., werden vom 1sten Mai c. ab, im Bezirke des Appellationsgerichts folgende Gerichte die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in 1ster Instanz ausüben:

a. das Kreisgericht zu Allenstein für den Allensteiner Landrathskreis, mit der Kreisgerichts-Kommission zu Wartenburg für die Stadt Wartenburg und die Kirchspiele Wartenburg, Gr. Lemkendorf, Alt Wartenburg, Gr. Ramsau und Gr. Bartelsdorff, Gr. Kleedorff, Klauckendorff, und Gr. Purden;

b. das Kreisgericht zu Bartenstein für die Landrathskreise Friedland und Pr. Eylau, mit der Kreisgerichts-Kommission zu Landsberg für die Stadt Landsberg und die Kirchspiele Landsberg, Kanditten, Guttenfeld, Buchholtz, Gr. Peisten und Hanshagen, Eichhorn, Petershagen, und Reddenau, der Kreisgerichts-Kommission zu Pr. Eylau für die Stadt Pr. Eylau und die Kirchspiele Pr. Eylau, Kl. Deren, und Schmoditten, der Kreisgerichts-Kommission zu Kreuzburg für die Stadt Kreuzburg und die Kirchspiele Kreuzburg, Tharau, Jesau, Uderwangen, Mühlhausen, und Dollstädt, der Kreisgerichts-Kommission zu Domnau für die Stadt Domnau und die Kirchspiele Domnau, Schönbruch, Georgenau, Stockheim, und Almenhausen und Abschwangen, der Kreisgerichts-Kommission zu Friedland für die Stadt Friedland und die Kirchspiele Friedland, Kl. Schönau, Auglitten, Allenau, Schönwalde, Böttchersdorff, und Deutsch Wilten, und der Kreisgerichts-Kommission zu Schippenbeil für die Stadt Schippenbeil und die Kirchspiele Schippenbeil, Gr. Schwansfeld, Falkenau, und Klingenberg;

c. das Kreisgericht zu Braunsberg für die Landrathskreise Braunsberg und Heiligenbeil, mit der Kreisgerichts-Deputation zu Heiligenbeil für die Stadt Heiligenbeil und die Kirchspiele Heiligenbeil, Balga, Bladiau, Deutsch Thierau, Hermsdorff und Pellen, Hohenfürst, Eisenberg, und Waltersdorff, der Kreisgerichts-Kommission zu Zinten für die Stadt Zinten und die Kirchspiele Zinten, Brandenburg, Pörschken, und Tiefensee, der Kreis-



Digitized by Google

gerichts-Kommission zu Mehlsack für die Stadt Mehlsack und die Kirchspiele Mehlsack, Langwalde, Plaßwich, Tolkdorff, Peterswalde, Eichholtz, Plauten, Lichtenau, und Layß und Sonnwald, der Kreisgerichts-Kommission zu Wormditt für die Stadt Wormditt und die Kirchspiele Wormditt, Wusen und Basien, Henrikau, und Migehnen, und mit Abhaltung von Gerichtstagen zu Frauenburg für die Stadt und das Kirchspiel Frauenburg;

d. das Kreisgericht zu Heilsberg für den Heilsberger Landrathskreis, mit der Kreisgerichts-Kommission zu Guttstadt für die Stadt Guttstadt und die Kirchspiele Guttstadt, Benern, Arnsdorff, Kalkstein, Elditten, Wolfsdorff, Heiligenthal, Schlitt, Queetz und Rosengarth, Glottau, und Roßberg und Eschnau;

e. das Stadtgericht zu Königsberg für die Stadt Königsberg;

f. das Kreisgericht zu Königsberg für die Landrathskreise Königsberg und Fischhausen, einschließlich der zu den Königsberger Kirchspielen gehörigen ländlichen Ortschaften, mit der Kreisgerichts-Deputation zu Fischhausen für die Stadt Fischhausen und die Kirchspiele Fischhausen, Medenau, Kumehnen, Thierenberg, St. Lorenz, Heil. Kreuz, und Germau, nebst dem nördlich vom Kirchspiele Fischhausen belegenen Theile des Kirchspiels Lochstädt und Alt Pillau, der Kreisgerichts-Kommission zu Pillau für die Stadt und Festung Pillau, für das Kirchspiel Pillau, und für den südlich vom Kirchspiele Fischhausen belegenen Theil des Kirchspiels Lochstadt und Alt Pillau, und mit Abhaltung von Gerichtstagen zu Cranz für die Kirchspiele Pobethen, Rudau, Laptau, Powunden, Schaacken, Postnicken, Sarkau, und Rossitten;

g. das Kreisgericht zu Labiau für den Labiauer Landrathskreis, mit der Kreisgerichts-Deputation zu Mehlauken für das Kirchspiel Popelken, und den östlich vom Tymber-Kanale belegenen Theil des Kirchspiels Gilge;

h. das Kreisgericht zu Memel für den Memeler Landrathskres, mit der Kreisgerichts-Kommission zu Prökuls für die Kirchspiele Prökuls, und Schwarzort;

i. das Kreisgericht zu Mohrungen für die Landrathskreise Mohrungen und Pr Holland, mit der Kreisgerichts-Deputation zu Pr. Holland für die Stadt Pr. Holland und die Kirchspiele Pr. Holland, Marienfelde, Rogehnen und Schönau, Gr. Thierbach und Quittainen, Grünhagen, Blumenau und Heiligenwalde, Reichenbach, Hirschfeld, und Schönberg, sowie für die Stadt und das Kirchspiel Mühlhausen, der Kreisgerichts-Kommission zu Deutschendorff für die Kirchspiele Deutschendorff, Lauck und Ebersbach, Neumark und Karwinden, Herrendorff und Schlobitten, Hermsdorff, und Döbern, der Kreisgerichts-Kommission zu Liebstadt für die Stadt Liebstadt und die Kirchspiele Liebstadt, Reichwalde, Schmauch, Silberbach, und Herzogswalde und Waltersdorff, der Kreisgerichts-Kommission zu Saalfeld für die Stadt Saalfeld und die Kirchspiele Saalfeld, Miswalde, Altstadt, Liebwalde und Pr. Mark, Alt Christburg, Weinsdorff, und Schnellwalde, und mit Ab-

Digitized by Google

Abhaltung von Gerichtstagen zu Mühlhausen für die Stadt Mühlhausen und die Kirchspiele Mühlhausen und Schönberg;

k. das Kreisgericht zu Neidenburg für den Neidenburger Landrathskreis, mit der Kreisgerichts-Kommission zu Soldau für die Stadt Soldau und die Kirchspiele Soldau, Narzym, Bialutten, Borchersdorff und Scharnau, Heinrichsdorff und Gr. Koschlau, und Gr. Lenk und Gr. Przellenk;

l. das Kreisgericht zu Ortelsburg für den Ortelsburger Landrathskreis, mit der Kreisgerichts-Kommission zu Passenheim für die Stadt Passenheim und die Kirchspiele Passenheim, Mensguth und Kobulten, und der Kreisgerichts-Kommission zu Willenberg für die Stadt Willenberg und die Kirchspiele Willenberg und Fürstenwalde;

m. das Kreisgericht zu Osterode für den Osteroder Landrathskreis, mit der Kreisgerichts-Kommission zu Gilgenburg für die Stadt Gilgenburg und die Kirchspiele Gilgenburg, Rauschken, Mühlen nebst Fregenau und Tannenberg, Geyerswalde nebst Gr. Pötzdorff und Reichenau, Marwalde und Döhlau, und Marienfelde, der Kreisgerichts-Kommission zu Hohenstein für die Stadt Hohenstein und die Kirchspiele Hohenstein, Seelesen nebst Kurken und Waplitz, Manchenguth, und Wittichwalde, und mit Abhaltung von Gerichtstagen zu Liebemühl für die Stadt und das Kirchspiel Liebemühl;

n. das Kreisgericht zu Rössel für die Landrathskreise Rössel und Rastenburg, mit der Kreisgerichts-Deputation zu Rastenburg für die Stadt Rastenburg und die Kirchspiele Rastenburg, Schwarzstein, Wenden, und Langarben, der Kreisgerichts-Kommission zu Drengfurth für die Stadt und das Kirchspiel Drengfurth, der Kreisgerichts-Kommission zu Barten für die Stadt Barten und die Kirchspiele Barten, Wolfsdorff und Dönhoffstädt, Paaris, und Leunenberg, der Kreisgerichts-Kommission zu Bischofstein für die Stadt Bischofstein und die Kirchspiele Bischofstein, Prossitten, Lautern, Glockstein, Santoppen, Sturmhübel und Plaussen, der Kreisgerichts-Kommission zu Seeburg für die Stadt Seeburg und die Kirchspiele Seeburg, Freudenberg und Frankenau, und der Kreisgerichts-Kommission zu Bischofsburg für die Stadt Bischofsburg und die Kirchspiele Bischofsburg und Gr. Bessau;

o. das Kreisgericht zu Wehlau für die Landrathskreise Wehlau und Gerdauen, mit der Kreisgerichts-Deputation zu Tapiau für die Stadt Tapiau und die Kirchspiele Tapiau, Grünhayn, Gr. Goldbach, Eremitten und Starkenberg, der Kreisgerichts-Kommission zu Gerdauen für die Stadt Gerdauen und die Kirchspiele Gerdauen, Moltheinen, Momehnen, Friedenberg, Gr. Schönau und Lindenau, Laggarben und Dittrichsdorff, und Löwenstein, der Kreisgerichts-Kommission zu Allenburg für die Stadt Allenburg und die Kirchspiele Allenburg, Gr. Engelau und Muldzen, und der Kreisgerichts-Kommission zu Nordenburg für die Stadt Nordenburg und die Kirchspiele Nordenburg und Assaunen.

Die

Digitized by Google

Die Deputationen führen für ihren Bezirk eine vollständige Depositalverwaltung; für den ganzen übrigen Kreisgerichts-Bezirk werden die Depositalkassen am Orte der Kreisgerichte verwaltet. Die nach dem 1sten Mai c. beim Oberlandesgerichte anstehenden Termine in Prozeßsachen, welche zum Ressort der neuen Gerichte gehören, werden bei diesen abgehalten werden.

3. Als Schwurgerichte werden vom 1sten Mai c. ab fungiren:

a. das Stadtgericht zu Königsberg, für die Stadt Königsberg, und die Landrathskreise Königsberg und Fischhausen;
b. das Kreisgericht zu Bartenstein, für die Landrathskreise Friedland, Pr. Eylau, Rastenburg und Rössel;
c. das Kreisgericht zu Heilsberg, für die Landrathskreise Heilsberg, Braunsberg und Heiligenbeil;
d. das Kreisgericht zu Memel, für den Memeler Landrathskreis;
e. das Kreisgericht zu Mohrungen, für die Landrathskreise Mohrungen, Pr. Holland und Osterode;
f. das Kreisgericht zu Neidenburg, für die Landrathskreise Neidenburg, Ortelsburg und Allenstein; und
g. das Kreisgericht zu Wehlau, für die Landrathskreise Wehlau, Gerdauen und Labiau.

4. Bei der Staatsanwaltschaft werden vom 1sten Mai c. ab fungiren:

a. als Ober-Staatsanwalt, für den Bezirk des Appellationsgerichts, der Justizrath von Batocki, zu Königsberg;
b. als Staatsanwalt beim Stadt- und beim Kreisgerichte zu Königsberg, der Tribunalsrath von Stelzer, zu Königsberg;
c. als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Bartenstein und Rössel, der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Küßner zu Bartenstein;
d. als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Heilsberg und Braunsberg, der Oberlandesgerichts-Assessor Presting, zu Heilsberg;
e. als Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Memel, der Oberlandesgerichts-Assessor Funk, zu Memel;
f. als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Mohrungen und Osterode, der Oberlandesgerichts-Assessor Beckenstein, zu Mohrungen;
g. als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Neidenburg, Ortelsburg und Allenstein, der Oberlandesgerichts-Assessor Koch, zu Neidenburg; und
h. als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Wehlau und Labiau, der Kreis-Justizrath Burchardi, zu Wehlau.

Die Namen und Wohnorte der Staatsanwalts-Gehülfen und der Polizei-Anwälte werden nachträglich bekannt gemacht werden.

Das Publikum wolle sich im eignen Interesse hiernach genau achten.

Königsberg i. Pr., den 15ten April 1849.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 2ten Mai 1849.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums und des commandirenden Generals.

№ 77. Betreffend die Anbringung der Reklamations-Gesuche.

Es werden sehr oft Gesuche um Befreiung vom Militair-Dienst, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, von den nächsten Anverwandten, militairpflichtiger Individuen oder Soldaten unmittelbar bei den Königl. Ministerien oder bei den unterzeichneten Behörden angebracht, obgleich dieser Weg keineswegs der kürzeste zur Herbeiführung der Gewährung eines solchen Gesuchs ist.

Die Königl. Ministerien so wie die Provinzial-Behörden können nach den meist ungenügenden und oft auch unrichtigen Angaben in derartigen Gesuchen, nicht ohne Weiteres über dieselben entscheiden und sind daher genöthigt, solche an die Kreisbehörde zurückgehen zu lassen, damit von derselben die speziellen Verhältnisse des betreffenden Individuums, welche hinsichtlich der Zurückstellungen vom Militair-Dienst in Betracht kommen, näher geprüft und darüber ein amtlicher Bericht erstattet werde. Nur auf Grund eines solchen Berichts der Kreisbehörde wird in einem jeden Falle der Art ermessen, in wiefern das Gesuch nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden kann und dem gemäß entschieden.

Hieraus geht offenbar hervor, daß die Entscheidung auf solche Gesuche in weit kürzerer Zeit erfolgen kann, wenn dieselben unmittelbar bei dem betreffenden Königl. Landrathsamte — resp. in Königsberg und Danzig bei den dortigen Königl. Polizei-Präsidien — angebracht werden.

Wird ein solches Gesuch abschläglich beschieden, und will der Bittsteller sodann den Rekurs an die höhern Behörden und selbst an die Königl. Ministerien ergreifen, so ist dem Antrage der von den untern Behörden erfolgte Bescheid beizufügen, damit nicht Rückfragen nothwendig werden, welche die Entscheidung verzögern.

Wenn derartigen Rekurs-Gesuchen an die Königl. Ministerien die Bescheide der Behörden, welche zunächst entschieden haben, nicht beigefügt sind, so werden die Gesuche den Bittstellern ohne weitere Bescheidung zurückgesendet.

Königsberg, den 19ten April 1849.

Der commandirende General des 1sten Armee-Corps.
(gez.) Dohna.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
In Vertretung:
(gez.) Wallach.



Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 78. Anweisung für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar c. gebildeten Prüfungs-Kommissionen. 1010/4. I.

Nachdem nunmehr auch in Betreff der Bildung der durch den §. 37. des Gesetzes über die Gewerberäthe ꝛc. vom 9ten Februar c. für die Meister- und Gesellenprüfungen bei den Innungen vorgeschriebenen Kommissionen das Nöthige veranlaßt ist, bringen wir, mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 6ten v. Mts. (Amtsblatt Seite 51. № 42.) — die Einrichtung der Kreis-Prüfungs-Behörden für jedes Handwerk betreffend — nachstehend die Seitens des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31sten v. Mts. erlassene Anweisung für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar c. gebildeten Prüfungs-Kommissionen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die qu. Prüfungs-Behörden diese Instruktion in allen Punkten zur Richtschnur zu nehmen haben. Königsberg, den 21sten April 1849.

## Anweisung
für die
nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849
gebildeten
Prüfungs-Kommissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. (Gesetzsamml. № 3102.) wird für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39. a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2.

Jede Prüfungs-Kommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,
b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prü-

Digitized by Google

Prüfungs-Kommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Kommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission,

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Kommission.

§. 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

 Ueber

Digitized by Google

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Kommission zu bestimmen.

§. 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte, als am Sitze der Prüfungs-Kommission, gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9.

Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11.

Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß

Digitized by Google

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfung-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.).

§. 13.

Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Kommission geht an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Kommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

An die hiernach in der Rekurs-Instanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15.

Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§. 16.

Für die nach §. 3. den Innungs-Kassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a. das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Kommission erforderliche Lokal zu beschaffen,

b. die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,

c. den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueber-

Digitized by Google

Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17.

Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16 a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühwaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18.

Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Kommission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Kommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Kommission führt ein Siegel mit der Inschrift;

Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat.)

§. 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, ein Ge-

Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31sten März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

A.

## Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N., den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)
(L. S.)

B.

## Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N., den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)
(L. S.)

№ 79.
Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend.
L.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 10ten d. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

I. Unter den Menschen:

Der Scharlach in Skurpien, Kreises Neidenburg.

II. Unter den Thieren:

1. die Räude unter den Pferden in Gr. Nuhr und Grünlinde, Kreises Wehlau.
2. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Schönkau, Kreises Neidenburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

a. Die Räude unter den Pferden in Gr. Lensk, Kreises Neidenburg; und unter den Schaafen in Gardienen, Kreises Neidenburg. b. Die

b. Die Tollwuth unter den Hunden in Lawdt, Kreises Friedland.

Königsberg, den 24sten April 1849.

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 80. Die Polizei-Anwälte für das diesseitige Departement betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung d. d. 15ten d. Mts. bringen wir ferneweit zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß §. 28. und 163. der Verordnung d. d. 3ten Januar c. für das diesseitige Departement folgende Polizei-Anwälte vom hiesigen Königl. Präsidio ernannt worden sind:

1. im Kreise Allenstein,

a. für den Bezirk Wartenburg, der Bürgermeister Siebert daselbst,
b. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Bürgermeister Rarkowski zu Allenstein,

2. in den Kreisen Friedland und Pr. Eylau,

a. für den Bezirk Domnau, der Bürgermeister Großjohann daselbst,
b. für den Bezirk Friedland, der Bürgermeister Schlegel daselbst,
c. für den Bezirk Schippenbeil, der Bürgermeister Stockfisch daselbst,
d. für den Bezirk Pr. Eylau, der Bürgermeister Orlowski daselbst,
e. für den Bezirk Creuzburg, der Bürgermeister Becker daselbst,
f. für den Bezirk Landsberg, der Bürgermeister Kischke daselbst,
g. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk der Bürgermeister Schmidt zu Bartenstein,

3. in den Kreisen Braunsberg und Heiligenbeil,

a. für den Bezirk Mehlsack, der Domainen-Rentmeister Decker daselbst,
b. für den Bezirk Wormditt, der Bürgermeister Urra daselbst,
c. für den Bezirk Frauenburg, der Bürgermeister Nowakowski daselbst,
d. für den Bezirk Heiligenbeil, der Domainen-Rentmeister Fritsche daselbst,
e. für den Bezirk Zinten, der Bürgermeister Stolz daselbst,
f. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Bürgermeister Püschel zu Braunsberg,

4. in dem Stadtkreise Königsberg, der Polizei-Rath Richter hierselbst,

5. in dem Landkreise Königsberg und im Kreise Fischhausen,

a. für den Bezirk Fischhausen, der Domainen-Rentmeister Sembritzki daselbst,
b. für den Bezirk Pillau, der Stadtkämmerer Cartellieri daselbst,
c. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, (mit Ausnahme des Bezirks Cranz, für welchen die Ernennung des Polizei-Anwalts noch nicht stattgefunden hat), der Domainen-Rentmeister, Oberamtmann Möller hierselbst,

6. in den Kreisen Wehlau und Gerdauen,

a. für den Bezirk Gerdauen, der Bürgermeister Krause daselbst,
b. für den Bezirk Nordenburg, der Bürgermeister Eckloff daselbst,
c. für den Bezirk Allenburg, der Bürgermeister Rohde daselbst,
d. für den Bezirk Tapiau, der Strafanstalts-Direktor König daselbst,
e. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Domainen-Rentmeister Heinrich zu Wehlau,

7. im

Digitized by Google

7. im Kreise Heilsberg,

a. für den Bezirk Guttstadt, der Bürgermeister Kroszewski daselbst,

b. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Bürgermeister Hesse zu Heilsberg,

8. in den Kreisen Mohrungen und Pr. Holland,

a. für den Bezirk Pr. Holland, der Kreis-Sekretair Rommінger daselbst,

b. für den Bezirk Deutschendorff, der Privat-Sekretair Israel zu Schlodien,

c. für den Bezirk Mühlhausen, der Stadtkämmerer Jäckel daselbst,

d. für den Bezirk Liebstadt, der Bürgermeister Faust daselbst,

e. für den Bezirk Saalfeld, der Domainen-Rentmeister Schröder daselbst,

f. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der interimistische Domainen-Rentmeister Bohlmann in Mohrungen,

9. im Kreise Labiau,

a. für den Bezirk Mehlauken, der Domainen-Rentmeister Knuth daselbst,

b. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Bürgermeister Rohde zu Labiau,

10. im Kreise Memel,

a. für den Bezirk Prökuls, der Domainen-Rentmeister Kantermann daselbst,

b. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Bürgermeister Zimmermann zu Memel,

11. im Kreise Neidenburg,

a. für den Bezirk Soldau, der Domainen Rentmeister Buttlewski daselbst,

b. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Domainen Rentmeister Losch zu Neidenburg,

12. im Kreise Ortelsburg.

a. für den Bezirk Passenheim, der Bürgermeister Mrongowius daselbst,

b. für den Bezirk Willenberg, der Domainen-Rentmeister Richert daselbst,

c. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Domainen-Rentmeister Minde zu Ortelsburg,

13. im Kreise Osterode,

a. für den Bezirk Gilgenburg, der Bürgermeister Meyer daselbst,

b. für den Bezirk Hohenstein, der Gendarm Wahl daselbst,

c. für den Bezirk Liebemühl, der Bürgermeister Sokolowski daselbst,

d. für den übrigen Kreisgerichts Bezirk, der Domainen-Rath Ueberson zu Osterode,

14. in den Kreisen Rössel und Rastenburg,

a. für den Bezirk Rastenburg, der Domainen-Beamte Steppuhn daselbst,

b. für den Bezirk Barten, der Bürgermeister Thomas daselbst,

c. für den Bezirk Drengfurth, der Bürgermeister Klein daselbst,

d. für den Bezirk Bischoffstein, der Bürgermeister Tausch daselbst,

e. für den Bezirk Bischoffsburg, der Bürgermeister Kuhn daselbst,

f. für den Bezirk Seeburg, der Bürgermeister Czechanowski daselbst,

g. für den übrigen Kreisgerichts-Bezirk, der Domainen-Rentmeister Mäckelburg zu Rössel.

Sämmtliche Gerichtsbehörden sowohl, als das Publikum werden aufgefordert, hiervon Kenntniß zu nehmen. Königsberg, den 21sten April 1849.



Digitized by Google

№ 81. Die Auflösung des Inquisitoriats betr.

In Folge der durch die Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J. vorgeschriebenen Veränderungen der Gerichts-Organisation und des Strafverfahrens wird das hiesige Inquisitoriat mit dem 1sten Mai c. außer Wirksamkeit treten. Die bei demselben am genannten Tage schwebenden noch im alten Verfahren zu erledigenden Untersuchungssachen werden durch eine combinirte Deputation des hiesigen Stadtgerichts und des hiesigen Kreisgerichts im ehemaligen Inquisitoriats-Gebäude beendigt werden. Auch werden in demselben Lokale vom 1sten Mai c. ab ihren Sitz haben:

a. die beständigen Commissarien beider genannten Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung der leichten Verbrechen (§. 27. der Verordnung vom 3ten Januar c.) und der Polizei-Vergehen (§. 161. sequ. l. c.), jedoch mit Ausschluß derjenigen Sachen des Kreisgerichts, welche zu den in Cranz abzuhaltenden Gerichtstagen verwiesen worden;

b. die von beiden mehr erwähnten Gerichten für die Voruntersuchungen (§. 42. §. 75. l. c.) zu bestellenden Untersuchungsrichter;

c. die Gefängniß-Administration der bisherigen Inquisitoriats-Gefangenen-Anstalten.

Die öffentlichen Sitzungen zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen vor versammelten Richter-Collegien werden hier am Orte vom 1sten Mai c. ab in nachbenannten Lokalien stattfinden:

1. vom Stadtgericht und vom Kreisgericht (und zwar von jedem an verschiedenen Tagen) über Verbrechen in erster Instanz (§. 38. l. c.) im ehemaligen Inquisitariats-Gebäude zwei Treppen hoch;
2. vom Stadtgericht mit Geschwornen über schwere Verbrechen, politische und Preß-Verbrechen (§. 60. l. c.) im vormaligen Tribunals-Lokale auf dem Königl. Schloß (Eingang zunächst dem großen Thurm);
3. vom Appellations-Gericht über Rekurse gegen Erkenntnisse der Polizeirichter (§. 168. l. c.) im vormaligen Oberlandesgerichts-Lokale auf dem Königl. Schloß, zwei Treppen hoch (Eingang durch die zweite Thür vom Schloß-Portal);
4. vom Appellations-Gericht über Appellationen gegen Erkenntnisse wegen leichter Verbrechen und Vergehen (§. 126. und 132. l. c.) gleichfalls im vormaligen Oberlandesgerichts-Lokale auf dem Königl. Schloß, zwei Treppen hoch (Eingang durch die erste Thür zunächst dem Schloß-Portal).

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 28sten April 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Die erledigte Försterstelle in Ugehnen, Oberförsterei Fritzen, ist vom 1sten Mai c. ab dem Förster Bommel übertragen.

Der hiesige Bürger Otto Schönenberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 9ten Mai 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 82. Neu entstandenes Vorwerk Julienhoff. I.

Dem auf den Ländereien des adl. Gutes Rheinswein. Kreises Ortelsburg, neu entstandenen Vorwerke ist der Name Julienhoff ertheilt worden, wodurch jedoch in Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird.

Königsberg, den 25sten April 1849.

№ 83. Die Empfangnahme der beschein.gten Quittungen über die im 4ten Quartal 1848 zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen. II.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1848 zur Ablösung von Domainen-Gefällen, eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme jener Quittungen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 26sten April 1849.

№ 84. Die Erleichterung des Eintritts diesseitiger Einwohner in den Grenzbezirk des Königreichs Polen zum Ankaufe von Schwarz- und Wollen-Vieh betreffend. 2506/4. I.

Durch das Konigl. General-Konsulat zu Warschau ist an das hiesige Königl. Ober-Präsidium eine Bekanntmachung des Civil-Gouverneurs zu Warschau vom 27sten v. M. wegen Erleichterung des Eintritts diesseitiger Einwohner in den Grenzbezirk des Königreichs Polen zum Ankaufe von Schwarz- und Wollen-Vieh mitgetheilt worden, nach welcher den Preußischen Grenzbewohnern, die Schwarzvieh- und Schöpsenhandel treiben, der Eintritt auf Legitimations-Karten, die des Visa's der Kaiserl. Russischen Gesandschaft nicht bedürfen, in das Königreich Polen gestattet wird, wenn sie sich mit dem Einkaufe von Vieh auf den Grenzbezirk von 3 Meilen beschränken. Dies zur allgemeinen Kenntniß bringend bemerken wir, daß ferner nicht unberücksichtigt zu lassen ist, daß in Folge der angeordneten Vorsichtsmaaßregeln gegen die in Polen aufs neue vorgekommene Rinderpest der Eingang von Schwarz- und Wollen-Vieh aus Polen einstweilen nur nach vorheriger Reinigung zulässig, der Eingang des Rindviehs aber nicht gestattet werden darf.

Königsberg, den 26sten April 1849.

№ 85. Leinwandsmarkt in Barten. I.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Leinwandsmarkt in Barten in diesem Jahre, höherer Bestimmung gemäß, vom 1sten bis 14ten Juni und nicht, wie es in den Kalendern angegeben, vom 1sten bis 24sten Juni währt.

Königsberg, den 26sten April 1849.



Digitized by Google

№ 86. Leinwandsmarkt in Wormditt. 869/4. I.

Die Angabe im diesjährigen von C. L. Rautenberg in Mohrungen verlegten Kalender, „der redliche Preuße", daß der erste Leinwandsmarkt in Wormditt am 8ten Juni c. stattfindet, wird dahin berichtigt, daß derselbe am 18ten Juni c. abgehalten wird.

Königsberg, den 26sten April 1849.

№ 87. Zweiter Viehmarkt in Heilsberg. I.

Die Angabe im diesjährigen bei Teuber in Heilsberg erschienenen Kalender, daß der 2te Viehmarkt in Heilsberg am 15ten Juli c. stattfindet, wird dahin berichtigt, daß derselbe am 15ten Juni c. abgehalten wird.

Königsberg, den 26sten April 1849.

№ 88. Die Ergänzung der neuen Strom-Polizei-Ordnung für die innergenannten Wasserstraßen. 986/4. I.

Die Nachtheile, welche die zu langen Holzflöße in dem großen Friedrichsgraben und Seckenburger Kanal verursachen, haben in Folge vielfacher Beschwerden, besonders aus schifffahrtspolizeilichen Rücksichten, uns veranlaßt, in dem Entwurf zu der neuen Strom-Polizei-Ordnung für die genannten Wasserstraßen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Flöße und Holztriften dürfen nur 20 Fuß breit und höchstens 500 Fuß im „Ganzen lang sein. Sie müssen daher, sofern ihre Länge oder Breite das „vorgeschriebene Maaß übersteigt, vor Eintritt in den Kanal getrennt und um„gebunden werden.

Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß des Publikums um sich danach bei dem Beginn der Holzflößereien zu achten, indem wir die betreffenden Wasser-Polizei-Beamten angewiesen haben, schon jetzt auf die Befolgung derselben zu halten.

Königsberg, den 27sten April 1849.

№ 89. Die Prüfung der Kreis-Thierärzte betr. 240/4. I.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bestimmt, daß für die Folge bei den Kreis-Thierärzten ganz so, wie bei den Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal behufs der Qualifikation als Kreis-Thierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt werden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Wir bringen diese Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 28sten April 1849.

№ 90. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 261/4. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

I. Unter den Menschen:

Die Masern in Scharnau, Kreises Neidenburg.

II. Unter den Thieren:

1. Die Räude unter den Pferden in Engelswalde, Kreises Braunsberg; und unter den Schaafen in Eckersdorf, Kreises Mohrungen; und Migehnen, Kreises Braunsberg.

2. Die Maulfäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Alt Dollstädt und Gr Lippeln, Kreises Pr. Holland.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Auf-

Digitized by Google

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

a. Die Räude unter den Schaafen in Podleiken, Mittelgath und Paulsguth, Kreises Osterode.

b. Die Lungenseuche unter dem Rothvieh in Baranowen und Kl Przesdzenk, Kreises Ortelsburg. Königsberg, den 28sten April 1849.

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 91. Die Ausbildung der Turnlehrer betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt, für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichtsanstalten der Monarchie in Berlin zu genehmigen geruht.

Diese Anstalt steht unter der Leitung des Professor Dr. Maßmann, welcher außerdem die methodische Unterweisung und die erforderlichen pädagogischen Vorträge übernommen hat. Die anatomischen und physiologischen Vorträge, soweit sie für Lehrer in den Leibesübungen nothwendig sind, werden von einem mit dem Turn-Unterrichte vertrauten Arzt besorgt. Außerdem werden zwei Turnlehrer mit der praktischen Unterweisung der Eleven beschäftigt, und wird den letztern von den in Berlin bestehenden Turn-Anstalten der verschiedenen Schulen die geeignete Gelegenheit geboten, sich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turn-Unterrichts praktisch vertraut zu machen.

Der sämmtliche Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Es finden jährlich zwei Curse Statt, deren jeder einen Zeitraum von 3 Monaten und höchstens eine Zahl von 30 Zöglingen umfaßt, und zwar in der Zeit vom 1sten April bis letzten Juni und vom 1sten August bis letzten Oktober.

Wir veranlassen daher solche Lehrer und Schulamts-Kandidaten innerhalb unsers Ressorts, welche etwa geneigt sein möchten, durch Ausbildung auch für diesen Zweig des Unterrichts sich in ihrem Berufe eine noch größere Brauchbarkeit zu sichern, für dieses Jahr bald möglichst, in Zukunft für jeden Cursus 3 Monate vor dem Anfange desselben unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Qualifikation und etwaniger sonstiger Zeugnisse über frühere Uebung des Turnens bei uns zu melden und demnächst weiterer Benachrichtigung unsererseits entgegen zu sehn.

Königsberg, den 19ten April 1849.

№ 92. Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.

Nachstehende Zöglinge des mit dem Königl. Waisenhause hier verbundenen Schullehrer-Seminars, als:

1. Friedrich Albert Bangel;
2. Julius Bardek;
3. Ferdinand Borgien;
4. Julius Emil Eduard Kalweit;
5. Heinrich Albert Lange;
6. Andreas Heinrich David Matthias;
7. Joh. Gottfr. Minuth;
8. Friedr. Rudolph Morre;
9. Hans Theodor Fritz Schmidtke;

sind nach bestandener Prüfung am 17ten v. Mts. zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 26sten April 1849.



Digitized by Google

№ 93. Wegen wahlfähiger katholischer Schul-Amts-Candidaten.

Die nachstehend genannten Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Braunsberg, als:

1. Johann Harder aus Oliva;
2. Anton Meerwald aus Gedilgen, Kreises Braunsberg;
3. Joseph August aus Labiau;
4. Valentin Jur aus Flemming;
5. Hugo Jacob aus Rastenburg;
6. Andreas Baumgart aus Braunsberg;
7. H. Gerigk aus Schmolainen;
8. Julius Carl Stankewitz aus Braunsberg;
9. Anton Steffen aus Quetz bei Gattfeld;
10. Joh. Skerde aus Lokau bei Seeburg;

sind nach bestandener Prüfung zu katholischen Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 26sten April 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 94. Funktionen innenbenannter Staats-Anwälte betreffend.

Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachung d. d. 15ten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1. der Tribunalsrath v. Steltzer nur für das hiesige Stadtgericht als Staatsanwalt fungiren wird, dagegen
2. der Oberlandesgerichts-Assessor Hoyer zum Staatsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte bestellt worden ist.

Königsberg, den 28sten April 1849. Königl Preuß. Oberlandesgericht.

## Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 95. Die Installation und Eröffnung des unterzeichneten Appellations-Gerichts betr.

Heute fand die Installation und Eröffnung des unterzeichneten Appellations Gerichts in Gemäßheit der Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J statt.

Königsberg, den 1sten Mai 1849. Königl. Appellations-Gericht.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 96. Den Beginn der Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft betr.

Mit dem heutigen Tage tritt die neue Justiz Einrichtung ins Leben und die dadurch eingeführte Staatsanwaltschaft beginnt ihre Wirksamkeit. Uebertretungen eines Strafgesetzes haben nach wie vor die Einleitung einer Untersuchung zur Folge, die den Zweck hat, die That, Schuld oder Unschuld zu ermitteln und wenn die Schuld erwiesen ist, die Strafe des Schuldigen zu bestimmen. Bisher wurde die Untersuchung von den Gerichten aus eigenem Entschlusse eingeleitet. Von heute ab dürfen die Gerichte eine Untersuchung nur auf eine bei ihnen angebrachte Anklage gegen den Beschuldigten einleiten. Die Anklage setzt die Ermittelung der That und des Thäters nothwendig voraus und diese Ermittelung, die Anklage selbst und die Verfolgung derselben sind das Hauptgeschäft des Staats-Anwaltes. Anzeigen von Uebertretung eines Strafgesetzes, die bisher nur den Gerichten gemacht werden konnten, sind von heute ab dem betreffenden Staats- oder Polizei-Anwalte zu machen. Der Staats-Anwaltschaft kann die Erfüllung ihres

schwie-

Digitized by Google

schwierigen Berufs nur möglich werden und das Institut wird für die bürgerliche Gesellschaft nur segensreich wirken können, wenn die Staatsbürger den dabei angestellten Beamten Vertrauen und Unterstützung schenken. Die im Bezirke des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts bei der Staats-Anwaltschaft angestellten Beamten gehen nur in der Hoffnung auf dieses Vertrauen und diese Unterstützung ihrem schwierigen Berufe muthig entgegen und werden sich bestreben, dem ihnen geschenkten Vertrauen pflichtgemäß zu entsprechen.

Als Staats-Anwälte werden von heute ab fungiren:

1. der Tribunalsrath von Steltzer in Königsberg für die Stadt Königsberg;
2. der Oberlandesgerichts-Assessor Hoyer in Königsberg für die Kreise Königsberg und Fischhausen;
3. der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Küßner in Bartenstein für die Kreise Friedland, Pr. Eylau, Rastenburg und Rößel;
4. der Oberlandesgerichts-Assessor Presting in Heilsberg für die Kreise Heilsberg, Braunsberg und Heiligenbeil;
5. der Oberlandesgerichts-Assessor Funk in Memel für den Kreis Memel;
6. der Oberlandesgerichts-Assessor Beckenstein in Mohrungen für die Kreise Pr. Holland und Osterode;
7. der Oberlandesgerichts-Assessor Koch in Neidenburg für die Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Allenstein;
8. der Kreis-Justiz-Rath Burchardi in Wehlau für die Kreise Wehlau, Gerdauen und Labiau.

In Rößel (3), Braunsberg (4) und Ortelsburg (7) sollen Gehülfen der Staats-Anwälte stationirt werden.

Die Polizei-Anwälte sind ebenfalls bereits ernannt und unterm 24sten v. Mts. in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden.

Mittheilungen, Gesuche und Beschwerden an den Ober-Staats-Anwalt können im Büreau desselben (Schloßhof im Appellations-Gerichts-Gebäude) oder in seiner Wohnung (Königsstraße № 61. oben) abgegeben werden.

Königsberg i. Pr. den 1sten Mai 1849. Der Ober-Staatsanwalt. v. Batocki.

№ 97. Die Classifikation der Tabacks-pflanzungen bezüglich der Steuerpflichtigkeit derselben betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 3. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der ergangenen höheren Bestimmung gemäß die bisherige Einschätzung der Kreise des diesseitigen Verwaltungs-Bereichs in die Tabacksteuer für die Periode 1849/51 unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören hiernach auch ferner die Tabackspflanzungen:

1. in dem Kreise Wehlau zur zweiten,
2. in den Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Stadt- und Landkreis Königsberg, Labiau, Memel, Mohrungen, Rastenburg und Rössel zur dritten,
3. in den Kreisen Allenstein, Pr. Eylau, Neidenburg, Ortelsburg und Osterode zur vierten Steuer-Klasse,

und

und werden bei der Steuererhebung die im §. 2. der vorgedachten Allerhöchsten Cabinets-Order bestimmten Sätze in Anwendung gebracht werden.

Königsberg, den 24sten April 1849.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Für denselben: Der Regierungs-Rath Sabarth.

№ 98. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Begleitbriefe.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch manigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w., nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königl. und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Dr. phil. G. Hirsch zu Königsberg ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Stadtrath vom 1sten April c. ab, auf sechs Jahre, gewählt und diese Wahl von der Königl Regierung bestätigt worden.

Dem seitherigen Prediger zu Mühlhausen Carl Samuel Heinrich Büttner ist die Pfarr-Adjunktenstelle an der evangelischen Kirche zu Rudau in der Diözese Schaaken verliehen worden.

Dem Fräulein Julie Schwederski ist zur Anlegung einer Privatschule in Memel, für Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahre die Erlaubniß vorläufig auf 4 Jahre ertheilt worden.

Dem Fräulein Florentine Caroline Stantien ist die Erlaubniß ertheilt worden Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Bernhard Fuchs ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 16ten Mai 1849.


## Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 99. Den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 6. Juni | in Marienburg. | den | 7. August | in Darkehmen. |
| „ | 8. „ | in Elbing. | „ | 11. „ | in Angerburg. |
| „ | 9. „ | in Pr. Holland. | „ | 13. „ | in Barten. |
| „ | 11. „ | in Braunsberg. | „ | 15. „ | in Gerdauen. |
| „ | 13. „ | in Brandenburg. | „ | 17. „ | in Friedland. |
| „ | 16. „ | in Trutenau. | „ | 20. „ | in Pr. Eylau. |
| „ | 18. „ | in Pobethen. | „ | 21. „ | in Bartenstein. |
| „ | 20. „ | in Neuendorff. | „ | 23. „ | in Rastenburg. |
| „ | 22. „ | in Labiau. | „ | 25. „ | in Lötzen. |
| „ | 23. „ | in Mehlauken. | „ | 4. Septbr. | in Marienwerder. |
| „ | 26. „ | in Tapiau. | „ | 14. „ | in Plaschken. |
| „ | 28. „ | in Wehlau. | „ | 15. „ | in Kaukehnen. |
| „ | 2. Juli | in Seßlacken. | „ | 17. „ | in Heinrichswalde. |
| „ | 4. „ | in Insterburg. | „ | 18. „ | in Tilsit. |

Die von der Militair-Kommission auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorff bis einschließlich Wehlau und von Barten bis einschließlich Bartenstein und die auf dem Markte zu Marienwerder erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen werden ersucht, die behandelten Pferde am 20sten Juni c. nach Neuendorff zu bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang zu nehmen; wogegen sich die Verkäufer auf den übrigen Märkten bereit finden wollen, wie seither die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten wieder selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.



Digitized by Google

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 100. Die Besetzung der erledigten Kreisthierarzt-Stelle Kreises Ortelsburg betr. 241/4. I.

Durch die Zurückversetzung des Kreisthierarzt Connor nach Braunsberg ist die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt.

Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich unter Einreichung ihrer Befähigungs-Atteste innerhalb 4 Wochen bei uns melden.

Königsberg, den 3ten Mai 1849.

№ 101. Betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28sten März c. 1546/5. I.

Die Deutsche National-Versammlung in Frankfurth hat am 4ten d. Mts. unter andern folgende Beschlüsse gefaßt:

1. die National-Versammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte Deutsche Volk auf, die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28sten März c. zur Anerkennung und Geltung zu bringen;
2. Sie bestimmt den 22sten August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf Grund der Verfassung in Frankfurth a. M. zusammenzutreten hat;
3. Sie bestimmt als den Tag, an welchem im Deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 1sten August d. J.

Durch diese Beschlüsse, welche einerseits offen in das Gebiet der ausführenden Regierungsgewalt übergreifen, andererseits die Verfassung ohne Zustimmung der Regierungen und vor ihrer Einführung durch dieselben als rechtsgültig voraussetzen, überschreitet die National-Versammlung auf das Entschiedenste ihre Befugnisse und entfernt sich ganz von ihrer Aufgabe, im Verein mit den Regierungen die Verfassung Deutschlands zu gestalten.

Die Regierung Seiner Majestät hält es für unerläßlich, den Behörden, wie den Bürgern des Staats keinen Zweifel darüber zu lassen, welche Stellung sie diesen Beschlüssen gegenüber einnehme.

Wenn die National-Versammlung durch die in № 2. und 3. enthaltenen Anordnungen aus eigener Machtvollkommnnheit einen Termin für den Zusammentritt des Reichstages und die Vornahme der Wahlen für das Volkshaus bestimmt, so ist es einleuchtend, daß sie sich damit ein Recht anmaaßt, welches ihr selbst von denjenigen Staaten, welche sich zur Annahme der von ihr beschlossenen Verfassung bereit erklärt haben, nicht zugestanden werden könnte, da nach den Bestimmungen der Letzteren selbst die Berufung des Reichstages nur in den Befugnissen des Reichs-Oberhauptes liegt. Am allerwenigsten aber kann diese eigenmächtige Verfügung der Versammlung irgend eine Geltung oder rechtliche Wirkung für diejenigen Staaten erlangen, welche jene Verfassung weder eingeführt noch anerkannt haben. — Es würde jede Ordnung in Deutschland zerstört werden, wenn es der Versammlung gestattet werden könnte, die Verfassung einseitig und partiell

ins

Digitized by Google

ins Leben zu rufen. Die Königl. Regierung darf daher nicht anstehen, zu erklären, daß sie diese Beschlüsse in keiner Weise anerkennen oder zur Ausführung bringen kann.

Indem aber die National-Versammlung durch den ersten derselben, neben den Regierungen auch die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten und das gesammte Deutsche Volk auffordert, die von ihr beschlossene Verfassung zur Anerkennung und Geltung zu bringen: droht sie die rechtlich nothwendige Mitwirkung der Regierungen zu umgehen und setzt sich der Gefahr aus, dahin verstanden zu werden, als wolle sie die einzelnen Körperschaften und das Volk veranlassen, die Verfassung selbstständig und ohne die Sanktion der Regierungen, also auf dem Wege der Gewalt und der Revolution, zur Ausführung zu bringen.

Die Königl. Regierung ist ihrerseits fest entschlossen, allen aus dieser Aufforderung direkt oder indirekt hervorgehenden gesetzwidrigen Bestrebungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, mit dem vollen Ernst des Gesetzes entgegenzutreten. Sie darf sich über die Möglichkeit nicht täuschen, daß, nachdem in benachbarten Staaten offene Auflehnung gegen die rechtmäßige Regierung stattgefunden, auch in Preußen durch ähnliche Einflüsse eine Agitation verursacht werden möchte, welche Manche irre leiten und die traurigsten Folgen haben könnte. Sie hält es daher nicht für überflüssig, ihren festen Entschluß auszusprechen, dem Gesetze des Landes überall Achtung und Geltung zu verschaffen, und indem sie von Einem ꝛc. Ober-Präsidium erwartet, daß dasselbe in der Seiner Verwaltung anvertrauten Provinz mit Umsicht und Wachsamkeit, sowie mit Energie und Entschlossenheit die erforderlichen Maaßregeln jederzeit und ohne Verzug treffen werde, so will sie hiermit zugleich dasselbe beauftragen, den Demselben untergeordneten Behörden ihren Willen kund zu geben und es denselben zur strengsten Pflicht zu machen, alle gesetzwidrige Versuche zur Durchführung der in Frankfurth a. M. berathenen Verfassung auf das Schleunigste und mit aller Energie zu verhindern.

Die Königl. Regierung vertraut indessen dem bewährten, gesunden und gesetzlichen Sinn des Preußischen Volkes, daß es selbst das einfach und klar zu Tage liegende Recht erkennen und sich nicht zu gesetzwidrigen Schritten hinreißen lassen werde.

Seine Majestät der König hat es ausgesprochen, daß Er mit aufopfernder Thätigkeit der Deutschen Sache Sich hingebe und Seine ganze Kraft dem hohen Ziele der Deutschen Einigung und dem Ausbau einer Verfassung, welche das Verlangen und Bedürfniß der Deutschen Nation befriedige, widme. Die Regierung Seiner Majestät ist fest entschlossen, diesen Königlichen Willen zur Ausführung zu bringen. — Sie darf die Hoffnung hegen, daß die Erreichung dieses Zieles nicht fern sei und sie erwartet von dem Preußischen Volke, daß es sie durch festes und ernstes Verharren auf dem Wege des Rechtes und des Gesetzes in ihren Bemühungen dafür unterstützen werde. Dadurch allein kann der Erfolg verbürgt werden. Berlin, den 7ten Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Siemons.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg i. Pr.



Vor-

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 12ten Mai 1849.

№ 102. Die Lehrerprüfung in Pr. Eylau betr. III.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 9ten und 10ten Juli d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt. Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 10ten Juni d. J. nachstehende Schriftstücke an den Schulinspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf,
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. ein ärztliches, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pocken-Impfung zu erwähnen ist,
4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über den Lebenswandel und ein Attest des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte. In dem letzterwähnten Atteste ist auch das Lebensalter anzugeben.
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienst-Pflicht.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren uns bis zum 20sten Juni d. J. mittels Berichts einzusenden. In Folge höherer Bestimmung wird Hinsichts derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 7ten Mai 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 103. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Begleitbriefe.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w., nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die

Digitized by Google

Die Königl. und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

№ 104. Deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe ꝛc.

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. ꝛc. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27sten April 1849. General-Post-Amt.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Stahlknecht ist von Oppeln an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Kreisthierarzt Connor zu Ortelsburg ist in seine frühere Stellung als Kreisthierarzt der Bezirke Braunsberg und Heiligenbeil zurückversetzt worden.

Die erledigte Försterstelle in Weißbruch, Oberförsterei Taberbrück, ist vom 1sten Mai c. ab, dem Förster Waschull übertragen.

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro April 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 1 | 26 | 6 | — | 25 | — | — | 18 | 6 | — | 12 | 6 | — | 28 | — | — | 26 | — |
| 2 | Heilsberg | 1 | 27 | 8 | — | 27 | 3 | — | 20 | 5 | — | 14 | 10 | 1 | 1 | 2 | — | 29 | — |
| 3 | Königsberg | 1 | 29 | 7 | — | 25 | 2 | — | 21 | 6 | — | 15 | 7 | — | 29 | 4 | — | 29 | — |
| 4 | Memel | 2 | 6 | 5 | — | 28 | 7 | — | 23 | 6 | — | 16 | 4 | 1 | 5 | 8 | 1 | 5 | — |
| 5 | Osterode | 1 | 27 | 6 | — | 24 | — | — | 18 | — | — | 15 | — | — | — | — | 1 | 2 | 6 |
| 6 | Pr. Holland | 2 | 5 | — | — | 26 | — | — | 20 | — | — | 13 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — |
| 7 | Rastenburg | 2 | — | — | — | 26 | — | — | 20 | — | — | 14 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — |
| 8 | Wehlau | 1 | 26 | 3 | — | 25 | 6 | — | 21 | 6 | — | 14 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — |

Königsberg, den 7ten Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreise

## der Stadt Königsberg. Für den Monat April 1849.

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Weizen . . . . pr. Scheffel | 1 | 29 | 7 |
| Roggen . . . . " " | — | 25 | 2 |
| Gerste . . . . . " " | — | 21 | 6 |
| Hafer . . . . . " " | — | 15 | 7 |
| Erbsen, graue . . . " " | — | 29 | 4 |
| dito weiße . . . " " | — | 29 | — |
| Bohnen . . . . " " | 1 | 6 | 1 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen " " | — | — | — |
| Leinsaat . . . . " " | 1 | 15 | 6 |
| Wicken . . . . " " | — | 25 | 2 |
| Weizenmehl . . . " " | 3 | 2 | 6 |
| Roggenmehl . . . " " | 1 | 9 | 6 |
| Gerstenmehl . . . " " | 1 | 13 | 9 |
| Buchweizengrütze . " " | 2 | 6 | — |
| dito . . . " Quart | — | 1 | 5 |
| Gerstengrütze . . . " Scheffel | 2 | 4 | — |
| dito . . . " Quart | — | 1 | 4 |
| Hafergrütze . . . " Scheffel | 2 | 4 | — |
| dito . . . " Quart | — | 1 | 4 |
| Hirsengrütze . . . " Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito . . . " Quart | — | 3 | — |
| Graupe . . . . " Scheffel | 4 | 4 | — |
| dito . . . " Quart | — | 2 | 6 |
| Kartoffeln . . . " Scheffel | — | 14 | 5 |
| Hofbutter . pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | 5 | — |
| dito . . . . pr. " | — | 4 | 6 |
| Litthauische Butter pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 22 | 6 |
| dito . . . . pr. " | — | 4 | 5 |
| Stückbutter . . . . " " | — | 5 | 1 |
| Elbingsche Butter . . " " | — | 4 | — |
| Käse, ordinairer . . " " | — | 2 | 5 |
| dito besserer . . . " " | — | 2 | 10 |
| Eier . . . . . pr. Schock | — | 13 | 8 |

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Bier . . . . . pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito . . . . . pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein pr. Ohm à 120 Quart | 12 | 17 | 6 |
| dito . . pCt. nach Tralles | — | 4 | 8 |
| dito . . . . pr. Quart | — | 4 | — |
| Biereſſig . . . . pr. Tonne | 2 | 15 | — |
| Weineſſig . . . . pr. Anker | 1 | — | — |
| Reis, pr. Pfd. . 2 sgr. 4 pf. bis | — | 4 | — |
| Rindfleisch . . . . pr. Pfd. | — | 2 | 10 |
| dito en gros in Rumpfen " " | — | 1 | 8 |
| Schweinefleisch . . . " " | — | 3 | 5 |
| dito en gros in Rumpfen " " | — | 2 | 6 |
| Schöpsenfleisch . . . " " | — | 3 | — |
| dito en gros in Rumpfen " " | — | 2 | 5 |
| Kalbfleisch . . . . " " | — | 2 | 6 |
| dito en gros in Rumpfen " " | — | 1 | 6 |
| Speck, ungeräucherter . " " | — | 4 | 11 |
| dito geräucherter . . " " | — | 5 | 9 |
| Schmeer . . . . . " " | — | 4 | 6 |
| Talg, ungeschmolzen . " " | — | — | — |
| Landtaback pr. Ctnr. à 110 Pfd. | — | — | - |
| Hopfen, (inländisch) dito | — | — | — |
| Wolle . . . . . dito | — | — | — |
| Flachs . . . . . dito | — | — | - |
| Garn, leinen . . . pro Stück | — | | - |
| Heu . . . . . pr. Centner | — | 17 | — |
| Stroh . . . . . pr. Schock | 3 | — | — |
| Holz, weiches . . pr. Klafter | 3 | 25 | — |
| dito hartes . . . " " | 5 | 14 | 10 |
| Torf . . . . . " " | — | — | — |
| Kalk . . . . . pr. Tonne | — | — | — |
| Ziegel . . . . . pr. Mille | — | — | — |
| Dachpfannen . . . " " | — | — | — |

Königsberg, den 7ten Mai 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20. und die außerordentliche Beilage № 3., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 30sten April 1849 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage No. 3.
## zu No. 20. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

# Verzeichniß
## der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 30sten April 1849 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

### A. Vorlesungen.

#### 1. Theologie.

Theologische Encyklopädie wird Prof. Dr. Erbkam in 3 St. öffentl. lehren.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T's. wird Dr. Hahn in 4 St. privat. geben.

Die Genesis wird Derselbe in 4 St. privat. erklären.

Die Psalmen wird Dr. Simson 4stündig priv. erklären.

Das Evangelium Johannis wird Professor Dr. Lehnerdt 4stündig privat. erklären.

Die Briefe des Apostels Paulus an die Corinther wird Prof. Dr. Gebser 5stündig privat. erklären.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Lehnerdt in 4 St. privat. vortragen.

Die Geschichte des Volks Israel wird Dr. Simson 2stündig unentgeltl. vortragen.

Die Dogmengeschichte lehrt Prof. Dr. Erbkam in 6 St. privat.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privat. vor.

Ein Conversatorium über das Verhältniß der neuern Philosophie zur Theologie wird Prof. Dr. Sieffert in 2 St. wöchentl. öffentl. halten.

Das homiletisch-katechetische Seminar wird Prof. Dr Lehnerdt verbunden mit praktischen Uebungen in 4 St. öffentl. leiten.

Uebungen in der Erklärung des A. T. wird Dr. Hahn 2stündig unentgeltl. halten.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird mit homiletischen und katechetischen Uebungen Prof. Dr. Gebser öffentl. leiten.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Erbkam öffentl. leiten.

#### 2. Jurisprudenz.

Die Institutionen des römischen Rechts nach Mackeldey wird 6stündig Prof. Dr. v. Buchholtz privat. vortragen.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts erklärt nach Blume (Grundriß des Pandektenrechts. Zweite Ausg. Halle 1844.) Prof. Dr. Sanio 10stündig privat.

Dasselbe nach Puchta (3te Aufl. Leipzig 1845.) Prof. Dr. Simson 10stündig privat.

Familien- und Erbrecht trägt nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholtz 5stündig privat. vor.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen liest Prof. Dr. Schweikart 6stündig privat.

Dasselbe lehrt Prof. Dr. Meyer 6stündig privat.

Gemeines und Preußisches Criminalrecht nach Feuerbach (14te Ausgabe) lehrt Prof. Dr. Jakobson 6stündig privat.

Dasselbe liest Prof. Dr. Meyer 6stündig privat.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte erzählt Derselbe 5stündig privat.

Deutsches Privatrecht und Preußisches Civilrecht nach Kraut's Grundriß lehrt Prof. Dr. Jakobson 6stündig privat.

Cameralrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 4stündig priv.

Ueber Erbrecht nach germanischem und preußischem Rechte spricht Derselbe 2stündig öffentl.

Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jakobson in 4 St. priv. vor.

Das Deutsche und Preußische öffentliche Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz in 4 St. priv.

Ueber die Geschworenengerichte wird in zu bestimmenden Stunden Prof. Dr. Jakobson sprechen.

Den Criminalprozeß nach gemeinem Deutschen und Preußischen Recht mit Rücksicht auf das Französische Recht lehrt 3stündig privat. Prof. Dr. Schweikart.

Die Geschichte der Preußischen Gesetzgebung von 1740 ab trägt Prof. Dr. Simson in noch zu bestimmenden Stunden öffentl. vor.

Die Auslegungskunst des Rechts lehrt 2stündig öffentl. Prof. Dr. v. Buchholtz.



Digitized by Google

Ein germanistisches Praktikum hält Prof. Dr. Meier 2stündig öffentl.

Die Uebungen im juristischen Seminar leitet in noch zu bestimmenden Stunden öffentl. Prof. Dr. Sanio.

### 3. Medizin.

Physiologie lehrt Prof. Dr. Brücke in 6 St. priv.

Die Physiologie des Nervensystems Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentl.

Ausgewählte Capitel der Physiologie trägt Prof. Dr. Brücke 1stündig öffentl. vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 4stündig privat.

Allgemeine Anatomie lehrt Prof. Dr. Burdach 3stündig privat.

Knochen- und Bänderlehre Derselbe 3stündig privat.

Spezielle Pathologie u. Therapie trägt Prof. Dr. Heinrich in 5 St. privat. vor.

Allgemeine Pathologie der Brustkrankheitrn behandelt Dr. Hay in 2 Stunden unentgelt.

Die Lehre von den Geisteskrankheiten trägt Prof. Dr. Heinrich 2stündig öffentl. vor.

Die Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge behandelt Dr. Hay 4stündig unentgelt.

Die Kinderkrankheiten Prof. Dr. Hirsch in 4 St. öffentl.

Medizinische Toxicologie lehrt Prof. Dr. Cruse 4stündig öffentl.

Die Augenheilkunde trägt Prof. Dr. Seerig 4stündig öffentl. vor.

Die Geschichte der Geburtshilfe erzählt Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentl.

Die Technik der Geburtshilfe lehrt in Verbindung mit Phantomübungen Derselbe 5stündig privat.

Die Frauenzimmerkrankheiten behandelt Dr. Möller in 4 St. unentgeltl.

Ueber die Heilquellen spricht Derselbe 2stündig unentgelt.

Ueber das Mikroskop handelt Prof. Dr. Bucow 2stünd. privat.

Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentl

Ein Repetitorium der Arzneimittellehre veranstaltet Prof. Dr. Cruse in 2 St. öffentl.

Die medizinische Klinik leitet Prof. Dr. Hirsch täglich öffentl.

Die medizinische Poliklinik Prof. Dr. Heinrich täglich 1½ St. privat.

Die chirurgische Klinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich privat.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn täglich privat.

Seine medizinische und chirurgische Privat-Poliklinik leitet Prof. Dr. Burow täglich 3stündig öffentl.

### 4. Philosophie und Pädagogik.

Philosophische Encyklopädie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentl. vor.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute in 4 St. öffentl. vor.

Praktische oder Moral-Philosophie und Naturrecht lehrt Derselbe in 4 St. privat.

Pädagogik lehrt Dr. Rupp 2stündig unentgelt.

Pädagogische Unterhaltungen und Lehrübungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet 2stündig Dr. Castell unentgelt.

### 5. Mathematik und Astronomie.

Theoretische Astronomie lehrt Dr. Luther 2stündig unentgeltl.

Populäre Astronomie lehrt Dr. Wichmann 2stündig unentgeltl.

Praktische Astronomie Derselbe 4stündig privat.

Analytische Geometrie lehrt Prof. Dr. Hesse 2stündig öffentl.

Die Differential- und Integralrechnung Derselbe 4stündig privat.

Die Integration der Gleichungen der Bewegung behandelt Prof. Dr. Richelot öffentl. in noch zu bestimmenden Stunden.

Ueber bestimmte Integrale hält Derselbe priv. Vorträge in zu bestimmenden Stunden.

Geodäsie lehrt Dr. Luther 4stündig privat.

Die mathematische Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentl.

### 6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Dr. Zaddach 4stündig unentgeltl. vor.

Zoologie lehrt Prof. Dr. Rathke 6stündig privat.

Vergleichende Anatomie Derselbe 4stündig öffentl.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5stündig priv.

Ueber die natürliche Beschaffenheit Ostpreußens spricht Dr. Ebel 2stündig unentgelt.

Theoretische Physik lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündig privat.

Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik behandelt Derselbe 2stündig öffentl.

Analytische Mechanik trägt Prof. Dr. Hesse 4stündig privat. vor.

Die Lehre von der Electricität und dem Galvanismus behandelt Prof. Dr. Moser öffentl.

Die Akustik lehrt Derselbe privat.

Zoochemie trägt Prof. Dr. Duby 2stündig öffentl. vor.

Die Pharmacie lehrt d. h. giebt einen Commentar über die preußische Pharmacopöe Derselbe 6stündig privat.

Zootomische Uebungen veranstaltet Dr. Zaddach 2stündig unentgeltl.

Mikroskopische Beobachtungen an Pflanzen leitet Dr. Ebel 2stündig privat.

Digitized by Google

Ein Repetitorium der Zoologie hält Derselbe 1stündig unentgeltl.
Ein Repetitorium der Botanik Derselbe 1stündig unentg.
Ein Repetitorium der Mineralogie Derselbe 1stündig unentgeltl.
Ein Repetitorium und Examinatorium der Chemie veranstaltet Prof. Dr Dulk 2stündig öffentl.
Uebungen im Bestimmen und Beschreiben von Pflanzen leitet im botanischen Seminar Professor Dr. Meyer 2stündig öffentl.
Die Uebungen im physikalisch-mathematischen Seminar wird Prof. Dr. Neumann privat. leiten.

## 7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Geschichte der Politik des 19ten Jahrhunderts trägt Dr. Rupp 2stündig unentgeltl. vor.
Politik als Fortsetzung und Beendigung des im Juli 1848 unterbrochenen Collegiums lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig unentgeltl.
Staatsrecht und Staatskunde des Deutschen Bundesstaates trägt mit besonderer Rücksicht auf Preußen Prof. Dr. Schubert in 5 St. privat. vor.
Die Lehre von den Steuern und Abgaben behandelt Prof. Dr. Hagen I. nach seinem Buche: „Von der Staatslehre" in 4 St. öffentl.
Die wissenschaftlichen Fundamente des Landbaues lehrt Derselbe 4stündig öffentl.

## 8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Allgemeine Literaturgeschichte seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privat. vor.
Geschichte der alten Völker Asiens und Afrikas lehrt Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentl.
Geschichte der Deutschen im Mittelalter erzählt Prof. Dr. Voigt 4stündig privat.
Geschichte der neuern Zeit Derselbe in 4 St. öffentl.
Neueste Geschichte seit 1795 trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentl. vor.
Geschichte unserer Zeit erzählt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltl.
Geschichte der Cultur trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig privat. vor.
Historische Hilfswissenschaften behandelt Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentl.
Allgemeine Geographie nach seinem Buche über die Kosmogeographie lehrt Prof. Dr. Merleker unentgeltl.
Ein Repetitorium und Disputatorium über wichtige Abschnitte der allgemeinen Weltgeschichte hält Dr. Michaelis 2stündig unentgelt.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentl.

## 9. Philologie und Sprachkunde.

### a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprache.

Eine philologische Encyklopädie trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentl. vor.
Allgemeine Grammatik oder Sprachphilosophie lehrt Dr. Lobeck II. 2stündig unentgeltl.
Die Mythologie der Heroen erzählt Derselbe 2stündig unentgelt.
Römische Literaturgeschichte lehrt Prof. Dr. Lobeck I. in 4 St. öffentl.
Ueber die Gypsabgüsse alter Statuen im Museum spricht Dr. Friedländer 1stündig unentgeltl.
Plato's Phädrus und Gastmahl erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentl.
Eine Erklärung von Pindars pythischen Oden giebt Dr. Friedländer 2stündig unentgeltl.
Des Sophocles Antigone und König Oedipus erklärt Dr. Lobeck II. 3stündig unentgeltl.
Des Persius und Juvenals Satyren erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentl.
Tibulls Elegien erklärt Dr. Lobeck II. 2stündig unentg.
Ueber das heutige Griechenland, besonders in politischer, literarischer und commercieller Hinsicht spricht Dr. Lobeck II. 2stündig nnentgeltl.
Metrische Uebungen veranst. Dr. Friedländer 2stündig unentgeltl.
Die Uebungen des philologischen Seminars verbunden mit Sprech- und Schreibübungen, einer Erklärung von Plautus Mostellaria und Vorträgen über die Haupt-Capitel der chriechischen Pathologie leitet Prof. Dr. Lobeck I. 4stündig öffentl.

### b) Morgenländische Sprachen und Alterthumskunde.

Die Archäologie der Israeliten trägt 4stündig öffentl. Prof. Dr. v. Lengerke vor.
Die Hebräisch-Aegyptische Archäologie erläutert Dr. Saalschütz unentgeltl.
Eine Erläuterung des Mosaischen Eherechts giebt Derselbe 1stündig unentgeltl.
Eine Erklärung des Pentateuch mit vorangehender Einleitung in die hebräische Grammatik giebt Derselbe 2stündig unentgeltl.
Die syrische Sprache lehrt Prof. Dr. v. Lengerke öffentl.
Die Anfangsgründe des Sanskrit, der persischen und arabischen Sprache lehrt in je 2 St. Prof. Dr. Nesselmann öffentl.
Auserlesene Abschnitte aus Lassen's Anthologia Sanscritica und Kosegartens Chrestomathia arabica erläutert Derselbe in 2 St. öffentl.

### c) Abendländische Sprachen.

Die Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik lehrt Dr. Zander 1stündig unentgelt.
Einen Abriß der politischen Poesie der Deutschen giebt Derselbe 1stündig unentgeltl.

Digitized by Google

Ausgewählte Novellen aus dem Decameron des Boccaccio erläutert Dr. Herbst 2stündig unentgeltl.
Sheridan's Lästerschule erläutert Derselbe 2stünd. unentg.
Spanische Grammatik fährt Derselbe fort in 2 St. unentgeltl. vorzutragen.
Französische Sprech- und Scheibübungen leitet Derselbe 2stündig privat.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor unentgelt.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltl.

## 10. Schöne und gymnastische Künste.

Geschichte der Kupferstecherkunst trägt Prof. Dr. Hagen II. 2stündig öffentl. vor.
Die Geschichte der Malerei in Deutschland erzählt Derselbe 2stündig öffentl.
Ueber preußische Alterthümer spricht Derselbe in 2 St. öffentl.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet in noch zu bestimmenden Stunden wöchentlich 2mal unentgeltlich Musikdirektor Sämann.
Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel in 2 noch zu bestimmenden Stunden wöchentlich für Studirende der Theologie.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Sladau.
Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

## B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. ist der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T's. leitet Prof. Dr. Hebser; die historische Abtheilung wird Professor Dr. Erbkam leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Predigers Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Homiletisches: unter Direction des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juristisches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer; die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Prof. Dr. Hirsch. Medizinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Heinrich. b) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentl. viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Walleneodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12 — 1.
5) Die Sternwarte steht einstweilen unter Aufsicht des Observatoe Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 23sten Mai 1849.


## An Mein Volk!

Unter dem Vorwande der Deutschen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerst in dem benachbarten Sachsen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutschland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen unseres Landes Verblendete sich hinreißen lassen, dieser Fahne zu folgen und unter derselben, im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menschliche Ordnung umzustürzen.

In so ernster und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone seitens der Deutschen National-Versammlung eine zustimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Versammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche sie Mir bot, ohne Zustimmung der Deutschen Regierungen zu vergeben, weil sie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfassung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der Deutschen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel versucht und erschöpft, zu einer Verständigung mit der Deutschen National-Versammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, sie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feststellung, sondern in der Vereinbarung einer Deutschen Verfassung bestand, und selbst nach Vereitelung Meiner Bestrebungen habe Ich in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Lösung nicht mit der Versammlung gebrochen.

Nachdem dieselbe aber durch Beschlüsse, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerseits den Boden des Rechtes, des Gesetzes und der Pflicht gänzlich verlassen, nachdem sie uns um deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hilfe siegreich geleistet, des Friedensbruchs angeklagt, nachdem sie gegen uns und die Regierungen, welche sich mit Mir den verderblichen Bestimmungen der Verfassung nicht fügen wollten, zum offenen Widerstande aufgerufen, jetzt hat die Versammlung mit Preußen gebrochen. Sie ist in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutschland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl ist, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeschieden, und durch Meine Verordnung vom gestrigen Tage habe Ich alle Preußischen Abgeordneten, welche der Versammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von andern Deutschen Regierungen geschehen. In der Versammlung herrscht jetzt eine Partei, die im

Bunde steht mit den Menschen des Schreckens, welche die Einheit Deutschlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottlosigkeit, des Eidbruches und der Raubsucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzustürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutschlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweise. Neue Gräuel sind geschehen und werden noch vorbereitet. Während durch solchen Frevel die Hoffnung zerstört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe Ich in Königl. Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren Deutschen Staaten, welche sich mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der Deutschen Verfassung wieder aufgenommen.

Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Exekutiv-Gewalt, die nach Außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung ist hierbei zu Grunde gelegt, und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der Preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden.

Das ist Mein Weg. Nur der Wahnsinn oder die Lüge kann solchen Thatsachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der Deutschen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner früheren Ueberzeugung und Meinen Zusicherungen untreu geworden.

Preußen ist dazu berufen, in so schwerer Zeit Deutschland gegen innere und äußere Feinde zu schirmen, und es muß und wird diese Pflicht erfüllen. Deshalb rufe Ich schon etzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt, Ordnung und Gesetz herzustellen im eigenen Lande und in den übrigen Deutschen Ländern, wo unsere Hülfe verlangt wird; es gilt, Deutschlands Einheit zu gründen, seine Freiheit zu schützen vor der Schreckensherrschaft einer Partei, welche Gesittung, Ehre und Treue ihren Leidenschaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen ist, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr ist groß, aber vor dem gesunden Sinne Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht bestehen; dem Rufe des Königs wird die alte Preußische Treue, wird der alte Ruhm der Preußischen Waffen entsprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, so wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15ten Mai 1849.

**Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg.

Be-

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums

№ 105. Die Legung eines Embargo auf die in diesseitigen Häfen befindlichen Dänischen Schiffe und deren Ladungen betr.

Die Königl. Preuß. Regierung hat in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Ministerium beschlossen, ein Embargo auf die in diesseitigen Häfen befindlichen Dänischen Schiffe und deren Ladungen zu legen, so wie alles innerhalb des diesseitigen Gebiets vorhandene Eigenthum der Dänischen Krone in Beschlag zu nehmen.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark ist der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffs-Bauholz nach Dänemark verboten.

Solches wird höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten Mai 1849.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 106. Aufforderung an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Indem wir die nachfolgende Aufforderung des Ober-Kommandos der Marine zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Herren Landräthe und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium Anmeldungen anzunehmen und die Angemeldeten nach Stettin in Marsch zu setzen, veranlaßt worden sind. Königsberg, den 5ten Mai 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

### Aufforderung

an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

L.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl, bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegsmarine zu nehmen und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen.

Es ergeht dieser Aufruf an alle Diejenigen, ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung, daß, falls sie nicht Willens sind nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keineswegs in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosendienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegsfahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit die Beförderung zu Unteroffizieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Matrosen . . . | 9 Rthlr. | 27 Sgr. | 5½ Pf. |
| für Jungmänner . . . | 6 „ | 12 „ | 5½ „ |
| für Halbmänner . . . | 3 „ | 22 „ | 5½ „ |

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil viele

 wahr-

Digitized by Google

wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18ten April 1849.

Ober-Kommando der Marine. W. Adalbert, Prinz von Preußen.

№ 107. Die Staatsprüfung der Pharmazeuten betr. I.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bestimmt, daß von den zu den pharmazeutischen Staatsprüfungen sich meldenden Kandidaten in Stelle des nach der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juli 1833 erforderlichen Universitäts-Abgangszeugnisses nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungs-Attestes verlangt werden soll.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmazeuten bleibt es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen.

Wir bringen Solches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Königsberg, den 8ten Mai 1849.

№ 108. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 102/5. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 28sten April c. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungsbezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Räude unter den Pferden in Dittauen, Kreises Memel; und unter den Schaafen in Wuchsnig, Kreises Mohrungen.

2. Die Maulseuche unter dem Rindviehe in Gr. Tautrsee, Wessolowen, Heinrichsdorf, Oschekau, Tautschken und Kyschienen, Kreises Neidenburg.

3. Die Klauenseuche unter dem Rindviehe in Tautschken und Kyschienen, Kreises Neidenburg; und unter den Schaafen ebendaselbst.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

1. Die Pocken unter den Schaafen in Auglitten, Kreises Friedland.

2. Die Tollwuth unter den Schweinen in Schäferei, Kreises Königsberg.

Königsberg, den 9ten Mai 1849.

№ 109. Die Einpfarrung des Guts Kurhaus betr. III.

Das bisher zu keiner Parochie gehörig gewesene Gut Kurhaus ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheit zur Kirche Gr. Engelau, im Kreise Wehlau, eingepfarrt, und die Abgaben an Kirche und Schule nach den örtlichen und im Kreise stattfindenden Verhältnissen durch eine besondere Einpfarrungs-Urkunde festgesetzt worden. Königsberg, den 10ten Mai 1849.

№ 110. Die Besetzung der erledigten Kreischirurgen-Stelle des Osterode Kreises betreffend. I.

Die Kreischirurgen-Stelle des Kreises Osterode ist durch den Tod des Kreischirurgus Hörichs erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser

Digitized by Google

dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundarzt 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtlicher Wundarzt bei uns innerhalb 4 Wochen zu melden.

Der Wohnort des Kreischirurgus ist die Stadt Gilgenburg.

Königsberg, den 18ten Mai 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 111. Die dem Kaufmann C. L. Andersch in Königsberg i. Pr. verloren gegangene Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe betr.

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann C. L. Andersch zu Königsberg i. Pr. die Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe № 25600. Litr. C. über 100 Rthlr. angeblich verloren gegangen ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem rc. Andersch anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der bezeichneten Schuldverschreibung eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9ten Mai 1849. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

№ 112. Den Deposital-Kassentag für das hiesige Königl. Stadtgericht betr.

Von der unterzeichneten Gerichtsbehörde wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Juni d. J. ab,

der Deposital-Kassentag für die Vormundschafts-Sachen, an jedem Mittwoch,

und für die Civil-, Nachlaß- und Stiftssachen, an jedem Sonnabend

abgehalten werden wird.

Die zeitigen Deposital-Beamten, gegen deren gemeinschaftliche Quittung nur die Einzahlungen ins Depositorium, gültig geleistet werden können, sind:

der Stadtgerichts-Rath Mertens als 1ster Kurator,

der Stadtgerichts-Sekretair von Schmiedeberg als 2ter Kurator,

der Rechnungs-Rath Meier als Rendant.

Königsberg, den 16ten Mai 1849. Königl. Stadtgericht.

№ 113. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Begleitbriefe.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w. nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die

Digitized by Google

Die Königl. und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

# Nachrichten.

Von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten der Regierung zu Stettin ernannt, habe ich, in Folge mir ertheilten Auftrages vorläufig die Geschäfte des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen und des Regierungs-Präsidenten zu Königsberg für den beurlaubten Regierungs-Vice-Präsidenten Wallach übernommen.

Ich rechne auf eine kräftige allseitige Mitwirkung um die mir anvertrauten Interessen, so wie die Achtung vor Gesetz und Ordnung zu fördern.

Königsberg, den 18ten Mai 1849.

Der Regierungs-Vice-Präsident (gez.) B. G. zu Eulenburg.

## Personal-Chronik.

Dem seitherigen zweiten Prediger an der Altroßgärtenschen Kirche zu Königsberg, Carl Ludwig Volkmann, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Preuß. Holland verliehen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Hugo Drewello ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 11 | 4 | 6 |
| 2. | Deime | Tapiau | 10 | 6 | 5 | 5 |
| 3. | Deime | Labiau | 7 | 3 | 4 | 10 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 7 | — | 2 | 9 |
| 5. | Alle | Allenburg | 8 | 10 | 4 | 5 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | 2 | 5 | 1 | — |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 7 | 5 | 6 | 3 |
| 8. | Dange | Memel | 3 | 4 | 1 | 4 |
| 9. | Hafen | Memel | 2 | — | — | 1 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 5 | 2 | 3 | — |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 5 | 1 | 1 | 9½ |
| 12. | Tymber | Piplin | 5 | 7 | 2 | 10 |
| 13. | Gilge | Gilge | 5 | 7 | 3 | 7 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 4 | 6 | 3 | 6 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 5 | 1 | 2 | 10 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 30sten Mai 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 114. Aufforderung an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Indem wir die nachfolgende Aufforderung des Ober-Kommandos der Marine zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Herren Landräthe und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium Anmeldungen anzunehmen und die Angemeldeten nach Stettin in Marsch zu setzen, veranlaßt worden sind. Königsberg, den 5ten Mai 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

### Aufforderung

an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

I.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl, bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegsmarine zu nehmen und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen.

Es ergeht dieser Aufruf an alle Diejenigen, ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung, daß, falls sie nicht Willens sind nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keineswegs in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosendienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegsfahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit die Beförderung zu Unteroffizieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Matrosen . . . | 9 Rthlr. | 27 Sgr. | 5½ Pf. |
| für Jungmänner . . . | 6 „ | 12 „ | 5½ „ |
| für Halbmänner . . . | 3 „ | 22 „ | 5½ „ |

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen.



Digitized by Google

Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18ten April 1849.

Ober-Kommando der Marine. W. Adalbert, Prinz von Preußen.

№ 115. Die Verwaltung der Remonte-Depots Kattenau und Sperling betr. I.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben dem interimistischen Administrator Ramdohr seither in Sperling, die Administration des Remonte-Depots Kattenau übertragen und den Ober-Inspektor Aulig mit der provisorischen Führung der Administration des Remonte-Depots Sperling beauftragt; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 18ten Mai 1849.

№ 116. Die Abholung der ausgefertigten Obligationen über eingeliefertes Geld oder Metall zur freiwilligen Staats-Anleihe betr.

Alle diejenigen, welche Geld oder verarbeitetes Metall zur freiwilligen Staatsanleihe an uns eingeliefert und die darüber ausgefertigten Obligationen noch nicht in Empfang genommen haben, werden dringend aufgefordert, diese ihnen zustehenden zinstragenden Verbriefungen gegen Quittungsleistung und Rückgabe der von uns über die Geldbeträge ertheilten Empfangsbescheinigungen oder resp. der empfangenen Münzwerthbescheinigungen schleunigst und spätestens innerhalb der nächsten 8 Tage abzuheben.

Königsberg, den 23sten Mai 1849.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 117. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionsschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die

Digitized by Google

Die Meldung muß spätestens bis zum 16ten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 24sten September bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 29sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor, das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Decan am 19ten Oktober c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächstfolgenden Termin zurückgelegt. Königsberg, den 19ten Mai 1849.

## Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

**№ 118.**

**Die Anzeigeleistung über Todesfälle, welche durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder unbekannte Ursachen herbeigeführt sind.**

Nach §§. 149. — 151. der Kriminal-Ordnung sind Polizei-Behörden, Gutsherrschaften, Magistrate und andere Gemeinde-Vorstände verpflichtet, von allen Todesfällen, welche nicht unter den Augen von Hausgenossen oder andern unbescholtenen Personen auf natürliche Weise eingetreten, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder unbekannte Ursachen herbeigeführt sind, sofort, Behufs näherer Ermittelung der Todesursache, dem Gericht Anzeige zu machen, auch wenn ein solches sich nicht am Orte befindet, einen Gerichts-Deputirten sogleich herbeiholen zu lassen. Diese Vorschrift ist durch die Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J., betreffend die Veränderungen der Gerichts-Organisation und des Strafverfahrens, nicht aufgehoben. Die Kompetenz gebührt zunächst denjenigen Kreisgerichten, Kreisgerichts-Deputationen und Kreisgerichts-Commissionen, in deren unmittelbaren Bezirk die Todesfälle sich zugetragen haben. Von den Deputationen und Commissionen werden die Verhandlungen den Kreisgerichten eingereicht, und diese legen dieselben, so wie die von ihren unmittelbaren Deputirten aufgenommenen Verhandlungen, den bei ihnen angestellten Staats-Anwälten zur Erklärung vor. Nach den Anträgen der Staats-Anwälte und den darauf zu fassenden Beschlüssen der Kreisgerichte erfolgt hiernächst die Reposition der Akten oder die Verfügung wegen der ferneren Untersuchung.

Was von den Kreisgerichten gesagt ist, findet auch auf das hiesige Stadtgericht Anwendung. Für den Bezirk desselben, so wie für den unmittelbaren Bezirk des hiesigen Kreisgerichts gebührt übrigens die nächste Competenz zu den in Rede stehenden vorläufigen Todesuntersuchungen einer, beiden Gerichten gemeinschaftlich angehörigen, Untersuchungs-Deputation, welche in dem Geschäftshause des vormaligen Inquisitoriats hieselbst ihren Sitz hat.

Die §§. 156. sequ. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Einrichtung der Akten an das Obergericht findet nicht ferner statt. Königsberg, den 19ten Mai 1849.

Königl. Appellationsgericht, Senat für Kriminal- und Strafsachen. (gez.) Siehr.

**№ 119.**

**Die Bestellung von Staats-Anwalts-Gehülfen betreffend.**

Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachung d. d. den 15ten April c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Staats-Anwalts-Gehülfen

1. der Oberlandesgerichts-Assessor Klebs, für die Kreise Braunsberg und Heiligenbeil, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Braunsberg,



2. der

2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwartz, für die Kreise Rössel und Rastenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rössel, und

3. der Oberlandesgerichts-Referendarius Schultze I., für den Kreis Ortelsburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

bestellt worden sind.

Königsberg, den 20sten Mai 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

**№ 120.**

Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August 1828 werden die Besitzer und Inhaber der Tabackspflanzungen von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, indem ich darauf aufmerksam mache, daß das dabei zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die §. 7. des erwähnten Allerhöchsten Kabinets Befehls angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligte wiederholt ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetz zu genügen.

Königsberg, den 24sten Mai 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Voigtel.

**№ 121.**

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Begleitbriefe.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w. nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königl. und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

Ver-

Digitized by Google

# Nachrichten.

## Verdienstliche Handlungen.

Am 6ten Februar c. sind die Fischer Christoph Pietsch, Christoph Tautrims, Christian Pietsch, Michael Räsas, und Jurge Plutgas aus Schwarzorth auf dem Eise des kurischen Haffs mit einem Schlitten eingebrochen und durch folgende Individuen, als: den Losmann Friedrich Gutowski, den Knecht Michael Engelien, den Fischerwirth Johann Pinkis, den Knecht Christoph Mellwingis und die Wirthssöhne Johann und Fritz Kakis vom Tode des Ertrinkens gerettet worden.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den 4 Erstgenannten für ihre mit eigener Lebensgefahr bewirkten Lebensrettungen von uns eine Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 10ten Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schneider Woop und der Einwohner Bortz aus Battkeim, Kreises Friedland, haben den Knecht Plaumann aus Böttchersdorff, Kreises Friedland, welcher am 26sten Dezember v. J. in den Alleefluß gefallen war, vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Für diese edle That haben wir den Genannten eine Prämie bewilligt.

Königsberg, den 10ten Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Wirth Johann Jelonneck und der Eigenkäthner Andreas Skorupowski aus Mispelsee, Kreises Osterode, haben das Dienstmädchen Rosalia Markowski aus Mörken, welche am 2ten Februar c. in den Mispelsee gefallen war, vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet. Für diese edle That haben wir den Genannten eine Prämie bewilligt. Königsberg, den 9ten Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Wernegitten Franz Lunau ist die katholische Pfarrstelle in Leyß, Decanats Mehlsack, verliehen worden.

Die Försterstelle in Szargillen, Oberförsterei Neu-Sternberg, ist vom 1sten Mai c. ab, dem invaliden Oberjäger Alexander Gusovius interimistisch übertragen.

Der Gutsbesitzer und Feldmesser Friedrich Wilhelm Bleeck aus Aszpurwen, Memelschen Kreises, ist von der Königl. Regierung als Bonitenr bestätigt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich Wilhelm Redlich ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser für qualifizirt erachtet und in dieser Eigenschaft am 28sten April c. vereidigt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Michael Sawitzki ist als Kanzlist bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Der

Der hiesige Bürger H. G. T. Albrecht ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Ludwig Klein in Wehlau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 6ten Juni 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 17ten April 1849 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3110. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthlr. Vom 14ten März 1849.

„ 3111. Allerhöchster Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwert im Regierungs-Bezirk Breslau.

„ 3112. Allerhöchster Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungs-Bezirke Breslau.

„ 3113. Allerhöchster Erlaß vom 23sten März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphen-Direktion".

„ 3114. Allerhöchster Erlaß vom 30sten März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Die am 20sten April 1849 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3115. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlr. Vom 30sten März 1849.

Die am 28sten April 1849 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3116. Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer. Vom 27sten April 1849.

Die am 11ten Mai 1849 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3117. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

„ 3118. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.



Digitized by Google

№ 3119. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechts, sowie der Chausseegelderhebung an die Gemeinden Wangern und Bommern Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Bommern nach Wetter.

„ 3120. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeindechaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

„ 3121. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1sten Mai 1849.

Die am 11ten Mai 1849 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3122. Verordnung über den Belagerungszustand. Vom 10ten Mai 1849.

Die am 18ten Mai 1849 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3123. Allerhöchster Erlaß vom 30sten März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke.

„ 3124. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

„ 3125. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17ten Mai 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 122. Den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 6. | Juni | in Marienburg. | | |
| „ | 8. | „ | in Elbing. | | |
| „ | 9. | „ | in Pr. Holland. | | |
| „ | 11. | „ | in Braunsberg. | | |
| „ | 13. | „ | in Brandenburg. | | |
| „ | 16. | „ | in Arnstau. | | |
| „ | 18. | „ | in Pobethen. | | |
| „ | 20. | „ | in Neuendorff. | | |
| „ | 22. | „ | in Labiau. | | |
| „ | 23. | „ | in Mehlauken. | | |
| „ | 26. | „ | in Tapiau. | | |
| „ | 28. | „ | in Wehlau. | | |
| „ | 2. | Juli | in Gesslacken. | | |
| „ | 4. | „ | in Insterburg. | | |
| den | 7. | August | in Darkehmen. | | |
| „ | 11. | „ | in Angerburg. | | |
| „ | 13. | „ | in Barten. | | |
| „ | 15. | „ | in Gerdauen. | | |
| „ | 17. | „ | in Friedland. | | |
| „ | 20. | „ | in Pr. Eylau. | | |
| „ | 21. | „ | in Bartenstein. | | |
| „ | 23. | „ | in Rastenburg. | | |
| „ | 25. | „ | in Löhen. | | |
| „ | 4. | Septbr. | in Marienwerder. | | |
| „ | 14. | „ | in Plaschken. | | |
| „ | 15. | „ | in Kaukehmen. | | |
| „ | 17. | „ | in Heinrichswalde. | | |
| „ | 18. | „ | in Tilsit. | | |

Die

Digitized by Google

Die von der Militair-Kommission auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorff bis einschließlich Wehlau und von Barten bis einschließlich Bartenstein und die auf dem Markte zu Marienwerder erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Krutenau und Pobethen werden ersucht, die behandelten Pferde am 20sten Juni c. nach Neuendorff zu bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang zu nehmen; wogegen sich die Verkäufer auf den übrigen Märkten bereit finden wollen, wie seither die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten wieder selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat das Königl. Staats-Ministerium mir die commissorische Verwaltung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen übertragen. Diesem Ruf bin ich gern und freudig gefolgt, weil er mich einem Landestheil wieder zuführt, dem ich durch Geburt, Erziehung und vieljährige amtliche Wirksamkeit angehöre und an dessen Wohl und Wehe ich beständig und in allen Verhältnissen den lebendigsten und, so weit es mir vergönnt war, auch den thätigsten Antheil genommen habe. Ich trete demnach in die Mitte meiner geliebten Landsleute und mit dem redlichen Willen, ihnen ein treuer Beistand zu sein, ein Führer und Helfer in Allem, was die Wohlfahrt des Landes zu begründen und zu fördern vermag; aber ich trete in diesen Wirkungskreis auch mit der festen Zuversicht, daß die Gesinnung, welche, so lange ich denken und urtheilen kann, in unserm Preußen einheimisch war und die sich nicht blos in den Jahren der Noth und des Kampfes für das theure Vaterland, sondern auch in späterer Zeit so groß und herrlich bewährt hat, noch heute darin lebt, ja, daß heute, wo die Verfassung die Rechte des Landes schützt, wo die Vertretung des Volkes sie und ihre Fortentwickelung verbürgt, mehr als je der Wahlspruch sich hier geltend machen werde:

Die Furcht vor Gott, die Treue für den König, die Achtung vor dem Gesetz und die Begeisterung für alles Edle und Große!

Königsberg, den 24sten Mai 1849.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident Flottwell.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 123. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1849 betr. 865/11. I.

In Folge der Instruktion vom 21sten Januar 1822 (Außerordentliche Beilage № 4. zum 8ten Stück des Amtsblatts pro 1826) machen wir hiemit bekannt, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major Krüger.
2. Herr Major v. d. Goltz.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Schulrath, Regierungsrath Dieckmann.
2. Herr Militair-Departementsrath, Regierungsrath Müllner.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Rittergutsbesitzer Graf von Luckner.
2. Herr Kaufmann und Konsul Toussaint.
3. Herr Maler Knorre.

Auch ist der Regimentsarzt vom 3ten Kürassier-Regiment Herr Dr. Hasse der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine haben wir auf Dienstag den 2ten Januar, den 6ten März, den 3ten Juli und den 4ten September 1849 angesetzt.

Die Kommission versammelt sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lehrzimmer.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erlangen wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vorgeschriebenen Zeugnissen

„An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie hieselbst sich aufhalten, in unserm Militair-Büreau einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch zu dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Wiederholentlich machen wir darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen sich vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, andernfalls sie der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen (mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt nur zum 1sten Oktober jeden Jahres gestattet worden) nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf.

Königsberg, den 27sten November 1848.

In-

№ 124. Aufforderung an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine. I.

Indem wir die nachfolgende Aufforderung des Ober-Kommandos der Marine zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Herren Landräthe und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium Anmeldungen anzunehmen und die Angemeldeten nach Stettin in Marsch zu setzen, veranlaßt worden sind. Königsberg, den 5ten Mai 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Aufforderung

an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl, bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegsmarine zu nehmen und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen.

Es ergeht dieser Aufruf an alle Diejenigen, ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung, daß, falls sie nicht Willens sind nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keineswegs in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosendienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegsfahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit die Beförderung zu Unteroffizieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Matrosen . . . | 9 Rthlr. | 27 Sgr. | 5½ Pf. |
| für Jungmänner . . . | 6 „ | 12 „ | 5½ „ |
| für Halbmänner . . . | 3 „ | 22 „ | 5½ „ |

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18ten April 1849.

Ober-Kommando der Marine. W. Adalbert, Prinz von Preußen.

№ 125. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 9ten d. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungsbezirke gezeigt:

### Unter den Thieren:

1. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gr. Marwitz, Blumenau und

und Reichenbach, Kreises Pr. Holland; Gronitten, Ganglau und Fittigsdorf, Kreises Allenstein; Neidenburg und Wallendorf, Kreises Neidenburg.

2. Die Maulseuche allein unter dem Rindvieh in Wiersbau, Kreises Neidenburg.

3. Die Klauenseuche allein unter den Schweinen in Wiersbau, Kreises Neidenburg; Steegen, Kreises Pr. Holland; unter den Schaafen in Neidenburg; und unter dem Rindvieh in Steegen, Kreises Pr. Holland.

4. Die Räude unter den Schaafen in Vorwerk Mensguth, Kreises Ortelsburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

1. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Alt Dollstädt und Gr. Lippein, Kreises Pr. Holland.

2. Die Räude unter den Pferden in Dollkeim, Kreises Fischhausen.

Königsberg, den 18ten Mai 1849.

**№ 126.** Die Nachweisungen über die gerichtsärztlichen Geschäfte der Kreis-Physiker betr. L.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die in unserer Cirkular-Verfügung vom 15ten November 1832 den Kreis-Physikern mitgetheilte Anordnung, nach welcher dieselben vierteljährig tabellarische Nachweisungen der von ihnen vorgenommenen gerichtsärztlichen Geschäfte an uns einzureichen hatten, mittelst Rescripts vom 3ten d. Mts. aufgehoben, was hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Königsberg, den 21sten Mai 1849.

**№ 127.** Den zweiten diesjährigen Krammarkt in Saalfeld betr. 1075/5. L.

Der zweite diesjährige Krammarkt in Saalfeld wird nicht, wie in den Kalendern angeführt, den 14ten und 15ten Juni, sondern den 19ten und 20sten Juni c. abgehalten werden. Der Vieh- und Pferdemarkt findet Freitag vorher den 15ten Juni statt. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königsberg, den 31sten Mai 1849.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 110., de dato Berlin, den 23sten April 1849.)

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unter dem 18ten April 1849 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Weßhoff zu Linz a. R. ist unter dem 19ten April 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Ex-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 112., de dato Berlin, den 25sten April 1849.)

Dem Ingenieur Adolph Schulz zu Mainz ist unter dem 20sten April 1849 ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 114., de dato Berlin, den 27sten April 1849.)

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Köln ist unter dem 23sten April 1849 ein Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Construktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 117., de dato Berlin, den 30sten April 1849.)

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10ten Dezember 1846 ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den elektrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin, den 6ten Mai 1849.)

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent:

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell, nachgewiesene Verbesserungen in der Construktion der Kullirstühle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Carl Fischer zu Plettenberg ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 124., de dato Berlin, den 7ten Mai 1849.)

Dem Instrumentenmacher B. Gurcke zu Zossen ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent:

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepianos, insoweit solche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, sowie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

schreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonanz,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Eveline Schulz in Berlin ist unter dem 5ten Mai 1849 ein Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 137., de dato Berlin, den 20sten Mai 1849.)

Den Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S. ist unter dem 11ten Mai 1849 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau ist unter dem 14ten Mai 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupés in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Leitung der der Spezial-Kommission zu Rössel überwiesenen Auseinandersetzungsgeschäfte gegenwärtig dem Regierungs-Assessor Hoyer übertragen ist.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Heinrich Büttner ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Franz Leopold Thiel ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Rechts-Anwalt Theodor Friedrich Stellter zu Bartenstein ist zugleich zum Notarius im Departement des Appellations-Gerichts hieselbst ernannt und ist derselbe zur Praxis auch bei den Gerichten des Kreises Preuß. Eylau verstattet worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Anton Ludwig Lehmann ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Waltersdorf in der Diözese Heiligenbeil verliehen worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 13ten Juni 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 25sten Mai 1849 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreisobligationen zum Betrage von 100000 Rthlr. Vom 14ten April 1849.

3127. Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23sten Mai 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 128. Die zur Abhelfung dringender Bedürftigen Familien der Landwehrmänner betreffend.

Wiewohl ich mit Zuversicht voraussetzen zu müssen glaube, daß auch ohne die an die Behörden der Provinz erlassene Aufforderung, sich der zurückbleibenden hilfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner vorsorglich anzunehmen, der in Preußen vorherrschende menschenfreundliche und patriotische Sinn diese Vorsorge überall belebt, und zur That gefördert haben werde, — so kann ich es mir doch in dem Augenblick, wo die Landwehr großentheils ihre Heimath verlassen hat, um ihrer Pflicht für König und Vaterland zu genügen, nicht versagen, sowohl den Herrn Landräthen als den Vorständen der Stadt- und Land-Gemeinden, den Gutsherrschaften und insbesondere auch den Herren Pfarrgeistlichen eine thätige Wirksamkeit für diesen Gegenstand recht dringend ans Herz zu legen. Es sind von meiner Seite Veranstaltungen getroffen, um diese Vorsorge auch durch die Mitwirkung der Regierung zu unterstützen, und ich darf mich versichert halten, daß dies auf eine zweckmäßige Weise geschehen werde.

Um aber die Ueberzeugung zu erlangen, daß es in keinem Theile der Provinz an einer thätigen Hilfe fehle, ersuche ich die Herren Landräthe, den Herrn Regierungs-Präsidenten, schleunig eine Uebersicht der in ihren Kreisen für diesen Zweck zusammengetretenen Vereine mit einer allgemeinen Angabe ihrer Wirksamkeit einzureichen, indem ich zugleich von den Herren Regierungs-Präsidenten die Mittheilung einer Zusammenstellung für den Regierungsbezirk ergebenst erwarte. Königsberg, den 6. Juni 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

J. A. A. Flottwell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 129. Die Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt betreffend.

Zur Belehrung der Thierärzte I. Klasse darüber, welchen Weg dieselben einzuschlagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierarzt sich zu erwerben, bringen wir

wir im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur Kenntniß der Betheiligten:

Daß die Ausfertigung des gedachten Fähigkeitszeugnisses erfolgen wird, wenn der approbirte Thierarzt durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinair-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hiezu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben einen höhern Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinairkunde gehören, einen genügenden Beweis abgelegt haben wird.

Den Kandidaten zu der kreisthierärztlichen Prüfung bleibt es übrigens auch unbenommen, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata von dem Königl. Ministerio zu erbitten.

Königsberg, den 23sten Mai 1849.

**№ 130.** Das Aufhören des Wollmarkts in Pr. Holland betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in den diesjährigen Kalendern als auf den 2ten bis 16ten Juli c. treffende Wollmarkt in Pr. Holland, sowohl für dieses Jahr als auch für die Zukunft fortfällt.

Königsberg, den 26sten Mai 1849.

**№ 131.** Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend.

I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungsbezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Maul und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Sierokopaß und Roggen, Kreises Neidenburg; Schönfeld, Kreises Pr. Holland; Wartenburg, Alt Wartenburg und Marauncn, Kreises Allenstein.

2. Die Klauenseuche allein unter den Schaafen in Sierokopaß; und unter den Schaafen und Schweinen in Roggen, Kreises Neidenburg.

3. Die Räude unter den Pferden in Skottau, Kreises Neidenburg; Wartenburg, Kreises Allenstein; unter den Schaafen in Waldpusch, Kreises Ortelsburg; und unter den Ziegen in Sierokopaß, Kreises Neidenburg.

4. Die rotzverdächtige Drüse unter den Pferden in Gr. Nappern, Kreises Osterode.

5. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Woplitz, Kreises Osterode.

6. Die Anthraxbräune unter den Schweinen in Konitten, Kreises Heilsberg.

7. Die Tollwuth unter den Hunden in Soldau, Kreises Neidenburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Schönkau, Kreises Neidenburg.

Königsberg, den 2ten Juni 1849.

Mit

№ 132. Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. beginnt ein neuer Kursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. Es ist für angemessen erachtet worden, die Stipendien der von jetzt ab in das Königl. Gewerbe Institut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 Rthlr. jährlich festzusetzen, jedoch sollen, da wo es angänglich, denjenigen Zöglingen, welche länger als ein Jahr im Institute verbleiben, Zuschüsse und den als Nicht-Stipendiaten eintretenden Zöglingen, wenn sie bedürftig und würdig sind, soweit die Mittel des Instituts es gestatten, fortlaufende Unterstützungen gewährt werden.

In Betreff der Anmeldung und Prüfung der Bewerber um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut mit dem vorerwähnten Staats-Stipendium, wird Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es ist zuvörderst die Einreichung folgender Zeugnisse erforderlich:

1) der Taufschein; — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen, nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;
2) ein Gesundheits-Attest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinationsschein;
4) die Schulzeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon praktisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet hat, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von andern Bewerbern:

7) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzureichen.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche von der unterzeichneten Regierung als zufriedenstellend anerkannt werden, zur Prüfung.

Die Prüfung selbst findet für das laufende Jahr „Montag den 9ten Juli c.," im Lokal der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule vor einer besonders hierzu ernannten Commission statt. Sie erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich, außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandheit schriftlich und mündlich auszudrücken, wie sie dem Sekundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

 Die

Die Anmeldungen müssen, unter Einreichung der Zeugnisse, spätstens bis zum 6ten Juli c. bei uns schriftlich erfolgen. Von den in der Prüfung bestandenen Bewerbern wird der Würdigste zur Aufnahme mit dem Staats-Stipendium ins Gewerbe-Institut qu. von uns in Vorschlag gebracht, jedoch haben die Schüler der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, bei gleicher Qualifikation, den Vorzug.

Königsberg, den 6ten Juni 1849.

№ 133. Das Aufhören der Annahme von freiwilligen Seefahrern bei der Königl. Marine betr.

Die öffentliche Aufforderung des Ober-Kommandos der Königl. Marine an die Seefahrer zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine hat den Erfolg gehabt, daß der Bedarf an Seefahrern zur Bemannung der auszurüstenden Flotillen-Divisionen nunmehr hinreichend gedeckt ist. Die Annahme von freiwilligen Seefahrern bei der Königl. Marine findet daher ferner nicht mehr statt. Königsberg, den 6ten Juni 1849.

I.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 134. Das Wiederfinden einer verlorenen Schuldverschreibung betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 9ten d. Mts. Königsberger Regierungs-Amtsblatt № 21. pro 1849 dem Kaufmann C. L. Andersch zu Königsberg i. Pr. angeblich verlorengegangene Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe № 25,600. Litt. C. über 100 Rthlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 21sten Mai 1849.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 135. Wegen der angesetzten Märkte zum Ankauf von Landbeschälern.

Die Königliche Gestüt-Verwaltung beabsichtigt in diesem Jahre wieder einige Landbeschäler in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den genannten Märkten ein:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Brandenburg | am | 27. | Juni | Morgens 9 Uhr. |
| „ Rastenburg | „ | 29. | „ | |
| „ Tilsit | „ | 2. | Juli | |
| „ Gumbinnen | „ | 3. | „ | |

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen resp. Jonasthal gesund ein, und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis auf der Hauptgestüt-Kasse, gegen Entrichtung des Stempels, baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur-Hengste gekauft von:

a. vollendetem 3ten bis incl. 7ten Jahre;
b. von reinen Farben, ohne bedeutende Abzeichen; Schecken, Falbe, Weiße oder Porzellanschimmel werden gar nicht gekauft,
c. mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer;
d. außer frei von den in den Landesgesetzen vorgesehenen Fehlern, muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist. Weiset sich das Pferd innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufes auf Kosten des Verkäufers ein;

Digitized by Google

e. da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung des Hengstes muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 31sten Mai 1849. Königliche Gestüt-Verwaltung.

№ 136. Betreffend das diesjährige Pferderennen bei Königsberg.

Das diesjährige Pferderennen bei Königsberg, wird auf der Rennbahn von Maulen am 25sten und 26sten Juni, jedesmal von Nachmittags 2 Uhr ab, nach dem im 14ten Jahres-Bericht Pag. 15. und 16. enthaltenen Programm stattfinden.

Die General-Versammlung der resp. Aktionaire, sowie auch die Direktorial-Versammlung, — in der die Wahl des Hauptvorstehers erfolgt, — wird Tages darauf, Mittwoch den 27sten Juni, Vormittags 10 Uhr, in dem Saale des kneiphöfschen Rathhauses anberaumt. Königsberg, den 7ten Juni 1849.

Der stellvertretende Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen in Preußen:

(gez.) v. Simpson.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt, Dr. Carl Theodor Eustach Toussaint hieselbst, ist vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft hier vereidigt worden.

Dem seitherigen Pfarrgehilfen Friedrich August Brausewetter ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Sonnenborn und Benedien in der Diöcese Mohrungen verliehen worden.

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro Mai 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg . | 1 | 26 | 6 | — | 22 | 6 | — | 18 | 6 | — | 13 | 6 | — | 28 | — | — | 26 | — |
| 2 | Heilsberg . . . | 1 | 22 | 4 | — | 24 | 8 | — | 19 | — | — | 14 | 4 | — | 29 | — | 1 | — | — |
| 3 | Königsberg . . | 2 | 1 | 4 | — | 25 | 6 | — | 21 | 7 | — | 15 | 7 | — | 29 | 2 | 1 | — | 3 |
| 4 | Memel . . . . | 2 | 2 | 6 | — | 28 | 1 | — | 21 | 10 | — | 17 | 3 | 1 | 3 | — | 1 | — | — |
| 5 | Osterode . . . | 1 | 28 | — | — | 24 | — | — | 18 | — | — | 18 | — | — | — | — | 1 | 2 | 6 |
| 6 | Pr. Holland . | 2 | 4 | — | — | 26 | — | - | 20 | — | — | 15 | — | 1 | 2 | — | — | 28 | — |
| 7 | Rastenburg . . | 2 | 2 | 6 | — | 25 | — | — | 18 | 3 | — | 15 | — | 1 | 4 | — | — | 28 | 8 |
| 8 | Wehlau . . . . | 1 | 25 | — | — | 25 | — | — | 20 | 10 | — | 14 | 3 | 1 | 4 | 1 | 1 | — | — |

Königsberg, den 7ten Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreise

## der Stadt Königsberg Für den Monat Mai 1849.

| | | Rt. | sgr. | pf. | | | Rt. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | pr. Scheffel | 2 | 1 | 4 | Bier | pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| Roggen | " " | — | 25 | 6 | dito | pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Gerste | " " | — | 21 | 7 | Branntwein | pr. Ohm à 120 Quart | 12 | 27 | 6 |
| Hafer | " " | — | 15 | 7 | dito | pCt. nach Tralles | — | 4 | 10 |
| Erbsen, graue | " " | — | 29 | 2 | dito | pr. Quart | — | 3 | 4 |
| dito weiße | " " | 1 | — | 3 | Biereßig | pr. Tonne | 2 | 20 | — |
| Bohnen | " " | 1 | 6 | 3 | Weineßig | pr. Anker | 1 | — | — |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen | " " | — | — | — | Reis | pr. Pfd. 2 sgr. 6 pf. bis | — | 4 | — |
| Leinsaat | " " | 1 | 17 | 6 | Rindfleisch | pr. Pfd. | — | 2 | 10 |
| Wicken | " " | — | 22 | 9 | dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 9 |
| Weizenmehl | " " | 3 | — | 7 | Schweinefleisch | " " | — | 3 | 3 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 8 | — | dito en gros in Rumpfen | " " | — | 2 | 10 |
| Gerstenmehl | " " | 1 | 12 | 6 | Schöpsenfleisch | " " | — | 2 | 10 |
| Buchweizengrütze | " " | 2 | 20 | — | dito en gros in Rumpfen | " " | — | 2 | 6 |
| dito | " Quart | — | 1 | 8 | Kalbfleisch | " " | — | 2 | 6 |
| Gerstengrütze | " Scheffel | 2 | 20 | — | dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 10 |
| dito | " Quart | — | 1 | 8 | Speck, ungeräucherter | " " | — | 4 | 10 |
| Hafergrütze | " Scheffel | 2 | 4 | — | dito geräucherter | " " | — | 5 | 8 |
| dito | " Quart | — | 1 | 4 | Schmeer | " " | — | 4 | 2 |
| Hirsengrütze | " Scheffel | 4 | 24 | — | Talg, ungeschmelzen | " " | — | — | — |
| dito | " Quart | — | 3 | — | Landtaback | pr. Cntr. à 110 Pfd. | — | — | — |
| Graupe | " Scheffel | 4 | 24 | — | Hopfen, (inländisch) | dito | — | — | — |
| dito | " Quart | — | 3 | — | Wolle | dito | — | — | — |
| Kartoffeln | " Scheffel | — | 14 | 4 | Flachs | dito | — | — | |
| Hofbutter | pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 16 | 8 | Garn, leinen | pro Stück | — | — | |
| dito | pr. " | — | 4 | 2 | Heu | pr. Centner | — | 16 | 11 |
| Litthauische Butter | pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | — | — | Stroh | pr. Schock | 3 | 5 | 2 |
| dito | pr. " | — | 4 | 1 | Holz, weiches | pr. Klafter | 3 | 25 | 7 |
| Stückbutter | " " | — | 5 | — | dito hartes | " " | 5 | 23 | 7 |
| Elbingsche Butter | " " | — | 3 | 5 | Torf | " " | — | — | — |
| Käse, ordinairer | " " | — | 2 | 3 | Kalk | pr. Tonne | — | — | — |
| dito besserer | " " | — | 2 | 8 | Ziegel | pr. Mille | — | — | — |
| Eier | pr. Schock | — | 12 | 2 | Dachpfannen | " " | — | — | — |

Königsberg, den 7ten Juni 1849.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung des Innern.

---

### Berichtigung.

Die allgemeine Verfügung vom 19ten Mai d. J. (Amtsblatt pag. 109.) enthält einen Druckfehler; es soll daselbst in der vorletzten Zeile von unten nicht heißen „Einrichtung" sondern „Einreichung". Königsberg, den 1sten Juni 1849.

Königl. Appellations-Gericht, Senat für Criminal- und Strafsachen.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 20sten Juni 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 137. Nachweisung von den Bezirken für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer. L.

### Nachweisung

von den Bezirken für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

| | Wahl-Bezirke und die dazu gehörigen Kreise. | Einwohner-Zahl der Kreise. | Einwohner-Zahl der Wahlbezirke. | Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. | Wahlort. | Wahl-Commissarius. | Stellvertreter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kreis Labiau | 44807 | | | | | |
| | " Niederung | 49306 | 94113 | 2 | Labiau | Landrath v. Regelein | Landrath Schlick. |
| 2 | Stadtkreis Königsberg | 70378 | | | | | |
| | Landkreis Königsberg | 40448 | | | | | |
| | Kreis Fischhausen | 36219 | 147045 | 3 | Königsberg | Regier.-Rath Krause II. | Regier.-Rath Schlick. |
| 3 | Kreis Heiligenbeil | 36094 | | | | | |
| | " Pr. Eylau | 43217 | | | | | |
| | " Friedland | 35473 | | | | | |
| | Kreis-Theil Rastenburg | 20000 | 134784 | 3 | Pr. Eylau | Regier.-Rath Dreßler | Landrath v. Heyden. |
| 4 | Kreis-Theil Rastenburg | 17463 | | | | | |
| | " Gerdauen | 32196 | | | | | |
| | " Wehlau | 42131 | 91790 | 2 | Gerdauen | Landrath Pfeiffer | wird noch vorbehalten. |
| 5 | Kreis Braunsberg | 43000 | | | | | |
| | " Heilsberg | 43590 | | | | | |
| | Kreis-Theil Allenstein | 7000 | 93590 | 2 | Wormditt | Landrath v. Schwarzhoff | Landrath v. Buddenbrock. |
| 6 | Kreis-Theil Allenstein | 32328 | | | | | |
| | Kreis Rössel | 38202 | | | | | Kreis-Deput. |
| | Kreis-Theil Ortelsburg | 23000 | 93530 | 2 | Bischofsburg | Landrath Märtens | v. Hinzmann. |
| 7 | Kreis-Theil Ortelsburg | 25408 | | | | | |
| | Kreis Neidenburg | 36602 | | | | Landrath | |
| | Kreis-Theil Osterode | 31500 | 93510 | 2 | Neidenburg | v. Peguilhen | Landrath v. Fabeck. |
| 8 | Kreis-Theil Osterode | 12641 | | | | | |
| | Kreis Mohrungen | 44407 | | | | | |
| | " Pr. Holland | 36389 | 93437 | 2 | Mohrungen | Landrath v. d. Gröben | Landrath v. Schrötter. |
| | | 841799 | 841799 | | | | |



Die

Die vorstehende Nachweisung von den Bezirken für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer bringen wir hiedurch zur Kenntniß.

Königsberg, den 12ten Juni 1849.

№ 138. Den Ausbruch der Cholera in Danzig betr. 108/6. I.

In Folge der Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Danzig, daß in dortiger Stadt und Umgegend die Cholera wieder aufgetreten ist, fordern wir die Polizeibehörden unseres Departements hierdurch auf, die Bestimmungen des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8ten August 1835 unter den, in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 1sten August v. J. angegebenen Modificationen, besonders in Betreff der angeordneten Sanitäts-Commissionen, ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

Königsberg, den 10ten Juni 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Mit der interimistischen Verwaltung des Landraths-Amtes Gerdauen ist der Ober-Landesgerichts-Assessor Dieckmann beauftragt worden, nachdem der Landrath v. Heyking darauf angetragen hat, in den Ruhestand versetzt zu werden.

Der Dr. Gustav Schmidt ist zum vierten Lehrer bei der höhern Bürgerschule in Memel vom Patronate berufen und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Rudolph Anton Rohn in Allenstein ist zum zweiten Lehrer an der neustädtischen Knabenschule in Braunsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher in Garnsee angestellte Organist und Lehrer Friedrich Wilhelm Schulz ist zum Kantor und Lehrer bei der Stadtschule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Emilie Harder in Mohrungen hat von der Königl. Regierung die Erlaubniß erhalten, die von ihr bisher geleitete Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt für Töchter aus gebildeten Ständen, vorläufig auf 6 Jahre fortzusetzen.

Die Försterstelle in Masuchen, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1sten Mai c. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Dube auf Probe übertragen.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Wichmann erledigte Oberförsterstelle zu Puppen ist dem Forstkandidaten Bröfike vom 1sten Juli d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Die erledigte Forsthilfsaufseherstelle in Materschobersee, Oberförsterei Corpellen, ist vom 1sten Juli c. ab dem bisherigen Waldwärter Knischewski aus Zasdrosez auf Wiederaufruf übertragen.

Die Waldwärterstelle für den Schutzbezirk Mauschern, Oberförsterei Memonien, haben wir dem kriegsreserven Jäger Carl Ferdinand Augustin interimistisch übertragen.

Die erledigte Waldwärterstelle in Zasdrosez, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1sten Juli c. ab interimistisch dem versorgungsberechtigten Jäger Erhard übertragen.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 27sten Juni 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 139. Die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen betr.

I.

Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20sten December v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen, und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes, „betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse", welcher der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zusammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9ten Oktober v. J. das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten großentheils sistirt ist.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Commissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens, hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen wecken am besten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen.

Die Mitglieder der Königlichen General-Commission haben daher ihre Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen Kreisen aufstellen, theils die Special-Commissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen.

Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der schlesischen General-Landschaft, wegen Ausdehnung des Pfandbriefinstituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen, von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetzsammlung publicirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablösung durch baare Kapitalzahlung und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen später durch einige Modificationen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschafft



Digitized by Google

schafft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen und den Interessenten zu empfehlen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit der Aufforderung; die Provokationen bald anzubringen. Berlin den 30sten Mai 1849.

An die Königliche General-Commission zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme, mit der Aufforderung, auch in Ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablösungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weise gefördert, die Provokationen bald angebracht und die Sistirungsanträge zurückgenommen werden.

Für Ostpreußen ist die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefsinstitut ebenfalls schon von des Königs Majestät genehmigt. Für die andern Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Institute nicht geschlossen sind, (Westpreußen, Pommern, Mark) wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieser Institute zu vermitteln suchen.

Diese Verfügung ist in die Amtsblätter aufzunehmen.

Berlin den 30sten Mai 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage gez. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Königsberg. 4183.

Vorstehendes Rescript wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 9ten Juni 1849.

**№ 140.**

Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend.

II.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Specialkassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die letztern haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme jener Quittungen zu melden, und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg den 14ten Juni 1849.

**№ 141.**

Die Bezeichnung der Schiffahrts-Rinne im kurischen Haff bei Schwarzort betreffend.

748/6.

I.

In Gemäßheit des §. 7. des Regulativs vom 6. Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend, (Amtsblatt pro 1844 № 26. Seite 104.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrts-Rinne im kurischen Haff bei Schwarzort durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist, und die Fahrt zwischen diesen Pricken und dem schraffirten Ufer geht.

Gleichzeitig wird das Haffschifffahrttreibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6. und 21. des erwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6.

Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnender Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das Eine bereits in derselben, so muß das Andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide

beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat.

Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffs (§. 5.) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. ꝛc. ꝛc.

§. 21.

Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Königsberg, den 15ten Juni 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 142. Wegen der angesetzten Märkte zum Ankauf von Landbeschälern.

Die Königliche Gestüt-Verwaltung beabsichtigt in diesem Jahre wieder einige Landbeschäler in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den genannten Märkten ein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Brandenburg | am | 27. Juni | Morgens 9 Uhr. |
| „ Rastenburg | „ | 29. „ | |
| „ Tilsit | „ | 2. Juli | |
| „ Gumbinnen | „ | 3. „ | |

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen resp. Jonasthal gesund ein, und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis auf der Hauptgestüt-Kasse, gegen Entrichtung des Stempels, baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur Hengste gekauft von:

a. vollendetem 3ten bis incl. 7ten Jahre;
b. von reinen Farben, ohne bedeutende Abzeichen; Schecken, Falbe, Weiße oder Porzellanschimmel werden gar nicht gekauft,
c. mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer;
d. außer frei von den in den Landesgesetzen vorgesehenen Fehlern, muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist. Weiset sich das Pferd innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufes auf Kosten des Verkäufers ein;
e. da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung des Hengstes muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 31sten Mai 1849. Königliche Gestüt-Verwaltung.

Das

№ 143. Betrifft den Verlust des Dienstsiegels № 35. für Steueraufseher.

Das zum Königl. Hauptsteueramts-Bezirk in Königsberg gehörige Dienstsiegel für Steuer-Aufseher, welches die № 35. führt, ist verloren gegangen.

Dieses Siegel wird hierdurch für ungültig erklärt, und werden sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter gleichzeitig aufgefordert, darüber zu wachen und durch ihre Untergebenen wachen zu lassen, daß kein Mißbrauch mit dem bezeichneten Siegel getrieben werde, welches übrigens im Falle des Auffindens an mich einzuschicken ist.

Königsberg den 18ten Juni 1849.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung Voigtel.

# Nachrichten.

## Verdienstliche Handlungen.

Die Knechte Hannowski, Storck, Salewski, Wischniewski, Falschek aus Orzechowo und Hannowski aus Lanst, Kreises Allenstein, haben die Knechte Vincent Czackowski und Mathias Hannowski, welche am 30sten November v. J. in den Lansker See gefallen waren, vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet, wofür den Genannten von uns eine Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 15ten Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Die Försterstelle in Margen, Oberförsterei Bludau, ist vom 1sten Juli c. ab dem Förster Gudohr übertragen.

Die Försterstelle in Langhöfel, Oberförsterei Gauleden, ist vom 1sten Juli c. ab dem Förster Horn aus Starischken, Oberförsterei Klooschen, übertragen.

Die Försterstelle in Glinken, Oberförsterei Napiwoda, ist vom 1sten Juli c. ab dem bisherigen Waldwärter Gensch interimistisch übertragen.

Die erledigte Waldwärterstelle zu Uszaneck, Oberförsterei Napiwodda, ist vom 1sten Juli d. J. ab, dem Jäger Gribkowski interimistisch verliehen worden.

Der Oekonom Eduard Wessollek in Rastenburg ist als Kreis-Taxator für den Kreis Rastenburg bestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst August Szczesny aus Hohenstein ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 17ten Mai c. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst George Krah ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 18ten Juni c. vereidigt worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 26.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 4ten Juli 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 3ten Juni 1849 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3128. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3129. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband.

„ 3130. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen", nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Die am 3ten Juni 1849 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3131. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30sten Mai 1849.

„ 3132. Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30sten Mai 1849.

Die am 14ten Juni 1849 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3133. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300000 Rthlr. Vom 4ten Mai 1849.

„ 3134. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

„ 3135. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100000 Thalern. Vom 25sten Mai 1849.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 144. Die Verlegung des 2ten Krammarkts in Hohenstein betreffend.

Der zweite Krammarkt in Hohenstein wird in diesem Jahre nicht, wie die Kalender-Verzeichnisse angeben, am 17ten Juli, sondern, wegen der auf diesen Tag treffenden Wahlen



Digitized by Google

Wahlen zur zweiten Kammer, Donnerstag den 19ten Juli abgehalten werden; dagegen bleibt der 2te Vieh- und Pferde-Markt unverändert auf Montag den 16ten Juli c. festgesetzt.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten Juni 1849.

**№ 145.**

Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend.

206/6. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

I. Unter den Menschen:

Die Pocken in Grünlinde, Kreises Wehlau.

II. Unter den Thieren:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Schuttschenofen und Narzym, Kreises Neidenburg.

2. Die Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Lengainen, Kreises Allenstein; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Amtsfreiheit Pr. Holland, unter den Schweinen in Jedwabno, Kreises Neidenburg; und Kirschdorf, Kreises Allenstein.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Santoppen, Kreises Rössel; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Hohendorf, Kreises Pr. Holland; ferner unter dem Rindvieh in Heiligenwalde, Schlodien und Dossnitten, Kreises Pr. Holland; Jedwabno und Malschöwen, Kreises Neidenburg; und Kirschdorf, Kreises Allenstein.

Im Osteroder Kreise ist die Maulsäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen allgemein verbreitet.

4. Die Räude unter den Schaafen in Gr. Hermenau, Kreises Mohrungen.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

A. Unter den Menschen:

Die Masern in Scharnau, Kreises Neidenburg.

B. Unter den Thieren:

a. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gr. Marwitz, Kreises Pr. Holland; Gronitten, Kreises Allenstein.

b. Die Räude unter den Schaafen in Eckersdorf, Kreises Mohrungen; Thyrau, Hirschberg, und Seelesen, Kreises Osterode; Wessolowen, Kreises Ortelsburg.

c. Die Antrax-Bräune unter den Schweinen in Konitten, Kreises Heilsberg.

Königsberg, den 25sten Juni 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

**№ 146.**

Die Bezeichnung der innen benannten Schifffahrtsbahnen auf der Memel ꝛc durch Fusen betreffend.

Dem Schifffahrttreibenden Publikum machen wir hiemit bekannt, daß auch im laufenden Jahre die Schifffahrtsbahn auf der Memel, der Ruß und der Atmath von Schmaleningken bis in das kurische Haff, an denjenigen Stellen, wo sie eng ist oder von der geraden Linie abweicht oder von weit auslaufenden Sandhaken oder Steinrissen begrenzt wird, mit Fusen bezeichnet worden ist, und zwar bei Baltupönen, Sokaiten,

Ber-

Bernardshoff, im Ragniter Kreise; an der Mühleninsel bei Tilsit und bei Naussehen, im Kreise Tilsit; bei Baltruschkehmen und Katzewischken, im Niederunger Kreise; bei Schneiderende, Schakunellen, Naussehen, bei Ankers Gehöft zu Rutz und bei Mädings Gehöft zu Szieszekraudt und in der Atmath-Ost, im Heidekruger Kreise.

Wer solche Fusen beschädigt oder zerstört, haftet nicht nur für allen dadurch entstandenen Schaden, sondern wird auch, wenn dies absichtlich geschehen sein sollte, zur gerichtlichen Untersuchung überwiesen werden, und hat die in den §§. 210. und 211. Th. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts festgesetzten Strafen zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 12ten Juni 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 141., de dato Berlin, den 24sten Mai 1849.)

Dem Uhrmacher C. Böcker zu Königsberg in Pr. ist unter dem 21sten Mai 1849 ein Patent:

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 156., de dato Berlin, den 9ten Juni 1849.)

Dem Fabrikbesitzer C. Heckmann zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Verrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher), in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 157., de dato Berlin, den 10ten Juni 1849.)

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertscheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 161., de dato Berlin, den 14ten Juni 1849.)

Dem Fabrikbesitzer C. Hummel zu Berlin ist unter dem 9ten Juni 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Construktion der Feuerspritzen, ohne Jmand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Extrakt

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 163., de dato Berlin, den 16ten Juni 1849.)

Dem Steindruckereibesitzer Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 11ten Juni 1849 ein Patent:

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der Kaufmann Otto Stahl hieselbst ist als Haupt-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für die Stadt Königsberg und Umgegend, in Stelle des früheren Haupt-Agenten H. C. Papendieck hieselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 7 | 7 | 6 | 3 |
| 2. | Deime | Tapiau | 9 | — | 4 | 2 |
| 3. | Deime | Labiau | 7 | 3 | 4 | 1 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 2 | 9 | 1 | 6 |
| 5. | Alle | Allenburg | 4 | 4 | 2 | 6 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | — | 11 | — | — |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 7 | 3 | 6 | 6 |
| 8. | Dange | Memel | 2 | 7 | 1 | 6 |
| 9. | Hafen | Memel | 1 | 4 | — | 5 |
| 10. | Memonien | Tymber-Krug | 5 | 2 | 2 | 8 |
| 11. | Memonien | Memonien | 4 | 3 | 1 | 9 |
| 12. | Tymber | Piplin | 4 | 5 | 2 | — |
| 13. | Gilge | Gilge | 5 | 7 | 3 | 2 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 4 | 6 | 2 | 4 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 3 | 2 | 1 | 4 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 11ten Juli 1849.


## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 148. Die anderweite Eintheilung der Wegebaukreise Königsberg, Braunsberg und Bartenstein betreffend. 579/6. I.

Nach einem Rescripte des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27sten April c. III. 2046 sind,

1. die Strecken von № 75,46. bis № 76,97. + 3° der Berliner Chaussee von Königsberg bis Hoffnungskrug dem Wegebau-Kreise Königsberg abgenommen und dem Wegebau-Kreise Braunsberg zugelegt worden;

2. die Strecken von № 3,53. bis № 7,59. + 17° der Warschauer Chaussee von Mühlhausen bis Bartenstein sind dem Wegebau-Kreise Bartenstein abgenommen und dem Wegebaukreise Königsberg zugelegt worden; auch ist Letzterem noch die Chaussee von Pr. Eylau nach Landsberg zugetreten;

3. der Wegebau-Kreis Bartenstein ist jetzt in den Wegebau-Kreis Bischofsburg umgeschaffen, und umfaßt die Chausseen von Bartenstein bis Bischofsburg und von Bischofsburg nach Ortelsburg.

Der Wegebaumeister (Diederich) des Bischofsburger Wegebau-Kreises wird vorläufig noch seinen Wohnsitz in Bartenstein beibehalten, später aber denselben nach Bischofsburg verlegen. Der Wegebaumeister (Cochius) des Braunsberger Wegebau-Kreises behält seinen Wohnsitz in Braunsberg und der Bau-Inspektor Arndt des Wegebau-Kreises Königsberg seinen Wohnsitz in Königsberg bei.

Königsberg, den 26sten Juni 1849.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 170., de dato Berlin, den 23sten Juni 1849.)

Dem Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen bei Wehlau ist unter dem 20sten Juni 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, mit der bekannten Thonscheide-Maschine zu verbindende, Vorrichtung zum Formen der Ziegel, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 172., de dato Berlin, den 25sten Juni 1849.)

Dem Goldschmidt Albert Wagner zu Berlin ist unter dem 21sten Juni 1849 ein Patent:



Digitized by Google

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes, Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Die Försterstelle in Nerwick, Oberförsterei Sadlowo, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Pfähler vom 1sten Juli c. ab, auf Probe übertragen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Emil Leopold Paul Cartellieri ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser völlig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 29sten Juni c. vereidigt worden.

Der seitherige Haupt-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Kaufmann H. D. Papenbieck hieselbst, hat diese Agentur niedergelegt und ist dagegen zum Haupt-Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau für Ostpreußen und Litthauen ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Schröder-Lundt in Memel ist als Agent der letztgenannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Memel und Umgegend bestätigt worden.

# Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg. Für den Monat Juni 1849.

| | Rl. | sgr. | pf. | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen . . . . pr. Scheffel | 1 | 29 | 10 | Bier . . . . . pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| Roggen . . . . " " | — | 25 | 5 | dito . . . . . pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Gerste . . . . " " | — | 21 | 10 | Branntwein pr. Ohm à 120 Quart | 13 | 15 | — |
| Hafer . . . . " " | — | 15 | 5 | dito . . pCt. nach Tralles | — | 5 | 1 |
| Erbsen, graue . . . " | 1 | — | 6 | dito . . . . pr. Quart | — | 3 | 4 |
| dito weiße . . . " | 1 | — | 6 | Biereſſig . . . . pr. Tonne | 2 | 15 | — |
| Bohnen . . . . " | 1 | 7 | 3 | Weineſſig . . . . pr. Anker | 1 | — | — |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen " | — | — | — | Reis pr. Pfd. . 2 sgr. 4 pf. bis | — | 4 | — |
| Leinsaat . . . . " | 1 | 15 | — | Rindfleisch . . . . pr. Pfd. | — | 3 | 1 |
| Wicken . . . . " | — | 22 | 10 | dito en gros in Rumpfen " | — | 1 | 11 |
| Weizenmehl . . . " | 3 | — | — | Schweinefleisch . . . " | — | 3 | 4 |
| Roggenmehl . . . " | 1 | 8 | — | dito en gros in Rumpfen " | — | 2 | 6 |
| Gerstenmehl . . . " | 1 | 22 | 6 | Schöpsenfleisch . . . " | — | 2 | 8 |
| Buchweizengrütze . " | 2 | 20 | — | dito en gros in Rumpfen " | — | 2 | 1 |
| dito . . . Quart | — | 1 | 8 | Kalbfleisch . . . . " | — | 2 | 9 |
| Gerstengrütze . . . Scheffel | 2 | 16 | 10 | dito en gros in Rumpfen " | — | 1 | 11 |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 6 | Speck, ungeräucherter . " | — | 4 | 9 |
| Hafergrütze . . . Scheffel | 2 | 4 | — | dito geräucherter . . " | — | 5 | 10 |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 4 | Schmeer . . . . . " | — | 4 | 3 |
| Hirsengrütze . . . Scheffel | 4 | 24 | — | Talg, ungeschmolzen . " | — | — | — |
| dito . . . . Quart | — | 3 | — | Landtaback pr. Ctnr. à 110 Pfd. | — | — | — |
| Graupe . . . . Scheffel | 4 | 15 | — | Hopfen, (inländisch) dito | 15 | — | — |
| dito . . . . Quart | — | 2 | 10 | Wolle . . . . . dito | — | — | — |
| Kartoffeln . . . Scheffel | — | 15 | 5 | Flachs . . . . . dito | — | — | — |
| Hofbutter . pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 10 | — | Garn, leinen . . . pro Stück | — | — | — |
| dito . . . . pr. " | — | 3 | 10 | Heu . . . . . pr. Centner | — | 16 | 11 |
| Litthauische Butter pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 1 | 8 | Stroh . . . . . pr. Schock | 3 | 6 | 4 |
| dito . . . pr. " | — | 3 | 8 | Holz, weiches . . pr. Klafter | 4 | 2 | 3 |
| Stückbutter . . . " | — | 4 | 9 | dito hartes . . . " | 6 | 5 | 8 |
| Elbingsche Butter . . " | — | 3 | 1 | Torf . . . . . " | — | — | — |
| Käse, ordinairer . . " | — | 2 | 2 | Kalk . . . . . pr. Tonne | — | — | — |
| dito besserer . . . " | — | 2 | 6 | Ziegel . . . . . pr. Mille | — | — | — |
| Eier . . . . . pr. Schock | — | 13 | 2 | Dachpfannen . . . " | — | — | — |

Königsberg, den 6ten Juli 1849.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Markt-

Digitized by Google

# Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro Juni 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 1 | 26 | 6 | — | 23 | 6 | — | 18 | 6 | — | 13 | 6 | — | 28 | — | — | 26 | — |
| 2 | Heilsberg | 1 | 20 | 5 | — | 23 | 4 | — | 18 | 10 | — | 22 | — | — | 28 | — | — | 28 | 6 |
| 3 | Königsberg | 1 | 29 | 10 | — | 26 | 5 | — | 21 | 10 | — | 15 | 5 | 1 | — | 6 | 1 | — | 6 |
| 4 | Memel | 2 | 4 | 10 | — | 28 | 3 | — | 22 | 1 | — | 18 | — | 1 | 4 | 2 | 1 | 5 | — |
| 5 | Osterode | 1 | 27 | 6 | — | 23 | 6 | — | 18 | 4 | — | 13 | 6 | — | — | — | 1 | — | — |
| 6 | Pr. Holland | 2 | 6 | — | — | 26 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | 1 | 2 | — | — | 28 | — |
| 7 | Rastenburg | 2 | 2 | 6 | — | 25 | — | — | 18 | — | — | 16 | — | 1 | 5 | — | — | 28 | — |
| 8 | Wehlau | 1 | 25 | — | — | 26 | — | — | 20 | — | — | 14 | — | 1 | 2 | — | 1 | — | — |

Königsberg, den 7ten Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28. und die Mittwoch den 4ten Juli c. ausgegebene Außerordentliche Beilage № 4., enthaltend die durch das Königl. Ober-Präsidium publizirte Bekanntmachung der Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion vom 18ten Juni 1849. Die Aufnahme der Bauern in den landschaftlichen Kredit-Verband betr.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage № 4.

## zu Nro. 28. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben Mittwoch, den 4ten Juli 1849.)


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 147. Die Aufnahme der Bauern in den landschaftlichen Kredit-Verband betr.

Seit den Ereignissen des vorigen Jahres ist es vielfach und von verschiedener Seite zur Sprache gebracht, daß der Stand der bäuerlichen Grundbesitzer unseres Vaterlandes sich in einer bedrängten Lage befindet, und der Hilfe bedarf. Es wird deshalb nicht unwichtig sein, zu erfahren, daß lange vorher schon die Besitzer adlicher und köllmischer Güter in der Provinz Ostpreußen dieses erkannt und nach Mitteln gesucht haben, dieser Bedrängniß des Bauernstandes abzuhelfen.

Auf dem landschaftlichen General-Landtage des Jahres 1847 wurde dieser Gegenstand zuletzt ausführlich erörtert. Man überzeugte sich, daß die Bedrängnisse der bäuerlichen Wirthe vorzugsweise dadurch entstehen, daß es denselben beinahe an jeder Gelegenheit fehlt:

> Geld auf wohlfeile Art und ohne Gefahr der Kündigung angeliehen zu erhalten, wenn sie dessen bedürfen.

Es steht ziemlich allgemein fest, daß diejenigen Mittel, welche dem größeren Gutsbesitzer zu Gebote stehen, um Geld angeliehen zu erhalten, dem bäuerlichen Wirthe fehlen. Von weit her leihet nicht leicht Jemand Geld auf kleine Grundstücke und in der Nähe fehlt es oft an den dazu nöthigen Mitteln.

Die bei den Untergerichten niedergelegten Gelder reichen nicht aus. Die kleinen Kapitalien, welche aus freier Hand auf kleine Grundstücke gegeben werden, sind selten unter 6 Prozent, oft nur gegen Wucherzinsen zu erhalten; ja in vielen, vielleicht den meisten Fällen muß der kleine Grundbesitzer nicht nur unerschwingliche Zinsen zahlen, sondern das Anlehn noch außerdem mit anderweitigen Opfern erkaufen. Er muß dem Darleiher noch Nebengeschenke an Naturalien, Fuhren, Beisaaten, Heu und ähnlichen Dingen leisten.

Aus diesem Grunde fehlt dem Bauernstande fast durchgängig die Gelegenheit, Geld zum Betriebe seiner Wirthschaft und besonders zur Auszahlung an Miterben bei Erbtheilungen, oder an andere Gläubiger zu erhalten, oder er muß dieses Geld so theuer bezahlen, daß es ihm mehr schadet als nutzt.



Digitized by Google

Die Folge davon ist, daß viele Bauerwirthe, welche noch ein ganz gnügendes Vermögen haben, genöthigt werden, von ihren Grundstücken einen Theil nach dem andern, selbst unter dem wahren Werthe, zu verkaufen, bis sie sich nicht mehr halten können.

Alle diese Gründe bewogen den landschaftlichen General-Landtag vom Jahre 1847 zu Königsberg, zur Erhaltung und Kräftigung des zahlreichen, ehrenwerthen und nützlichen Bauernstandes, bei des Königs Majestät unterm 9ten Oktober 1847 darauf anzutragen:

daß es der Ostpreußischen Landschaft gestattet werde, den bäuerlichen Besitzern Darlehne zu geben,

zu denselben mäßigen Zinsen, wie die Besitzer größerer Güter sie zahlen und so lange das Darlehn gesichert erscheint, ohne die Gefahr der Kündigung.

Se. Majestät der König hat diesen Antrag des Ostpreußischen General-Landtages mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J. — Gesetz-Sammlung № 18. — genehmigt, und hiernach ist die Ostpreußische Landschaft jetzt berechtigt, verpflichtet und bereit:

jedem Besitzer eines ländlichen Grundstückes innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirkes, welches nach dem begründeten Gutachten der landschaftlichen Verwaltung mindestens 500 Thlr. werth ist, und ohne Rücksicht auf Nebenverdienst durch Tagelohn oder andere Nebengewerbe sich noch zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft eignet, — die nach dem Landschafts-Reglement und den späteren General-Landtags-Beschlüssen zulässigen Anleihen zu gewähren.

Die unterzeichnete General-Landschafts-Direktion, welche seit dem General-Landtage im Jahre 1847 keine Bemühung unterlassen hat, die baldige und möglichst leichte Ausführung des erwähnten Antrages, dessen hohe Wichtigkeit auch von dem Königl. Ministerium zustimmend anerkannt wurde, herbeizuführen, beeilt sich nunmehr Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß aller ländlichen Grundbesitzer zu bringen.

In der Anlage sind die Maaßgaben und Bedingungen verzeichnet, unter denen die Landschaft Anleihen bewilligen darf.

Es ist daraus zu ersehen, daß man auf das einfachste, gesicherteste und wohlfeilste Verfahren in jeder Beziehung Bedacht genommen hat.

Jeder Besitzer kleiner ländlicher Grundstücke wird dadurch in den Stand gesetzt sein, selbst zu beurtheilen, welche Vortheile ihm die Erlaubniß, in die Landschaft einzutreten, gewährt.

Zwar steht der Preis der Pfandbriefe in diesem Augenblicke so, daß derjenige, welcher eine Anleihe bei der Landschaft aufnimmt, für einen Pfandbrief von 100 Thlr. unge-

Digitized by Google

ungefähr nur 90 Thlr. baares Geld erhält. Hoffentlich wird sich der Stand der Pfandbriefe bald wieder bessern. Aber auch so lange dieses noch nicht der Fall ist, besteht der Vortheil, von der Landschaft Pfandbriefe aufzunehmen, mindestens schon darin:

daß der Schuldner für das Geld, welches ihm der Verkauf des Pfandbriefes einbringt, noch nicht 4½ Prozent, statt der bisherigen höheren Prozente an Zinsen an die Landschaft zahlt, und daß das Kapital selbst, dem ordentlichen Wirthe nicht gekündigt werden kann.

Sollten irgendwo nähere Aufklärungen nothwendig erscheinen, so sind die unterzeichnete General-Landschafts-Direktion, so wie die Landschafts-Direktion zu Königsberg, Mohrungen und Angerburg bereit, dieselben zu ertheilen.

Außerdem werden sämmtliche Landschafts-Räthe und Landschafts-Deputirte mit Bereitwilligkeit den bäuerlichen Wirthen ihrer Kreise nicht nur ebenfalls jede gewünschte Aufklärung geben, sondern auch gerne bei der Ausführung mit Rath und That an die Hand gehen.

Schließlich bemerkt die General-Landschafts-Direktion noch, daß sie schon jetzt bereit ist, die als Zinsen eines schuldig gebliebenen Kapitals unter dem Namen von Domainenzinsen, Renten, Kanon, Erbzins oder andere Leistungen auf den Bauergütern haftenden Jahresbeträge, soweit die in der Beilage näher angegebenen Grundsätze ihr dieses gestatten — in Pfandbriefen abzulösen, wenn die berechtigten Gutsherrschaften und die Besitzer der verpflichteten ländlichen Grundstücke bei ihr gemeinschaftlich darauf antragen und sie den vereinbarten Kapitals-Betrag durch eine Bescheinigung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königl. Regierungen ausweisen.

Auch hofft die Landschaft bald in der Lage zu sein, den bäuerlichen Grundbesitzern die Zusage geben zu können:

daß sie — vielleicht mit geringen Einschränkungen — alle und jede Ablösungs-Kapitalien für obige ablösbaren Verpflichtungen ihnen darleihen darf.

Königsberg, den 18ten Juni 1849.

Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

v. Auerswald. Unruh. v. Kunheim. v. Saucken.

An die bäuerlichen Grundbesitzer in Ostpreußen, Litthauen und den zum Ostpreußischen landschaftlichen Verbande gehörigen Theile des landräthlich Rosenbergschen Kreises in Westpreußen.



Digitized by Google

# Bedingungen und Verfahren,

unter welchen die Besitzer bäuerlicher und anderer kleiner ländlicher Grundstücke in Ostpreußen, Litthauen und den zum Ostpreußischen landschaftlichen Verbande gehörigen Theile des landräthlich Rosenbergschen Kreises in Westpreußen Darlehne durch die Ostpreußische Landschaft erhalten können.

§. 1.

Die Landschaft darf jedes ländliche Grundstück innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirkes mit Pfandbriefen beleihen, wenn dasselbe nach dem begründeten Gutachten der landschaftlichen Verwaltung mindestens 500 Rthlr. werth ist und ohne Rücksicht auf Nebenverdienst durch Tagelohn oder andere Nebengewerbe sich noch zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft eignet.

§. 2.

Wer sein ländliches Grundstück bepfandbriefen lassen will, muß von dem Gerichte, unter welchem dieses belegen ist, sich einen Hypotheken-Extrakt über seine Besitzung ertheilen lassen.

§. 3.

Auch muß er von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder Rentamte eine Bescheinigung sich erbitten:

auf wie hoch die auf seinem Grundstücke haftende Grundsteuer und Domainen-Zins sich belaufen, und mit welcher Summe die auf diesem Grundstücke befindlichen Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

Auf Grundstücke, deren Gebäude gegen Feuersgefahr gar nicht oder nicht angemessen versichert sind, giebt die Landschaft keine Anleihe.

§. 4.

Mit diesen Bescheinigungen (§. 3.) und dem Hypotheken-Extrakte (§. 2.) meldet der Besitzer sich schriftlich oder mündlich bei der Landschafts-Direktion, in deren Bezirk, oder bei dem Landschafts-Rathe, in dessen Kreise sein Gut belegen ist und giebt den Betrag und den Zweck der von ihm gewünschten Anleihe an.

§. 5.

Die Landschaft darf Anleihen nur zur ersten Stelle nach den auf dem Grundstücke haftenden Lasten bewilligen.

Deshalb müssen sowohl die auf demselben etwa haftenden Ausgedinge, als auch alle andern darauf etwa eingetragenen Schulden hinter die landschaftliche Anleihe zurücktreten und der Anlehnssucher muß also zunächst dafür sorgen, daß der Landschaft die erste Stelle

im

Digitized by Google

im Hypothekenbuche eingeräumt, oder (so weit es angeht) die zuerst eingetragenen Forderungen an die Landschaft zur Bezahlung aus dem von derselben aufzunehmenden Pfandbriefs-Anlehn abgetreten werden.

§. 6.

Die Höhe der Summe, welche die Landschaft als Darlehn hergeben darf, wird je nach dem Verlangen und dem Bedürfniß des Besitzers

entweder nach dem Erwerbe-Werthe

oder nach einer durch die Landschaft selbst aufgenommenen Taxe

ermittelt.

§. 7.

Auf den Erwerbe-Werth leihet die Landschaft,

wenn er mehr als 5000 Rthlr. beträgt, den vierten Theil;

wenn er weniger als 5000 Rthlr. beträgt, den dritten Theil an;

unter der Voraussetzung, daß das zu bepfandbriefende Gut seit der zum Grunde gelegten Erwerbung weder durch Veräußerungen verkleinert, noch in Absicht seines Wirthschaftszustandes und der Beschaffenheit des dazu etwa gehörigen Waldes erheblich verschlechtert ist.

Da die Erfahrung zeigt, daß bei kleinen Besitzungen der Fall der Abtretung des Gutes von den Eltern an die Kinder die Mehrzahl der Erwerbepreise abgiebt, diese aber fast ohne Ausnahme um deßhalb so niedrig sind, weil das annehmende Kind den abtretenden Eltern lebenslang noch ein Ausgedinge (Altentheil) gewähren muß, da es keines Beweises bedarf, daß der Annehmer einen höheren Preis gezahlt haben würde, wenn er das Ausgedinge nicht hätte übernehmen müssen, und da diese Voraussetzung überhaupt in allen Fällen zutrifft, wo ein Ausgedinge neben dem Kaufpreise abgemacht wird, so hat der General-Landtag vom Jahre 1847 beschlossen:

dem übrigen Annahme- oder Erwerbe-Werthe noch das $12\frac{1}{2}$fache des jährlichen Werthes von dem auf dem zu bepfandbriefenden Gute etwa haftenden Ausgedinge nach den landschaftlichen Preisen, und soweit diese nicht ausreichen, nach mäßigen örtlichen Preisen zuzurechnen und dadurch die Summe zu bestimmen, von welcher die zu gebende Anleihe zu berechnen ist.

Auch dieser Beschluß hat im Interesse der Besitzer kleiner Grundstücke Bestätigung erhalten.

§. 8.

Auf den Werth des Gutes, welchen eine durch die Landschaft aufgenommene Taxe ausweiset, darf die Landschaft die Hälfte, und wenn der dazu gehörige Wald einen ausweisbaren Werth hat, auf den Taxwerth des Waldes ein Drittheil als Anlehn hergeben.

Zur

Digitized by Google

Zur Erlangung richtiger, entsprechender Taxen kleiner Besitzungen hat ebenfalls der General-Landtag vom Jahre 1847 aus dem Verhältniß kleiner ländlicher Grundstücke entnommene Vorschläge gemacht, welche bestätigt sind.

Diese Taxen verursachen verhältnißmäßig geringe Kosten.

§. 9.

Wenn auf dem zu verpfandbriefenden Gute außer den Staats-Abgaben die Zinsen eines schuldig gebliebenen Kapitalwerthes in Jahres-Beträgen unter dem Namen von Domainen-Zins, Renten, Kanon, Erbzins oder andern Verpflichtungen an Gutsherrschaften haften, so müssen die Beträge derselben ermittelt und mit dem Betrage der Grundsteuer zusammengerechnet werden. So weit die daraus sich ergebende Summe den vierten Theil des Reinertrages des Gutes — nach der Taxe oder dem Erwerbewerthe — übersteigt, muß sie zu 5 Prozent zu Kapital berechnet und auf die sonst zulässige Anlehns-Summe abgerechnet werden.

§. 10.

Ist nach vorstehenden Grundsätzen die Höhe der zulässigen Anleihe festgestellt, so fertigt die Landschaft dieselbe in Ostpreußischen Pfandbriefen aus, deren kleinster auf 25 Thlr. lautet, in Summen, die durch 25 Rthlr. theilbar sind.

§. 11.

Das Pfandbriefs-Darlehn wird mit 4 Prozent jährlich in zwei Terminen zu Johannis und zu Weihnachten verzinset.

Die Zinsen werden an die Kasse derjenigen Landschafts-Direktion gezahlt, welche die Pfandbriefe ausgefertigt hat.

Es ist eine ziemlich sichere Aussicht vorhanden, daß schon nach einigen Jahren die Landschaft im Stande sein wird, den Zinsfuß von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent für die verpfandbrieften Grundbesitzer herabzusetzen.

§. 12.

Die Pfandbriefs-Kapitalien werden den Besitzern Seitens der Landschaft nur dann gekündigt, wenn durch theilweise Verkäufe oder durch eine nach den bestimmten Vorschriften des Landschafts-Reglements dem Besitzer von der Landschaft nachgewiesene üble Wirthschaft die Sicherheit der Anleihe in Gefahr kommt.

Die ordentlichen Wirthe können daher durch Kapital-Kündigung niemals in Verlegenheit gesetzt werden.

§. 13.

Treffen den verpfandbrieften Wirthen Unglücksfälle, die ihn außer Stande setzen, die Zinsen am Verfalltage zu bezahlen, so gewährt die Landschaft ihm billige Nachsicht, wenn er

inner-

Digitized by Google

innerhalb 8 Tagen, nachdem der Unglücksfall sich ereignet hat, der Landschafts-Direktion davon Anzeige macht;

und die von der Landschaft deshalb angestellte Ermittelung ausweiset, daß der Wirth an dem Unglücke nicht selbst Schuld hat und dieses so groß ist, daß der Verpfandbriefte die Zinsen aus den Einnahmen des Grundstückes nicht bezahlen kann.

§. 14.

Ist kein Unglücksfall an der nicht erfolgenden Zinsenzahlung Schuld und fällt die gewöhnliche Exekution fruchtlos aus, so werden die rückständigen Pfandbriefszinsen von bäuerlichen und andern kleinen Besitzungen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1849 ohne vorhergehende Sequestration nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4ten März 1834 durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf des verpfändeten Grundstückes beigetrieben.

§. 15.

Jeder Grundbesitzer, welcher von der Landschaft in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1849 Pfandbriefe angeliehen erhält, unterwirft sich nach derselben durch die Aufnahme der Anleihe ohne weitere ausdrückliche Erklärung allen Bestimmungen des Ostpreußischen Landschafts-Reglements und übernimmt namentlich auch die den jetzt verpfandbrieften Gütern bereits obliegende General-Garantie auf sein Grundstück, nach welcher er mit allen zur Aufnahme von Pfandbriefen schon bisher berechtigten Besitzungen im Bezirk der Ostpreußischen Landschaft und mit allen übrigen der Landschaft noch beitretenden ländlichen Grundstücken auch mit seiner Besitzung für alle von der Ostpreußischen Landschaft ausgefertigten Pfandbriefe den Gläubigern haftet.

§. 16.

Alle diejenigen Wirthe, welche unter den vorstehenden Bedingungen Pfandbriefs-Anleihen bei der Landschaft aufnehmen wollen und erhalten können, haben zu diesem Zwecke über den Betrag derselben einen Empfangschein auszustellen, in welchem sie bekennen

den anzugebenden Betrag in Ostpreußischen Pfandbriefen von der betreffenden Landschafts-Direktion als Anleihe erhalten und in ihren Nutzen verwandt zu haben,

worin sie sich ferner verpflichten

die erhaltene Anleihe jährlich für jetzt mit 4 Prozent in halbjährigen Terminen zu Johannis und Weihnachten an die Kasse der bezeichneten Landschafts-Direktion prompt zu verzinsen und sich allen schon jetzt bestehenden und künftig noch ergehenden Gesetzen und landschaftlichen Verordnungen in Betreff der Verzinsung, Tilgung, Kündigung und Rückzahlung des Kapitals unterwerfen;

und worin sie endlich

ihre

Digitized by Google

ihre Besitzung der Landschaft für Kapital, Zinsen und alle Kosten verpfänden und die Eintragung der erhaltenen Anleihe unter den voraufgeführten Bedingungen in dem Hypothekenbuche ihres Grundstückes bewilligen.

Der nähere Inhalt dieses Empfangscheines wird dem Anlehnsnehmer von der betreffenden Landschafts-Direktion jedesmal noch näher angegeben werden.

Dieser Empfangschein selbst darf nur vor einem Königlichen Gerichte verlautbart oder anerkannt werden und es ist dazu nur ein Stempelbogen von 15 Sgr. erforderlich, wenn die Anleihe überhaupt stempelpflichtig ist.

Die Gerichte sind nicht berechtigt, einen größeren Stempel dafür anzusetzen, da der Werthstempel zu den Pfandbriefen selbst verwendet wird.

Königsberg, den 18ten Juni 1849.

Ostpreußische General-Landschafts-Direktion.

v. Auerswald. Unruh. v. Kunheim. v. Saucken.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Juni 1849.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident. Flottwell.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 18ten Juli 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 150. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 75/7. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 25sten v. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Räude unter den Pferden in Wiese, Georgenthal, Heinrichsdorf, Kreises Mohrungen; Ottendorf, Gr. Lemkendorf, Tollack, Kreises Allenstein; Lindendorf, Kreises Wehlau.

2. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Wormditt, Kreises Braunsberg; Marienfelde, Kreises Pr. Holland, in den Vorwerken Kinderhof zu Schloß Gerdauen, Friedrichshof zu Skandau, Grädtken zu Kurkenfeld, Kreises Gerdauen.

3. Die Klauenseuche unter den Schweinen in Wormditt, Kreises Braunsberg; und den Schaafen in Sombien, Kreises Allenstein.

4. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gr. Hermenau, Kreises Mohrungen; Sombien, Tollack, Kreises Allenstein; Tüngen, Bassien, Kreises Braunsberg; Taubendorf, Kreises Neidenburg; und unter den Schweinen in Tüngen, Kreises Braunsberg.

5. Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Walterskühl, Kreises Heilsberg.

6. Der Rothlauf unter den Schweinen in Thyrau, Kreises Osterode.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

Die Räude unter den Pferden in Gr. Nuhr, Kreises Wehlau; Engelswalde, Kreises Braunsberg; und unter den Schaafen in Frankenau, Kreises Neidenburg.

Königsberg, den 5ten Juli 1849.

№ 151. Die Taxpreise des Chinin und des Chinioidins betreffend. 251/6. I.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinins und des Chinioidins hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt.

Die Kommission zur Bearbeitung der Arzneitaxe hat sich daher genöthigt gesehen, die Taxpreise jener Arzneimittel und des salzsauren Chinin einer Revision zu unterwerfen.

Hiebei haben sich folgende Preise für die Arzneitaxe ergeben:

1. Chinioideum 1 Drachme 5 Sgr.,
2. Chinium hydrochloratum 1 Scrupel 16 Sgr. 10 Pf.,
3. Chinium sulphuricum 1 Scrupel 12 Sgr. 6 Pf.,



Digitized by Google

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir diese Veränderungen in den Taxpreisen zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums. Königsberg, den 5ten Juli 1849.

№ 152. Die Durchschnitts-Marktpreise der letztverflossenen 30 Jahre betr. 21/7. II.

Wegen der auf mehreren Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung sich der anderweiten Regulirung des Kanons von 30 zu 30 Jahren nach den Getreide-Durchschnitts Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen, wird, in Folge der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1848, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen, der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1848 bis dahin 1849

für den Scheffel Roggen 29 Sgr. 7 Pf. und
für den Scheffel Gerste 24 Sgr. 9 Pf.

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre, vom 1sten Juni 1819 bis dahin 1849 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf. und
für den Scheffel Gerste auf 26 Sgr. 1 Pf.

festgestellt worden ist. Königsberg, den 6ten Juli 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Die Kreischirurgen-Stelle des Kreises Rastenburg ist dem Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer J. J. H. W. Göritz vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verliehen worden.

Der bisherige Lehrer Johann Friedrich Quednau aus Tappelkeim ist zum Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten in Buchholz, Kreises Pr. Eylau, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Ernst Herrmann Brosien zu Allenau ist als Kreis-Taxator für den Kreis Friedland bestellt worden.



Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage № 5.

## zu Nro. 29. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben Sonnabend, den 14ten Juli 1849.)


## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 149. Die Ausführung der Wahl-Ordnung vom 30sten Mai c. für die 2te Kammer.

Der §. 28. der Wahl-Ordnung vom 30sten Mai d. J. hat mich ermächtigt, den Tag der Wahl der Abgeordneten festzusetzen.

Ich bestimme als solchen den 27sten Juli d. J.

Dieser Termin ist durch die Amtsblätter und außerdem jedem Wahl-Commissarius bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß die formellen Bestimmungen der Wahl-Ordnung überall gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Hierdurch ist aber Ew. Hochwohlgeboren Aufgabe und die Aufgabe der Ihnen nachgeordneten Behörden nicht erschöpft; es liegt Ihnen ob, den Inhalt der Verordnung über die Ausführung der Wahl gegen Mißdeutungen und das Ergebniß der Wahl gegen ungesetzliche Einwirkungen der Parthei in Schutz zu nehmen, welche an die von ihr gewünschte Mangelhaftigkeit der Wahl, oder an deren erstrebte Vereitelung ihre letzte Hoffnung zu knüpfen scheint.

So entschieden eine amtliche Einwirkung auf den Ausfall der Wahlen zu mißbilligen wäre, so gewiß liegt es in dem Berufe der Behörden, jeder falschen Auffassung der Wahl-Ordnung, jeder Verdächtigung ihrer Zwecke und Beweggründe — durch Belehrung und Verständigung — der versuchten Einschüchterung der Wähler aber, durch alle gesetzlichen Mittel entgegen zu treten. Diejenigen, welche überhaupt Ordnung und Gesetz aufrecht zu erhalten haben, sind namentlich dafür verantwortlich, daß von dem entscheidungsvollen Wahlakt jeder störende Einfluß fern und dem Willen der Wähler die volle Freiheit bleibe.

In dieser Hinsicht empfehle ich besonders die strenge Ausführung des §. 22. a. a. O., welcher in den Wahlversammlungen jede Diskussion untersagt und Beschlußnahmen nicht gestattet.

Der Wahltermin ist einzig und allein zur Stimm-Abgabe bestimmt, und es muß von denjenigen, welche in ihm erscheinen, vorausgesetzt werden, daß sie zu diesem Zwecke erscheinen. Sollten daher einzelne Wähler, statt zu wählen, in allgemeinen Protesten sich ergehen, so würden sie dadurch die Regeln des Wahlaktes verletzen, und als solche, die Unordnung in die Wahlhandlung zu bringen beabsichtigen, denjenigen Maaßregeln zu unterwerfen sein, welche der Wahlvorsteher zur ordnungsmäßigen Behandlung des Wahlgeschäfts für erforderlich erachtet. Desgleichen müssen da, wo gewaltthätige Störungen der Wahlen zu besorgen sein möchten, Mittel, ihnen mit Erfolg zu begegnen und dem



Digitized by Google

Geſetze Geltung zu verſchaffen, bereit gehalten und erforderlichen Falls mit Nachdruck angewendet werden.

Die Regierung Seiner Majeſtät des Königs iſt ſich bewußt, frei von allen dem Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde widerſtrebenden Tendenzen einen Wahl-Modus verändert zu haben, der den Ausfall der Wahl zu einer Unwahrheit machte, weil er die Mannichfaltigkeit der Lebensverhältniſſe, die vielgetheilte Ungleichheit der Bildung und des Beſitzes ignorirte, dieſe Grundlagen des Volkslebens und ſeiner naturgemäßen Entwickelung, dem Zufall der Kopfzahl und den daran ſich knüpfenden unberechtigten Einwirkungen unterordnete.

Jener Wahlmodus, hervorgegangen aus einer mächtig aufgeregten Zeit ſtaatlicher Erſchütterung, hat dem Lande zweimal eine parlamentariſche Wirkſamkeit vorgeführt, die nach dem Zeugniß ihrer Erfolge keine Kraft zum Schaffen, aber eine ſo große Gewalt im Verneinen beſaß, daß jetzt die urtheilsfähige Mehrheit über die Unmöglichkeit einig iſt, auf dieſem Wege zur Ruhe und Wohlfahrt des Landes zu gelangen. Jemehr aber eine ſolche Volksvertretung zur innerlichen Aufreibung und Zerrüttung zu führen drohte, deſto mehr wandte ſich der geſunde Sinn des Volkes von der früheren Erregtheit zur Beſonnenheit und zur ruhigen Erwägung. Es bildete ſich ein unverkennbarer Umſchwung in der öffentlichen Meinung, welcher vor Allem die Mäßigung wechſelſeitiger Gegenſätze verlangte. Dieſes Ziel war nicht zu erreichen, ohne Aenderung des Wahlmodus, und wenn die Regierung dieſe Aenderung unter ſtrenger Feſthaltung des Wahlrechts für Alle, denen es einmal gewährt war, bewirkt hat, ſo hat ſie einer gebieteriſchen Forderung der Zeit entſprochen. Weit entfernt, den konſtitutionellen Standpunkt zu verleugnen, glaubt ſie dadurch den Grund zu einer Volksvertretung gelegt zu haben, die nicht bloß die auflöſenden, ſondern auch die erhaltenden und bildenden Kräfte im Leben des Staats zur Geltung bringen wird. Dieſe Hoffnung aber und der Zweck der Verordnung würde vereitelt werden, wenn man geſtatten wollte, daß die Wahlen unter dem Terrorismus einer aufgeregten Menge vorgenommen und dabei geſetzliche Beſtimmungen verletzt würden. Die Behörden werden daher in dieſer Beziehung, wie volle Unparteilichkeit, ſo auch allen Ernſt und Nachdruck zur Anwendung zu bringen haben

Es iſt kaum zu beſorgen, daß dieſe Geſichtspunkte, ſofern ſie nur beſtimmt und deutlich hingeſtellt werden, in Ihrem Verwaltungs-Bezirke mißkannt werden möchten.

Die Geſchichte hat inmitten des Sturmes politiſcher Leidenſchaften nicht ſtillgeſtanden, ſondern iſt ihren großen Gang ruhig fortgegangen; durch ſehr traurige Thatſachen hat ſie auch den Zweifelnden belehrt, daß der Aufruhr und die methodiſche Bekämpfung einer ſtarken ordnungsliebenden Regierungsgewalt, mit welchen ſcheinbaren Vorwänden man ſie auch beſchönigen möge, nothwendig zum Verderben führen. Die Entſcheidung über die Lebensfähigkeit gewiſſer extremer Richtungen iſt gefällt und über die Zwecke ihrer Träger und Vertreter waltet kein Zweifel mehr ob, ſeit ſie einen blutigen Krieg in Deutſchland entzündet, Fremdlinge als Führer an die Spitze ihrer Streiter geſtellt, und das Ausland zu Hülfe gerufen haben. Dieſes ſchmachvolle Verfahren hat wenigſtens das Gute gewirkt, daß ein verblendeter Theil des Deutſchen und Preußiſchen Volkes aus den Feſſeln ſchwerer

Irr-

Digitized by Google

Irrthümer befreit und auch bei den Schwankenden das Bewußtsein gegründet ist, daß jetzt alle edeln Männer, alle Freunde des Vaterlandes sich die Hand reichen und um die Grundsteine der Einheit und Ordnung schaaren müssen. Wir Preußen dürfen mit gerechtem Stolze auf eine große Aufgabe hinblicken. Während unser Heer dazu berufen scheint, in den deutschen Gauen die Bollwerke der Schreckensherrschaft niederzuwerfen, ist es uns beschieden, die ersten Schritte zur Verwirklichung eines einheitlichen Deutschlands zu thun. Wir werden uns dieses Berufs würdig zeigen, wenn wir in Einigkeit und Treue zunächst an den innern Ausbau unseres engeren Vaterlandes an die Befestigung derjenigen Autorität des Gesetzes und der vollziehenden Macht, ohne welche keine öffentliche Wohlfahrt denkbar ist, die ordnende Hand anlegen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine große Mehrheit der Wähler den Muth dieser Ueberzeugung bei den bevorstehenden Wahlen bethätigen, daß sie in gerechter Würdigung der Lage des Vaterlandes, ohne Rücksicht auf politische Meinungsverschiedenheiten dem Wahlakte ihre volle Theilnahme zuwenden wird.

Ich halte dafür, daß eine offene Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und der Absichten der Regierung, wie ich sie vorstehend angedeutet habe, am besten geeignet ist, den Saamen des Mißtrauens und der Zwietracht, für welchen Böswillige in dem Wahlakte ein fruchtbares Feld zu finden hoffen, unschädlich zu machen, und ersuche Sie in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise dahin zu wirken, daß die Wahlen zur Verständigung und zum festen Aneinanderschließen derjenigen führen, welche, bei aller Verschiedenartigkeit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Mittel, dasselbe unverrückbare Ziel vor Augen haben, die feste Begründung gesetzlich geordneter Zustände, die dauernde Sicherung der Wohlfahrt des Vaterlandes!

Berlin den 7ten Juli 1849.

Der Minister des Innern. gez. v. Manteuffel.

An das Königl. Regierungs-Präsidium zu Königsberg.

Das vorstehende Reskript des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 12ten Juli 1849.

Das Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 25sten Juli 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 17ten Juni 1849 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3136. Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 15ten Juni 1849.

Die am 2ten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3137. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 29sten Juni 1849.

„ 3138. Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen. Vom 30sten Juni 1849.

## Nachrichten.

### Belobung.

Der Hauszimmergeselle Friedrich Rubbel zu Bommels-Bitte bei Memel hat am 4ten Juli v. J. mit eigener Lebensgefahr den beim Baden in die Tiefe des Dangeflusses gesunkenen Schneiderlehrling Johann Szimkus aus Memel vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese That des ꝛc. Rubbel hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß, und haben demselben eine Prämie für die Lebensrettung bewilligt.

Königsberg, den 7ten Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Personal-Chronik.

Die Försterstelle in Starischken, Oberförsterei Klooschen, ist vom 1sten August c. ab interimistisch dem Oberjäger Jahnke übertragen.

Die Försterstelle in Mortung, Oberförsterei Alt Christburg, ist vom 1sten August c. dem mit einem Forstversorgungsschein versehenen Waldwärter Prescher auf Probe übertragen.



Digitized by Google

Die Waldwärterstelle in Lochstädt-Neubäuser, Oberförsterei Bludau, ist dem Kriegsreserve-Jäger Komm vom 1sten August c. ab interimistisch übertragen.

Der Buchhalter F. O. J. Dirks hieselbst ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

(Siehe den öffentlichen Anzeiger No. 30.)

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 1sten August 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 5ten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3139. Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. Vom 29sten Juni 1849.

• 3140. Allerhöchster Erlaß vom 20sten April 1849, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarife.

• 3141. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Mai 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau.

• 3142. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27sten Juni 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 153. Den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 6. | Juni | in Marienburg. | | |
| „ | 8. | „ | in Elbing. | | |
| „ | 9. | „ | in Pr. Holland. | | |
| „ | 11. | „ | in Braunsberg. | | |
| „ | 13. | „ | in Brandenburg. | | |
| „ | 16. | „ | in Arnstenau. | | |
| „ | 18. | „ | in Pobethen. | | |
| „ | 20. | „ | in Neuendorff. | | |
| „ | 22. | „ | in Labiau. | | |
| „ | 23. | „ | in Mehlauken. | | |
| „ | 26. | „ | in Tapiau. | | |
| „ | 28. | „ | in Wehlau. | | |
| „ | 2. | Juli | in Seßlacken. | | |
| „ | 4. | „ | in Insterburg. | | |
| den | 7. | August | in Darkehmen. | | |
| „ | 11. | „ | in Angerburg. | | |
| „ | 13. | „ | in Barten. | | |
| „ | 15. | „ | in Gerdauen. | | |
| „ | 17. | „ | in Friedland. | | |
| „ | 20. | „ | in Pr. Eylau. | | |
| „ | 21. | „ | in Bartenstein. | | |
| „ | 23. | „ | in Rastenburg. | | |
| „ | 25. | „ | in Lötzen. | | |
| „ | 4. | Septbr. | in Marienwerder. | | |
| „ | 14. | „ | in Plaschken. | | |
| „ | 15. | „ | in Kaukehmen. | | |
| „ | 17. | „ | in Heinrichswalde. | | |
| „ | 18. | „ | in Tilsit. | | |



Digitized by Google

Die von der Militair-Kommission auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorff bis einschließlich Wehlau und von Barten bis einschließlich Bartenstein und die auf dem Markte zu Marienwerder erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Krutenau und Pobethen werden ersucht, die behandelten Pferde am 20sten Juni c. nach Neuendorff zu bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang zu nehmen; wogegen sich die Verkäufer auf den übrigen Märkten bereit finden wollen, wie seither die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten wieder selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 154. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1849 betr. 865/11. I.

In Folge der Instruktion vom 21sten Januar 1822 (Außerordentliche Beilage № 4. zum 8ten Stück des Amtsblatts pro 1826) machen wir hiemit bekannt, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major Krüger.
2. Herr Major v. d. Goltz.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Schulrath, Regierungsrath Dieckmann.
2. Herr Militair-Departementsrath, Regierungsrath Müllner.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Rittergutsbesitzer Graf von Luckner.
2. Herr Kaufmann und Konsul Toussaint.
3. Herr Maler Knorre.

Auch ist der Regimentsarzt vom 3ten Kürassier-Regiment Herr Dr. Hasse der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine haben wir auf Dienstag den 2ten Januar, den 6ten März, den 3ten Juli und den 4ten September 1849 angesetzt.

Die Kommission versammelt sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Sitzzimmer.

Die-

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erlangen wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vorgeschriebenen Zeugnissen

„An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie hieselbst sich aufhalten, in unserm Militair-Büreau einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch zu dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Wiederholentlich machen wir darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen sich vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, anbernfalls sie der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen (mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt nur zum 1sten Oktober jeden Jahres gestattet worden) nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf.

Königsberg, den 27sten November 1848.

№ 155. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 239/7. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Böttchersdorf, Kreises Friedland; Mehlem, Crossen, Weeskenhof und Hirschfeld, Kreises Pr. Holland; in letzterer Ortschaft auch unter den Schaafen und Schweinen.

2. Die Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen in Rohkten, und unter den Schweinen allein in Oppitten, Kreises Pr. Holland; ferner unter den Schweinen in Korbsdorf, Kreises Braunsberg; und unter dem Rindvieh in Schönau, Kreises Allenstein.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen in Jankendorf, Schweide, Prothen, Drausenhof, Briensdorf, Kökten, Kreises Pr. Holland; Arnsdorf und Heiligenthal, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh allein in Open und Krickhausen, Kreises Braunsberg; in Oppitten, Kreises Pr. Holland; und unter den Schaafen in Korbsdorf, Kreises Braunsberg.

4. Die rotzverdächtige Druse unter den Pferden in Wolfsdorf, Kreises Heilsberg.

5. Die Räude unter den Pferden in Kahlau, Kreises Mohrungen.

6. Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Wildenhoff, Kreises Pr. Eylau.

7. Der Rothlauf unter den Schweinen in Arnsdorf, Kreises Heilsberg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Digitized by Google

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

a) Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Wiersbau, Heinrichsdorf, Gr. Lauersee, Wessolowen, Kreises Neidenburg.

b) Die Klauenseuche unter den Schweinen in Wiersbau, unter den Schaafen und Schweinen in Roggen und unter den Schaafen allein in Lautschken und Kyschienen, Kreises Neidenburg; ferner unter dem Rindvieh und den Schweinen in Robitten, Kreises Pr. Holland.

c) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Reichenbach, Kreises Pr. Holland, Roggen, Sierokopaß, Lautschken und Kyschienen, Kreises Neidenburg.

d) Die Räude unter den Pferden in Grünlinde, Falkenhorst, Pregelswalde, Kreises Wehlau; Bögen, Kreises Friedland; und unter den Ziegen in Sierokopaß, Kreises Neidenburg. Königsberg, den 21sten Juli 1849.

№ 156. Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen über die im vorigen Jahr zur freiwilligen Anleihe eingelieferten Beiträge betreffend.

Alle Diejenigen, welche im vorigen Jahre Beiträge zur freiwilligen Anleihe an uns eingeliefert und die darüber ausgefertigten Schuldverschreibungen noch nicht von uns in Empfang genommen haben, werden wiederholt aufgefordert, diese Verbriefungen nun schleunigst gegen Abgabe der empfangenen Interimsquittungen und Münzwerthbescheinigungen entgegen zu nehmen.

Königsberg, den 24sten Juli 1849. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

## Nachrichten.

### Personal-Chronik.

Die Bürger Johann Bremer in Pr. Holland, Albert Kuhnke, Carl Seeck und Wagner in Wehlau, Johann Lischewski in Wartenburg, Gottfried Rohsner in Liebstadt, Krenzmer und Damus in Friedland, Ernst Dous in Frauenburg, sind zu Rathmännern auf sechs Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Antonie Mehls aus Königsberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Apotheker Arthur Rudolph Bredschneider in Königsberg ist die Concession zur Fortführung der Filial-Apotheke in Cranz für das laufende und die nächstfolgenden beiden Jahre während der Badesaison ertheilt worden.

Der Kaufmann C. A. E. Braune hieselbst ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Der Buchhalter F. Dultz in Pillau ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 8ten August 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 157. Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit. 2196/7. I.

Zum Einbrennen der von Königlichen Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit sind folgende Termine anberaumt.

a) Im Bezirk des Marstalis Gudwallen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Gudwallen | den | 13. | August, Vormittags 8 Uhr. |
| 2. | Ballethen | „ | 14. | „ „ |
| 3. | Nemmersdorf | „ | 15. | „ „ |
| 4. | Buylin | „ | 16. | „ „ |
| 5. | Plicken | „ | 17. | „ „ |
| 6. | Grünweitschen | „ | 18. | „ „ |
| 7. | Cassuben | „ | 20. | „ „ |
| 8. | Tollmingkehmen | „ | 21. | „ „ |
| 9. | Kiauten | „ | 22. | „ „ |
| 10. | Gaweiten | „ | 23. | „ „ |
| 11. | Pogrimmen | „ | 24. | „ „ |
| 12. | Röseningken | „ | 25. | „ „ |
| 13. | Bengheim | „ | 27. | „ „ |
| 14. | Polommen | „ | 29. | „ „ |
| 15. | Stradaunen | „ | 30. | „ „ |
| 16. | Ranten | „ | 1. | Septbr., „ |
| 17. | Drygallen | „ | 3. | „ „ |
| 18. | Koppken | „ | 5. | „ „ |
| 19. | Leegen | „ | 6. | „ „ |
| 20. | Czymochen | „ | 8. | „ „ |
| 21. | Seedranken | „ | 10. | „ „ |
| 22. | Dzingellen | „ | 12. | „ „ |
| 23. | Gehlweiden | „ | 14. | „ „ |
| 24. | Julienfelde | „ | 19. | „ „ |
| 25. | Klein Mauen | „ | 20. | „ „ |
| 26. | Kortmedien | „ | 21. | „ „ |
| 27. | Kinderhoff | „ | 22. | „ „ |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 28. Birkenfeld . . . | den | 26. Septbr., | Vormittags 8 Uhr. | |
| 29. Pentlack . . . | „ | 26. | „ | „ |
| 30. Gr. Blaustein . . | „ | 27. | „ | „ |
| 31. Dönhoffstädt . . . | „ | 28. | „ | „ |
| 32. Schrengen . . . | „ | 1. Oktober, | | „ |
| 33. Gr. Schwansfeld . | „ | 3. | „ | „ |
| 34. Pillwen . . . . | „ | 5. | „ | „ |
| 35. Rothgörken . . . | „ | 8. | „ | „ Nur Fohlenbrennen. |
| 36. Parkitten . . . . | „ | 10. | „ | „ |
| 37. Voigtshoff . . . | „ | 11. | „ | „ |
| 38. Wilhelmsthal . . . | „ | 15. | „ | „ Nur Fohlenbrennen. |
| 39. Schnittken . . . | „ | 17. | „ | „ |
| 40. Lawken . . . . | „ | 19. | „ | „ |
| 41. Possessern . . . | „ | 22. | „ | „ |
| 42. Eßerischken . . . | „ | 25. | „ | „ |
| 43. Angerapp . . . | „ | 27. | „ | „ |

b) Im Bezirk des Marstalls Insterburg:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Laugallen . . . | „ | 20. | August | Vormittags. |
| 2. Norkitten . . . . | „ | 21. | „ | Nachmittags. |
| 3. Puschdorf . . . . | „ | 22. | „ | „ |
| 4. Sanditten . . . | „ | 23. | „ | Vormittags. |
| 5. Bothkeim . . . . | „ | 24. | „ | Nachmittags. |
| 6. Juditten . . . . | „ | 25. | „ | Vormittags. |
| 7. Sollnicken . . . | „ | 27. | „ | „ |
| 8. Gaffken . . . . | „ | 28. | „ | Nachmittags. |
| 9. Wernershoff . . . | „ | 29. | „ | „ |
| 10. Grünhoff . . . . | „ | 30. | „ | „ |
| 11. Orcosten . . . . | „ | 31. | „ | „ |
| 12. Gründen . . . . | „ | 1. Septbr., | | Vormittags. |
| 13. Laukischken . . . | „ | 1. | „ | Nachmittags. |
| 14. Mehlaucken . . . | „ | 3. | „ | Vormittags. |
| 15. Berschkallen . . . | „ | 4. | „ | „ |
| 16. Saalau . . . . | „ | 5. | „ | „ |
| 17. Nettinen . . . . | „ | 6. | „ | „ |
| 18. Althoff Insterburg . | „ | 6. | „ | Nachmittags. |
| 19. Landgestüt Insterburg | „ | (7. 8) | „ | Vormittags. |
| 20. Kurreiten . . . . | „ | 10. | „ | „ |
| 21. Grünheide . . . | „ | 11. | „ | Nachmittags. |
| 22. Pelleninken . . . | „ | 12. | „ | Vormittags. |
| 23. Pawarutschen . . . | „ | 13. | „ | „ |



Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 24. | Juckeln . . . . | den 14. | Septbr. | Vormittags. |
| 25. | Kuglacken . . . | „ 17. | „ | Nachmittags. |
| 26. | Kleinhoff Tapiau . | „ 18. | „ | „ |
| 27. | Gamsau . . . . | „ 19. | „ | Vormittags. |
| 28. | Mednicken . . . | „ 20. | „ | „ |
| 29. | Graventhin . . . | „ 21. | „ | Nachmittags. |
| 30. | Zechern . . . . | „ 22. | „ | „ |
| 31. | Dietrichsdorf . . . | „ 24. | „ | „ |
| 32. | Reichertswalde . . | „ 25. | „ | Vormittags. |
| 33. | Quittainen . . . | „ 25. | „ | Nachmittags. |
| 34. | Maldeuten . . . | „ 26. | „ | „ |
| 35. | Prökelwitz . . . | „ 27. | „ | „ |
| 36. | Kußfeld . . . . | „ 28. | „ | Vormittags. |
| 37. | Weeskenhoff . . . | „ 29. | „ | „ |
| 38. | Schlobitten . . . | „ 1. | Oktober | „ |
| 39. | Rodelshöfen . . . | „ 2. | „ | Nachmittags. |
| 40. | Auhoff . . . . | „ 3. | „ | Vormittags. |
| 41. | Heystern . . . . | „ 4. | „ | „ |
| 42. | Carben . . . . | „ 5. | „ | „ |
| 43. | Brandenburg . . | „ 6 | „ | „ |

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden gleichzeitig veranlaßt, in den Kreisblättern diese Termine ebenfalls zu veröffentlichen. Königsberg, den 2ten August 1849.

№ 158. Die Aufhebung der aus Staatsfonds gewährten Schießprämie von 1 Rthlr. für getödtete herrenlos umherlaufende Hunde, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln, betr. 805/7. I.

In Folge einer Anordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen machen wir hierdurch bekannt,

daß die bisher aus Staatsfonds gewährte Schießprämie von 1 Rthlr. für jeden getödteten herrenlos umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Jagdgesetzes vom 31sten Oktober v. J. fernerhin nicht mehr gewährt wird.

Wir bemerken hierbei aber, daß die Verpflichtung des ermittelten Eigenthümers eines solchen Hundes zur Zahlung des Schießgeldes hierdurch nicht aufgehoben wird, und daß auch die übrigen Bestimmungen wegen der Knüttelung des herrenlosen Umhertreibens, sowie wegen der Tollwuth der Hunde fernerhin in voller Kraft bleiben.

Königsberg, den 28sten Juli 1849.

## Nachrichten.

### Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungsrath Peters zum Polizei-Präsidenten in Königsberg ernannt.

Dem Pfarrer Valentin Gehrmann aus Stolzenhagen ist die erledigte katholische Pfarrstelle in Siegfriedswalde, Kreises und Dekanats Heilsberg, verliehen worden.

Dr.

Digitized by Google

Dr. Carl Otto Meyer ist zum 6ten ordentlichen Lehrer bei der Löbenichtschen höheren Bürgerschule zu Königsberg berufen und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Simultan-Töchterschule in Braunsberg Herrmann Feodor Linck ist die erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle in Miswalde, Kreises Mohrungen, von der Königl. Regierung verliehen worden.

Dem Fräulein Maria Arndt ist die Erlaubniß ertheilt worden Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Natalie Werner ist die Erlaubniß ertheilt worden Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Feldmesser Ferdinand Wilhelm Kopka in Memel ist von der Königl. Regierung als Boniteur und ökonomischer Sachverständiger bestätigt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Apotheker erster Klasse Arthur Rudolph Bredschneider ist die Concession zur Fortsetzung des Apothekergewerbes in der von ihm erkauften Dr. Reichschen Apotheke hieselbst, Altstädtsche Langgasse № 74., ertheilt worden.

Der Apotheker F. A. Mehlhausen in Wehlau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 10 | 6 | 7 | 2 |
| 2. | Deime | Tapiau | 6 | 4 | 4 | — |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 8 | 4 | 6 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 5 | 6 | 3 | 4 |
| 5. | Alle | Allenburg | 3 | 1 | 1 | 7 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | — | 6 | unter | 0 |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 9 | 2 | 7 | 1 |
| 8. | Dange | Memel | 3 | 8 | 1 | 9 |
| 9. | Hafen | Memel | 3 | 4 | — | 9 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 4 | 4 | 2 | 8 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 3 | 7½ | 1 | 9 |
| 12. | Tymber | Piplin | 4 | 4 | 2 | 4 |
| 13. | Gilge | Gilge | 4 | 8 | 3 | 1 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 3 | — | 2 | 1 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 2 | 3 | 1 | 4 |

(Siehe der öffentliche Anzeiger № 22.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 15ten August 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 6ten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3143. Deklaration des Gesetzes vom 9ten Oktober 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 3ten Juli 1849.

„ 3144. Verordnung wegen Deklaration des §. 15. der Verordnung vom 10ten Mai d. J. über den Belagerungszustand. Vom 4ten Juli 1849.

Die am 10ten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3145. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1849, betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17ten Juli d. J.

„ 3146. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Die am 15ten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3147. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 10ten Juli 1849.

„ 3148. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11ten Juli 1849.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 160. Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle Kreises Ortelsburg betr. 3514/7. I.

Durch die Zurückversetzung des Kreis-Thierarzt Connor nach Braunsberg ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt. Qualificirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich unter Einreichung ihrer Befähigungs Atteste innerhalb 4 Wochen bei uns melden.

Königsberg, den 31sten Juli 1849.



Mit

№ 161.

Die Verlegung des Sitzes der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Gewerbetreibende von Pillau nach Fischhausen betreffend.

I

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 6ten März c., Amtsblatt pro 1849. Seite 51., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Gewerbetreibende des Fischhauser Prüfungs-Bezirks, von Pillau nach Fischhausen verlegt worden ist.

Königsberg, den 1sten August 1849.

№ 162.

Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fehlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit.

2196/7.

I.

Zum Einbrennen der von Königlichen Landbeschälern erzeugten Fehlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit sind folgende Termine anberaumt.

a) Im Bezirk des Marstalls Gudwallen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Gudwallen . . . | den | 13. August, | Vormittags 8 Uhr. |
| 2. | Ballethen . . . | „ | 14. „ | „ |
| 3. | Nemmersdorf . . . | „ | 15. „ | „ |
| 4. | Buplin . . . . | „ | 16. „ | „ |
| 5. | Plicken . . . . | „ | 17. „ | „ |
| 6. | Grünweitschen . . | „ | 18. „ | „ |
| 7. | Cassuben . . . . | „ | 20. „ | „ |
| 8. | Tollmingkehmen . . | „ | 21. „ | „ |
| 9. | Kiauten . . . . | „ | 22. „ | „ |
| 10. | Gaweiten . . . . | „ | 23. „ | „ |
| 11. | Pogrimmen . . . | „ | 24. „ | „ |
| 12. | Röseningken . . . | „ | 25. „ | „ |
| 13. | Bengheim . . . | „ | 27. „ | „ |
| 14. | Polommen . . . | „ | 29. „ | „ |
| 15. | Stradaunen . . . | „ | 30. „ | „ |
| 16. | Ranten . . . . | „ | 1. Septbr., | „ |
| 17. | Drygallen . . . | „ | 3. „ | „ |
| 18. | Koppken . . . . | „ | 5. „ | „ |
| 19. | Leegen . . . . | „ | 6. „ | „ |
| 20. | Szymochen . . . | „ | 8. „ | „ |
| 21. | Seedranken . . . | „ | 10. „ | „ |
| 22. | Dzingellen . . . | „ | 12. „ | „ |
| 23. | Gehlweiden . . . | „ | 14. „ | „ |
| 24. | Julienfelde . . . | „ | 19. „ | „ |
| 25. | Klein Mauen . . | „ | 20. „ | „ |
| 26. | Kortmedien . . . | „ | 21. „ | „ |
| 27. | Kinderhoff . . . | „ | 22. „ | „ |
| 28. | Birkenfeld . . . | „ | 24. „ | „ |
| 29. | Pentlack . . . . | „ | 26. „ | „ |
| 30. | Gr. Blaustein . . | „ | 27. „ | „ |
| 31. | Dönhoffstädt . . . | „ | 28. „ | „ |
| 32. | Schrengen . . . | „ | 1. Oktober, | „ |
| 33. | Gr. Schwansfeld . | „ | 3. „ | „ |



Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 34. Pillwen | den | 5. | Oktober | Vormittags 8 Uhr. |
| 35. Rothgörken | „ | 8. | „ | „ Nur Fohlenbrennen. |
| 36. Parkitten | „ | 10. | „ | „ |
| 37. Voigtshoff | „ | 11. | „ | „ |
| 38. Wilhelmsthal | „ | 15. | „ | „ Nur Fohlenbrennen. |
| 39. Schnittken | „ | 17. | „ | „ |
| 40. Lawken | „ | 19. | „ | „ |
| 41. Possessern | „ | 22. | „ | „ |
| 42. Eßerischken | „ | 25. | „ | „ |
| 43. Angerapp | „ | 27. | „ | „ |

b) Im Bezirk des Marstalls Insterburg:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Laugallen | den | 20. | August | Vormittags. |
| 2. Norkitten | „ | 21. | „ | Nachmittags. |
| 3. Puschdorf | „ | 22. | „ | „ |
| 4. Sanditten | „ | 23. | „ | Vormittags. |
| 5. Bothkeim | „ | 24. | „ | Nachmittags. |
| 6. Juditten | „ | 25. | „ | Vormittags. |
| 7. Sollnicken | „ | 27. | „ | „ |
| 8. Gaffken | „ | 28. | „ | Nachmittags. |
| 9. Wernershoff | „ | 29. | „ | „ |
| 10. Grünhoff | „ | 30. | „ | „ |
| 11. Orcosten | „ | 31. | „ | „ |
| 12. Gründen | „ | 1. | Septbr. | Vormittags. |
| 13. Laukischken | „ | 1. | „ | Nachmittags. |
| 14. Mehlaucken | „ | 3. | „ | Vormittags. |
| 15. Berschkallen | „ | 4. | „ | „ |
| 16 Saalau | „ | 5. | „ | „ |
| 17. Nettinen | „ | 6. | „ | „ |
| 18. Althoff Insterburg | „ | 6. | „ | Nachmittags. |
| 19. Landgestüt Insterburg | „ | (7. 8.) | „ | Vormittags. |
| 20. Kurreiten | „ | 10. | „ | „ |
| 21. Grünheide | „ | 11. | „ | Nachmittags. |
| 22. Pelleninken | „ | 12. | „ | Vormittags. |
| 23. Pawarutschen | „ | 13. | „ | „ |
| 24. Juckeln | „ | 14. | „ | „ |
| 25. Kuglacken | „ | 17. | „ | Nachmittags. |
| 26. Kleinhoff Tapiau | „ | 18. | „ | „ |
| 27. Gamsau | „ | 19. | „ | Vormittags. |
| 28. Mednicken | „ | 20. | „ | „ |
| 29. Graventhin | „ | 21. | „ | Nachmittags. |



Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 30. | Zechern | den 22. | Septbr. | Nachmittags. |
| 31. | Dietrichsdorf | „ 24. | „ | „ |
| 32. | Reichertswalde | „ 25. | „ | Vormittags. |
| 33. | Quittainen | „ 25. | „ | Nachmittags. |
| 34. | Maldeuten | „ 26. | „ | „ |
| 35. | Prökelwitz | „ 27. | „ | „ |
| 36. | Kußfeld | „ 28. | „ | Vormittags. |
| 37. | Wieskenhoff | „ 29. | „ | „ |
| 38. | Schlobitten | „ 1. | Oktober | „ |
| 39. | Rodelshöfen | „ 2. | „ | Nachmittags. |
| 40. | Auhoff | „ 3. | „ | Vormittags. |
| 41. | Heystern | „ 4. | „ | „ |
| 42. | Carben | „ 5. | „ | „ |
| 43. | Brandenburg | „ 6 | „ | „ |

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden gleichzeitig veranlaßt, in den Kreisblättern diese Termine ebenfalls zu veröffentlichen. Königsberg, den 2ten August 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

**№ 163.** Die Erledigung der Kreischirurgen-Stelle des Löbauer Kreises betreffend.

Die Kreischirurgen-Stelle des Löbauer Kreises ist durch die Versetzung des Kreischirurgus Lampe erledigt worden. Wundärzte 1ster Klasse, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle versehen sind, und sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, und der Wohnsitz des Kreischirurgus die Stadt Neumark bleibt. Marienwerder, den 28sten Juli 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

**№ 164.** Die Declaration der der Post anvertrauten Geldsendungen betr.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verlust

nicht

Digitized by Google

nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29sten Juli 1849. General-Postamt.

№ 165. Genaue Bezeichnung der Empfänger bei Geld- und Packetsendungen durch die Post.

So sehr es in dem eigenen Interesse des korrespondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das korrespondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31sten Juli 1849. General-Postamt.

№ 166. Den Verlust des Grenz-Aufseher-Brustschildes № 1635. betreffend.

In der Gegend von Napierken, im Haupt-Zollamts-Bezirk Neidenburg, ist im Monat Mai d. J. das Grenz-Aufseher-Brustschild № 1635. verloren gegangen, was zur Verhütung eines Mißbrauchs desselben hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß der Finder solches an das Königl. Haupt-Zollamt Neidenburg abzuliefern hat.

Königsberg, den 8ten August 1849.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Voigtel.

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 178., de dato Berlin, den 1sten Juli 1849.)

Dem Ingenieur Däle n zu Herrmannshütte bei Höxde ist unter dem 24sten Juni 1849 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 182., de dato Berlin, den 5ten Juli 1849.)

Dem Julius Collin zu Berlin ist unter dem 30sten Juni 1849 ein Patent:

auf eine an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Konstruktionen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 185., de dato Berlin, den 8ten Juli 1849.)

Dem Fabrikenbesitzer A. Borsig hierselbst ist unter dem 30sten Juni 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 188., de dato Berlin, den 11ten Juli 1849.)

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent:

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 189., de dato Berlin, den 12ten Juli 1849.)

Die dem hiesigen Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 17ten Januar und 22sten März 1848 ertheilten Patente:

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 191., de dato Berlin, den 14ten Juli 1849.)

Dem Fabrik-Direktor E. Semper zu Guben ist unter dem 6ten Juli 1849 ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 192., de dato Berlin, den 15ten Juli 1849.)

Dem Klempnermeister Philipp Jaksch zu Langenbielau ist unter dem 11ten Juli 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Rudolph Gädecke ist zum Appellationsgerichts-Assessor und der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Albert Gottlieb Julius Rietzki zum Referendarius ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Carl Friedubert Quehl hieselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und vereidigt worden.

Der kölmische Gutsbesitzer Wilhelm Zebrowski zu Theuerwitz ist als Kreis-Taxator für den Kreis Osterode bestellt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Eyding in Braunsberg ist in Stelle des Kaufmann Leopold Kutschkow daselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. A. Rossocha hieselbst ist als zweiter Hauptagent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für die Stadt Königsberg und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Eichholz hieselbst ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Germakowski in Pr. Eylau ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Der Apotheker und Rathmann Lottermoser in Rastenburg ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Riemenschneider in Barten ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro Juli 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 2 | 5 | — | — | 27 | — | — | 19 | — | — | 14 | 6 | — | 28 | — | — | 26 | — |
| 2 | Heilsberg | 1 | 27 | 9 | — | 26 | 9 | — | 14 | 9 | — | 22 | — | 1 | — | — | — | 28 | — |
| 3 | Königsberg | 2 | 5 | 5 | — | 29 | 6 | — | 23 | 6 | — | 16 | 6 | 1 | — | 8 | 1 | 1 | — |
| 4 | Memel | 2 | 6 | 3 | 1 | 2 | — | — | 24 | 3 | — | 20 | 4 | 1 | 6 | 3 | 1 | 6 | 3 |
| 5 | Osterode | 2 | — | — | — | 26 | — | — | 20 | — | — | 15 | — | — | — | — | 1 | 2 | 6 |
| 6 | Pr. Holland | 2 | 5 | 6 | — | 28 | — | — | 20 | — | — | 14 | — | 1 | 2 | — | — | 27 | 6 |
| 7 | Rastenburg | 2 | 5 | — | — | 26 | 4 | — | 20 | 8 | — | 16 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — |
| 8 | Wehlau | 1 | 26 | 3 | — | 28 | — | — | 20 | — | — | 15 | — | 1 | 2 | 6 | — | 29 | — |

Königsberg, den 6ten August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

# Durchschnitts-Marktpreise

## der Stadt Königsberg. Für den Monat Juli 1849.

| | | Rl. | sgr. | pf. | | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | pr. Scheffel | 2 | 5 | 5 | Bier | pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| Roggen | " | — | 29 | 6 | dito | pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Gerste | " | — | 23 | 5 | Branntwein | pr. Ohm à 120 Quart | 14 | — | — |
| Hafer | " | — | 16 | 6 | dito | pCt. nach Tralles | — | 5 | 3 |
| Erbsen, graue | " | 1 | — | 8 | dito | pr. Quart | — | 3 | 4 |
| dito weiße | " | 1 | 1 | — | Biereſſig | pr. Tonne | 2 | 15 | — |
| Bohnen | " | 1 | 7 | 6 | Weineſſig | pr. Anker | 1 | — | — |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülſen | " | — | — | — | Reis | pr. Pfd. 2 sgr. 6 pf. bis | — | 4 | — |
| Leinsaat | " | 1 | 17 | 6 | Rindfleiſch | pr. Pfd. | — | 2 | 11 |
| Wicken | " | — | 24 | — | dito en gros in Rumpfen | " | — | 2 | — |
| Weizenmehl | " | 2 | 29 | — | Schweinefleiſch | " | — | 3 | 5 |
| Roggenmehl | " | 1 | 9 | — | dito en gros in Rumpfen | " | — | 2 | 6 |
| Gerstenmehl | " | 1 | 12 | 6 | Schöpſenfleiſch | " | — | 2 | 6 |
| Buchweizengrütze | " | 2 | 24 | — | dito en gros in Rumpfen | " | — | 1 | 11 |
| dito | Quart | — | 1 | 10 | Kalbfleiſch | " | — | 2 | 9 |
| Gerstengrütze | Scheffel | 2 | 20 | — | dito en gros in Rumpfen | " | — | 2 | — |
| dito | Quart | — | 1 | 8 | Speck, ungeräucherter | " | — | 4 | 5 |
| Hafergrütze | Scheffel | 2 | 20 | — | dito geräucherter | " | — | 5 | 3 |
| dito | Quart | — | 1 | 8 | Schmeer | " | — | 4 | 1 |
| Hirsengrütze | Scheffel | 4 | 24 | — | Talg, ungeschmolzen | " | — | — | — |
| dito | Quart | — | 3 | — | Landtaback | pr. Ctnr. à 110 Pfd. | 4 | — | — |
| Graupe | Scheffel | 4 | 16 | — | Hopfen, (inländiſch) | dito | — | — | — |
| dito | Quart | — | 2 | 10 | Wolle | dito | — | — | — |
| Kartoffeln | Scheffel | — | 22 | 10 | Flachs | dito | — | | |
| Hofbutter | pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 12 | 6 | Garn, leinen | pro Stück | — | | |
| dito | pr. " | — | 3 | 11 | Heu | pr. Centner | — | 17 | 2 |
| Litthauiſche Butter | pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 7 | 11 | Stroh | pr. Schock | 3 | 23 | 4 |
| dito | pr. " | — | 4 | 2 | Holz, weiches | pr. Klafter | 4 | 5 | 1 |
| Stückbutter | " | — | 4 | 10 | dito hartes | " | 5 | 25 | 8 |
| Elbingſche Butter | " | — | 3 | 8 | Torf | " | — | — | — |
| Käſe, ordinairer | " | — | 2 | — | Kalk | pr. Tonne | — | — | — |
| dito beſſerer | " | — | 2 | 5 | Ziegel | pr. Mille | — | — | — |
| Eier | pr. Schock | — | 14 | 5 | Dachpfannen | " | — | — | — |

Königsberg, den 6ten Auguſt 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33. und die Mittwoch den 8ten Auguſt c. ausgegebene Außerordentliche Beilage № 6., enthaltend die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 7ten Auguſt 1849: Die fernere Wahl eines Deputirten zur 2ten Kammer für die Kreiſe Königsberg und Fiſchhauſen betreffend.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 22sten August 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 167. Aufforderung der zum Empfang von Natural-Abgaben und Dienstleistungen berechtigten und dazu verpflichteten Grundbesitzer zur Einreichung von Verzeichnissen der zur Ablösung geeigneten Leistungen an die Herren Landräthe.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, eifrigst bestrebt, die Ablösung der Reallasten und gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen nach Möglichkeit zu beschleunigen, beabsichtigt ein besonderes Gesetz wegen der Bildung von Distrikts-Kommissionen zur Berathung der Normal-Preise zu entwerfen und solches den Kammern nach ihrer Wiedereröffnung vorweg mit der Empfehlung vorzüglicher Beschleunigung vorzulegen, damit die Berathung und Feststellung der Normal-Preise der abzulösenden Leistungen vor sich gehen kann, während das Ablösungsgesetz selbst noch von den Kammern geprüft wird.

Es sollen zu diesem Ende Verzeichnisse von den in den einzelnen Kreisen vorkommenden der nach Normal-Preisen der Ablösung zu unterwerfenden Reallasten ꝛc. ꝛc. aufgestellt werden und es sind die Herren Landräthe und Spezial-Kommissarien deshalb mit Anweisung versehen worden.

Um den von dem Königl. Ministerium beabsichtigten Zweck möglichst schleunig und in angemessener Weise zu erreichen, fordern wir diejenigen Grundbesitzer, welche zum Empfang von Naturalleistungen, Diensten und Reallasten berechtigt und diejenigen, welche dazu verpflichtet sind hierdurch auf, Verzeichnisse von der Art der Leistungen zu welchen sie berechtigt oder verpflichtet sind und welche sich zur Schätzung nach Normal-Preisen eignen, bei dem nächsten Landrath oder Spezial-Kommissarius abzugeben.

Um den Betheiligten eine Uebersicht von dem, worauf es hierbei vorzugsweise ankommt, zu geben, theilen wir aus der den Herren Landräthen und Spezial-Kommissarien ertheilten Instruktion Nachstehendes mit:

1. Es ist zu ermitteln, welche **Marktorte** einen so regelmäßigen Getreidemarkt haben, daß die seit 24 Jahren stattgehabten Marktpreise daselbst mit Zuverlässigkeit ermittelt werden können.
2. Da es vorkommen kann, daß für gewisse Körnerarten, welche Gegenstand der Ablösung sind, auf einem Marktorte keine Preise aufgezeichnet werden, so ist festzustellen, von welchen Getreidearten der Preis zu ermitteln ist, von welchen aber nicht, damit die Ablösungspreise der Letzteren unmittelbar durch die Distrikts-Kommission geschätzt werden.

3. Es ist über die Art der in jedem Kreise noch vorkommenden nach Tagen bemessenen Dienste Erkundigung einzuziehen und zwar bei den Hand- und Spanndiensten über

die Dauer der Arbeitszeit,
die Art der Arbeit,
die Jahreszeiten, in welchen sie zu verrichten sind, und
die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich zur Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

4. Die Ermittelung wird ferner auf diejenigen Baudienste auszudehnen sein, welche nicht nach Tagen, sondern nach dem Umfang der Arbeit bemessen sind.
5. Am nothwendigsten ist die Sammlung von möglichst vollständigen Nachrichten über die vorkommenden festen, nicht in Körnern bestehenden, Naturalabgaben, für welche die Normalpreise von den Distrikts-Kommissionen festgestellt werden sollen.
6. Für Abgaben an Brenn- und Bauholz, zum Bedarf oder zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Gebäuden, insofern diese Abgaben nicht auf einer Servitut beruhend, den Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung unterliegen, sollen gleichfalls Normalpreise festgestellt werden.
7. Es ist Erkundigung darüber einzuziehen, ob Verpflichtungen zur Haltung von Saamenvieh oder zur Durchfütterung von Thieren vorkommen. Diese Verpflichtungen sind nach der Art der Thiere und der sonst etwa obwaltenden Verschiedenheiten in das Verzeichniß aufzunehmen.

Da die Beschleunigung dieser Angelegenheit im Interesse der Betheiligten erforderlich ist, so fordern wir die zu den betreffenden Reallasten Berechtigten und Verpflichteten dringend auf, die erforderlichen Verzeichnisse den benannten Behörden so schleunig als möglich einzureichen. Königsberg, den 31sten Juli 1849.

Königl. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

**№ 168.**

Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit.

2196/7.

I.

Zum Einbrennen der von Königlichen Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit sind folgende Termine anberaumt.

a) Im Bezirk des Marstalls Gudwallen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Gudwallen | . . . | den | 13. August, | Vormittags 8 Uhr, |
| 2. | Ballethen | . . . | „ | 14. „ | „ |
| 3. | Nemmersdorf | . . . | „ | 15. „ | „ |
| 4. | Buylin | . . . | „ | 16. „ | „ |
| 5. | Plicken | . . . | „ | 17. „ | „ |
| 6. | Grünweitschen | . . . | „ | 18. „ | „ |
| 7. | Cassuben | . . . | „ | 20. „ | „ |
| 8. | Tollmingkehmen | . . . | „ | 21. „ | „ |
| 9. | Kiauten | . . . | „ | 22. „ | „ |
| 10. | Gaweiten | . . . | „ | 23. „ | „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. | Pogrimmen . . . | den | 24. | August, | Vormittags 8 Uhr. |
| 12. | Röseningken . . . | „ | 25. | „ | „ |
| 13. | Bengheim . . . | „ | 27. | „ | „ |
| 14. | Polommen . . . | „ | 29. | „ | „ |
| 15. | Stradaunen . . . | „ | 30. | „ | „ |
| 16. | Ranten . . . . | „ | 1. | Septbr., | „ |
| 17. | Drygallen . . . | „ | 3. | „ | „ |
| 18. | Kopyken . . . . | „ | 5. | „ | „ |
| 19. | Leegen . . . . | „ | 6. | „ | „ |
| 20. | Czymochen . . . | „ | 8. | „ | „ |
| 21. | Seedranken . . . | „ | 10. | „ | „ |
| 22. | Dzingellen . . . | „ | 12. | „ | „ |
| 23. | Gehlweiden . . . | „ | 14. | „ | „ |
| 24. | Julienfelde . . . | „ | 19. | „ | „ |
| 25. | Klein Mauen . . | „ | 20. | „ | „ |
| 26. | Kortmedien . . . | „ | 21. | „ | „ |
| 27. | Kinderhoff . . . | „ | 22. | „ | „ |
| 28. | Birkenfeld . . . | „ | 24. | „ | „ |
| 29. | Pentlack . . . . | „ | 25. | „ | „ |
| 30. | Gr. Blauſtein . . | „ | 27. | „ | „ |
| 31. | Dönhoffſtädt . . . | „ | 28. | „ | „ |
| 32. | Schrengen . . . | „ | 1. | Oktober, | „ |
| 33. | Gr. Schwansfeld . | „ | 3. | „ | „ |
| 34. | Pillwen . . . . | „ | 5. | „ | „ |
| 35. | Rothgörken . . . | „ | 8. | „ | „ Nur Fohlenbrennen. |
| 36. | Parkitten . . . . | „ | 10. | „ | „ |
| 37. | Voigtshoff . . . | „ | 11. | „ | „ |
| 38. | Wilhelmsthal . . . | „ | 15. | „ | „ Nur Fohlenbrennen. |
| 39. | Schnitken . . . | „ | 17. | „ | „ |
| 40. | Lawken . . . . | „ | 19. | „ | „ |
| 41. | Poſſeſſern . . . | „ | 22. | „ | „ |
| 42. | Eßeriſchken . . . | „ | 25. | „ | „ |
| 43. | Angerapp . . . | „ | 27. | „ | „ |

b) Im Bezirk des Marſtalls Inſterburg:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Laugallen . . . | den | 20. | August, | Vormittags. |
| 2. | Norkitten . . . . | „ | 21. | „ | Nachmittags. |
| 3. | Puſchdorf . . . . | „ | 22. | „ | „ |
| 4. | Sanditten . . . | „ | 23. | „ | Vormittags. |
| 5. | Bothkeim . . . . | „ | 24. | „ | Nachmittags. |
| 6. | Juditten . . . . | „ | 25. | „ | Vormittags. |



Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 7. | Sollnicken . . . | den 27. | August, | Vormittags. |
| 8. | Gaffken . . . . | „ 28. | „ | Nachmittags. |
| 9. | Wernershoff . . . | „ 29. | „ | „ |
| 10. | Grünhoff . . . . | „ 30. | „ | „ |
| 11. | Dreosten . . . . | „ 31. | „ | „ |
| 12. | Gründen . . . . | „ 1. | Septbr., | Vormittags. |
| 13. | Laukischken . . . | „ 1. | „ | Nachmittags. |
| 14. | Mehlaucken . . . | „ 3. | „ | Vormittags. |
| 15. | Berschkallen . . . | „ 4. | „ | „ |
| 16. | Saalau . . . . | „ 5. | „ | „ |
| 17. | Nettinen . . . . | „ 6. | „ | „ |
| 18. | Althoff Insterburg . | „ 6. | „ | Nachmittags. |
| 19. | Landgestüt Insterburg | „ (7. 8.) | „ | Vormittags. |
| 20. | Kurreiten . . . . | „ 10. | „ | „ |
| 21. | Grünheide . . . | „ 11. | „ | Nachmittags. |
| 22. | Pelleninken . . . | „ 12. | „ | Vormittags. |
| 23. | Pawarutschen . . | „ 13. | „ | „ |
| 24. | Juckeln . . . . | „ 14. | „ | „ |
| 25. | Kuglacken . . . | „ 17. | „ | Nachmittags. |
| 26. | Kleinhoff Tapiau . | „ 18. | „ | „ |
| 27. | Gamsau . . . . | „ 19. | „ | Vormittags. |
| 28. | Medniken . . . | „ 20. | „ | „ |
| 29. | Graventhin . . . | „ 21. | „ | Nachmittags. |
| 30. | Zechern . . . . | „ 22. | „ | Nachmittags. |
| 31. | Dietrichsdorf . . . | „ 24. | „ | „ |
| 32. | Reichertswalde . . | „ 25. | „ | Vormittags. |
| 33. | Quittainen . . . | „ 25. | „ | Nachmittags. |
| 34. | Maldeuten . . . | „ 26. | „ | „ |
| 35. | Prökelwitz . . . | „ 27. | „ | „ |
| 36. | Kußfeld . . . . | „ 28. | „ | Vormittags. |
| 37. | Weeskenhoff . . . | „ 29. | „ | „ |
| 38. | Schlobitten . . . | „ 1. | Oktober, | „ |
| 39. | Rodelshöfen . . . | „ 2. | „ | Nachmittags. |
| 40. | Auhoff . . . . | „ 3. | „ | Vormittags. |
| 41. | Heystern . . . . | „ 4. | „ | „ |
| 42. | Carben . . . . | „ 5. | „ | „ |
| 43. | Brandenburg . . | „ 6 | „ | „ |

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden gleichzeitig veranlaßt, in den Kreisblättern diese Termine ebenfalls zu veröffentlichen. Königsberg, den 2ten August 1849.

Die

Digitized by Google

№ 169. Betrift die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Braunsberg. 3513/7. I.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Braunsberg ist durch Versetzung des Kreis-Chirurgus Hoffert erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundarzt 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtlicher Wundarzt bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Königsberg, den 4ten August 1849.

№ 170. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 51/8. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 21sten Juli c. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Aßmanns und Hilf, Kreises Friedland; Weeskendorf, Kreises Pr. Holland.

2. Die Klauenseuche unter den Schweinen in Crossen, Migehnen, Stegmannsdorf, Neuhoff, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Liebenau, Kreises Pr. Holland; unter den Schaafen in Schönfließ und unter den Schweinen in Gr. Bartelsdorf, Kreises Allenstein; unter den Schaafen und Schweinen in Alken, Kreises Pr. Holland.

3. Die Maul- und Klauen-Seuche unter dem Rindvieh in Cressen, Migehnen, Sugnienen, Stegmannsdorf, Mehlsack, Neuhoff, Kreises Braunsberg; Vorwerk Heinriettenfeld, Kreises Gerdauen; Sturmhübel, Bischofsburg, Kreises Rössel; Romsdorf, Kreises Friedland; Schönwiese, Alken, Kreises Pr. Holland; Schönfließ, Gr. Bartelsdorf, Kl. Kronau, Kreises Allenstein; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Polenzhof, Kreises Friedland; und Katzen, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Hermenhagen, Schönbaum, Kreises Friedland; Voigtsdorf, Kreises Heilsberg.

4. Die Räude unter den Pferden in Dollkeim, Kreises Fischhausen.

5. Die verdächtige Druse unter den Pferden in Gr. Nappern, Kreises Osterode.

6. Der Rotz unter den Pferden in Gr. Lindenau, Kreises Königsberg.

7. Der Rothlauf unter den Schweinen in Crossen und Neuhoff, Kreises Braunsberg.

8. Die Tollwuth unter den Hunden in Gr. Koschlau, Kreises Neidenburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

a. Die Klauenseuche unter dem Rindvieh in Schönau, unter den Schaafen in Sombien, Kreises Allenstein; und unter dem Rindvieh und den Schweinen in Amtsfreiheit Pr. Holland, Kreises Pr. Holland.

b. Die Maul- und Klauen-Seuche unter dem Rindvieh in Fittigsdorf, Maraunen, Sombien, Kreises Allenstein; Wallendorf, Kreises Neidenburg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Hohendorf, Körten, Kreises Pr. Holland.

c. Die Räude unter den Pferden in Dittauen, Kreises Memel; und unter den Schaafen in Waldpusch, Vorwerk Mensguth, und Wappendorf, Kreises Ortelsburg.

Königsberg, den 7ten August 1849.

Be-

Digitized by Google

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

**№ 171.** Die Declaration der der Post anvertrauten Geldsendungen betr.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29sten Juli 1849. General-Postamt.

**№ 172.** Genaue Bezeichnung der Empfänger bei Geld- und Packetsendungen durch die Post.

So sehr es in dem eigenen Interesse des korrespondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das korrespondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31sten Juli 1849. General-Postamt.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 195., de dato Berlin, den 19ten Juli 1849.)

Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden ist unter dem 13ten Juli 1849 ein Patent:

auf

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 197., de dato Berlin, den 21sten Juli 1849.)

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 15ten Juli 1849 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 202., de dato Berlin, den 26sten Juli 1849.)

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1849 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 203., de dato Berlin, den 27sten Juli 1849.)

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unter dem 5ten Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

ist aufgehoben worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 205., de dato Berlin, den 29sten Juli 1849.)

Dem Fabrikbesitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeister Widmann in Berlin ist unter dem 26sten Juli 1849 ein Patent:

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampf-Maschinen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt Zaabel, früher in Heilsberg, ist in dieser Eigenschaft und mit Beibehaltung des Notariats nach Rössel mit der Praxis bei den Gerichtsbehörden der zu einem Kreisgerichte vereinigten Kreise, Rastenburg und Rössel, durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 8ten d. Mts. versetzt worden.

Der bisherige Referendarius Julius Carl Theodor Schultz ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichtsbehörden des Kreises Heilsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Heilsberg, durch das Ministerial-Reskript vom 8ten d. Mts. ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Obergtrichts-Assessor Maximilian Franz August Maria von Forckenbeck ist zum Rechtsanwalte bei den Gerichts-Behörden der Kreise Mohrungen und Preuß. Holland, der Kreisgerichts-Deputation zu Preuß. Holland und den Kreisgerichts-Commissionen zu Deutschendorff, Liebstadt und Saalfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mohrungen, zugleich aber auch zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg, ernannt.

Die erledigte Probst- und Pfarrstelle in Heiligelinde, Decanats Rössel, Kreises Rastenburg, ist dem bisher in Wuttrinen angestellt gewesenen katholischen Pfarrer Franz Krause verliehen worden.

Dem seitherigen Commendarius Joseph Szatowski aus Schillgallen, Regierungsbezirks Gumbinnen, ist die katholische Pfarrstelle in Alt Schöneberg, Decanats Allenstein, verliehen worden.

Der Kreischirurgus Hoffert in Braunsberg ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Osterode mit dem Wohnsitz in Gilgenburg versetzt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Matz ist mit der interimistischen Verwaltung der vakanten Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Landrathsamte zu Gerdauen, in Stelle des zurückberufenen Regierungs-Civil-Supernumerarius Grohnert, beauftragt worden.

Der bisherige Feldmesser Heinrich August Keyler ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

Der Berittschulz und Grundbesitzer Neudza in Schützendorf, Kreises Ortelsburg, ist als Landgeschworner für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Passenheim bestätigt worden.

Der Invalide, ehemalige Unteroffizier, Samuel Krause ist als Kreisbote bei dem Landrathsamte zu Labiau angestellt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 29sten August 1849.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 173. Wegen der Chausseegeld-Erhebung für die Strecke von Königsberg nach Aweiden.

Für die von Seiten der hiesigen Stadt erbaute Chaussee von hier nach Aweiden, in der Ausdehnung von einer halben Meile, ist die Erhebung der Chausseegelder nach dem für Staats-Chausseen bestehenden Tarif, an der auf dieser Strecke unweit des Friedländer Thors anzulegenden Barriere vom 1sten September d. J. ab genehmigt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auf dieser Chaussee alle für die Benutzung von Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten, und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Vollziehung zu bringen sind.

Königsberg, den 21sten August 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 174. Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Kirche zu Greudnitz, Regierungs-Bezirk Merseburg. 516/7. III.

Die evangelische Kirche zu Greudnitz, in der Ephorie Torgau, Regierungs-Bezirks Merseburg, wurde am 16ten August 1847 ein Raub der Flammen, und soll wieder hergestellt werden. Die Kosten des Wiederaufbaus werden sich etwa auf 6000 Rthlr. belaufen, von welchen die Gemeinde gegen 3750 Rthlr. aufzubringen haben würde. Da dieselbe hierzu völlig außer Stande ist, so hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf den dringenden Antrag der Regierung zu Merseburg für den gedachten Bau eine allgemeine Kollekte bewilligt.

Die sämmtlichen evangelischen Herrn Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks werden daher veranlaßt, die Kirchen-Kollekte abzuhalten, und die eingekommenen milden Gaben bis zum 1sten November d. J. an die Herrn Superintendenten abgehen zu lassen. Letztere haben demnächst die gesammelten Geldbeträge mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten desselben Mts. und J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert abzuführen oder die Vakat-Atteste einzureichen.

Falls die Einsendung der Kollekten-Gelder resp. der auszufertigenden Vakat-Atteste nicht rechtzeitig erfolgen sollte, werden an die betreffenden Restanten kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen sich dann die Herrn Superintendenten event. die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen die Versäumniß zur Last fällt. Königsberg, den 14ten August 1849.

# Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 175. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50.

## Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50.

1. Einleitung ins akademische Studium, National-Oekonomie, einzelne Kapitel aus der Wirthschaftspolizei; Direktor Professor Dr. Baumstark.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, landwirthschaftliche Buchführung, Geschichte der Landwirthschaft, über Statik und Ackerbausysteme und praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Conversatorien; Dr. Segnitz.
3. Schaafzucht und Rindviehzucht; akademischer Wirthschafts-Inspektor Rhode.
4. Encyclopädische Einleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre; Forstmeister Dr. Grebe.
5. Landwirthschaftliche Technologie, verbunden mit praktischen Demonstrationen, Experimental- und Agricultur-Chemie, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie; Professor Dr. Schulze.
6. Pferdezucht, Gesundheitspflege der Hausthiere, Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere; Professor Dr. Haubner.
7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Mineralogie und Geognosie, Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen und Unkräuter; Professor Dr. Münter.
8. Bauconstruktionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude, landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; Professor Dr. Menzel.
9. Mechanik- und Maschinenlehre, praktische Stereometrie, ebene Trigiometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik; Professor Dr. Grunert.
10. Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15ten Oktober beginnen. Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehrkursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Rthlr. an die Kasse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatriculationsgebühren, auf 100 Rthlr. festgesetzt, nämlich für das 1ste Semester 40 Rthlr., für das 2te Semester 30 Rthlr., für das 3te Semester 20 Rthlr. und für das 4te Semester 10 Rthlr.

Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich nur auf ein Semester verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger aber doch in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag schon in 1½ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direktion auf desfallsige Anfragen gern ertheilt. Eldena im August 1849.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Im Auftrage: Haubner.

Das

№ 176. Die Declaration der der Post anvertrauten Geldsendungen betr.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29sten Juli 1849. General-Postamt.

№ 177. Genaue Bezeichnung der Empfänger bei Geld- und Packetsendungen durch die Post.

So sehr es in dem eigenen Interesse des korrespondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das korrespondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31sten Juli 1849. General-Postamt.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Bisthums-Syndikus Ludwig Felix Wierzbowski ist mittelst Bestallung vom 10ten August c., zum Rechtsanwalt bei den Gerichtsbehörden der zu einem Kreisgerichte vereinigten Kreise Braunsberg und Heiligenbeil, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frauenburg, und zum Notarius im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Die

Die bisher dem Regierungs-Supernumerarius Dingler obgelegene Verwaltung der Regierungs-Büreau-Kasse und der Geistlichen und Schulstiftungs-Fonds ist, nachdem der ꝛc. Dingler von hier versetzt worden, einstweilen dem Regierungs-Supernumerarius Weineck hieselbst zur Verwaltung übertragen.

Dem Fräulein Natalie Griebsch ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Försterstelle in Wickno, Oberförsterei Corpellen, ist dem bisherigen Waldwärter Würfel interimistisch übertragen.

Die Waldwärterstelle in Schönfelde, Oberförsterei Taberbrück, ist vom 1sten September c. ab interimistisch dem Kriegs-Reserve-Jäger Herrmann Riemann übertragen.

Der Gutsbesitzer Kossack auf Roggenhausen, Kreises Neidenburg, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp, für den Kreis Neidenburg, bestätigt worden.

Der Civil-Supernumerarius Eduard Gröppler in Osterode ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 9 | 7 | 7 | 6 |
| 2. | Deime | Tapiau | 6 | — | 4 | 4 |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 5 | 5 | 1 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 3 | — | 2 | 3 |
| 5. | Alle | Allenburg | 2 | 5 | 1 | 3 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | — | 10 | — | 3 |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 8 | 10 | 7 | 7 |
| 8. | Dange | Memel | 4 | — | 2 | 6 |
| 9. | Hafen | Memel | 3 | 4 | 1 | 5 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 4 | 3 | 3 | 4 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 3 | 4 | 2 | 3 |
| 12. | Tymber | Pipliu | 4 | 9½ | 3 | 6 |
| 13. | Gilge | Gilge | 5 | 4 | 3 | 8 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 3 | 2 | 2 | 6 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 2 | 11 | 1 | 8 |

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 5ten September 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 18ten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3149. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

„ 3150. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juni 1849 wegen der den Gemeinden Sachsa und Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3151. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Grafschaft Wernigerode.

Die am 21sten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3152. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15ten September 1783. Vom 18ten Juli 1849.

Die am 24sten Juli 1849 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3153. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 21sten Juli 1849.

Die am 9ten August 1849 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3154. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Juni 1849, betreffend die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

„ 3155. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

„ 3156. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Juli 1849, betreffend die der Stadt Lennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Lennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte.



Digitized by Google

№ 3157. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

3158. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Juli 1849, betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 178. Die Einpfarrung der katholischen Einwohner der innenbenannten Ortschaften des Kreises Ortelsburg zur katholischen Pfarrkirche in Bischofsburg betreffend.

97/7. III.

Die katholischen Einwohner in nachbenannten Ortschaften des Kreises Ortelsburg sind zur katholischen Pfarrkirche in Bischofsburg eingepfarrt:

Gr. Borken, Kl. Borken, Botowen, Dombrowken, Hasenberg, Kobulten, Parlöse, Rudziskeu, Sadau, Wolka, Wilhelmsthal, Zgnilken, Dimmern und Dimmernwolka, evangelischen Kirchspiels Kobulten

Geislingen, Rummy, Szczepanken, Wapendorf, Pfandberg, Schönhöfchen und Kl. Leid, evangelischen Kirchspiels Meusgut.

Chmielowken, Grodziskeu, Maninen, Moythienen, Pfaffendorf, Przytullen, Rogallen und Rogau, evangelischen Kirchspiels Reinswein.

Buttkowen und Theerwisch-Wolla, evangelischen Kirchspiels Theerwisch.

Königsberg, den 13ten August 1849.

№ 179. Die Aufbringung der Beiträge zur Errichtung eines neuen Irrenhauses betr.

1993/8. I.

Die auf den Grund des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 7ten November 1841 I. 22. jährlich aufzubringenden Kosten zur Errichtung eines Irrenhauses für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1849 mit 20080 Rthlr. sollen noch im Laufe dieses Jahres eingezogen werden. Von diesem Betrage treffen nach Verhältniß der Seelenzahl auf den diesseitigen Bezirk:

„11413 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf."

deren Ausschreibung wir veranlaßt und die betreffenden Behörden angewiesen haben, mit der Erhebung und Abführung qu. Beiträge vorzugehen.

Königsberg, den 18ten August 1849.

№ 180. Die Ernennung des Kaufmanns Carl Hahn zu Pillau zum Königl. Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul betr.

1

Nach der Mittheilung des Königl. Ober-Präsidii hat die Königl. Schwedische und Norwegische Regierung den Kaufmann Carl Hahn in Pillau zum Vice-Consul für diese Stadt, mit Einschluß der umliegenden Seeküste und der Orte innerhalb des frischen Haffs, ernannt. auch ist hierzu Preußischer Seits das Exequatur ertheilt.

Königsberg, den 21sten August 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 181. Betrifft die Eröffnung des neuen Lehrkursus für das Jahr 1849/50 bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Gumbinnen.

Mit dem 22sten Oktober d. J. wird ein neuer einjähriger Lehrkursus in der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbeschule eröffnet werden.

Der Unterricht umfaßt die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für den Gewerbestand, und wird unentgeldlich ertheilt; namentlich wird den Schülern, welche ein Bauhandwerk praktisch erlernt haben, durch diese Schule die geeigneteste Gelegenheit zur Erlangung der für die Meisterprüfung nöthigen theoretischen Kenntnisse dargeboten.

Eine

Digitized by Google

Eine gewisse Aussicht auf Geldunterstützung aus Staatsmitteln kann nicht eröffnet werden, indem nur zwei Stipendien zu je 80 Rthlr. höheren Orts bewilligt worden, und für das laufende Jahr bereits vergeben sind. Die Schüler dürfen jedoch bei vortheilhafter Auszeichnung auf Unterstützung in ihrer Ausbildung, durch freie Verabreichung von Lehrmitteln rechnen, und haben bei Erfüllung der vorschriftsmäßigen Anforderungen vor allen sonstigen Bewerbern begründete Aussicht, in das Königl. technische Gewerbe-Institut zu Berlin als Freizöglinge zu ihrer weitern gewerblichen Ausbildung aufgenommen zu werden.

Die Erfordernisse der Befähigung zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule, bestehen darin, daß der sich Meldende mindestens das 17te Lebensjahr zurückgelegt hat, die Fähigkeiten besitzt, sich in der deutschen Sprache mit Leichtigkeit mündlich und schriftlich auszudrücken, und des gemeinen Rechnens im ganzen Umfange kundig ist, auch sich in einem Gewerbe praktisch befähigt hat. Nur aus ganz besonderen Gründen können Ausnahmen von diesen allgemeinen Aufnahme-Bedingungen nachgegeben werden.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, haben sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, und sich dieserhalb vor dem Beginn des Unterrichts, welcher am 22sten Oktober c. stattfinden wird, bei dem Herrn Wegebaumeister Kloht, oder im Falle dessen Abwesenheit vom hiesigen Orte, bei dem Herrn Oberlehrer Sperling hierselbst zu melden, auch sich mit einem Taufscheine, einem Führungs-Atteste und den Schulzeugnissen zu versehen.

Nach Beginn und während des Lehrkursus wird nachträglich Niemand zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Gewerbeschule zugelassen werden.

Wir schließen dieser Bekanntmachung noch die Bemerkung an, daß bereits achtzehn Zöglinge dieser Schule während deren funfzehnjährigen Bestehens die Aufnahme in das technische Institut zu Berlin gegen den Genuß eines jährlichen Stipendiums von 300 Rthlr. für Jeden zu verdanken haben, welches jedoch in neuerer Zeit auf 200 Rthlr. herabgesetzt worden ist. Gumbinnen, den 18ten August 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 182.** Die Wiederauffindung des unten benannten Staats-Schuldscheins betr.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. (Königsberger Regierungs-Amtsblatt vom 7ten Februer d. J.) angeblich als gestohlen bezeichnete Staats-Schuldschein

№ 14360. Lit. B. über 500 Rthlr.

ist wieder aufgefunden worden. Berlin, den 23sten August 1849.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

**№ 183.** Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger falscher Darlehnskassenscheine.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eignen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der

Digitized by Google

der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungsverfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25sten August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. von Lamprecht.

## Nachrichten.

### Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Agathon Hencke ist zum Appellationsgerichts-Assessor ernannt worden.

Der zeitige unbesoldete Stadtrath Adolph August Müller ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg in gleicher Eigenschaft auf neue 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Balthasar Schindelmeisser ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Königsberg zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürger und Färbermeister Dannenberg ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Drengfurth zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und durch die Königliche Regierung bestätigt worden.

Dem seitherigen zweiten Pfarrer zu Labiau Ephraim Ferdinand Wenger ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Legitten, in der Diözese Labiau, verliehen worden.

Der Grundbesitzer Joseph Hanuschewski zu Pülz ist als Kreis-Kurator für den Kreis Rastenburg bestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Mühlpfordt ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der interimistische Domainen-Rentmeister, Kreis-Sekretair Romminger in Pr. Holland ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

---



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 12ten September 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 15ten August 1849 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3159. Privilegium wegen Emission von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28sten Juli 1849.

„ 3160. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8ten August 1849.

Die am 22sten August 1849 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3161. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.

„ 3162. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau im Regierungsbezirke Liegnitz.

„ 3163. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz.

„ 3164. Bekanntmachung vom 12ten August 1849, wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung: „Kreditverein für Handwerker" zusammengetretenen Aktienvereins.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 184. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 2370/8. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 7ten d. Mts. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Neu-Garschen, Kreises Heilsberg; Schwöllmen, Spitzen und Paskam, Kreises Pr. Holland.

2. Die Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen in Neu-Garschen, Kreises Heilsberg; Heinrikau, Kreises Braunsberg; Bischofsburg, Kreises Rössel; und unter den Schweinen allein in Wusen und Plauten, Kreises Braunsberg.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Neudims, Flöming, Kreises Rössel; Vorwerk Heiligenstein, Posegnick, Birkenfeld, Kreises Gerdauen; Heinrikau, Layß, Wusen, Plauten, Kreises Braunsberg; Schönbaum, Wermilten, Kreises

Friedland; Bogen, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh und Schweinen in Quoossen, Kreises Friedland; Ankendorf, Siegfriedswalde, Münsterberg, Kreises Heilsberg; ferner unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Neuendorf und Kerwienen, Kreises Heilsberg; Schönwiese, Kreises Gerdauen.

4. Die Räude unter den Pferden in Lamau, Kreises Heilsberg.

5. Der Milzbrand unter dem Vieh und den Pferden in Poßritten und Gr. Sittkeim, Kreises Labiau.

6. Der Rothlauf unter den Schweinen in Großendorf, Kreises Heilsberg.

7. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Waldpusch, Kreises Ortelsburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

A. Unter den Menschen:

Der Scharlach in Grallau, Kreises Neidenburg.

B. Unter den Thieren:

a. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Mehlend, Kreises Pr. Holland.

b. Die Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen in Heinrikau, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Lengainen, Kreises Allenstein und unter den Schweinen allein in Neuhoff, Kreises Braunsberg.

c. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Alt-Wartenburg, Wartenburg, Ganglau, Kreises Allenstein; Vorwerk Gnädtken, Kreises Gerdauen; Heinrikau, Neuhoff, Kreises Braunsberg; Dosnitten, Kreises Pr. Holland; Santsppen, Sturmhübel, Kreises Rössel.

d. Die Räude unter den Pferden in Georgenthal, Heinrichsdorf, Kreises Mohrungen; Wartenburg, Steinberg, Hochwalde, Kreises Allenstein und unter den Schaafen in Wuchsnig, Gr. Hermenau, Kreises Mohrungen.

e. Die Tollwuth unter den Hunden in Soldau, Kreises Neidenburg.

Königsberg, den 27sten August 1849.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 185. Verzeichniß der Vorlesungen, welche bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Wintersemester 1849/50 gehalten werden sollen.

### Verzeichniß

der Vorlesungen, welche bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Winter-Semester 1849/50 gehalten werden sollen.

1. Volkswirthschaftslehre; Direktor Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (erster Theil der Pflanzenproduktionslehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie) vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbestellung und der Erndte; Administrator Settegast.
3. Thierproduktionslehre, a. Allgemeiner Theil, b. Rindviehzucht; Derselbe.
4. Wollkunde, verknüpft mit Exkursionen nach schlesischen und östereichischen Stammschäfereien; Derselbe.
5. Fischerei und Teichwirthschaft; Derselbe.

6. An-

Digitized by Google

6. Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb; Derselbe.
7. Oryktognosie und Geognosie; Dr. Heinzel.
8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Derselbe.
9. Landwirthschaftliche Botanik, II. Theil; Derselbe.
10. Allgemeine sowie land- und forstwissenschaftliche Zoologie, II. Theil; Derselbe.
11. Agrikultur-Chemie; Dr. Krocker.
12. Physik; Derselbe.
13. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio; Derselbe.
14. Anleitung zum Leinbau und zur Flachsbereitung, verbunden mit praktischen Demonstrationen; Lehrer Richter.
15. Forstkoration und Forstbenutzung, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen; Oberförster Wagner.
16. Wein- und Gemüsebau; Instituts-Gärtner Stoll.
17. Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere; Departements-Thierarzt Kniebusch.
18. Pferdezucht (Exterieur des Pferdes), Schweinezucht, Geburtshülfe; Derselbe.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen den 2ten November d. J. — In Folge höherer Anordnung ist der §. 9. des Regulativs vom 1sten August 1847 dahin abgeändert worden, daß von nun an Abgangs-Prüfungen abgehalten werden sollen, an welchen alle Abiturienten Theil zu nehmen berechtigt, diejenigen jedoch nur verpflichtet sind, welchen vom Königl. Ministerium Honorar-Erlaß bewilligt wurde. Ob und mit welchem Erfolg die Prüfung bestanden, soll in dem Abgangs-Zeugniß bemerkt werden.

Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten, welches jede gewünschte Auskunft zu ertheilen nicht unterlassen wird.

Proskau bei Oppeln, den 20sten August 1849.

Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt. Heinrich.

**№ 186.** Verpflichtung der Post-Reisenden, von dem Inhalte der gelösten Passagierbillets gleich bei Empfangnahme derselben genaue Kenntniß zu nehmen.

Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 22sten Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25sten August 1849.

General-Postamt.



Behufs

№ 187. Nachmarkt in Wehlau am 28sten September zum Remonte-Pferde-Ankauf.

Behufs Complettirung des diesjährigen Remonte-Bedarfs haben wir einen Nachmarkt in Wehlau auf den 28sten September c. anberaumt und bemerken hiebei, daß nur 3 und 4jährige Pferde angekauft werden, wenn sie die für ein Remonte-Pferd erforderlichen bekannten Eigenschaften besitzen.

Der Markt beginnt Morgens 8 Uhr und die Abnahme der Remonten erfolgt zur Stelle. Im Uebrigen beziehen wir uns auf die alljährlich bekannt gemachten Bedingungen.

Zur Zeit Schirwindt, den 6ten September 1849.

Die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

## Nachrichten.

### Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Cremitten, Kreises Wehlau, hat ein Gemeindeglied aus Adelich Langendorf im abgewichenen Jahre eine Altarbekleidung von schwarzem Zeug, mit silbernen Franzen und einem silbernen Kreuz geschmückt, und ein Gemeindeglied aus Schiewenau in diesem Jahre dem Altar zwei goldgeränderte Gefäße mit Blumen und ein silbernes Crucifix geschenkt; es haben ferner die verstorbenen Mühlenbesitzer Rhodeschen Eheleute zu Ludwigsmühl, Kreises Heilsberg, laut Testament vom 12ten Oktober 1844

1. dem Armenfonds der evangelischen Kirche zu Guttstadt 200 Rthlr., wovon die Zinsen jährlich an die Armen vertheilt werden sollen, und
2. zur Unterhaltung der Glocken der gedachten Kirche 100 Rthlr;

so wie der Letztern der am 30sten März d. J. verstorbene Altsitzer Friedrich Mauritz in Altkirch, Kreises Heilsberg, laut Testament vom 8ten Juli 1846 zur Beschaffung eines silbernen Taufbeckens 20 Rthlr. vermacht.

In Anerkennung des durch diese Geschenke und Legate bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

### Belobung.

Am 8ten November v. J. strandete bei stürmischem Wetter das auf der Fahrt von Memel nach Stettin begriffene in der See leck gewordene Schiff Friederike Kapitain C. Welck aus Stettin in der Gegend der Lochstädter Plantage.

Obgleich die See sehr hoch ging, so haben doch der Kastellan Lietzow aus Schloß Lochstädt und die Fischer Benjamin May und Christian Zirkwitz aus dem Dorfe Lochstädt in einem gewöhnlichen offenen Fischerkahne bei dem hohen Seegange mit eigener Lebensgefahr die Rettung der beiden auf dem gestrandeten Schiffe befindlichen Personen, nämlich des Kapitain C. Welck und dessen Bruders, des Matrosen W. Welck, aus der Gefahr des Ertrinkens glücklich bewirkt.

Für diese edle That ist dem Kastellan Lietzow von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen, den Fischern May und Zirkwitz aber die ihrerseits beantragte Geldprämie von uns bewilligt und ausgezahlt worden.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten August 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Per-

Digitized by Google

## Personal-Chronik.

Der Lehrer Carl Wondcinski ist zum Lehrer und Organisten-Adjunkten an der Kirchschule zu Tannenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Försterstelle in Glinken, Oberförsterei Napiwoda, ist vom 1sten Oktober c. ab, dem versorgungsberechtigten Feldwebel Plewe vom Gardejäger-Bataillon auf Probe übertragen.

Die Waldwärterstelle in Diotowken, Oberförsterei Corpellen, ist vom 1sten Oktober c. ab interimistisch dem Kriegsreserve-Jäger Gensch übertragen.

Der Kaufmann Otto Barth in Braunsberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Apotheker E. Dorn in Guttstadt ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Der Apotheker J. W. Oehm in Tapiau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Emma Lottermoser geborne Albrecht in Allenstein ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Therese Thiel aus Klakendorf, Kreises Rössel, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

---

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro August 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg . | 2 | 7 | 6 | — | 26 | 6 | — | 19 | — | — | 14 | 6 | — | 28 | — | — | 26 | — |
| 2 | Heilsberg . . . | 1 | 20 | 9 | — | 25 | 10 | — | — | — | — | 22 | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Königsberg . . | 2 | 4 | 5 | — | 28 | 1 | — | 24 | 3 | — | 17 | 9 | 1 | — | 10 | 1 | 2 | 1 |
| 4 | Memel . . . . | 2 | 7 | 2 | 1 | — | 5 | — | 24 | 4 | — | 19 | 9 | 1 | 8 | — | 1 | 8 | — |
| 5 | Osterode . . . | 2 | 2 | 6 | — | 24 | — | — | 20 | — | — | 15 | — | — | — | — | 1 | 5 | — |
| 6 | Pr. Holland . | 2 | 5 | — | — | 25 | 6 | — | 20 | — | — | 15 | 6 | 1 | 2 | — | — | 26 | 6 |
| 7 | Rastenburg . . | 2 | 7 | — | — | 23 | — | — | 22 | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | Wehlau . . . . | 1 | 26 | 1 | — | 26 | 6 | — | 22 | 11 | — | 15 | 7 | — | 29 | 1 | — | 26 | 3 |

Bemerkung. In Heilsberg sind Gerste, graue und weiße Erbsen; in Osterode graue Erbsen; in Rastenburg graue und weiße Erbsen nicht zu Markt gebracht.

Königsberg, den 6ten September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg. Für den Monat August 1849.

| | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| Weizen | pr. Scheffel | 2 | 4 | 5 |
| Roggen | " " | — | 28 | 1 |
| Gerste | " " | — | 24 | 3 |
| Hafer | " " | — | 17 | 9 |
| Erbsen, graue | " " | 1 | — | 10 |
| dito weiße | " " | 1 | 2 | 1 |
| Bohnen | " " | 1 | 7 | 6 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen | " " | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Leinsaat | " " | 1 | 20 | — |
| Wicken | " " | — | 23 | 8 |
| Weizenmehl | " " | 3 | 1 | 8 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 10 | 5 |
| Gerstenmehl | " " | 1 | 12 | 6 |
| Buchweizengrütze | " " | 3 | 6 | — |
| dito | Quart | — | 2 | — |
| Gerstengrütze | Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito | Quart | — | 1 | 8 |
| Hafergrütze | Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito | Quart | — | 1 | 8 |
| Hirsengrütze | Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito | Quart | — | 3 | — |
| Graupe | Scheffel | 4 | 8 | — |
| dito | Quart | — | 2 | 8 |
| Kartoffeln | Scheffel | — | 11 | 9 |
| Hofbutter | pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 17 | 6 |
| dito | pr. " | — | 4 | 2 |
| Litthauische Butter | pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 13 | 4 |
| dito | pr. " | — | 4 | 2 |
| Stückbutter | " " | — | 5 | 1 |
| Elbingsche Butter | " " | — | — | — |
| Käse, ordinairer | " " | — | 2 | — |
| dito besserer | " " | — | 2 | 5 |

| | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| Eier | pr. Schock | — | 13 | 4 |
| Bier | pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito | pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein | pr. Ohm à 120 Quart | 13 | 24 | 9 |
| dito | pCt. nach Tralles | — | 5 | 2 |
| dito | pr. Quart | — | 3 | 4 |
| Biereſſig | pr. Tonne | 2 | 13 | 1 |
| Weineſſig | pr. Anker | 1 | — | — |
| Reis | pr. Pfd. 2 sgr. bis | — | 4 | — |
| Rindfleisch | pr. Pfd. | — | 2 | 10 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 10 |
| Schweinefleisch | " " | — | 3 | 4 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | | 2 | 8 |
| Schöpſenfleisch | " " | — | 2 | 4 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 7 |
| Kalbfleisch | " " | — | 2 | 11 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 2 | — |
| Speck, ungeräucherter | " " | — | 4 | 5 |
| dito geräucherter | " " | — | 5 | 3 |
| Schmeer | " " | — | 4 | 2 |
| Heu | pr. Centner | — | 17 | — |
| Stroh | pr. Schock | 3 | 6 | 2 |
| Holz, weiches | pr. Klafter | 4 | — | 4 |
| dito hartes | " " | 5 | 29 | 3 |
| Talg, ungeschmolzen | pr. Pfd. | | | |
| Landtaback | pr. Ctnr. à 110 Pfd. | | | |
| Wolle | dito | | | |
| Flachs | dito | | | |
| Garn, leinen | pro Stück | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Torf | pr. Klafter | | | |
| Kalk | pr. Tonne | | | |
| Ziegel | pr. Mille | | | |
| Dachpfannen | " " | | | |

Königsberg, den 6ten September 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 19ten September 1849.


## Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

№ 188. Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

### Vorschrift
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§ 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;



Digitized by Google

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;

f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3.

Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weitern Studien zu fordern ist;

b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere praktische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4.

Baumeister- und Privat-Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige practische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b.) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1. sub 3.) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a) da-

Digitized by Google

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung Statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehn denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau vollig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königl. Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8.

Befugnisse der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

 §. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Deren Anstellung als Wege-Inspectoren.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspektor-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspectoren."

§. 10.

Befugnisse der Bauwerker und Privat-Baumeister.

Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasser-Bau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 11.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königl. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

Die-

Digitized by Google

§. 16.

Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

## Vorschriften für die Königl. Bau-Academie zu Berlin.

№ 189. Vorschriften für die Königl. Bau-Academie zu Berlin.

§. 1.

Die Königl. Bau-Academie, welche an die Stelle der Königl. Allgemeinen Bau-Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten. Bestimmung der Anstalt.

§. 2.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königl. Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehn. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten. Obere Leitung und Directorium der Anstalt.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Anstellung der Lehrer.

§. 4.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Außerordentlicher Unterricht.

Vor-

Vorträge über hieher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§ 5.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8ten Oktober und 8ten April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

§. 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorlesungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern Behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unter-

Digitized by Google

unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10.

Zulassung nicht immatrikulirter Personen.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten Oktober und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31sten August und 20sten März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Hauptgegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der spezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§. 14.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15.

Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie angesehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akademie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 190.

Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend.

16 9.

I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 27sten August c. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Mekiehnen und Talowo, Kreises Friedland; in Draulitten, Kreises Pr. Holland; und in Kleefeld, Kreises Braunsberg.

2. Die Klauenseuche unter den Schweinen in Kleefeld, Kreises Braunsberg.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Lurethen, Kreises Pr. Holland; unter dem Rindvieh in Holzhagen, Kreises Heilsberg, Woppen, Heistern und Langwalde, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Pompicken, Kreises Pr. Eylau; unter dem Rindvieh in Zinten, Kreises Heiligenbeil; unter dem Rindvieh, den Schweinen und Schaafen in Adl. Ruhr, Kreises Wehlau; unter dem Rindvieh in Glittehnen und den dazu gehörigen Vorwerken, Kreises Friedland; im Vorwerk Richau und in Poppendorf, Kreises Wehlau; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Wuslack, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh in Swentainen und Chlochol, Kreises Ortelsburg; in Paterswalde, Koppershagen und Grünhayn, Kreises Wehlau; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Kapkeim, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh in Bakeln, Barsnicken und Schreitlacken, Kreises Fischhausen; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Steinberg, Kreises Allenstein.

4. Der Milzbrand unter den Schweinen in Georgenthal, Kreises Mohrungen.

5. Der Wurmrotz unter den Pferden in Mahrau, Kreises Mohrungen.

6. Die Räude unter den Pferden in Augstupönen, Kreises Wehlau; und in Braunswalde, Kreises Allenstein.

7. Die Tollwuth unter den Schweinen in Taubendorf und Cämmersdorf, Kreises Neidenburg; unter den Hunden im Dominium Adl. Sakrau, ebenfalls Kreises Neidenburg; und unter den Pferden in Steffenswalde, Kreises Osterode; und endlich

8. der Rothlauf unter den Schweinen in Kerwienen, Kreises Heilsberg.

Aufgehört haben:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Weeskenhoff und Crossen, Kreises Pr. Holland; und Wormditt, Kreises Braunsberg

2. Die Klauenseuche unter den Schweinen in Oppitten, Kreises Pr. Holland; Crossen und Wormditt, Kreises Braunsberg.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Mehlsack, Kreises Braunsberg; Oppitten, Kreises Pr. Holland; Crossen, Kreises Braunsberg; unter den Schaafen und Schweinen in Santoppen, Kreises Rössel; und unter dem Rindvieh und den Schweinen in Münsterberg, Kreises Heilsberg.

4. Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Prossitten und Sillkeim, Kreises Labiau; und in Wildenhoff, Kreises Pr. Eylau.

5. Die Räude unter den Schaafen in Browienen, Kreises Neidenburg; und in Schabensee, Kreises Ortelsburg.

Königsberg, den 4ten September 1849.

Digitized by Google

№ 191.
Die Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Pillau und Memel betr.
1082/8.
I.

Um denjenigen Seeleuten, welche sich zu Steuermännern und Schiffsführern ausbilden wollen, Gelegenheit zu geben, die Vorkenntnisse zu erlangen, welche erforderlich sind, um in die Navigationsschule aufgenommen zu werden und den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, werden auch in diesem Jahre die Vorbereitungsschulen zu Pillau und Memel in Wirksamkeit treten.

Der diesjährige Kursus beginnt mit dem 1sten November und es haben Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil nehmen, sich bei dem Kuratorio der Navigationsschule des Orts, an dem sich die bezügliche Vorbereitungsschule befindet, zu melden. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler 10 Sgr. monatlich.

Königsberg, den 3ten September 1849.

№ 192.
Die Vieh- und Pferdemärkte in Crottingen, Kreises Memel.
841/8
I.

Mit höherer Genehmigung werden in dem Kirchdorfe Crottingen, Kreises Memel, jährlich drei eintägige Vieh- und Pferdemärkte vom Jahre 1850 ab abgehalten werden.

In dem Jahre 1850 finden die Märkte

am 7ten Januar (Montag — Isidor),
am 15ten April (Montag — Crescent) und
am 20sten September (Freitag — Candidus),

statt. Für die Zukunft werden die Termine durch die Kalender veröffentlicht werden.

Königsberg, den 3ten September 1849.

№ 193.
Erneuerung des Verbots auf Einbringung der innenbenannten Medikamente betreffend.
I.

Das Königl. Ministerium hat sich bewogen gefunden, das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen,

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre zu erneuern, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 4ten September 1849.

№ 194.
Betrifft die Versicherung der Gebäude resp. Erhöhung oder Herabsetzung der bisherigen Versicherungen bei der Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Kreises Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche mit ihren Gebäuden bei der von uns verwalteten ländlichen Feuer-Sozietät versichert sind und etwa mit neuen Gebäuden dem Sozietäts-Verbande hinzutreten, oder die bereits bestehenden Versicherungssummen erhöhen oder herabsetzen wollen, werden aufgefordert, die diesfälligen neuen Kataster den betreffenden Bezirks-Kommissarien bis zum 30sten d. Mts. unfehlbar einzureichen, damit die Lokal-Revision bei der im Monat Oktober von den Bezirks-Kommissarien abzuhaltenden Rundreise bewirkt werden kann, weil nur in diesem Falle die Diäten der Bezirks-Kommissarien auf den Feuer-Sozietäts-Fonds übernommen werden dürfen. Die Herren Bezirks-Kommissarien aber werden aufgefordert, die Rundreise im Monat Oktober nur auf diejenigen Ortschaften zu beschränken, aus welchen ihnen neue Kataster eingereicht sind. Die sonach revidirten Kataster sind uns bis zum 10ten November c. unfehlbar einzureichen, weil später eingehende bis nach dem Jahresschluß zurückgelegt werden müssen.

Königsberg, den 13ten September 1849.

Königliche Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.



Digitized by Google

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 210., de dato Berlin, den 3ten August 1849.)

Den Fabrikanten Schröder & Comp. zu Barmen ist unter dem 30sten Juli 1849 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandstuhls, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 217., de dato Berlin, den 10ten August 1849.)

Dem Kaufmann Carl Friedrich Raabe zu Berlin sind unter dem 3ten August 1849 zwei Patente, und zwar:

1. auf die Construktion eines Regenschirms, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und
2. auf die Construction eines Noten- und Lesepults in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 219., de dato Berlin, den 12ten August 1849.)

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach ist unter dem 6ten August 1849 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der frühere Predigtamts-Candidat Gottlieb Jonathan Reinhold Corsepius ist zum Hilfsprediger der hiesigen evangelischen Geistlichkeit ernannt worden.

Der bisher in Beisleiden, Kreises Pr. Eylau, als zweiter Lehrer angestellt gewesene Lehrer Carl Friedrich Dörck ist zum 6ten Lehrer bei der Stadtschule in Labiau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Straf-Anstalts-Direktion zu Wartenburg beauftragte Straf-Anstalts-Inspektor Wilke ist nunmehr definitiv zum Direktor der gedachten Anstalt ernannt worden.

Der Kreis-Chirurgus Haß in Nordenburg wird mit Genehmigung der Königl. Königl. seinen Wohnsitz vom 1sten Oktober d. J. ab in Muldzen, Kreises Gerdauen, nehmen.

Die Hebammen-Lehrtochter Regine Neuber geb. Mälzer zu Liebenau, Kreises Pr. Holland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Amande Rosbach geb. Lippke, zu Rastenburg, Kreises Rastenburg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 26sten September 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 195. Die Errichtung einer Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Hohenstein betr. 1060/8. I

Es ist von uns in der Stadt Hohenstein eine Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker für den Bau-Kreis Hohenstein von jetzt ab errichtet, und sind zu Mitgliedern derselben:

1. der Königl. Bauführer Ulfert in Hohenstein,
2. der Bürgermeister Schimanski in Hohenstein,
3. der Zimmermeister Becker in Liebemühl,
4. der Zimmermeister Stechern in Neidenburg,
5. der Maurermeister Strauß junior in Osterode und
6. der Maurermeister Schulz in Neidenburg

erwählt und bestätigt worden.

Alle diejenigen Bauhandwerks-Gesellen des Bau-Kreises Hohenstein, welche sich der in der Instruktion vom 28sten Juni 1821 (Amtsblatt pro 1821 Pag. 317. bis 340.) vorgeschriebenen Meister-Prüfung unterwerfen und das zum Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Qualifikations-Attest erlangen wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer bereits erlangten Zeugnisse, bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Hohenstein zu melden und die Prüfung zu bestehen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten September 1849.

№ 196. Den Unterricht in den Navigations-Schulen in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund betreffend. 786/9. I.

Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen Folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:



1. eine

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie; und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 10ten März 1846. Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers bringen wir mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums, daß der Unterricht in den darin erwähnten Elementar-Siffahrtsschulen (den sogenannten Vorbereitungsschulen) unseres Verwaltungsbezirks, zu Memel und zu Pillau, nach dem unten folgenden Lehr- und Stundenplan ertheilt wird.

Der Unterricht in den Vorbereitungsschulen wird hiernach folgende Gegenstände umfassen können:

a) Lesen, Schreiben und wo möglich auch Zeichnen;
b) Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, so wie auch Rechnen mit Buchstaben bis einschließlich der Potenzen und Wurzeln;
c) die Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie;
d) Geographie.

## Stundenplan
### der Elementarschule für Seeleute in Memel.

| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Sonnabend |
|---|---|---|---|---|---|
| 8 — 10 Kalligraphie und Orthographie. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. | 8 — 10 Kalligraphie und Orthographie. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. | 8 — 10 Rechnen und Mathematik. |
| 10 — 12 Zeichnen. | 10 — 12 Kalligraphie und Orthographie | 10 — 12 Zeichnen. | 10 — 12 Kalligraphie und Orthographie. | 10 — 12 Zeichnen. | 10 — 12 Kalligraphie und Orthographie. |
| 2 — 4 Mathematik und Geographie. | 2 — 4 Rechnen und Mathematik. | | 2 — 4 Mathematik und Geographie. | | |

Stun-

## Stundenplan.

### für die Navigations-Vorschule zu Pillau.

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Sonnabend |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 — 3 | Rechnen | Geometrie | Zeichnen | Rechnen | | Zeichnen |
| 3 — 4 | Geometrie | Kalligraphie | Zeichnen | Geometrie | Geographie | Zeichnen |
| 4 — 5 | Orthograph. | Geographie | Rechnen | Orthograph | Geometrie | Rechnen |
| 5 — 6 | Kalligraphie | Lesen | Orthograph. | Kalligraphie | Kalligraphie | Orthograph. |
| 6 — 7 | | | | | Lesen | |

Wir empfehlen den jungen Männern, welche sich dem höhern Seemannsdienste widmen wollen, hiemit angelegentlich, die ihnen durch diese Elementarschulen gebotene Gelegenheit zur Erwerbung der nöthigen Vorkenntnisse für den Besuch der Navigationsschulen eifrigst zu benutzen. Königsberg, den 18ten September 1849.

№ 197. Einpfarrung des Grenzhauses Narmel zur Kirche Neukrug.

Die evangelischen Bewohner des Grenzhauses (Polski oder Narmel genannt) im Kreise Fischhausen sind mittelst von uns bestätigter Urkunde als Gastmitglieder zur evangelischen Kirche Neukrug, Regierungs-Bezirks Danzig, eingepfarrt worden.

Königsberg, den 1sten September 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

III.

№ 198. Die anderweitig erfolgte Regulirung der Kompetenz der Kreisgerichts-Deputationen betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, höherer Anordnung gemäß, die Competenz der sämmtlichen, und zwar in Fischhausen, Heiligenbeil, Rastenburg, Pr. Holland, Tapiau und Mehlauken bestehenden, Kreisgerichts-Deputationen des hiesigen Departements, in Ansehung der streitigen Gerichtsbarkeit, anderweitig, und zwar dahin regulirt worden ist, daß demselben fortan in ihrem Bezirke nur:

1. die Competenz der Einzelrichter in Civilstreit- und Strafsachen, nach Maaßgabe des §. 22. der Verordnung vom 2ten Januar v. J., und außerdem
2. die collegialische Verhandlung und Entscheidung
   a. sämmtlicher, im §. 13. der Verordnung vom 21sten Juli 1846 bezeichneter, schleuniger Civil-Streitsachen, sowie
   b. derjenigen Civil- und Strafsachen, welche die zuständigen Kreisgerichte in speciellen Fällen, aus vorhandenen besondern Gründen, ihnen zu überweisen Veranlassung finden sollten,

zustehen. In Ansehung der gegenwärtig bei den Kreisgerichts-Deputationen schwebenden Civil- und Strafsachen gilt jedoch als Regel, daß dieselben bis zum Schlusse der Instanz bei den Kreisgerichts-Deputationen verbleiben.

Königsberg, den 18ten September 1849.



Be-

# Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 199. Uebersicht von dem Vermögenszustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Zufolge des §. 34. des Regulativs für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg, vom 14ten November 1829, wird nachstehend eine Berechnung von dem Vermögenszustande der gedachten Anstalt am Schlusse des Jahres 1848, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Einnahme.

| | | | | | Außerdem noch ausstehende Reste. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 1. | Bestand aus dem Jahre 1847 | — | — | — | — | — | — |
| 2. | An Resten mit Berücksichtigung der im Laufe des Jahres hinzugetretenen Nachschußbeiträgen | 396 | 23 | 9 | 23 | 10 | — |
| 3. | An Zinsen von Kapitalien | 1832 | 15 | — | — | — | — |
| 4. | „ Antrittsgeldern | 2 | — | — | 8 | — | — |
| 5. | „ jährlichen Beiträgen der Mitglieder | 2293 | 27 | 6 | 30 | 6 | 8 |
| 6. | „ Strafgeldern | 3 | 20 | — | — | — | — |
| 7. | „ jährlichen Kollekten-Beiträgen | 116 | 14 | 7 | — | — | — |
| 8. | „ jährlichen Einprozentbeiträgen der Kirchspiels- und Stadtschulkassen | 317 | 2 | 8 | — | — | — |
| 9. | An außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder | 46 | 7 | 7 | 13 | 11 | 7 |
| 10. | An Extraordinair und zwar: | | | | | | |
| | a. von der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer-Wittwen und Waisen | 26 | 6 | — | — | — | — |
| | b. an eingegangenen Kapitalien | 3800 | — | — | — | — | — |
| | Summa der Einnahme pro 1848 | 8834 | 27 | 1 | 84 | 28 | 3 |

## Ausgabe.

| | | | | | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | An Rechnungs-Vorschüssen aus dem Jahre 1847 | | | | 76 | 21 | 1 |
| 2. | An currenten Wittwen-Pensionen und Unterstützungen pro 1847 | | | | 902 | 28 | — |
| 3. | Zur Vermehrung des Pensions-Fonds oder zur Kapitalisirung | | | | 3644 | 6 | 1 |
| 4. | Extraordinair und zwar: | | | | | | |
| | a. an ausgegebenen Dokumenten | 3800 Rthlr. | — Sgr. | — Pf. | | | |
| | b. Insgemein | 101 „ | 21 „ | 3 „ | 3901 | 21 | 3 |
| 5. | An Rückerstattungen | | | | — | 24 | 5 |
| | Summa der Ausgabe pro 1847 | | | | 8526 | 10 | 10 |

## Balance.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Einnahme ist | 8834 | Rthlr. | 27 | Sgr. | 1 Pf. |
| Die Ausgabe ist | 8526 | „ | 10 | „ | 10 „ |
| Bleibt Bestand | 308 | Rthlr. | 16 | Sgr. | 3 Pf. |

Die

Digitized by Google

Die Anstalt besitzt folgende Kapitalien:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Staatsschuldscheine . . . . . | 1700 | Rthlr. |
| 2. Pfandbriefe . . . . . | 9100 | „ |
| 3. Hypothekarisch untergebracht . . . . . | 35500 | „ |
| 4. Freiwillige Staats-Anleihe . . . . . | 2000 | „ |
| Zusammen | 48300 | Rthlr. |
| Im Jahre 1847 betrug dasselbe . . . . . | 44500 | „ |
| mithin jetzt mehr | 3800 | Rthlr. |

Königsberg, den 17ten September 1849.

Das Vorsteher-Amt der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 222, de dato Berlin, den 15ten August 1849.)

Dem Major a. D. von Gladis zu Breslau ist unter dem 10ten August 1849 ein Patent:

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 229., de dato Berlin, den 22sten August 1849.)

Dem Civil-Ingenier Fasbender zu Neuß ist unter dem 16ten August 1849 ein Patent:

auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seilermeister Carl Gutzeit zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 17ten August 1849 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 230., de dato Berlin, den 23sten August 1849.)

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig ist unter dem 18ten August 1849 ein Patent:

auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Er-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 234., de dato Berlin, den 27sten August 1849.)

Dem Techniker C. Weyrich zu Trier ist unter dem 22sten August 1849 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 237., de dato Berlin, den 30sten August 1849.)

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin, ist unter dem 24sten August 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 239., de dato Berlin, den 1sten September 1849.)

Dem Maler Schall in Berlin, ist unter dem 26sten August 1849 ein Patent:

auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer Friedrich Benjamin Möller in Narzym ist die erledigte Diakonus- und polnische Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Osterode in der Diözese Osterode verliehen worden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Adolph Friedländer hieselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hier vereidigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Heinrich Leopold von Podscharly ist zum Gerichts-Assessor, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 13ten Juni c., ernannt.

Der versorgungsberechtigte Jäger Dube ist im Forstbelauf Masuchen, Oberförsterei Mannck, definitiv als Förster angestellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 38.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 3ten Oktober 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 200. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 154/9. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 4ten September c. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen in Wittrienen, Kreises Allenstein; unter den Schweinen in Gedilgen und Lilienthal, Kreises Braunsberg; unter den Schaafen in Liewern, Kreises Memel; unter den Schaafen und Schweinen im Gute und Dorfe Engelswelde, Kreises Braunsberg; in Bunden, Kreises Pr. Holland; und in Vierzighuben, Kreises Allenstein; unter den Schaafen im Vorwerk Schönberg, und unter den Schweinen in Kl. Hasselberg, Kreises Heiligenbeil.

2. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen in Schönwiese, Kreises Pr. Holland; unter dem Rindvieh in Adl. Friedrichswalde, Kreises Königsberg; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Oblitten, Heiligenwalde und Norgehnen, ebenfalls Kreises Königsberg; unter dem Rindvieh in Gedilgen und Lilienthal, Kreises Braunsberg; und im Gute Commen, Kreises Königsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Soritten, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh in Schönsee, im Gute und Dorfe Engelswalde, Kreises Braunsberg; in Bunden und Golbitten, Kreises Pr. Holland; und in Königl. Barthen, Kreises Wehlau; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Wolfsdorf, Kreises Königsberg; unter dem Rindvieh in Vierzighuben, Kreises Allenstein; im Gute Leißienen, Kreises Wehlau; im Gute Mehleden, Kreises Gerdauen; und im Vorwerk Schönberg und Kl. Hasselberg, Kreises Heiligenbeil.

3. Die Räude unter den Schaafen in Tannenberg, Kreises Osterode.

4. Der chronische Kropf unter den Pferden in Abbau Klein Allkehnen, Kreises Fischhausen.

5. Die Tollwuth unter den Pferden, Rindern und Schweinen in Lindenau, und unter dem Rindvieh in Diewins, Kreises Fischhausen.

6. Der Rothlauf unter den Schweinen in Thegsten, Kreises Heilsberg; in Lehmanen, Kreises Ortelsburg; und in Eisenberg, Kreises Heiligenbeil.

Aufgehört haben:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Weeskendorf, Kreises Pr. Holland; und in Schuttschenofen, Kreises Neidenburg; unter den Schaafen und Schweinen in Wuslack, Kreises Heilsberg; und unter dem Rindvieh und den Schweinen in Stadt Neidenburg.

2. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen des Kreises



Digitized by Google

Osterode bis auf einzelne Fälle; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Schönfeld, Kreises Pr. Holland; unter dem Rindvieh in Stegmannsdorf, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schaafen im Adl. Gute Possegnick, Kreises Gerdauen; unter dem Rindvieh in Grünhayn, Kreises Wehlau; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Jankendorf und unter dem Rindvieh in Kl. Blumenau, Kreises Pr. Holland.

3. Die Klauenseuche unter den Schweinen in Stegmannsdorf, Kreises Braunsberg.

4. Die Räude unter den Pferden in Skottau, Kreises Neidenburg; und in Lindendorf, Kreises Wehlau. Königsberg, den 17ten September 1849.

№ 201. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen. II.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme jener Quittungen zu melden, und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 19ten September 1849.

№ 202. Betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden. I.

In Gemäßheit des §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 13ten Februar 1843, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden, und mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 machen wir hiermit bekannt, daß dem Schulzen Langanke im Dorfe Kaydam, Kreises Gerdauen, auf den Wunsch der kompetenten Ortspolizei-Obrigkeit die Befugniß beigelegt worden ist, die Pferde-Legitimationsatteste an die Bewohner der genannten Dorfschaft Namens der Polizei-Obrigkeit zu ertheilen. Königsberg, den 20sten September 1849.

№ 203 Die in den Grenzen von Seewalde, Kreises Osterode neu entstandenen Etablissements betreffend. I.

Den in den Grenzen von Seewalde, Kreises Osterode, neu entstandenen Etablissements sind folgende Namen, als: Wahlsdorff, Görschen, Neudorff, Eichberg, Laubenberg und Lindenberg, beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 20sten September 1849.

№ 204. Warnung vor Betheiligung bei den innen benannten Ausspielungen betr. I.

Bereits im vorigen Jahre Amtsblatt Stück 22. Seite 102. ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direktion einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direktion zur Hebung der Industrie" und eine „Direktion der industriellen Aktiengesellschaft" sowie von Köthen aus eine „Direktion zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden" — Pläne zu Ausspielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe" in der That aber in eigennütziger wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als

Digitized by Google

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Rthlr. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs sowie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 500 Rthlr. durch die Allerhöchste Ordre vom 5ten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261.) verboten ist. Königsberg, den 24sten September 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 205. Die Genehmigung zur Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betr.

Auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses der evangelischen Gustav-Adolphs-Vereine in Preußen, hat Sr. Excellenz der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung an dem diesjährigen, auf den 22sten Trinitatis-Sonntag, den 4ten November treffenden Reformations-Feste, wie in frühern Jahren, mittelst Erlasses vom 9ten d. Mts. genehmigt.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung bekannt. Königsberg, den 17ten September 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 206. Wahlfähige Elementar-Schullehrer betreffend.

Bei der am 20sten und 21sten v. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Angerburg abgehaltenen Prüfung sind zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden:

1. Eduard Aaron aus Oletzko;
2. Johann Alexander aus Prinowen, Kreises Angerburg;
3. Carl Braunschweig aus Klewinen, Kreises Darkehmen;
4. Leopold Bredschneider aus Gr. Ponnau, Kreises Wehlau;
5. Christian Cybulka aus Zabinken, Kreises Angerburg;
6. Otto Hagelweide aus Schaaken, Kreises Königsberg;
7. Rudolph Hein aus Klimmken, Kreises Angerburg;
8. August Hopp aus Gumbinnen;
9. August Kemsies aus Eszerinen, Kreises Darkehmen;
10. Carl Klimmeck aus Parszczellen, Kreises Osterode;
11. Johann Knetsch aus Krzywienzken, Kreises Angerburg;
12. Carl Labinski aus Worplack, Kreises Rössel;
13. August Lasch aus Johannsberg, bei Goldapp;
14. Carl Laurin aus Staschwinnen, Kreises Lötzen;
15. Gottlieb Leplatoni aus Rosinsko, Kreises Goldapp;
16. Carl Mitthaler aus Krausendorf, Kreises Rastenburg;
17. Carl Oddey aus Kamianken, Kreises Lötzen;



Digitized by Google

18 Julius Pleffke aus Prömbock, Kreises Rastenburg;
19. Samuel Reinhard aus Orzechowen, Kreises Lyck;
20. August Schieweck aus Grisgerren, Kreises Darkehmen;
21. Jacob Sedello aus Olugen, Kreises Lyck;
22. Friedrich Sich aus Dykowen, Kreises Oletzko;
23. Mathies Sulga aus Drosdowen, Kreises Oletzko;
24. Ernst Volkmann aus Krzysainen, Kreises Lötzen;
25. Jacob Weinstein aus Scharaiken, Kreises Oletzko;
26. Gottfried Zienterra aus Buddern, Kreises Angerburg;
27. Friedrich Bahr aus Dowiaten, Kreises Angerburg;

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 18ten September 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 207. Die Immatriculation bei hiesiger Universität für das Wintersemester 1849/50 betr.

Zur Immatrikulation bei hiesiger Universität für das Wintersemester 1849/50 sind folgende Termine bestimmt: der 26ste Oktober, 29ste Oktober und 1ste November, Nachmittags 4 Uhr. Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungs-Gründe versäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückweisung für das ganze Semester steigern können, sich selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer andern Universität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß, der Eltern oder Vormünder, zum Besuch dieser Universität.

Die Kommission zur Prüfung der Gesuche um Honorar-Stundung, versammelt sich nur einmal den 2ten November um 4 Uhr. Die mit den Anmeldungsbüchern und Armuths-Attesten versehenen Gesuche, müssen vor diesem Termine eingereicht werden. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Königsberg, den 19ten September 1849. Prorektor und Senat.

## Nachrichten.

Der Konsul Carl Hahn zu Pillau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Das Fräulein Auguste Gräf hat die Erlaubniß erhalten, die am hiesigen Orte unter der Leitung des Herrn Archidiakonus Laudien bestehende Privat-Schule für Töchter gebildeter Stände von Michaeli c. ab vorläufig auf 6 Jahre fortzuführen.

Das Fräulein Henriette Lork hat die Erlaubniß erhalten, die bisher von der verwittweten Frau Zander am hiesigen Orte auf dem Steindamm geleitete Privat-Schule für Töchter gebildeter Stände vorläufig auf 6 Jahre fortzusetzen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 10ten Oktober 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 208. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 3152/9. L

Seit der letzten Bekanntmachung vom 17ten September c. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Creuzburg und in Gr. Sausgarten, Kreises Pr. Eylau; in Daunen und Gr. Purden, Kreises Allenstein.

2. Die Klauenseuche unter den Schweinen und Schaafen im Gute Gr. Körpen, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Hermsdorf und dem Rindvieh und den Schaafen in Penglitten, Kreises Allenstein; unter den Schweinen in Wutrienen und Alt Martinsdorf und unter dem Rindvieh in Barwixen, ebenfalls Kreises Allenstein.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh im Adl. Gute Korpiack, dem dazu gehörigen Dorfe Assaunen und den Vorwerken Ernsthoff und Louisenwerth, Kreises Gerdauen; unter dem Rindvieh im Gute Gr. Körpen, Kreises Braunsberg; Schlauthienen, Kreises Pr. Eylau; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Krekollen und Ober Kapkeim, unter dem Rindvieh in Blankensee, Kreises Heilsberg; Hirschberg, Kreises Allenstein; Podlechen, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Gubehnen, Kreises Wehlau; unter dem Rindvieh in Quednau, Kreises Königsberg; der Oberförsterei Ramuck und Kl. Ramuck, Kreises Allenstein; im Vorwerk Zwangshoff, Kreises Pr. Eylau; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Klein Heide, Kreises Königsberg; unter dem Rindvieh in Gedaiten, Kl. Poleyken, Kreises Allenstein; im Dorfe Neuhausen, Kreises Königsberg; in Heinrichsdorf und im Vorwerk Caroinenhoff, Kreises Friedland; in Reichenberg, Kreises Heilsberg; Liebenau, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Dietrichswalde, Kreises Allenstein; unter dem Rindvieh in Carwinden, unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Adl. Blumenau, Kreises Pr. Holland; und unter dem Rindvieh im Vorwerk Grünhoff, Kreises Gerdauen.

4. Der Rothlauf unter den Schweinen in Reimerswalde, Kreises Heilsberg; Schönbruck, Kreises Allenstein; Eisenberg, Kreises Heiligenbeil; Schulen, Kreises Heilsberg.

5. Der Milzbrand unter den Schweinen in Omulef, Kreises Neidenburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.



Digitized by Google

Aufgehört haben:

Unter den Thieren:

1. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Hirschfeld, Kreises Pr. Holland, Kleefeld und Wagten, Kreises Braunsberg.

2. Die Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen in Hirschfeld, Kreises Pr. Holland; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Steegen, Kreises Pr. Holland; unter den Schweinen in Kleefeldt, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh in Klein Cronau, Kreises Allenstein; Bogen, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Siegfriedswalde, Kreises Heilsberg; unter den Schaafen in Siewern, Kreises Memel; unter den Schweinen und Schaafen in Kirschdorf, Kreises Allenstein; unter den Schweinen in Wagten, Kreises Braunsberg; und Gr. Bartelsdorf; unter den Schaafen und Schweinen in Neuvierzighuben; unter den Schaafen in Schönfließ, Kreises Allenstein; unter den Schweinen in Gidilgen, Kreises Braunsberg.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen in Lüngen, Kreises Braunsberg; Schwentainen und Chochol, Kreises Ortelsburg; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Lurethen; unter dem Rindvieh in Heiligenwalde, Kreises Pr. Holland; Poppendorff, Kreises Wehlau; Oschekau, Kreises Neidenburg; Basien, Open, Krickhausen und Sugnienen, Kreises Braunsberg; Kirschdorf, Gr. Bartelsdorf, Neuvierzighuben, Schönfließ und Tollack, Kreises Allenstein; Gidilgen, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Drausendorf, Kreises Pr. Holland; und unter dem Rindvieh im Adl. Gute Sillginnen, Kreises Gerdauen.

4. Der Rotz unter den Pferden in Adl. Nappern, Kreises Osterode.

5. Die Räude unter den Schaafen in Mingfen, Schobensee und Schöndamerau, Kreises Ortelsburg; unter den Pferden in Reußen, Kreises Allenstein; Lindendorf, Kreises Wehlau; Thurowken, Kreises Osterode; Diewieten und Ottendorf, Kreises Allenstein. Königsberg, den 28sten September 1849.

**№ 209.** Betrifft den Preis des extract. nuc. vomicar. spirit. **L.**

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten vom 10ten September c., machen wir den Apothekern unsers Departements hiermit bekannt, daß sich in die Arzneitaxe pro 1849 hinsichtlich des Preises des extract. nuc. vomicar. ein Druckfehler eingeschlichen hat. Der frühere Preis dieses Medikaments hat nicht verändert werden, vielmehr auf 1 Sgr. 8 Pf. für die Drachme normirt bleiben sollen. Königsberg, den 26sten September 1849.

**№ 210.** Neues Etablissement Seeckshof-Wehlau betr. 1628/8. **L.**

Dem auf der Feldmark der Stadt Wehlau, Kreises gleichen Namens, neu errichteten, rechts der von Klein Ruhr nach Ranglack, und von Bürgerdorf nach Schwebsfelde führenden, in der Nähe dieser sich kreuzenden Wege belegenen Etablissement, ist der Name „Seeckshof-Wehlau" beigelegt worden, wodurch jedoch in den bestehenden Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen irgend welche Aenderung nicht eintritt.

Königsberg, den 20sten September 1849.

## Nachrichten.

### Personal-Chronik.

Dem bisherigen Lehrer Eduard Schwarz in Soldau ist die Rektor- und Organistenstelle

stelle an der evangelischen Stadt-Schule zu Mehlsack von der Königlichen Regierung verliehen worden.

Die Oberförsterstelle in Guttstadt ist vom 1sten Oktober c. ab dem zum Oberförster ernannten bisherigen reitenden Feldjäger zur Megede übertragen.

Auf die Försterstelle in Gerswalde, Oberförsterei Alt Christburg, ist vom 1sten Oktober c. ab, der Förster Benzler versetzt, resp. ihm dieselbe übertragen worden.

Die Försterstelle in Spalienen, Oberförsterei Puppen, ist vom 1sten Oktober c. ab, interimistisch dem invaliden Oberjäger Broscheit übertragen.

Die Försterstelle in Klein Purden, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1sten Oktober c. ab, dem bisherigen Waldwärter Spree I. interimistisch übertragen.

Die Försterstelle in Jouvendt, Oberförsterei Pöppeln, ist vom 1sten Oktober c. ab dem bisherigen Waldwärter Freinatis zur interimistischen Verwaltung übertragen.

Die Waldwärterstelle in Grünwalde, Oberförsterei Pöppeln, ist vom 1sten Oktober c. ab dem Jäger Hüge übertragen.

Die Waldwärterstelle in Neuhoff bei Heilsberg, Oberförsterei Guttstadt, ist vom 1sten Oktober c., interimistisch dem halbinvaliden Oberjäger Borath übertragen.

In Stelle des verstorbenen Fischmeisters Mackuszis ist von uns der Fischerschulz Ernst Holz in Kawe zum Fischmeister für das vierte Revier des kurischen Haffs bestellt worden.

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro September 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 1 | 22 | — | — | 27 | 6 | — | 19 | — | — | 14 | — | — | 28 | — | — | 26 | — |
| 2 | Heilsberg | 1 | 15 | 3 | — | 21 | — | — | 15 | 9 | — | 13 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Königsberg | 1 | 25 | 9 | — | 26 | 4 | — | 21 | 9 | — | 16 | 2 | 1 | 4 | 5 | 1 | 3 | 6 |
| 4 | Memel | 2 | 2 | 4 | 1 | — | 4 | — | 24 | 1 | — | 18 | — | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — |
| 5 | Osterode | 1 | 20 | — | — | 23 | — | — | 16 | 4 | — | 13 | 8 | — | — | — | 1 | 2 | 8 |
| 6 | Pr. Holland | 2 | 4 | 6 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 15 | — | 1 | 3 | — | — | 26 | 6 |
| 7 | Rastenburg | 1 | 17 | — | — | 22 | — | — | 16 | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | Wehlau | 1 | 21 | 4 | — | 24 | — | — | 22 | 6 | — | 14 | 1 | — | 28 | 11 | — | 25 | 9 |

Bemerkung. In Heilsberg sind graue und weiße Erbsen; in Osterode graue Erbsen; in Rastenburg graue und weiße Erbsen nicht zu Markt gebracht.

Königsberg, den 6ten Oktober 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

# Durchschnitts-Marktpreise

## der Stadt Königsberg. Für den Monat September 1849.

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Weizen . . . . pr. Scheffel | 1 | 25 | 9 |
| Roggen . . . . . | — | 26 | 4 |
| Gerste . . . . . | — | 21 | 9 |
| Hafer . . . . . | — | 16 | 2 |
| Erbsen, graue . . . . | 1 | 4 | 5 |
| dito weiße . . . . | 1 | 3 | 6 |
| Bohnen . . . . . | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen . | | | |
| Leinsaat . . . . . | 1 | 20 | — |
| Wicken . . . . . | — | 27 | — |
| Weizenmehl . . . . | 3 | 1 | — |
| Roggenmehl . . . . | 1 | 11 | — |
| Gerstenmehl . . . . | 1 | 12 | 6 |
| Buchweizengrütze . . | 3 | 6 | — |
| dito . . . . Quart | — | 2 | — |
| Gerstengrütze . . . Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 8 |
| Hafergrütze . . . . Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 8 |
| Hirsengrütze . . . . Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito . . . . . Quart | — | 3 | — |
| Graupe . . . . . Scheffel | 4 | 8 | — |
| dito . . . . . Quart | — | 2 | 8 |
| Kartoffeln . . . . Scheffel | — | 19 | 10 |
| Hofbutter . pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | 20 | — |
| dito . . . . . pr. . | — | 4 | 11 |
| Litthauische Butter pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 25 | — |
| dito . . . . pr. . | — | 4 | 5 |
| Stückbutter . . . . . | — | 5 | 4 |
| Elbingsche Butter . . . . | — | — | — |
| Käse, ordinairer . . . . | — | 2 | 2 |
| dito besserer . . . . | — | 2 | 6 |

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Eier . . . . . pr. Schock | — | 15 | 8 |
| Bier . . . . . pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito . . . . . pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein pr. Ohm à 120 Quart | 13 | 11 | 6 |
| dito . . pCt. nach Tralles | — | 5 | — |
| dito . . . . pr. Quart | — | 3 | 4 |
| Biereſſig . . . . pr. Tonne | 2 | 10 | 7 |
| Weineſſig . . . . pr. Anker | 1 | — | — |
| Reis pr. Pfd. 2 sgr. 2 Pf. bis | — | 4 | 8 |
| Rindfleisch . . . . pr. Pfd. | — | 2 | 10 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 10 |
| Schweinefleisch . . . . . | — | 3 | 5 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 2 | 8 |
| Schöpsenfleisch . . . . . | — | 2 | 4 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 5 |
| Kalbfleisch . . . . . | — | 3 | — |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 2 | 6 |
| Speck, ungeräucherter . . . | — | 4 | 7 |
| dito geräucherter . . . . | — | 5 | 2 |
| Schmeer . . . . . | — | 4 | 5 |
| Heu . . . . pr. Centner | — | 15 | 3 |
| Stroh . . . . . pr. Schock | 3 | — | 7 |
| Holz, weiches . . pr. Klafter | 4 | 5 | 3 |
| dito hartes . . . . . | 6 | — | 9 |
| Talg, ungeschmolzen . pr. Pfd. | | | |
| Landtabak pr. Ctnr. à 110 Pfd. | | | |
| Wolle . . . . . dito | | | |
| Flachs . . . . . dito | | | |
| Garn, leinen . . . pro Stück | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Torf . . . . . pr. Klafter | | | |
| Kalk . . . . . pr. Tonne | | | |
| Ziegel . . . . . pr. Mille | | | |
| Dachpfannen . . . . . | | | |

Königsberg, den 6ten Oktober 1849.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 17ten Oktober 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 17ten September 1849 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3165. Allerhöchster Erlaß vom 13ten August 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

„ 3166. Allerhöchster Erlaß vom 13ten August 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3167. Bestätigungs-Urkunde vom 28sten August 1849 über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

„ 3168. Bekanntmachung vom 31sten August 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzkartel vom 21sten Oktober 1845.

„ 3169. Bekanntmachung vom 4ten September 1849 über die unterm 6ten August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft.

Die am 22sten September 1849 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3170. Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24sten August 1849.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 211. Neues Etablissement Heinrichshof betr. 1245/9. I.

Dem in den Grenzen der Königl. Dorfschaft Blumenau, Kreises Pr. Holland, neu errichteten Etablissement des köllmischen Besitzers Behrendt ist der Name Heinrichshof beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal- und Polizei-Verhältnissen nichts geändert wird.

Königsberg, den 14ten September 1849.



Digitized by Google

№ 212. Den Zustand des städtschen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1848 betr.

In Gemäßheit des §. 104. des Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel, vom 29sten April 1839 wird der Zustand des Sozietäts-Fonds pro 1848 in der beiliegenden summarischen Uebersicht auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß der Associirten gebracht. Königsberg, den 1sten Oktober 1849.

Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

## Summarischer Inhalt
### der Jahres-Rechnung des städtschen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1848.

| Einnahme. | Soll. Rtl. | sgr. | pf. | Ist. Rtl. | sgr. | pf. | Rest. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Ordentliche Beiträge pro 1848 bei einer Versicherungssumme von: | | | | | | | | | |
| 420840 rl. zur I. Klasse mit dem Beitrage von 350 rl. 21 sgr. — pf. | | | | | | | | | |
| 3243380 „ „ II. „ „ „ 5525 „ 7 „ — „ | | | | | | | | | |
| 3276420 „ „ III. „ „ „ 11019 „ 29 „ 6 „ | | | | | | | | | |
| 1214800 „ „ IV. „ „ „ 7993 „ 28 „ 0 „ | | | | | | | | | |
| 8155440 Rl. überhaupt | 24889 | 26 | — | 24358 | 22 | 5 | 531 | 3 | 7 |
| 2) Außerordentliche Beiträge pro 1848 . | 18662 | 8 | 4 | 9687 | 17 | 7 | 8974 | 20 | 9 |
| 3) Bestand, Reste und sonstige Einnahmen | 14889 | 10 | 8 | 10665 | 19 | 1 | 4223 | 21 | 7 |
| Summa | 58441 | 15 | — | 44711 | 29 | 1 | 13729 | 15 | 11 |
| **Ausgabe:** | | | | | | | | | |
| 1) Brandschadenvergütung aus frühern Jahren incl. Zugang laut Nachweisung A. . | 17292 | 10 | 11 | 13926 | 19 | 5 | 3365 | 21 | 6 |
| 2) Brandschadenvergütung pro 1848 laut Nachweisung B. . . . . | 32999 | 21 | 2 | 23814 | 26 | 6 | 9184 | 24 | 8 |
| 3) Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben | 2648 | 12 | 1 | 2648 | 12 | 1 | — | — | — |
| Summa | 52940 | 14 | 2 | 40389 | 28 | — | 12550 | 16 | 2 |
| **Balance:** | | | | | | | | | |
| Die Einnahme . . . . | — | — | — | 44711 | 29 | 1 | | | |
| Die Ausgabe . . . . | — | — | — | 40389 | 28 | — | | | |
| Bestand | — | — | — | 4322 | 1 | 1 | | | |
| Hiezu | | | | | | | | | |
| Die Einnahme-Reste mit . . | — | — | — | 13729 | 15 | 11 | | | |
| Summa | — | — | — | 18051 | 17 | — | | | |
| Die Ausgabe-Reste betragen . . | — | — | — | 12550 | 16 | 2 | | | |
| und es verbleibt pro 1848, falls sämmtliche Einnahme-Reste eingehen, ein Bestand von | — | — | — | 5501 | — | 10 | | | |

A.

Digitized by Google

A.

## Nachweisung der nachträglich zum Soll gekommenen Brandschadenvergütung.

| Namen der Stadt. | Namen des Abgebrannten. | Brandschadenvergütung der 1sten Klasse. Rtl. | sgr. | pf | 2ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 3ten Klasse Rtl. | sgr. | pf | 4ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1847. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landsberg | Ferd. Böhnke . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | | |
| | Leopold Döpner . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | | |
| | Karl Damerau . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | | |
| | Ferd. Friedrich . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | | |
| | Karl Krause . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — | — | | | |
| | Fried. Neumann . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 400 | — | — | | | |
| | Karl Kroczewski . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — | — | | | |
| | Christian Schulz . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | | |
| | Fried. Schulz . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | | |
| | Joh. Runk . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | — | — | | | |
| | Gottfr. Steinau . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | | |
| | Fried. Jagmann . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | | |
| | Wittwe Hilbrandt . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | | |
| | Fried. Westphal . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | | |
| | Karl Schlomski . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | 2330 | — | — |
| Braunsberg | Karl Groß . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2200 | — | — | 2200 | — | — |
| | Summa | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4530 | — | — | 4530 | — | — |
| | Hievon der Abgang: | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1) Bei der alten kleinstädtschen Sozietät | — | — | — | — | — | — | 124 | 3 | — | — | — | — | | | |
| | 2) Pro 1846 bei Braunsberg . | — | — | — | — | — | — | 165 | 15 | 7 | — | — | — | | | |
| | 3) Pro 1847 bei Osterode . | — | — | — | — | — | — | 353 | 26 | 2 | — | — | — | 643 | 14 | 9 |
| | Bleibt Zugang | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3886 | 15 | 3 |



B.

Digitized by Google

## B.

## Brandschadenvergütung pro 1848.

| Namen der Stadt. | Namen des Abgebrannten. | Brandschadenvergütung der 1sten Klasse. Rtl. | sgr. | pf | 2ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 3ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 4ten Klasse. Rtl | sgr. | pf. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bischofsburg | Andreas Weichert | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 3 | 4 | 5 | 3 | 4 |
| Braunsberg | Franz Fittkau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 600 | — | — | 600 | — | — |
| Domnau | Karl Lemke | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 170 | — | — | — | — | — |
| | Fried. Haak | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — | — | — |
| | Leop. Seeger | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — | — | — | — |
| | v. Kriegsheim | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 520 | — | — | — | — | — |
| | Ernst Werner | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | — |
| | Ludw. Lemke | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — |
| | Fried. Treger | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — |
| | Elisab. Kösling | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | — | — | — |
| | Karol. Bellgard | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 70 | — | — | — | — | — |
| | Eleonore Haak | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | — | — | — |
| | Fried. Lemke | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Gottfr. Florian | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 170 | — | — | — | — | — |
| | Julius Kösling | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — | — | — |
| | Pohlsche Erben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | — | — | — |
| | Eleonore Golley | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — |
| | August Bartel | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Joh. Christ. Schlien | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Leop Prill | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Gotth. Rogall | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | — | — | — | — | — |
| | Karl Taukel | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — |
| | Karl Bahr | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — | — | — |
| | Ludw. Kopke | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 170 | — | — | — | — | — |
| | Christian Großmann | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Karoline Preyß | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | 700 | — | — | — | — | — |
| | Elisabeth Fröhlich | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 70 | — | — | — | — | — |
| | David Klatt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Joh. Fried. Stratmann | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 110 | — | — | — | — | — |
| | Adolph Päslak | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Ad. Hein. Gillert | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | — | — | — |
| | Joh. Gottl. Friedrich | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | — | — | — |
| | Gottfr. Gehrmann | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | Gotth. Mischke | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — | — | — |
| | Karl Lemke | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — | — | — |
| | Christ. Großjohann | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | — | — | — |
| | Kirchen-Gemeinde | 65 | 10 | 3 | — | — | — | — | — | — | 600 | — | — | 4715 | 10 | 3 |
| | Latus | 65 | 10 | 3 | — | — | — | 50 | — | — | 5205 | 3 | 4 | 5320 | 13 | 7 |

Namen

| Namen der Stadt. | Namen des Abgebrannten. | Brandschadenvergütung der 1sten Klasse Rtl. | sgr. | pf. | 2ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf | 3ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 4ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf | Soll der Brandschadenvergütung Rtl. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 65 | 10 | 3 | — | — | — | 50 | — | — | 5205 | 3 | 4 | 5320 | 13 |
| Drengfurth | Gottfr. Skop . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 269 | 14 | 6 | 269 | 14 |
| Gilgenburg | Christian Lulaiski . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Christ. Freitag . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | 300 | — |
| Gutstadt | Jos. Krämer . | — | — | — | — | — | — | 4 | 10 | — | — | — | — | 4 | 10 |
| Landsberg | Fried. Jahns . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 21 | 6 | 5 | 21 |
| Mohrungen | Fried. Fink . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — | | |
| | Ludw. Wilde . | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — | 370 | — | — | | |
| | Christ. Schimmerling | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1030 | — | — | | |
| | Ludw. Rautenberg . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | |
| | Fried. Heckmann und Joh. Fuß . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Joh. Blaasch . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Joh. Kloß . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | |
| | Karl Neubert . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | |
| | Maria Schimmerling | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Sal. Caspari . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — | | |
| | Sal. Kindermann . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | | |
| | Ferd. Pannewitz . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | Fried. Heckmann . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Jak. Buchholz . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — | — | | |
| | Ferd. de Veer . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Karl Ostrowski . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Karl Heckendorf . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | | |
| | Ferd. Döbel . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | |
| | Joh. Albrecht . | — | — | — | — | — | — | 70 | — | — | — | — | — | | |
| | Franz Rabenek . | — | — | — | — | — | — | 70 | — | — | — | — | — | | |
| | Jak. Hammerstein . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Christ. Haase . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | | |
| | Wittwe Konitzki . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | | |
| | Wittwe Bojack . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | | |
| | Ferd. Kindermann . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | |
| | Ernst Lindner . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Karl John . . | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — | | |
| | Karl Stramm . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 160 | — | — | | |
| | Gust. Becker . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | August Güntert . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | | |
| | Wittwe Hahn . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Wittwe Sester . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 151 | 21 | 6 | | |
| | Christ. Schröbter . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | Gottl. Jackstein . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | — | — | | |
| | Latus | 65 | 10 | 3 | — | — | — | 334 | 10 | — | 10552 | — | 10 | 5899 | 29 |



Digitized by Google

| Namen der Stadt. | Namen des Abgebrannten. | Brandschadenvergütung der 1sten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 2ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 3ten Klasse. Rtl | sgr. | pf. | 4ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 65 | 10 | 3 | — | — | — | 334 | 10 | — | 10552 | — | 10 | 5899 | 29 | 7 |
| Noch Mohrungen | Karl Tolkemitt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 120 | — | — | | | |
| | Wittwe Schimmerling | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | — | — | | | |
| | Christ. Schimmerling | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 90 | — | — | 5341 | 21 | 6 |
| Ortelsburg | Joh. Poschmann | — | — | — | — | — | — | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — | — |
| Osterode | Joh. Martens sen. | — | — | — | 95 | 29 | — | — | — | — | — | — | — | 95 | 29 | — |
| Rössel | Andreas Schwup | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | | | |
| | Jos. Lingnau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | | |
| | Wilh. Nicho | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 500 | — | — | | | |
| | Wilh. Skornicki | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 350 | — | — | | | |
| | Bernhard Matern | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 250 | — | — | | | |
| | Fried. Presling | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 400 | — | — | | | |
| | Wilh. Pörschke | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 430 | — | — | | | |
| | Franz Klein | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 220 | — | — | 2310 | — | — |
| Saalfeld | Wolfram Book | — | — | — | 964 | 16 | — | — | — | — | — | — | — | 964 | 16 | — |
| Kapkau | Gottl. Gobert | — | — | — | — | — | — | 700 | — | — | — | — | — | 700 | — | — |
| Wartenburg | Martin Trzaska | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 400 | — | — | | | |
| | Karl Siebert | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 400 | — | — | | | |
| | Karl Grizewski | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 700 | — | — | | | |
| | Albert Langkau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 560 | — | — | | | |
| | Jak. Pompetzki | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | | |
| | Andr. Barczewski | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 160 | — | — | | | |
| | Jos. Jur | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 550 | — | — | | | |
| | Jos. Reiszug | — | — | — | — | — | — | 35 | 18 | 2 | — | — | — | | | |
| | Kalau v. Hoffe | — | — | — | 472 | 24 | 6 | 100 | — | — | — | — | — | | | |
| | Franz Friedrich | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | — | — | — | | | |
| | Jak. Wachowitz | — | — | — | — | — | — | 120 | — | — | — | — | — | | | |
| | Peter Kuklinski | — | — | — | 170 | — | — | — | — | — | 30 | — | — | | | |
| | Mich. Turowski | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 360 | — | — | | | |
| | Andreas Ritscher | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 180 | — | — | | | |
| | Wittwe Zelezetzki | — | — | — | — | — | — | 70 | — | — | — | — | — | | | |
| | Fried. Lipski | — | — | — | — | — | — | 392 | 16 | 10 | 200 | — | — | | | |
| | Anton Poschmann | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 450 | — | — | | | |
| | Martin Trzaska | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 190 | — | — | | | |
| | Kalau v. Hoffe | — | — | — | — | — | — | 230 | — | — | — | — | — | | | |
| | Fried. Lipski | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | | |
| | Franz Pettkommer | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | 600 | — | — | | | |
| | Gottl. Leitau | — | — | — | 102 | 10 | 1 | — | — | — | — | — | — | | | |
| | Allensteiner Kreis-Korporation | — | — | — | — | — | — | 15 | 17 | — | — | — | — | | | |
| | Jak. Wachowitz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | | | |
| | Latus | 65 | 10 | 3 | 1805 | 19 | 7 | 2648 | 2 | — | 18362 | — | 10 | 15712 | 6 | 1 |

Namen

Digitized by Google

| Namen der Stadt. | Namen des Abgebrannten. | Brandschadenvergütung der 1sten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 2ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 3ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | 4ten Klasse. Rtl. | sgr. | pf. | Soll der Brandschadenvergütung Rtl. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Roch | Transport | 65 | 10 | 3 | 1805 | 19 | 7 | 2648 | 2 | — | 18362 | | 10 | 15712 | |
| Wartenburg | Franz Friedrich . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 7188 | 26 |
| Wehlau | Charlotte Paulotzki | — | — | — | — | — | — | 41 | 6 | 8 | — | — | — | | |
| | Dan. Losch . | — | — | — | 250 | — | — | — | — | — | 10 | — | — | | |
| | Stadtkommune . | — | — | — | — | — | — | 381 | 20 | — | — | — | — | | |
| | Fried. Niekien . | — | — | — | — | — | — | 357 | — | — | — | — | — | | |
| | Maria Schulz . | — | — | — | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | 1057 | 26 |
| Willenberg | Gottl. Wenkelewski | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | — | — | — | | |
| | Albertine Karweika | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Mich. Wisck . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Christ. Wrobel . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Joh. Klask . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | Joh. Wrobel . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | | |
| | Wilh. Wisk . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 12 | 4 | | |
| | Christ. Knobloch . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | Jak. Krzenik . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | | |
| | George Müller . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | 838 | 12 |
| Wormditt | Anton Bartel . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | Joh. Fisahn . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | | |
| | Andr. Wichmann . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | | |
| | Andr. Löbb . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 110 | — | — | | |
| | Peter Koch . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Andr. Wichmann . | — | — | — | — | — | — | 2 | 15 | — | — | — | — | | |
| | Andr. Grunenberg . | — | — | — | — | — | — | 3 | 6 | 6 | 6 | 20 | — | | |
| | Wittwe Bönigk . | — | — | — | — | — | — | 9 | 28 | — | 10 | — | — | | |
| | Anton Hanf . | — | — | — | — | — | — | 250 | — | — | — | — | — | | |
| | Valentin Ludwig . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Feld-Amt . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — | — | | |
| | Dorfschaft Wagten | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Dorfschaft Krickhausen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | Dorfschaft Open . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Dorfschaft Thalbach und Gut Korbsdorf . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | | |
| | Dorfschaft u. Gut Tängen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | | |
| | Franz Wischnewski | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | — | | |
| | Julius Thamm . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 400 | — | — | | |
| | Joachim Hosmann | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Karl Hohmann . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 250 | — | — | | |
| | Anton Kotzwaldt . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | | |
| | Joh. Kluth . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — | — | | |
| | Joh. Dargel . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | | |
| | Latus . | 65 | 10 | 3 | 2055 | 19 | 7 | 3911 | 18 | 2 | 21607 | 3 | 2 | 24797 | 11 |

Rat

| Namen der Stadt. | Namen des Abgebrannten. | Brandschadenvergütung der 1sten Klasse. Rtl. sgr. pf. | 2ten Klasse. Rtl. sgr. pf. | 3ten Klasse. Rtl. sgr. pf. | 4ten Klasse. Rtl. sgr. pf. | Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. sgr. pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 65 10 3 | 2055 19 7 | 3911 18 2 | 21607 3 2 | 24797 11 8 |
| Noch Wormditt | Joh. For | — — — | — — — | — — — | 600 — — | |
| | Anton Keichel | — — — | — — — | — — — | 100 — — | |
| | Heinrich Gebrigk | — — — | — — — | — — — | 200 — — | |
| | Eduard Krebs | — — — | — — — | — — — | 300 — — | |
| | Joh. Poschmann | — — — | — — — | — — — | 220 — — | |
| | Joachim Bönigk | — — — | — — — | — — — | 650 — — | |
| | Adalbert Poschmann | — — — | — — — | — — — | 400 — — | |
| | Karl Hohmann | — — — | — — — | — — — | 300 — — | |
| | Wittwe Bönigk | — — — | — — — | — — — | 300 — — | |
| | Jos. Kubnigk | — — — | — — — | — — — | 400 — — | |
| | Jos. Buchholz | — — — | — — — | — — — | 130 — — | |
| | Peter Sommer | — — — | — — — | — — — | 270 — — | |
| | Joh. Grunwald | — — — | — — — | — — — | 100 — — | |
| | Jak. Thöck | — — — | — — — | — — — | 200 — — | |
| | Joh. Schwarz | — — — | — — — | — — — | 200 — — | |
| | Wittwe Teichert | — — — | — — — | — — — | 200 — — | |
| | Ludw. Friedrich | — — — | — — — | — — — | 220 — — | |
| | Julius Perwo | — — — | — — — | — — — | 300 — — | |
| | Wittwe Hempel | — — — | — — — | — — — | 250 — — | |
| | Wittwe Bönigk | — — — | — — — | — — — | 20 — — | 8202 9 6 |
| | Summa | 65 10 3 | 2055 19 7 | 3911 18 2 | 26967 3 2 | 32999 21 2 |

**№ 213.**

Betrifft die Prüfungen der im Inlande geborenen Apothekerlehrlinge, welche die Apothekerkunst im Auslande erlernt haben, und der ausländischen Pharmazeuten, welche im Auslande als Gehülfen examinirt sind.

156/9. I.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11ten September c., unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 8ten August c., ein im Inlande geborner Apothekerlehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne besondere Erlaubniß des Königl. Ministerii erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an das Königl. Ministerium zu berichten ist. Ausländische Pharmazeuten, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, müssen, wenn sie in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, von einem inländischen Kreis-Physikus sich der Gehülfen-Prüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie Letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Königsberg, den 1sten Oktober 1849.

Der

Digitized by Google

**№ 214.**

Die Nachweisung der Baumeister und Bauführer, so wie der Kreis- und Communal-Baumeister im Regierungs-Bezirk Königsberg betreffend.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabsichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunaldienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königl. Ober-Bau Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Kommunaldienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, insoweit sie durch die dem Königl. Ministerium jährlich einzureichenden Personal-Nachweisungen der Bau-Beamten angemeldet werden, jährlich bekannt machen zu lassen.

Die betheiligten Herren Baumeister werden hiernach darauf aufmerksam gemacht, daß es um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen, deren Schema hier mitgetheilt wird, dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium rechtzeitig und vollständig, spätestens bis zum 1sten Dezember eines jeden Jahres, einzureichen.

Königsberg den 20sten September 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

S c h e m a

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, so wie der Kreis- und Communal-Baumeister im Regierungs-Bezirk Königsberg.

| Laufende № | Charakter des Beamten. | Vor- und Zunamen. | Wohnort. | Geburtsjahr. | Datum des Prüfungs-Attestes als Bauführer. | Datum des Prüfungs-Attestes als Baumeister. | Ob er verheirathet ist u. Kinder hat. | Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat. | Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

**№ 215.**

Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Reparatur-Bau des Pfarr-Gebäudes in Schwarzort, Regierungs-Bezirks Königsberg in Pr.

994/9. III.

Das Pfarr-Wohngebäude in Schwarzort, auf der kurischen Nehrung, hiesigen Regierungsbezirks, ist baufällig geworden und die Kirchengemeinde befindet sich außer Stande, die ganzen zur Instandsetzung des gedachten Gebäudes erforderlichen Kosten aufzubringen. Die Gemeindemitglieder betreiben ausschließlich nur das Fischergewerbe, welches in den letzten Jahren einen so geringen Ertrag gewährt hat, daß sie, insbesondere bei der außerordentlichen Theuerung aller Lebensmittel in der jüngstverflossenen Zeit, kaum ihr Leben kümmerlich zu fristen im Stande gewesen sind. Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher unter den vorangeführten Umständen zur Deckung eines zu dem gedachten Bau noch erforderlichen Zuschusses von 160 Rthlr. der Kirchengemeinde Schwarzort auf unsern Antrag eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte im hiesigen und im Regierungsbezirk Gumbinnen bewilligt. Die sämmtlichen evangelischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungsbezirks werden daher veranlaßt, die Kirchen-Kollekte abzuhalten und die eingekommenen milden Gaben bis zum 1sten Dezember d. J. an die Herren Superintendenten abgeben zu lassen. Letztere haben demnächst die gesammelten Geldbeträge mit einem Verzeichnisse unter An-



Digitized by Google

gabe der Münzsorten bis zum 15ten Dezember d. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen. Falls die Einsendung der Kollektengelder, resp. der auszufertigenden Vacat-Atteste, nicht rechtzeitig geschehen sollte, wird an die betreffenden Restanten kostenpflichtige Erinnerung erfolgen und dürfen sich dann die Herren Superintendenten event. die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen eine Versäumniß zur Last fällt.

Königsberg, den 1sten Oktober 1849.

**№ 216.** Die Rinderpest in Polen betr. 19/10 I.

Nach amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in mehreren an der Preußischen Grenze liegenden polnischen Ortschaften wiederum ausgebrochen. Wir sehen uns daher veranlaßt, statt der unter dem 28sten Dezember v. J. angeordneten und noch fortbestehenden milderen Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Viehseuche (Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen, Gesetz-Sammlung Jahrgang 1836 Seite 173. §. 2.) die schärferen Maaßregeln des §. 3. in Wirksamkeit treten zu lassen. Es wird daher:

1. Die Einführung von Hornvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Federvieh, von frischen Rinder- und andern Thierhäuten, Hörnern und ungeschmolzenem Talg, ferner von Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchtem Stallgeräthe jeder Art aus dem Königreich Polen verboten. Eben so wenig sollen:

2. Unbearbeite Wolle, trockene Häute, thierische Haare mit Ausnahme der Borsten zugelassen werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß sie aus infizirten Orten herstammen.

3. Nur solche Personen sind ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit infizirtem Rindvieh in keine Berührung gekommen sind. Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker u. s. w. werden zurückgewiesen oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für ihre Zulassung sprechen, einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Um diese Bestimmungen ad 3. in Ausführung bringen zu können, darf die Grenze von Polen nach Preußen an keinen andern Orten überschritten werden, als an den Zollstätten bei Napierken, Illovo, Przellenk und Opalienetz.

Diese Verordnungen bringen wir hiemit zur Kenntniß des Publikums.

Königsberg, den 5ten Oktober 1849.

**№ 217.** Die Prüfung von Schulamts-Bewerbern im Seminar zu Braunsberg betreffend. 1395/10. III.

Am 18ten und 19ten Dezember d. J. wird im Seminar zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamts-Bewerbern katholischer Confession gehalten werden.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert sind, desgleichen die katholischen Schulamts-Bewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 17ten Dezember c. im Seminar zu Braunsberg zu melden. Vorher ist aber von denselben:

1. ein

Digitized by Google

1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf;
2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde und des Pfarres in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte;
5. ein Zeugniß über die schon erfüllte Militair-Dienstpflicht oder mindestens über ihr Verhältniß zu derselben;

bis zum 19ten November c. an die Schul-Inspektoren derjenigen Dekanate, in denen sie sich aufhalten, einzureichen.

Diese Papiere haben die Herren Erzpriester uns bis zum 1sten Dezember c. mittelst Berichts zu übersenden.

Die erwähnten Zeugnisse, sofern sie nur Behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei; jedoch ist dieser Befreiungsgrund ausdrücklich auf denselben zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmung wird übrigens in Bezug auf diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 5ten Oktober 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

**№ 213.**
**Wegen Erhebung des Wegegeldes auf der Straße von Pr. Eylau nach Landsberg.**

Der Bau der Kunststraße von Pr. Eylau nach Landsberg ist vollendet und bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Es wird demnach das Chausseegeld auf dieser Straße bei der auf der Feldmark des Gutes Gallehnen eingerichteten Barriere vom 1sten November d. J. ab für zwei Meilen nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 vollzogenen Chausseegeld-Tarifs zur Erhebung gelangen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß erhält.

Königsberg, den 9ten Oktober 1849.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Zu unbesoldeten Rathmännern resp. Rathsherren und Stadträthen sind auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: in Braunsberg der Bäckermeister Laws; in Domnau der Tischlermeister Gottlieb Will und Kaufmann Samuel Popp; in Drengfurth der Gastwirth Corioth; in Gerdauen der Kürschnermeister David Weißpferd und Färbermeister Heppe; in Heilsberg der Mälzenbräuer Hirschberger; in Königsberg die Stadträthe Müller und Schindelmeisser; in Norden-

Nordenburg der Kaufmann George Passarge; in Pillau der Consul Albert Marty und Stadtarzt Alexander Kutusow Schwartze.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Herrmann Ludwig Emanuel Cynthius in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und demnächst vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Wilhelmine Schwöde aus Gr. Schirrau, Caroline Puhst aus Grünhagen und Caroline Götz aus Lindendorf, Kreises Wehlau, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Leopoldine Lauser zu Cumehnen, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 4 | 7 | 8 |
| 2. | Deime | Tapiau | 5 | 4 | 4 | 4 |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 2 | 5 | 1 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 3 | — | 3 | — |
| 5. | Alle | Allenburg | 2 | — | 1 | 6 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | — | 8 | — | 4 |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 8 | 6 | 7 | 9 |
| 8. | Dange | Memel | 3 | 5 | 2 | 7 |
| 9. | Hafen | Memel | 2 | 2 | 1 | 7 |
| 10. | Nemonien | Tymber-Krug | 4 | 2 | 3 | 3 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 3 | 5 | 2 | 2 |
| 12. | Tymber | Piplin | 5 | 2 | 3 | 9 |
| 13. | Gilge | Gilge | 4 | 6 | 3 | 3 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 3 | 2 | 2 | 2 |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 5 | 10 | 1 | 8 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42. und die außerordentliche Beilage № 7., enthaltend: Wochenmarkt-Ordnung für Königsberg.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 7.
zu Nro. 42. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

# Wochenmarkt-Ordnung für Königsberg.

§. 1.

Der Verkehr auf den Wochenmärkten ist an allen Tagen ohne Ausnahme gestattet. Markttage.

§. 2.

Die Marktzeit dauert: Marktzeit.

a. an Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis gegen 9 Uhr Vormittags dergestalt, daß um 9 Uhr selbst schon sämmtliche Marktplätze vollständig geräumt sein müssen;

b. an allen andern Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern der letztere jedoch erst nach 8 Uhr Abends erfolgt, nur bis zum Ablauf der 8ten Stunde.

Sollte jedoch in besonderen Fällen die frühere Räumung eines Marktplatzes nothwendig befunden und von dem den Markt beaufsichtigenden Polizei-Beamten angeordnet werden, so haben die Verkäufer den deßfallsigen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 3.

Zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören: Wochenmarkts-Artikel.

a. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen, Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte. Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andern Mühlenfabrikate, aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegenmilch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art; Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

b. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Talg, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub und Nadelstreu, Seetang.



Digitized by Google

Moos, Schwämme, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wein, Karden, Oehl- und Kleesaat, und anderer Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs-, Hanf- und Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Loh und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöhl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz; Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitter, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfälle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. 4.

Andere als die vorstehend aufgeführten Artikel dürfen auf den Wochenmärkten nicht verkauft werden und ist es nur denjenigen Verkäufern von Handwerkswaaren, welche noch aus älterer Zeit her, mit denselben auf einzelnen Wochenmärkten Handel treiben, gestattet, diesen Handel bis zum 1sten Januar 1850 in der bezeichneten Art fortzusetzen.

§. 5.

Zu den Victualien, welche auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, gehören Getränke, namentlich Bier und Branntwein nicht, und ist daher auch den Landleuten der Handel mit den benannten Getränken auf den Wochenmärkten nicht gestattet.

§. 6.

Eine Ausnahme hievon macht nur der Handel mit gekochtem Kaffee, welcher zur Bequemlichkeit der Marktbesucher auf den Wochenmärkten betrieben werden darf.

§. 7.

Marktplätze. Die Plätze, auf welchen Wochenmärkte stattfinden, sind:

a. der altstädtsche Markt,
b. der obere und untere Fischmarkt,
c. der Steindammer Markt,
d. der Roßgärter Markt,
e. der Löbenichtsche oder Neue Markt,
f. der Münchenhof,
g. der Kohlenmarkt,
h. die hintere Vorstadt,
i. der Viehmarkt.

§. 8.

Verkaufsorte für einzelne Artikel. Der obere und untere Fischmarkt, so wie der Kohlenmarkt, sind ausschließlich zum Verkauf der zu Wasser angekommenen Konsumtibilien bestimmt.

§. 9.

Der Münchenhof ist ausschließlich zum Verkauf von Fleisch und Speck bestimmt; es können jedoch diese Gegenstände auch auf andern Marktplätzen nur mit Ausnahme des alt-

Digitized by Google

altstädtschen Marktes, so wie der obern und untern Fischbrücke, auf welchen das Ausstehen mit Fleisch und Fleischwaaren, so wie der Handel mit denselben unbedingt verboten ist, feil gehalten werden.

§. 10.

Ausnahmsweise ist nur auf dem altstädtschen Markte, der daselbst befindlichen Waage wegen, das Ausstellen ganzer von Auswärtigen hergebrachter Schweinerumpfe zum Verkauf gestattet; wogegen Einheimische, welche ganze Schweinerumpfe auf den Markt bringen, hierzu den löbenichtschen oder neuen Markt benutzen müssen.

Auch ist denjenigen Landleuten, welche neben anderen ländlichen zur Nahrung dienenden Erzeugnissen, einiges Fleisch zu Markt bringen, gestattet, dieses gleichzeitig auf dem altstädtschen Markt zu verkaufen.

§. 11.

Zum Verkauf von Getreide und Rauchfutter sind bestimmt:

der Steindammer Markt,
(jedoch nur der Theil desselben, welcher von den Häusern Steindamm rechte Straße № 168 — 69. belegen ist),
der Roßgärter Markt,
der löbenichtsche oder neue Markt,
die hintere Vorstadt,
der Viehmarkt.

§. 12.

Auf dem altstädtschen Markt ist nur der obere zwischen der altstädtschen Kirchenstraße und altstädtschen Langgasse belegene Theil desselben zum Ausstellen der mit Wagen oder Schlitten ankommenden Landleute bestimmt. Sollte derselbe daher in einzelnen Fällen für alle derartigen Verkäufer nicht hinreichenden Raum gewähren, so müssen die zuletzt ankommenden sich die Verweisung auf die andern Marktplätze gefallen lassen.

§. 13.

Auf dem Steindammer Markt ist der von der Poststraße abwärts nach der Steindammer Brücke belegene Theil zur Aufstellung der zum Markt gebrachten Victualien, der von der Poststraße nach der polnischen Kirche und weiter aufwärts belegene Theil dagegen zum Aufstellen von Brenn- und Nutzholz, so wie Torf bestimmt.

§. 14.

Der Verkauf von Kohlen ist nur auf dem löbnichtschen oder neuen Markt gestattet.

§. 15.

Alle nach §. 3. zu den Wochenmarkts-Artikeln gehörenden Gegenstände, welche zu Wasser hergebracht und aus den Fahrzeugen selbst verkauft werden, können auch an andern als den im §. 7. bezeichneten, in jedem einzelnen Falle von den betreffenden Polizei-Beamten anzuweisenden Stellen des Pregelbohlenwerks zum Verkauf gestellt werden.

Für Brennholz insbesondere ist hierzu außer dem Pregelufer am löbnichtschen oder neuen Markt und am Münchenhofe auch das Bohlenwerk an der grünen Brücke auf der vorstädtschen Seite bestimmt.

 §. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Verkauf. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktort gebracht werden, dürfen, so weit nicht im §. 18 — 19. eine Ausnahme hievon gestattet ist, an Markttagen an keinen anderen, als an den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden.

§. 17.

Auch ist es zur möglichsten Erhaltung des freien Marktverkehres den Wiederverkäufern und Geschäftsvermittlern nicht gestattet, außerhalb der bestimmten Marktplätze und selbst vor den Thoren von den zum Markt kommenden Gegenständen Proben zu entnehmen.

§. 18.

Innerhalb seiner eigenen Wohnung dagegen ist der Kauf Jedermann ohne Einschränkung gestattet.

§. 19.

Zum Verkauf in den Häusern und auf den Straßen können täglich umhergetragen werden: alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als Obst, Citronen, Pomerenzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze, Beeren, Mehl jeder Art und alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Brod, Semmel und andere Backwaaren, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert); wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert), Sand, Moos, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter; Blumen und Pflanzen, Ruthen, Reiser, Besen aus Reisern, grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen; Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen; Leinwand, Zwillich und Drillich; Brennholz, Torf, grobe Holzwaaren, Wachs, Schreib- und Bettfedern, Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. 20.

Besuch der Wochenmärkte. Der Besuch der Wochenmärkte und der Kauf und Verkauf auf denselben, steht Jedermann mit gleicher Befugniß frei; Händler müssen, wie sich von selbst versteht, zum Betriebe des Handelsgewerbes überhaupt berechtigt sein.

§. 21.

Wegen Taschen- oder Marktdiebstahls bestrafte Individuen jedoch, denen der Besuch der Märkte ohne zuvor eingeholte Erlaubniß des den Markt beaufsichtigenden Polizei-Beamten polizeilich untersagt ist, dürfen nur nach eingeholter diesfälliger Erlaubniß auf den Wochenmärkten erscheinen und unter der von ihm angeordneten Aufsicht die Einkäufe vornehmen.

§. 22.

Handeln sie dieser Vorschrift zuwider, so werden sie nicht nur vom Markte entfernt, nöthigenfalls polizeilich in Verwahrung genommen, sondern auch mit einer ihnen hiefür angedrohten Disciplinar-Strafe bis zu 5 Thaler Geld, oder 14 Tagen Gefängniß, beahndet.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Marktstellen.

Die Handelsstellen werden, sofern nicht einzelne Handeltreibende bestimmte Stellen auf den Marktplätzen von dem hiesigen Magistrat gemiethet haben, den Verkäufern, von den den Markt beaufsichtigenden Polizei-Beamten angewiesen, dessen Anordnungen Jeder pünktlich Folge zu leisten hat. Auf den auch während des Marktverkehrs für die öffentliche Passage freizulassenden Gängen, Bürgersteigen oder Straßen, darf sich Niemand zum Verkauf aufstellen.

§. 24.

Bei der Anweisung der Handels-Stellen, ist nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß die verschiedenen Gattungen der Wochenmarkt-Artikel im Zusammenhange bleiben.

§. 25.

Die Marktverkäufer müssen mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waaren versehen sein.

§. 26.

Den Marktverkäufern ist es zwar gestattet einen Plan oder eine sonstige Bedachung über die zu Markt gebrachten Gegenstände anzubringen, es muß diese Bedachung jedoch nach der näheren Anweisung des den Markt beaufsichtigenden Polizei-Beamten so eingerichtet werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch daß sie sonst dem Publikum irgendwo zum Nachtheil gereicht.

§. 27.

Nur den auswärtigen Markt-Verkäufern, welche ihre Waare mittelst Fuhre herbringen, ist es nachgelassen, nach der Anweisung der Markt-Polizei-Beamten auf dem Markt aufzufahren, und von den Fuhrwerken herab die Waaren zu verkaufen.

§. 28.

Auf allen Marktplätzen ist vorlängs der den Markt umgebenden Häuser, ein zur Erhaltung der freien Passage hinreichender Raum frei zu erhalten.

§. 29.

Auf dem Steindammer Markt insbesondere ist das Aufstellen von Wagen vor den Häusern № 74. —,79. nicht gestattet, und müssen auch im Uebrigen, die Wagen hier dergestalt placirt werden, daß vor den Häusern der Gewerbetreibenden, deren Gewerbe es mit sich bringt, daß die Anfahrten zu den Häusern frei gehalten werden, ein hiezu hinreichender Raum unbesetzt bleibt.

§. 30.

Beschaffenheit einzelner Markt-Artikel.

Niemand darf solche Lebensmittel zu Markt bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden könnten; z. B. abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln und dergl. oder auch welche auf eine der Gesundheit nachtheilige Art verfälscht oder mit schädlichen Materialien vermischt sind. Finden sich dergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, so ist deren Verkauf sofort einzustellen, und es erfolgt ihre Beschlagnahme und Untersuchung durch einen Sachverständigen. Bestätigt sich der Verdacht, und können die Waaren in einen genießbaren Zustand nicht zurückversetzt werden, so sind dieselben zu vernichten, sonst aber

aber in tauglichen Stand zu versetzen und zum Besten der Armen zu verwenden. Die hierdurch verursachten Kosten, fallen in jedem Falle dem Eigenthümer zur Last und trifft denselben überdies die im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 20. §. 722. ff. festgesetzte Strafe.

§. 31.

Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, namentlich auch jede zur Maaß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung derselben mit fremdartigen selbst unschädlichen Stoffen, z. B. absichtliche Vermischung der Butter oder Milch mit Wasser wird mit der Confiskation derselben, und den in dem Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1442. ff. festgesetzten Strafen beahndet.

§. 32.

Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleiweiß vermehrt, hat die in dem Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 723. — 25. festgesetzte Strafe verwirkt.

§. 33.

Die zu Markt gebrachte Stückbutter muß resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder 1 Pfund wiegen und mit dem betreffenden Gewichtsstempel versehen sein. Ein etwaniges Mindergewicht, hat die Strafe der Confiskation, zum Besten des Löbenichtschen Hospitals, zur Folge.

§. 34.

Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stück Leinwand, muß die Länge desselben, so wie der Namen und Wohnort des Feilhabenden leserlich verzeichnet sein.

§. 35.

Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich, oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. für jedes Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von 5 Rthlr. Wird bei einer Revision das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr.

Im Fall des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein.

Gegen diejenigen, welche bereits wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen bestraft sind, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen von dem Resultat der Angabe der Messung, bleiben nur wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 36.

Wird bei einer polizeilicher Seits veranlaßten Nachmessung eine Contravention gegen diese Bestimmungen ermittelt, so hat der Contravenient noch überdies 5 Sgr. Maaßgebühren für das Stück zu erlegen.

§. 37.

Die zu Markt gebrachte Leinwand darf ferner nicht eingerollt, sondern muß dergestalt getäfelt sein, daß jede Tafel $1\frac{3}{4}$ Berliner-Ellen in sich hält, und das Stück nur mit einem Bande zwei bis dreimal zusammen gebunden ist, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. für das Stück oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Dem

Digitized by Google

Dem Käufer bleibt es übrigens unbenommen das Stück vor der Behandlung auseinanderzulegen, und zu besichtigen.

§. 38.

Laichfische und Fischsaammen, oder Fischbrut, dürfen bei Vermeidung der Beschlagnahme, und einer Strafe bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe auf den Märkten nicht feil geboten werden. Die in Beschlag genommene derartige Waare wird in das Wasser zurückgeworfen.

§. 39.

Als Fischbrut sind zu betrachten Fische, welche das folgende Längenmaaß haben:

a. sofern sie in dem Frischen Haf oder Kurischen Haf gefangen sind:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Neunaugen . | bis | 7 | Preuß. | Zoll. | Bressen . | bis | 7 | Preuß. | Zoll. |
| Störe . . | „ | 18 | „ | „ | Zährte . . | „ | 5 | „ | „ |
| Aale . . | „ | 12 | „ | „ | Ziegen . . | „ | 5 | „ | „ |
| Quappen . . | „ | 7 | „ | „ | Plätze . . | „ | 3 | „ | „ |
| Barse . . | „ | 3 | „ | „ | Rothaugen . | „ | 3 | „ | „ |
| Zante . . | „ | 6 | „ | „ | Ukelei . . | „ | 3 | „ | „ |
| Kaulbarse . | „ | 2 | „ | „ | Rapfen . . | „ | 6 | „ | „ |
| Hechte . . | „ | 8 | „ | „ | Zopen . . | „ | 4½ | „ | „ |
| Lachse und Lachsfahrten | „ | 10 | „ | „ | Bleie (auch Blücken | | | | |
| Lachsforellen . | „ | 6 | „ | „ | oder Güster) | „ | 2¾ | „ | „ |
| Schnäpel . . | „ | 8 | „ | „ | Döbel . . | „ | 4½ | „ | „ |
| Karpfen . . | „ | 8 | „ | „ | Gösen . . | „ | 4½ | „ | „ |
| Karausche . . | „ | 3 | „ | „ | Welse . . | „ | 18 | „ | „ |
| Schleie . . | „ | 4 | „ | „ | Perpel . . | „ | 6 | „ | „ |

b. sofern sie in den Binnengewässern der Provinz gefangen sind:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weise . . | bis | 12 | Preuß. | Zoll. | Barse . . | bis | 4 | Preuß | Zoll. |
| Aale . . | „ | 12 | „ | „ | Karauschen . | „ | 3 | „ | „ |
| Hechte . . | „ | 8 | „ | „ | Plätze . . | „ | 4 | „ | „ |
| Bressen . . | „ | 7 | „ | „ | Rothaugen . | „ | 4 | „ | „ |
| Quappen . | „ | 7 | „ | „ | Marenen . | „ | 4 | „ | „ |
| Zante . . | „ | 8 | „ | „ | Bleie . . | „ | 3 | „ | „ |
| Zährte . . | „ | 8 | „ | „ | Kaulbarse . | „ | 3 | „ | „ |
| Schleie . . | „ | 4 | „ | „ | Karpfen . | „ | 10 | „ | „ |

§. 40.

Verhalten beim Handel.

Da der Einkauf von Waaren auf den Märkten Jedem mit gleichen Rechten zusteht, darf Niemand den andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

Namentlich ist es den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern untersagt, die Wagen der Landleute dergestalt zu umstellen und zu besetzen, daß hierdurch das übrige den Markt besuchende Publikum verhindert wird, sich den Wagen zu nähern und seine Einkäufe zu machen.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

Ebenso wenig dürfen sich die Victualienhändler oder andere Personen den Landleuten zum Ausmessen ihrer zu Markt gebrachten Gegenstände oder zu anderweiten Hilfsleistungen beim Verkauf aufdrängen.

§. 42.

Auch darf Niemand dem Andern in den Kauf fallen, widrigenfalls er hiefür mit einer Strafe von 5 Sgr. bis 5 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet wird und die auf solche Art angekauften Sachen dem, der ihn von dem Kauf verdrängt hat, auf dessen Verlangen für das bezahlte Kaufgeld überlassen muß.

§. 43.

Jeder Verkäufer muß richtiges und geeichtes Preußisches Maaß und Gewicht halten und darf kein anderes mit sich führen oder in seiner Bude oder sonstigen Verkaufsstellen bei sich haben, da der Einwand, daß dasselbe nicht zum Messen oder Wiegen, sondern zu andern Zwecken benutzt werde, kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund ist, vielmehr schon der bloße Besitz eines ungeeichten Maaßes oder Gewichtes die Confiskation desselben und eine Strafe von 1 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge hat.

§. 44.

Die wirkliche Benutzung ungeeichter oder fremdländischer Maaße und Gewichte beim Abmessen oder Abwiegen verkaufter Gegenstände hat außer der Confiskation der gedachten Maaße und Gewichte, für jeden der Kontrahenten eine Strafe von 1 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge.

§. 45.

Bei gleicher Strafe ist namentlich auch der Gebrauch der sogenannten Besemer zum Abwiegen des Fleisches untersagt.

§. 46.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

Käufer und Verkäufer sind gehalten ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand noch die öffentliche Ruhe gestört wird.

Müßiges zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage leidet und bei entstehender Unruhe der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

§. 47.

Sollte ein Streit bis zur Thätlichkeit ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres vom Markte verwiesen und dürfen sich an diesem Tage nicht wieder auf dem Markte betreten lassen.

Die Bestrafung des schuldigen Theils bleibt dem gewöhnlichen Verfahren vorbehalten.

§. 48.

Grobe Widersetzlichkeiten gegen die Polizei-Beamten selbst oder gegen deren Anordnungen sind nach Bewandniß der Umstände mit sofortiger Verhaftung unter Vorbehalt der weiteren Untersuchung und Bestrafung zu ahnden.

§. 49.

Streitigkeiten über den bedungenen Preis oder die Beschaffenheit der Waaren gehören zwar zur Entscheidung der Gerichte, jedoch hat der Markt-Polizei-Beamte in so weit

Digitized by Google

weit von denselben Kenntniß zu nehmen, als dergleichen Differenzen nicht bis zur Störung der Ruhe und Ordnung ausarten dürfen. Er hat daher die streitenden Theile zu einem ruhigen Verhalten zu ermahnen, eine gütliche Ausgleichung unter ihnen zu versuchen und wenn diese nicht zu erreichen ist, sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Fährt Einer oder der Andere in seinem ruhestörenden Betragen fort, so ist er vom Markt zu verweisen.

§. 50.

Räumung der Marktplätze nach Beendigung der Märkte.

Sobald die Marktzeit verstrichen ist, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handelsutensilien zusammenpacken und fortschaffen.

§. 51.

Es ist durchaus unstatthaft, Marktutensilien, als Schragen, Fleischklötze, Fleischbehälter auf dem Marktplatze oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markte noch vorgefunden werden, sind sie auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer von polizeiwegen fortzuschaffen.

§. 52.

Die zur Aufbewahrung der Fische während des Marktes dienenden Fischbehälter müssen nach Beendigung des Marktes täglich entleert und des Morgens wieder mit frischem Wasser gefüllt werden.

§. 53.

Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und andern Abgängen ist ebenfalls untersagt, vielmehr muß jeder Verkäufer dieselben zusammenraffen und mit den Handelsutensilien zugleich fortschaffen.

§. 54.

Marktstättegeld.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütigung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften bilden.

§ 55.

Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem hiesigen Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen nach Maaßgabe ihres Umfanges zusteht und von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

§. 56.

Für die Wochenmärkte beträgt dieses Stättegeld für den Tag:

a. Für Fleischhändler, fremde Obsthändler und Fischer, welche ihre Fische auf Kasten verkaufen, 1 Sgr.
b. Für Landleute, die den Markt zu Wagen besuchen, ihre Verkaufs-Gegenstände aber außerhalb des Wagens auf der Erde oder einer Stellage frei oder in einem Behältniß feil halten, 6 Pfennige.
c. Für Victualienhändler, Brodverkäufer und alle übrigen Verkäufer 4 Pfennige.

§. 57.

Von Entrichtung dieses Stättegeldes sind entbunden:

a. Alle Diejenigen, welche eine bestimmte Schragen- oder Budenstelle vom Magistrat auf gewisse Zeit gegen ein jährliches Stättegeld gemiethet haben.



Digitized by Google

b. Fischer, welche ihre Fische in ihren eigenen Buden oder Fahrzeugen verkaufen.

c. Alle solche Personen, welche nur unbedeutende Waaren nach der Stadt bringen und solche nicht von einer Bank, einem Schragen, einer Stellage oder einem ähnlichen Behältniß, sondern frei auf der Erde oder im Arm feil halten, wie z. B. Blumen, Kamillen, Pilze, Tannen, Wachholder, Besen, Butter (sofern es nicht mehr als 6 Pfd. oder 6 Stück sind) und dergl.

§. 58.

Die Zahlung der Stättegelder liegt dem Marktverkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen, und wird auf den Einwand, daß der Marktverkäufer noch nichts verkauft und daher keine Zahlungsmittel habe, nicht Rücksicht genommen.

§. 59.

Der geltende Stättegeld-Tarif soll während der Marktzeit auf sämmtlichen Marktplätzen, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgehängt sein.

§. 60.

Etwanige Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des Stättegeldes, oder dessen Betrag sind zur Kenntniß des Markt-Polizei Beamten zu bringen, welcher mit Vorbehalt der weitern Bestimmung des Polizei-Präsidii, eine einstweilige Entscheidung zu treffen hat.

§. 61.

Von einer Ueberhebung ist jeder Zeit dem Polizei-Präsidii Anzeige zu machen.

§. 62.

Dagegen werden auch alle gerechten Forderungen des Stättegelderhebers auf Anrufung des polizeilichen Beistandes von dem Markt-Polizei-Beamten in Schutz genommen werden.

§. 63.

Strafen. Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, sofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königsberg, den 22sten August 1849.

Königliches Polizei-Präsidium der Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 24sten Oktober 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 219. Neues Etablissement Adolphfelde.

Dem auf der Feldmark des im Kreise Ortelsburg belegenen Marktfleckens Friedrichshoff, zu beiden Seiten des Weges von Friedrichshoff nach der polnischen Grenze neu errichteten Etablissement ist der Name: „Adolphfelde" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird. Königsberg, den 11ten Oktober 1849. 1116/10. I.

№ 220. Prämie für Ermittelung eines Baumfrevlers.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten September c. sind auf der Bischofsburg-Ortelsburger Chaussee und zwar auf der Strecke zwischen Szepanken und Mensguth, 39 Bäume abgebrochen worden. Wir fordern hiernach einen Jeden auf, zur Entdeckung dieses erheblichen Baumfrevels kräftigst mitzuwirken und sichern demjenigen, durch dessen Anzeige der Frevler der That überführt werden kann, eine Prämie von zehn Thaler zu. Königsberg, den 12ten Oktober 1849. 2617/10. I.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 221. Wegen wahrzunehmender Elementar-Schullehrer.

Die nachstehend genannten Seminaristen, als:

1. Benjamin Biermann, 20 Jahr alt, aus Schloditten bei Pr. Eylau;
2. Eduard Gottlieb Borz, 20 Jahr alt, aus Wiese bei Mohrungen;
3. Johann Friedrich Broweleit, 20 Jahr alt, aus Allenburg;
4. Friedrich Wilhelm Eder, 22 Jahr alt, aus Lapischken bei Wehlau;
5. Reinhard Ulrich Eisenschmidt, 21 Jahr alt, aus Rössel;
6. Carl Franz Hermann Hammer, 20 Jahr alt, aus Bartenstein;
7. Gottfried Herrmann, 21 Jahr alt, aus Neu Teschen bei Pr. Holland;
8. Carl Hopp, 22 Jahr alt, aus Schönau bei Pr. Holland;
9. Carl Komm, 21 Jahr alt, aus Trausen bei Gerdauen;
10. Johann Gotthard Carl Lenz, 21 Jahr alt, aus Mehlsack;
11. Johann Julius Müller, 21 Jahr alt, aus Sudnicken bei Schaaken;
12. Carl Muthreich, 20 Jahr alt, aus Briensdorf bei Pr. Holland;
13. Heinrich August Nergall, 20 Jahr alt, aus Kniepitten bei Pr. Eylau;
14. Theodor Albert Riebensahm, 21 Jahr alt, aus Wehlau;
15. Johann Gottlieb Schwarz, 22 Jahr alt, aus Lichtenfelde bei Pr. Eylau;
16. Carl August Schwenzfeier, 21 Jahr alt, aus Brünneckshof bei Mühlhausen;
17. Ludwig Wilhelm Waschke, 21 Jahr alt, aus Rossitten bei Pr. Holland;



Digitized by Google

18. Gottfried Wilhelm Wginzki, 21 Jahr alt, aus Waltersdorf bei Liebstadt;
19. Leopold Friedrich Fasbinter, 20 Jahr alt, aus Schrittschldimmen bei Labiau;
20. Johann Schulz, 25 Jahr alt, aus Popelken bei Labiau;
21. Michael Borowski, 21 Jahr alt, aus Usdau bei Gilgenburg;
22. Carl August Hoppe, 21 Jahr alt, aus Weinsdorf bei Saalfeld;
23. Carl Wilhelm Moritzfeld, 21 Jahr alt, aus Brattian bei Neumark;

sind nach rohlbestandener Prüfung zu Michaelis d. J. vom Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für wahlfähig zu Elementar-Schullehrer-Stellen anerkannt worden.

Königsberg, den 13ten Oktober 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Wegebaumeister Diederich hat auf unsere Anordnung seinen Wohnort von Bartenstein nach Bischofsburg verlegt, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Der Antheilsbesitzer Carl August Theodor Fischer aus Klein Lenk, Kreises Neidenburg ist von der Königl. Regierung als Boniteur bestätigt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die verwittwete Frau Prediger Weiß hat die Erlaubniß erhalten am hiesigen Orte eine Privat-Schule für Kinder bis zum 10ten Lebensjahre vorläufig auf sechs Jahre zu gründen.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 6 | 6 | 10 |
| 2. | Deime | Tapiau | 5 | 6 | 3 | 8 |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 4 | 5 | — |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 3 | — | 2 | — |
| 5. | Alle | Allenburg | 2 | 2 | 1 | 7 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | — | 5 | — | — |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 8 | 6 | 6 | 8 |
| 8. | Dange | Memel | 2 | 11 | 1 | 9 |
| 9. | Hafen | Memel | 1 | 11 | — | 9 |
| 10. | Memonien | Tomber-Krug | 3 | 7 | 2 | 5 |
| 11. | Memonien | Memonien | 3 | 4 | 2 | — |
| 12. | Tomber | Piplin | 4 | 4 | 3 | 8 |
| 13. | Gilge | Gilge | 4 | 6 | 3 | 1 |
| 14 | Szabel | Marienbruch | 3 | 1 | 2 | — |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 3 | 2 | 1 | 6 |



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 31sten Oktober 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 11ten Oktober 1849 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3171. Genehmigungs-Urkunde des Zusatzartikels XIX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831. Vom 10ten September 1849.

„ 3172. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3ten Juli 1849 erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9ten Oktober 1848. Vom 12ten September 1849.

„ 3173. Allerhöchster Erlaß vom 22sten September 1849, betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, sowie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen, auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

„ 3174. Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6ten Januar 1849 erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 4ten Oktober 1849.

„ 3175. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17ten Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6ten Oktober 1849.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 222. Den Verpflegungs-Satz für die in die hiesige Irrenheil-Anstalt aufzunehmenden ordinairen Geistes-kranken betr. 3195/9. I.

Nachdem der in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 22sten November 1848 für die ad 1. bezeichneten Geisteskranken mit gewöhnlicher Verpflegung normirte Satz von 70 Rthlr. für unzureichend befunden worden, so ist es erforderlich, die Kosten für den Unterhalt solcher Geisteskranken zu erhöhen, um dadurch das Fortbestehen der Irrenheil-Anstalt hierselbst bis zur Benutzung der im Bau begriffenen neuen Irrenheil-Anstalt zu Paterö-

Paterswalde möglich zu machen. Die qu. Beiträge werden daher vom 1sten Januar 1850 ab von 70 Rthlr. auf 74 Rthlr. festgesetzt, jährlich also um 4 Rthlr. erhöht. Die Sätze für die anderen Klassen von Geisteskranken bleiben dagegen unverändert.

Königsberg, den 10ten Oktober 1849.

№ 223. Das Ausbrechen und Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 195/10. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 28sten September c. haben sich folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirke gezeigt:

Unter den Thieren:

1. Die Klauenseuche unter den Schweinen und Schaafen in Schöndamerau, Kreises Braunsberg.

2. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Plaswich, Kreises Braunsberg; in Petersdorf und Plauen, Kreises Wehlau; im Gute Mäkelburgs, Kreises Friedland; in Kissitten und Kirschitten, Kreises Pr. Eylau; unter dem Rindvieh und den Schaafen in Aweiken, Kreises Königsberg; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen im Gute Corellen, Kreises Gerdauen; unter dem Rindvieh und den Schaafen in Naunienen, Kreises Pr. Eylau; unter dem Rindvieh in Müllsen, Kreises Fischhausen; und in Schöndamerau, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Kalkeim, Kreises Königsberg.

3. Die Maulseuche unter dem Rindvieh im Vorwerk Sortlack, Kreises Friedland.

4. Der Rothlauf unter den Schweinen in Brückendorf, Kreises Osterode; in Groß Schimanen, Kreises Ortelsburg; in Wußlack, Kreises Heilsberg; und in Rekowniczka, Kreises Neidenburg.

5. Die Bräune unter den Schweinen in Lawden und Rehagen, Kreises Heilsberg.

6. Die Tollwuth unter den Hunden in Kl. Lensk und in Dzuirdzau, Kreises Neidenburg.

Die sanitätspolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind zur Ausführung gebracht.

Aufgehört haben:

1. Die Klauenseuche unter den Schweinen im Gute Kerbsdorf und Migehnen, Kreises Braunsberg; unter den Schweinen und Schaafen im Gute Gr. Körpen, Kreises Braunsberg; unter den Schweinen in Steinberg, Kreises Allenstein.

2. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schweinen und Schaafen in Unter-Kapkeim, unter dem Rindvieh und den Schweinen in Arnsdorf, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh, den Schweinen und Schaafen in der Stadt Bischofsburg, unter dem Rindvieh in Neudiems, Kreises Rössel; im Gute Birkenfeld, Kreises Gerdauen; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Neuendorf, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh in Richau, Leiscienen, Gr. Nuhr, Kreises Wehlau; unter dem Rindvieh, den Schweinen und Schaafen in Polenzhoff, unter dem Rindvieh im Gute Romédorf, Dorf Asmanns, Gute Hilf, Dorf Wehrwitten und im Königl. Dorf Schönbaum, und unter dem Rindvieh und den Schweinen im adl. Dorfe Schönbaum, Gute Schönbaum und den dazu gehörigen Vorwerken, so wie im Gute Hermenhagen, unter dem Rindvieh und den Schweinen im Gute Quossen, Kreises Friedland; unter dem Rindvieh in Taubendorff, Kreises Neidenburg; unter den Schaafen im Gute Kerbsdorf,

Digitized by Google

torf, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh im Gute Mehleden, Kreises Gerdauen; in der Oberförsterei Ramuck und Kl. Ramuck, Kreises Allenstein; in Paterswalde, Kreises Wehlau; in Migehnen, Kreises Braunsberg; in Heiligenthal, Kreises Heilsberg; in den adl. Korkiackschen Gütern, Kreises Gerdauen; in Schönwiese, Kreises Pr. Holland; im Gute Gr. Körpen, Kreises Braunsberg; in Wolfsdorf, Kreises Königsberg; in Steinberg und Barwienen, Kreises Allenstein; unter dem Rindvieh und den Schaafen in Katzen, unter den Schweinen in Stolzenhagen, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh im Gute Glitthenen und den Vorwerken und in Carolinenhoff, Kreises Friedland.

3. Die Mauiseuche unter dem Rindvieh in Marienfelde und Drauliten, Kreises Pr. Holland.

4. Der Rothlauf unter den Schweinen in Arnsdorf und in Großendorf, Kreises Heilsberg.

5. Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Waltersmühl, Kreises Heilsberg.

6. Die Räude unter den Pferden in Augstupönen und Gr. Nuhr, Kreises Wehlau.

7. Die Hundswuth unter dem Vieh in Diewens, Kreises Fischhausen.

Königsberg, den 15ten Oktober 1849.

№ 224. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 281/10. III.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 14ten und 15ten Dezember d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 20sten November c. nachstehende Schriftstücke an den Schulinspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist.
4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über den Lebenswandel und ein Attest des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte. In dem letzterwähnten Attest ist auch das Lebensalter anzugeben;
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren uns bis zum 27sten November c. mittelst Berichts einzusenden.

№ 225. Die Schonzeit einiger Fischgattungen während des Laichens in den im Landrathskreise Heilsberg belegenen Quer-, Sewang- und Zain-Seen betr. I.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichts derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben müssen. Königsberg, den 17ten Oktober 1849.

Mit Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 23sten Dezember vorigen, und 26sten März dieses Jahres, (Amtsblatt pro 1849 S. 18/19 und S. 61,) und mit Bezug auf die Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer in der Provinz Preu-

Preußen vom 7ten März 1845, (Gesetz-Sammlung pro 1845 S. 114 — 120.,) nach welcher letztern (§. 23.) die Laichzeit aller Fischgattungen beachtet, während dieser Laichzeit die betreffende Fischgattung geschont und die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern von uns besonders festgesetzt werden soll, haben wir nach vorangegangener anderweiter Ermittelung für nachbenannte Fischgattungen in den im Landrathskreise Heilsberg belegenen Queetzer-, Sawang- und Zain-See'n die Schonzeit wie folgt, und zwar:

1. für die Hechte, vom 15ten März bis Ende April;
2. für die Bressen, vom 20sten Mai bis 20sten Juni;
3. für die Schleie, vom 1sten Juni bis 1sten Juli;
4. für die Karausse, vom 15ten Juni bis Ende Juli;
5. für die Plätze, vom 1sten Mai bis Ende Juni;
6. für die Rothaugen, Güster und Gringel (Gründlinge), vom 1sten bis 15ten Juli;
7. für die Kaul- und Schleich-Barse, vom 15ten April bis Ende Mai;
8. für die Ukelei, vom 1sten Juni bis Ende Juli;

festgesetzt.

Jeder, der diese Schonzeit bei den vorerwähnten Fischgattungen in den genannten See'n nicht gehörig beachtet, verfällt in die in §. 30. der obengedachten Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe. Königsberg, den 19ten Oktober 1849.

№ 226. Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Rastenburg betreffend. 160,10. I.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Rastenburger Kreises ist durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Göritz erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundärzte 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtliche Wundärzte bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Königsberg den 19ten Oktober 1849.

№ 227. Den Preis der Blutegel betr. I.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Preis der Blutegel im diesseitigen Regierungs-Bezirke für den Zeitraum vom 1sten November 1849 bis ultimo April 1850 auf 3 Sgr 7 Pf., und für die Zeit vom 1sten Mai 1850 bis ultimo Oktober 1850 auf 3 Sgr 11 Pf. pro Stück festgesetzt ist.

Königsberg, den 25sten Oktober 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 228. Betrifft die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Baufürrer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Bekanntmachung
über die
Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften vom 1sten August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bau-

Digitized by Google

## I. Bauführer Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3. Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.
   b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4. Landbaukunst:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien, Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.
   b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Baugewerke.
   c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
   d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.
   e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5. Wasser-, Wege und Eisenbahnbau.
   a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.

b) All-

Digitized by Google

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6. Maschinenbau.

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

## II. Baumeister-Prüfung.

### A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.
2. Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.

   Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocken der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.
3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktionen des Landbaues.
4. Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.
5. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

### B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.
2. Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.
3. Die Wasserbaukunst:
   a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.

b) Strom-

Digitized by Google

b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4. Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5. Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

### III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf. Berlin, den 18ten September 1849.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

Nach-

# Nachrichten.

## Prämie für Lebensrettung.

Die Fischerwirthe Hans Pietsch und Wilhelm Schmidt, die Wirthssöhne Hans Wienhold und Johann Pippis, die Loosleute George Dimsch und George Falk und der Knecht Carl Kuhr, sämmtlich aus Nidden auf der kurischen Nehrung, erretteten mit eigener Lebensgefahr am 5ten Februar c. die in zwei Schlitten über das kurische Haf kommenden Loosleute Friedrich Klingbeil und Michael Dombrowski aus Pokalna, Kreises Heidekrug, und die Wirthe George Bundels aus Sudmanten und George Bauscheries aus Kallwischken, im Kreise Memel, aus der Gefahr des Ertrinkens.

Durch einen heftigen Sturm zerbrach nämlich plötzlich die Eisdecke, so daß die Reisenden sich auf treibenden Eisschollen befanden, schon bis an den Leib im Wesser standen und weder das $\frac{1}{8}$ Meile entfernte Ufer bei Nidden erreichen noch zurückkehren konnten.

Nur den vereinten Anstrengungen der oben genannten sieben Personen, welche die eigene Gefahr nicht achteten, besonders aber der Geistesgegenwart und den zweckmäßigen Anordnungen des ꝛc. Pietsch ist die glücklich gelungene Rettung zu danken. Für diese edle mit Selbstaufopferung verbundene That haben wir jedem der Rettenden eine Prämie, dem ꝛc. Pietsch aber eine erhöhte Prämie bewilligt, weil derselbe bereits früher zwei Mal wegen ähnlicher edelmüthiger Lebensrettung von uns belobt, das eine Mal auch mit einer Prämie belohnt worden ist. Königsberg, den 29sten September 1849.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 245., de dato Berlin, den 7ten September 1849.)

Dem technischen Direktor der Maschinenfabrik von Albert Wewer & Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld, ist unter dem 1sten September 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 251., de dato Berlin, den 13ten September 1849.)

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30sten Dezember 1848 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 253., de dato Berlin, den 15ten September 1849.)

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11ten September 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln;

auf

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 259., de dato Berlin, den 21sten September 1849.)

Das dem Instrumentenmacher Näter zu Demmin unter dem 10ten August 1848 ertheilte Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xilo-Melodikort genannt), soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11ten April v. J. ertheilte Patent:

auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen,

ist erloschen.

Das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens hierselbst unter dem 21sten April v. J. ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 264., de dato Berlin, den 26sten September 1849.)

Dem expedirenden Sekretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin ist unter dem 22sten September 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 266., de dato Berlin, den 28sten September 1849.)

Das dem Justizrath Evelt zu Düsseldorf unter dem 30sten Juni 1848 ertheilte Patent:

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 270., de dato Berlin, den 2ten Oktober 1849.)

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27sten September 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.



Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27sten September 1849 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt. aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 288., de dato Berlin, den 20sten Oktober 1849.)

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24sten August 1849 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen,

ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13ten Oktober 1849 ab gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den kommissarisch bereits mit der Leitung der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Regierung beauftragten bisherigen Regierungsrath Gründler zum Ober Regierungsrath und Dirigenten der gedachten Abtheilung definitiv allergnädigst zu ernennen.

Der bisherige Gymnasial-Direktor Dr. Dillenburger in Emmerich ist zum Regierungs- und katholischen Schulrath bei der hiesigen Königlichen Regierung und beim hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ernannt und eingeführt worden.

Der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Lüdersdorf zu Christoplack ist als Kreis-Kurator für den Kreis Labiau bestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.)

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 7ten November 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 20sten Oktober 1849 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3176. Allerhöchster Erlaß vom 15ten September 1849, betreffend das dem Magistrate zu Königsberg i. Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

„ 3177. Allerhöchster Erlaß vom 17ten September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktiengesellschaft.

„ 3178. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Oktober 1849, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf resp. Louisenhain.

„ 3179. Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1849 über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg", im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Status der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30sten Mai 1849.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 219. Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr. 1424/10. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten November 1847 Seite 112. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Schulzen Bludau in Arnsdorf, Kreises Heilsberg, vom 1sten Januar 1850 ab, dem Schulzen Rehag daselbst die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste an die Einsassen aus den Dörfern Arnsdorf und Sommerfeld übertragen ist.

Königsberg, den 25sten Oktober 1849.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 294., de dato Berlin, den 26sten Oktober 1849.)

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leidesdorff zu Magdeburg ist unter dem 21sten Oktober 1849 ein Patent:



Digitized by Google

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 296., de dato Berlin, den 28sten Oktober 1849.)

Dem J. B. Berken zu Aachen ist unter dem 21sten Oktober 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau ist unter dem 23sten Oktober 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Der Kantor Kirstein in Pillau hat die Erlaubniß erhalten, die bisher dortselbst von ihm geleitete Privat-Töchter-Schule von Michaeli d. J. ab vorläufig auf 3 Jahre fortzuführen.

Der Feldmesser Carl Friedrich Ferdinand Rohde in Heilsberg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt und in dieser Eigenschaft der Spezial-Commission in Rössel beigeordnet worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45. und die außerordentliche Beilage № 8.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage No. 8.
zu No. 45. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

# Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 29sten Oktober 1849 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

## A. Vorlesungen.

### 1. Theologie.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt Dr. Hahn in 1 St. privat.

Das Buch Hiob Dr. Simson in 5 St. privat.

Eine Einleitung in das N. T. trägt Prof. Dr. Erbkam 4stündig privat. vor.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas erklärt Prof. Dr. Gebser in 5 St. privat.

Den Brief Pauli an die Römer Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig privat.

Die Briefe des Johannes Dr. Simson in 2 St. unentgeltl

Die Theologie des A. T. behandelt Dr. Hahn in 4 St privat.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt in 4 St. privat. vor.

Die neuere Kirchengeschichte Prof. Dr. Erbkam in 4 St. öffentl.

Christliche Ethik lehrt Prof. Dr. Gebser 4stündig privat.

Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 6stündig privat. vor.

Das System der christlichen Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert in 5 St. privat.

Ein theologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Sieffert in noch zu bestimmenden St. öffentl.

Uebungen in der Erklärung des A. T. veranstaltet Dr. Hahn 2stündig unentgeltl.

Die Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars setzt Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig öffentl. fort und verbindet damit Vorträge über die praktische Theologie.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser in 2 St. öffentl.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam öffentl.

### 2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie, Methodologie und Philosophie des Rechts wird 5stündig privat. Prof Dr. Mejer vortragen.

Die Institutionen des römischen Rechts wird Prof. Dr. Simson 5stündig privat. erklären.

Dieselben privat. Prof. Dr. Sanio in 6 St.

Derselbe wird römische Rechtsgeschichte 5stündig privat. lehren

Die Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts wird Prof. Dr. v. Buchholtz 10stündig privat. vortragen.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht wird Prof. Dr. Sanio 5stündig priv. vortr.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen nach Richters Lehrbuch wird Prof. Dr. Jakobson 6stündig privat. erläutern.

Derselbe wird über die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche 2stündig öffentl. sprechen.

Eherecht wird Prof. Dr. Schweikart 2stündig öffentl. lehren.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte wird Prof. Dr. Jakobson 5stündig privat. vortragen.

Das preuß. Civilrecht in Verbindung mit dem deutschen Privatrecht wird Prof. Dr. Schweikart 6stündig privat. erklären.

Das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem preuß. Civilrecht wird Prof. Dr. Mejer 6stündig privat. lehren.

Gemeines deutsches und preuß. Criminalrecht wird Prof Dr. Schweikart 6stündig privat. vortragen.

Das europäische Völkerrecht wird Prof Dr. v. Buchholtz 4stündig privat. vortragen.

Gemeinen deutschen und preußischen Civilprozeß in Verbindung mit praktischen Uebungen wird Prof. Dr. Jakobson 6stündig privat. darstellen.

Criminalprozeß wird Prof. Dr. Mejer 3stünd. priv. lehren

Ein criminalistisches Praktikum wird Derselbe 2stündig. öffentl. halten.

Ein Repetitorium über die Institutionen nach Mackeldey wird Prof. Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentl. anstellen.



Digitized by Google

Ein Repetitorium über die Grundlehren des römischen Rechts wird Prof. Dr. Simson 2stünd. öffentl. halten.

Die Uebungen im juristischen Seminar wird in noch zu bestimmenden Stunden Prof. Dr. Sanio öffentl. leiten.

### 3. Medizin.

Die Geschichte der Medizin trägt Prof. Dr. Burdach in 2 St. öffentl. vor.

Physiologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 6stündig privat.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des mnschl. Körpers trägt Prof. Dr. Rathke in 6 St. privat. vor.

Muskel- und Nervenlehre Prof. Dr. Burdach in 3 St. privat.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz in 6 St. öffentl.

Die pathologische Anatomie durch Sektionen erläutert trägt Prof. Dr. Möller in 6 St. privat. vor.

Die Arzneimittellehre behandelt Prof. Dr. Cruse 5stündig privat.

Die Krankheiten des Nervensystems trägt Prof. Dr. Hirsch in 4 St. öffentl. vor.

Eine physikalische Brustuntersuchung hält Dr. Hay 2stündig privat.

Die Fieberlehre trägt Derselbe 4stündig unentgeltl. vor.

Die Krankheiten des weiblichen Geschlechts behandelt Prof. Dr. Möller in 4 St. öffentl.

Die Krankheiten der Schwangeren und Wöchnerinnen Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentl.

Die Chirurgie lehrt Prof. Dr. Burow 6stündig privat.

Den zweiten Theil der speziellen Chirurgie Prof. Dr. Seerig in 4 St. öffentl.

Die gesammte Geburtshilfe trägt Prof Dr. Hayn in 6 St. privat. vor.

Die Rezeptirkunst lehrt Prof. Dr Cruse in 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der Anatomie und Physiologie hält Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentl.

Derselbe hält anatomische Präparirübungen tägl. privatissime

Die medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich öffentl.

Die medizinische Poliklinik leitet Prof. Dr. Möller täglich öffentl.

Die chirurgische und Augenkranken-Klinik hält Prof. Dr. Seerig täglich privat.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn täglich privat.

Seine medizinische und chirurgische Privat-Poliklinik leitet Prof. Dr. Burow täglich öffentl.

### 4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute in 4 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der alten Philosophie erzählt Prof. Dr. Rosenkranz in 4 St. privat.

Derselbe lehrt Dialektik in 4 St. öffentl.

Psychologie trägt Prof. Dr. Taute in 4 St. privat. vor.

Pädagogische Unterhaltungen und praktische Lehrübungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet Dr. Castell unentgelt.

### 5. Mathematik und Astronomie.

Physische Astronomie lehrt Prof. Dr. Peters in 2 St. öffentl.

Praktische Astronomie lehrt Dr. Wichmann in 4 St. privat.

Die Theorie der Cometen- und Planetenstörungen Dr. Luther 4stündig privat.

Ueber sphärische und theoretische Astronomie, über die Theorie der astronomischen Instrumente und über die zweckmäßigste Benutzung der Beobachtungen spricht Prof. Dr. Peters in 4 St. privat.

Allgemeine Rechenkunst lehrt Dr. Luther in 2 St. unentg.

Eine Einleitung in die Analysis giebt Prof. Dr. Hesse 4stündig öffentl.

Derselbe lehrt die analytische Mechanik in 4 St. privat.

Ueber bestimmte Integrale spricht Prof. Dr. Richelot in 4 St. privat.

Derselbe nimmt auserlesene Capitel der Mathematik in 2 St öffentlich durch.

Derselbe leitet öffentl. das mathematische Seminar.

### 6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt Dr. Ebel 5stünd. privat.

Die Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentl. vor.

Generelle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer in 3 St. priv.

Cryptogamie Derselbe 2stündig öffentl.

Populäre Geologie lehrt Dr. Zaddach 2stündig unentgeltl.

Die Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündig privat.

Die Physik der Sinneswerkzeuge Derselbe in 2 St. öffentl.

Theoretische Physik lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündig privat.

Auserwählte Capitel der mathematischen Physik behandelt Derselbe in 2 St. öffentl.

Experimentalchemie trägt nach seinem Lehrbuche Prof. Dr. Dulk 6stündig privat. vor.

Pflanzenchemie Derselbe 2stündig öffentl.

Analitische Chemie Derselbe 2stündig privat.

Ein Repetitorium der Zoologie hält Dr. Ebel 1stündig unentgeltl.

Ein Repetitorium der Mineralogie Derselbe 1stündig unentgeltl.

Die Uebungen in der physikalischen Abtheilung des mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann privat.

Digitized by Google

### 7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Die Geschichte der Politik des 19ten Jahrhunderts erzählt Dr. Rupp in 2 St. unentgeltl.
Allgemeine Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. in 4 St. öffentl.
Derselbe Polizei-Wissenschaft in 4 St. öffentl.
Völkerrecht und Diplomatie trägt Prof. Dr. Schubert in 5 St. privat. vor.

### 8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig öffentl. vor.
Alte Geschichte von Christi Geburt bis zu Constantin dem Großen, erzählt Dr. Rupp unentgeltl.
Die Geschichte des Mittelalters erzählt Prof. Dr. Schubert in 4 St. privat.
Die Geschichte der neuern Zeit vom Beginn des 30jährigen Krieges an trägt Prof. Dr. Voigt 4stündig öffentl. vor.
Die Geschichte der neuern Zeit vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrich's des Großen erzählt Prof. Dr. Drumann in 4 St. öffentl.
Die Geschichte der neuesten Zeit trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentl. vor.
Dasselbe vom Jahre 1789 ab trägt Dr. Michaelis in 4 St. privat. vor.
Die Geschichte der Gegenwart erzählt Derselbe 2stündig unentgeltl.
Die Geschichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt in 4 St. privat.
Vergleichende Geographie von Palästina trägt Prof. Dr. Merleker in 2 St. unentgeltl. vor.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof Dr. Schubert 2stündig öffentl. und verbindet damit Vorträge über die Literatur der historischen Wissenschaften.

### 9. Philologie und Sprachkunde.

#### a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprache.

Römische Alterthümer wird Prof. Dr. Lobeck I. in 4 St öffentl. vortragen.
Metrik lehrt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentl.
Die Geschichte der griechischen Kunst erzählt Dr. Friedländer in 2 St. unentgeltl.
Des Aristophanes Vögel erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentl.
Desselben Thesmophoriazusen und Wolken erklärt Dr. Lobeck II 2stündig unentgeltl.
Kritische Vorlesungen über die Ilias hält Dr. Friedländer in 2 St. unentgeltl.
Des Demosthenes Rede für die Krone erklärt Dr. Lobeck II. 2stündig unentgeltl.
Ciceros Verrinische Rede über die Kunstwerke erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentl.
Desselben Catilinaeische Reden Dr. Lobeck II. in 2 St. unentgeltl.
Des Horaz Satyren Derselbe in 2 St. unentgeltl.
Im philologischen Seminar wird Prof. Dr. Lobeck I. 4stündig öffentlich den zweiten Theil der Pathologie der griechischen Sprache behandeln, des Euripides Medea erklären und die schriftl. und Disputirübungen leiten.

#### b) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Archeologie trägt Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltl. vor.
Die Erklärung des Pentateuch nebst den Vorträgen über hebräische Grammatik setzt Derselbe 3stündig unentgeltl. fort.
Den Hiob erklärt Prof. Dr. v. Lengerke in 4 St. priv.
Chaldäische und syrische Sprache lehrt Derselbe in 2 St. öffentl.
Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentl.
Uebungen im Arabischen hält nach Kosegartens „Chrestomathia arabica" Derselbe in 2 St. öffentl.

#### c) Abendländische Sprachen.

Das Nibelungenlied erklärt Dr. Zander in 2 St. unentg.
Spanische Grammatik lehrt Dr. Heebst 2stündig unentg.
Arioists Orlando furioso erklärt Derselbe in 2 St. unentg.
Byrons Childe Harold erklärt Derselbe in 2 St. unentg.
Französische Sprech- und Schreibübungen veranstaltet Derselbe 2stündig privat.
Das polnische Seminar leitet Dr. Geegor unentgelt.
Das litthauische Seminar leitet Predigee Kurschat unentgeltl.

### 10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Kunst bis zur Reformation erzählt Prof. Dr. Hagen II. in 4 St. öffentl.
Derselbe erzählt die Geschichte der Kupferstecherkunst in 2 St. öffentl.
Derselbe behandelt die Grundsätze der antiken Baukunst in 2 St. öffentl.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet in 2 St. unentgeltl. Musikdirektor Sämann.
Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel für Studirende der Theologie in 2 St.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Digitized by Google

## B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's ist der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T's. leitet Prof Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Professor Dr. Erbkam leiten. b) Lithauisches: unter Leitung des Predigers Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Homiletisches: unter Direction des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juristisches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer; die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Prof. Dr. Hirsch. Medizinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Möller. b) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentl. viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12 — 1.

5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 14ten November 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 230. Die Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum betr. 2941/10. I.

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis, sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebene Weise anzufertigen.

Um nun jene früher vielgebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bestimmt:

daß vom 1sten April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zu bereitenden Präparate soll bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii wird diese Bestimmung den Apothekern unseres Departements zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Königsberg, den 27sten Oktober 1849.

№ 231. Die Privat-Schulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten in den Städten betreffend. 1252/10. III.

Unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30sten Mai 1840 (Amtsblatt № 25.) wird hierdurch dahin modificirt, daß die von den Stadt-Schul-Deputationen, in Gemäßheit des §. 8. der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, alljährlich zum 15ten Dezember erforderten Anzeigen, in Betreff der Privat-Schulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten, nur in dem Falle erforderlich sind, wenn in den betreffenden Städten derartige Anstalten errichtet werden oder sich befinden, dagegen ist die Einreichung von Vakat-Anzeigen aus denjenigen Städten, wo keine der gedachten Anstalten vorhanden sind, von jetzt ab, nicht mehr erforderlich.

Königsberg, den 5ten November 1849.



Digitized by Google

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Isidor Meier Berliner hierselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hier vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Ludwig König ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Franz Theodor Bernecker ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter Wilhelmine Klein geborne Stadtkewitz aus Bladiau und Auguste Engelberg geborne Arndt aus Zinten, Kreises Heiligenbeil, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

---

# Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro Oktober 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | | | des Roggens | | | der Gerste | | | des Hafers | | | der grauen Erbsen | | | der weißen Erbsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Braunsberg | 1 | 26 | 6 | — | 24 | — | — | 18 | — | — | 13 | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Heilsberg | 1 | 14 | 8 | — | 22 | 5 | — | 16 | 5 | — | 12 | — | — | 27 | 3 | — | 25 | 8 |
| 3 | Königsberg | 1 | 25 | 4 | — | 25 | 9 | — | 22 | 7 | — | 15 | 2 | 1 | 2 | 8 | 1 | 1 | — |
| 4 | Memel | 2 | 1 | 8 | 1 | 1 | 1 | — | 22 | 7 | — | 16 | — | 1 | 20 | — | 1 | 15 | — |
| 6 | Osterode | 1 | 20 | — | — | 23 | — | — | 16 | — | — | 14 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — |
| 7 | Pr. Holland | 2 | 3 | — | — | 28 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | 1 | 2 | — | — | 26 | — |
| | Rastenburg | 1 | 20 | — | — | 23 | 6 | — | 16 | — | — | 14 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — |
| 8 | Wehlau | 1 | 23 | 7 | — | 25 | — | — | 22 | 8 | — | 12 | 10 | 1 | 5 | 2 | — | 28 | 8 |

**Bemerkung.** In Braunsberg sind graue und weiße Erbsen nicht zu Markt gebracht.

Königsberg, den 7ten November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Durch-

Digitized by Google

# Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Oktober 1849.

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Weizen . . . . pr. Scheffel | 1 | 25 | 4 |
| Roggen . . . . . | — | 25 | 9 |
| Gerste . . . . . | — | 22 | 7 |
| Hafer . . . . . | — | 15 | 2 |
| Erbsen, graue . . . . | 1 | 2 | 8 |
| dito weiße . . . . | 1 | 1 | — |
| Bohnen . . . . . | 1 | 5 | 2 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen . . | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Leinsaat . . . . . | 1 | 19 | 6 |
| Wicken . . . . . | — | 21 | 1 |
| Weizenmehl . . . . . | 3 | — | — |
| Roggenmehl . . . . . | 1 | 10 | — |
| Gerstenmehl . . . . . | 1 | 12 | 6 |
| Buchweizengrütze . . . | 3 | 6 | — |
| dito . . . . Quart | — | 2 | — |
| Gerstengrütze . . . . Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 8 |
| Hafergrütze . . . . Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito . . . . Quart | — | 1 | 8 |
| Hirsengrütze . . . . Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito . . . . Quart | — | 3 | — |
| Graupe . . . . . Scheffel | 4 | 16 | — |
| dito . . . . Quart | — | 2 | 10 |
| Kartoffeln . . . . Scheffel | — | 20 | 8 |
| Hofbutter . pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | — | — |
| dito . . . . pr. . | — | 4 | 8 |
| Litthauische Butter pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 20 | — |
| dito . . . . pr. . | — | 4 | 4 |
| Stückbutter . . . . . | — | 5 | 10 |
| Elbingsche Stückbutter (nicht zu Markt gebracht. | | | |
| Käse, ordinairer . . . . | — | 2 | 4 |
| dito besserer . . . . | — | 2 | 9 |

| | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Eier . . . . . pr. Schock | — | 18 | 9 |
| Bier . . . . . pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito . . . . . pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles | 14 | 12 | 6 |
| dito . . pro Procent . | — | 5 | 6 |
| dito . . pro Quart . | — | 4 | — |
| Biereſſig . . . . pr. Tonne | 2 | 10 | — |
| Weineſſig . . . . pr. Anker | 1 | — | — |
| Reis pr. Pfd. . . 2 sgr. bis | — | 4 | — |
| Rindfleisch . . . . pr. Pfd. | — | 2 | 9 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 9 |
| Schweinefleisch . . . . . | — | 3 | 5 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 2 | 8 |
| Schöpſenfleisch . . . . . | — | 2 | 4 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 1 | 4 |
| Kalbfleisch . . . . . | — | 2 | 9 |
| dito en gros in Rumpfen . . | — | 2 | 2 |
| Speck, ungeräucherter . . . | — | 4 | 5 |
| dito geräucherter . . . . | — | 5 | 3 |
| Schmeer . . . . . | — | 4 | 8 |
| Heu . . . . . pr. Centner | — | 15 | 3 |
| Stroh . . . . . pr. Schock | 3 | 1 | 1 |
| Holz, weiches . . pr. Klafter | 4 | 6 | 9 |
| dito hartes . . . . . | 6 | 6 | — |
| Talg, ungeschmolzen . pr. Pfd. | | | |
| Landtaback pr. Ctnr. à 110 Pfd. | | | |
| Inländischer Hopfen dito | | | |
| Wolle . . . . . dito | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Flachs . . . . . dito | | | |
| Garn, leinen . . . pro Stück | | | |
| Torf . . . . . pr. Klafter | | | |
| Ziegel . . . . . pr. Mille | | | |

Königsberg, den 7ten November 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 21sten November 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 232. Allgemeine katholische Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der eingestürzten Thürme der früheren Jesuiterkirche zu Bromberg. 697/9. III.

Am 18ten Juni v. J. wurde Bromberg und die Umgegend von einem, seit Menschengedenken, unerhörten Ungewitter heimgesucht, und der Orkan hob die beiden Thürme der ehemaligen Jesuiter-Kirche, die größte Zierde der Kirche und der Stadt, von ihren Grundmauern herab und legte sie in Trümmern zu Boden. Die Kosten der Wiederherstellung der zerstörten Thürme, überschläglich bis 12000 Rthlr., übersteigen die Kräfte der betheiligten Gemeinde. Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat daher auf den Antrag der Regierung und des Erzbischofes von Gnesen und Posen zur Wiederherstellung der gedachten Thürme eine allgemeine katholische Kirchen-Kollekte bewilligt. Demnach werden die sämmtlichen katholischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch veranlaßt, die Kirchen-Kollekte abzuhalten und die eingekommenen Gaben bis zum 20sten Januar k. J. an die Herren Erzpriester abgehen zu lassen. Letztere haben demnächst die gesammelten Geldbeträge mit einem Verzeichnisse unter Angabe der Münzsorten bis zum 5ten Februar k. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen.

Falls die Einsendung der Kollekten-Gelder, resp. der auszufertigenden Vakat-Atteste nicht rechtzeitig erfolgen sollte, wird an die betreffenden Restanten kostenpflichtige Erinnerung erfolgen, und dürfen sich dann die Herren Erzpriester event. die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen eine Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung dieser Kollekte zum Grunde liegen, wird den Herren Erzpriestern zur Verbreitung in den Kirchen ihres Dekanats noch besonders zugehen.

Königsberg, den 2ten November 1849.

№ 233. Das Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 15ten v. Mts. haben folgende ansteckende Krankheiten unter den Thieren aufgehört:

1. Die Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen in Liebenau, Kreises Pr. Holland; unter den Schaafen und Schweinen in Aiken, ebenfalls Kreises Pr. Holland; und im Gute und Dorfe Engelwalde, Kreises Braunsberg; unter den Schweinen in Plauten, Kreises Braunsberg.

2. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Böttchersdorf, Kreises Friedland; in Schwölmen, Spitzen, Pieskam und Briensdorf, Kreises Pr. Holland;

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Königl. Barthen, Kreises Wehlau; unter den Schaafen und Schweinen in Obitten, Kreises Königsberg; unter dem Rindvieh im Gute Commen, unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Norgehnen, unter dem Rindvieh in Adl. Friedrichswalde, ebenfalls Kreises Königsberg; in Gubehnen, Kreises Wehlau; in Schlodien, Kreises Pr. Holland; in Aken desgleichen; unter dem Rindvieh und den Schweinen in Voigtsdorff, unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Neugarschen, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh in Migehnen, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh, den Schweinen und Schaafen in Hermsdorf und Pengitten, unter dem Rindvieh in Hirschberg, Kreises Allenstein; in Koppershagen, Kreises Wehlau; in Woppen, in Podiechen und in Siebenau, unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen im Gute und Dorfe Engelwalde, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh in Kinderhoff, Friedrichshoff, Silliginnen und Heiligenstein, Kreises Gerdauen; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Krekollen, unter dem Rindvieh in Blankensee, unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Ober Kapkeim, Kreises Heilsberg; unter dem Rindvieh in Dietrichswalde, Kreises Allenstein, in Naunienen, Kutschitten und Creuzburg, Kreises Pr. Eylau; in Schönsee, Langwalde, Plaschwick und Plauten, Kreises Braunsberg; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Katzen, Kreises Heilsberg; und unter dem Rindvieh in Maischöwen und Jedwahno, Kreises Neidenburg.

4. Der Rotz unter den Pferden in Wolfsdorff, Kreises Heilsberg.

5. Die Räude unter den Pferden in Gr. Lemkendorf, Kreises Allenstein; in Dollkeim, Kreises Fischhausen; unter den Schaafen in Oschörken, Kreises Ortelsburg; und in Safronken, Kreises Neidenburg.

6. Die Tollwuth unter den Pferden und Schweinen in Lindenau, Kreises Fischhausen. Endlich,

7. Der Rothlauf unter den Schweinen in Schönbrück, Kreises Allenstein; und in Reimerswalde, Kreises Heilsberg. Königsberg, den 3ten November 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Partikulier Carl Seyler ist von den Stadtverordneten in Königsberg zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem seitherigen Rektor der Stadtschule zu Osterode und Prediger Eduard Emil Moritz Rekoß ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Nazym, in der Diözese Neidenburg, verliehen worden.

Dem bisherigen Proviant-Amts-Controleur Jachtow zu Colberg ist laut Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 5ten d. Mts. die Rendantur des Magazins und der Festungs-Kassen in Pillau, jedoch für jetzt nur interimistisch übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 28sten November 1849.


## Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 2ten November 1849 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3180. Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes. Vom 2ten Oktober 1849.

„ 3181. Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24sten Oktober 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 234. Wegen weiterer Ausdehnung der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Braunsberg nach Wormditt.

Auf der Actien- und Kreis-Chaussee von Braunsberg nach Wormditt ist nunmehr auch die letzte Strecke von Bornitt nach Wormditt über eine Meile lang vollendet worden, weshalb die Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke, an der Hebestelle bei Groß Grünheide für eine Meile vom 22sten v. M. ab, nach Maaßgabe des Allerhöchst genehmigten Tarifs vom 29sten Februar 1840 und der dazu gehörigen zusätzlichen Bestimmungen eintreten wird.

Dies mache ich mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß auf dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Vollziehung zu bringen sind.

Uebrigens wird in Folge der Bekanntmachung vom 14ten Mai v. J. bemerkt, daß auf der Chausseelinie von Braunsberg nach Wormditt die Chausseegelder nunmehr

| | | | |
|---|---|---|---|
| an der Hebestelle zu Böhmenhöfen für | | $1\frac{1}{2}$ | Meilen |
| „ „ „ „ Plaßwig | „ | $1\frac{1}{2}$ | „ |
| „ „ „ „ Packhausen | „ | 1 | „ |
| und an der obigen neuen Hebestelle bei Gr. Grünheide | „ | 1 | „ |
| also bis auf weitere Anordnung im Ganzen für | | 5 | Meilen |

erhoben werden.

Königsberg, den 9ten November 1849.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 235. Allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte zur Aufbringung der rückständigen Kosten des Pfarrhausbaues bei der katholischen Kirche zu Mockrau bei Graudenz betr.

An den Gebäuden bei der katholischen Pfarrkirche zu Mockrau bei Graudenz waren im Jahre 1844, um den drohenden Einsturz zu verhüten, verschiedene Bauten unumgänglich nothwendig geworden. Die auf 2740 Rthlr. veranschlagten Kosten werden



Digitized by Google

theils vom Fiskus als Patron der Kirche, theils durch die Gemeinde bis auf 1176 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. gedeckt, welche letztere Summe aufzubringen die Gemeinde sich außer Stande befindet. Sie besteht nur aus 780 Seelen und ist sehr arm. Nur vier Mitglieder derselben besitzen zusammen 9 Hufen 29 Morgen und 250 □ Ruthen Kulmischen Maaßes Land, die übrigen sind unvermögende Käthner, Einwohner, Knechte und Ortsarme, welche zu außergewöhnlichen Leistungen durchaus keine baaren Beiträge leisten können. — Demzufolge hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Mockrau zur Deckung des von ihr noch aufzubringenden Baukosten-Rückstandes von 1176 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte in der Provinz Preußen bewilligt.

Es werden daher die sämmtlichen katholischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch beauftragt, für die Veranstaltung der Kirchen-Kollekte Sorge zu tragen und die eingegangenen milden Beiträge bis zum 1sten Februar 1850 den Herren Erzpriestern einzusenden, welche die gesammelten Gelder mit einem Verzeichnisse unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten Februar 1850 an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abführen wollen.

Gleichzeitig haben die Königl. Landraths-Aemter, die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, so wie die Magistrate die Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern ihres Bezirks abhalten und die eingekommenen Gaben in der vorangedeuteten Art bis zum letztgenannten Termin ebenfalls dem Herrn Hofrath v. Wichert zugehen zu lassen.

Wenn die Einsendung der Kollekten-Gelder, resp. der auszufertigenden Vacat-Atteste, nicht rechtzeitig erfolgen sollte, so wird an die betreffenden Restanten kostenpflichtige Erinnerung ergehen und dürfen alsdann die Herren Erzpriester event. sich die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welche die Einhaltung des Termins verabsäumt haben. Königsberg, den 10ten November 1849.

№ 236. Die Erweiterung der Concession des Kaufmann Geo. Krahmer jun. in Königsberg als Agent der Triester Versicherungs-Gesellschaft „Assecurazioni generali“ betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten September 1848 (Amtsblatt Seite 257.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Konzession des Kaufmann Geo. Krahmer jun. in Königsberg als Agent der Triester Versicherungs-Gesellschaft „Assecurazioni generali“ nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1848 (Seite 365.) dahin erweitert ist, daß er sein Geschäft auf die ganze Provinz Preußen ausdehnen, auch Versicherungen gegen Feuersgefahr annehmen darf. Königsberg, den 10ten November 1849.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 307., de dato Berlin, den 8ten November 1849.)

Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 3ten November 1849 ein Patent:

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin ist unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbaumeister A. Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent:

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 313, de dato Berlin, den 14ten November 1849.)

Dem Kattun-Fabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln ist unter dem 10ten November 1849 ein Patent:

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 315, de dato Berlin, den 16ten November 1849.)

Dem H. J. Schützendorf zu Köln ist unter dem 12ten November 1849 ein Patent:

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Naht darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das der Handlung L und H. Humbert Frères zu Köln unter dem 5ten Dezember 1848 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

## Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts Assessor Woblgeboren in Memel ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 9ten d. Mts. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Memel, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Königsberg vom 1sten Januar 1850 ab ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der Gutsbesitzer von Rudowski in Lippau ist an Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzer Kossack auf Roggenhausen als Special-Director der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Neidenburg bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Hesse in Waldhaus erledigte Försterstelle ist vom 1sten Dezember d. J. ab dem Förster Dennert definitiv verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Dennert erledigte Försterstelle zu Dziergunken ist vom 1sten Dezember d. J. ab dem Förster Cyss von der Königl. Regierung definitiv verliehen.

Der Seehilfslootse Carl Höpfner ist zum Seelootsen und der Steuermann Heinrich Julius Müller zum interimistischen Seehilfslootsen für den Hafen von Memel erwählt und bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 5ten Dezember 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 237. Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle des Heiligenbeiler Kreises in Brandenburg betreffend. 59/11 I.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Heiligenbeiler Kreises ist durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Reiß erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundärzte 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtliche Wundärzte bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Königsberg, den 16ten November 1849.

№ 238. Allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collekte zum Neubau einer katholischen Kirche für die katholische Gemeine zu Brandenburg an der Havel betr. 604/10. III.

Das Kirchengebäude, welches bisher der katholischen Gemeinde zu Brandenburg an der Havel zur Abhaltung ihres Gottesdienstes diente, ist durch Einsturz verschiedener Theile so bedeutend beschädigt worden, daß dasselbe seinem Zweck nicht länger zu genügen vermag. Die gedachte Gemeinde befindet sich daher in der Nothwendigkeit, auf den Bau eines ihrem Bedürfnisse entsprechenden kirchlichen Lokales Bedacht zu nehmen. Dieselbe zählt ungefähr 500 Mitglieder, jedoch unter diesen nur wenige, welche sich im Stande befinden, einen Beitrag zu diesem Baue zu leisten. Auch sind sonstige Mittel, aus denen die Kosten desselben bestritten werden können, nicht vorhanden. Die Königl. Ministerien der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben daher der katholischen Gemeinde zu Brandenburg eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collekte bewilligt, und es werden die sämmtlichen katholischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die Kirchen Collekte zu veranstalten und die eingegangenen Gaben oder die Vacat Bescheinigungen bis zum 15ten Februar k. J. an die Herren Erzpriester einzusenden. Die letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichnisse unter Angabe der Münzsorten bis zum 1sten März k. J. an den Verwalter der Collekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hierselbst abzuführen.

Die Königl. Landrathsämter, Domainen- und Domainen-Rentämter, so wie die Magistrate haben dagegen bei sämmtlichen katholischen Einwohnern ihres Bezirks die Haus-Collekte abhalten zu lassen und die eingekommenen Geldbeträge oder die Vacat-Bescheinigungen ebenfalls bis zum letztbezeichneten Termine an den Herrn Hofrath v. Wichert abzuführen.

Für den Fall, daß die Collekten-Gelder oder die Vacat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen sollten, werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden und dürfen

die Herren Erzpriester die Erstattung der diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen fordern, denen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung dieser Collekte zum Grunde liegen, wird den Herren Erzpriestern zur Verbreitung in den Kirchen ihres Dekanats noch besonders zugehen.

Königsberg, den 20sten November 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 239. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden:

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache; und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 16ten Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 30sten März k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 15ten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 6ten April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 28sten November 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 240. Die Versendung von Päckereien mittelst der Post nach Rußland betreffend.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert

fördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den ebenbezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiskation unterliegen und daß Letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten.

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14ten November 1849. General-Post-Amt.

# Nachrichten.

## Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 321., de dato Berlin, den 22sten November 1849.)

Dem Grubenbesitzer Karl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr ist unter dem 17ten November 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## Verdienstliche Handlung.

Am 4ten März d. J. ging die 16jährige Losmanns-Tochter Charlotte Ritter zu Gilge, Kreises Labiau, über das durch anhaltenden Regen schon schwach gewordene Eis des Gilge-Stroms. Kaum hatte sie den dritten Theil des Weges zurückgelegt, als sie einbrach und bis an den Hals ins Wasser sank. Während sie verzweiflungsvoll mit den Händen an das mürbe Eis sich anklammernd alle Kräfte anstrengte, sich zu retten, versammelten sich auf ihren Hilfe-Ruf die Dorfs-Einwohner in großer Zahl am Ufer des Stromes, aber Niemand wagte es, den gefährlichen Rettungs-Versuch zu unternehmen, weil die schwache Eisdecke auf dem tiefen Strome in Folge des krampfhaften Anklammerns der ꝛc Ritter immer weiter losbrach und dadurch die Gefahr für jeden zur Hilfe sich Nahenden immer größer wurde. Die ꝛc. Ritter hätte jedenfalls bald ihren eigenen Anstrengungen in dem kalten Wasser unterliegen müssen, wenn nicht

der

Digitized by Google

der ebenfalls durch ihren Hilfe-Ruf herbeigezogene Dorfs-Schulze Carl May aus Gilge, sie mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet hätte. Er nahte sich, eine 5 bis 6 Fuß lange Stange mit sich führend und auf Händen und Füßen auf der Eisdecke kriechend der ꝛc. Ritter, legte sich über die mitgenommene Stange und zog die ꝛc. Ritter zu sich auf die Eisdecke. Letztere brach, und sowohl der ꝛc. May als die ꝛc. Ritter fielen in den Strom. Der ꝛc. May war bald im Stande, mit Hilfe jener Stange sich auf eine noch nicht durchbrochene Stelle des Eises zu retten, während die ꝛc. Ritter in der höchsten Gefahr schwebte aufs Neue unterzusinken. Gleichwohl gab der ꝛc. May die Rettung der ꝛc. Ritter nicht auf, er nahete sich abermals der Letztern auf die frühere Weise, reichte der ꝛc. Ritter jene Stange, vermittelst welcher er sie über dem Wasser hielt, bis er sie erfassen und auf die Eisdecke ziehen konnte, auf welcher Letztern er nebst der ꝛc. Ritter mittelst einer ihm zugereichten Stange von andern Personen ans Land gezogen wurde. Für diese edle That ist dem Dorfs-Schulzen Carl May, der schon bei einer frühern Gelegenheit einen Menschen mit eigener Lebensgefahr gerettet hat, von des Königs Majestät das Verdienst-Ehren-Zeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden. Königsberg, den 17ten November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Der Kaufmann Johann Höftmann in Memel ist zum Königl. Niederländischen Consul für den genannten Ort ernannt und dazu Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden.

Die frühere Försterstelle, jetzige stationaire Hülfsaufseherstelle des Belaufs Hermsdorf, ist vom 1sten Dezember d. J. ab, dem Kriegsreserve-Jäger Barrlau interimistisch verliehen worden.

Dem Fräulein Amalie Fiebelkorn ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Gasthofbesitzer Julius Gudowius in Rastenburg ist als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.



Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 12ten Dezember 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 241. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betreffend. 526/11. I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (Außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826 № 8.) machen wir hiemit bekannt, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Skopnick.
2. Herr Major v. Buddenbrock.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Giesebrecht.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kaufmann und Konsul Toussaint.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling

Auch ist der Regimentsarzt vom Königl. 3ten Küraſſier-Regiment Herr Dr. Hasse der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine haben wir auf Dienstag den 8ten Januar, den 5ten März, den 2ten Juli und den 3ten September 1850 angesetzt.

Die Kommission versammelt sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vorgeschriebenen Zeugnissen

„An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich hieselbst aufhalten, in unserm Militair-Büreau einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch zu dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei

bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, andernfalls sie der Berechtigung verlustig gehen und

2. daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen (mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt nur zum 1sten Oktober jeden Jahres gestattet worden) nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf. Königsberg, den 29sten November 1849.

№ 242. Das Auftreten ansteckender Krankheiten betreffend. 2023/11. I.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 3ten d. Mts haben folgende ansteckende Krankheiten unter den Thieren im hiesigen Regierungs-Bezirk aufgehört:

1. Die Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen in Schöndamerau, Kreises Braunsberg; in Bunden, Kreises Pr. Holland; unter den Schweinen in Lilienthal, Kreises Braunsberg; unter den Schaafen und Schweinen in Wusen, desselben Kreises.

2. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Mekiehnen, Kreises Friedland; in Groß Sausgarten, Kreises Pr. Eylau.

3. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gedaitken und Kl. Polaiken, Kreises Allenstein; in Schöndamerau, Kreises Braunsberg; in Zwangshoff, Kreises Pr. Eylau; in Carwinden, Kreises Pr. Holland; unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen im Gute Schönwiese, Kreises Gerdauen; unter dem Rindvieh in Mäkelburgs, Kreises Friedland; in Schuttitten, Kreises Pr Eylau; in Zinten, Kreises Heiligenbeil; in Lause, Kreises Braunsberg; in Bunden, Gothitten und Adl. Blumenau, Kreises Pr. Holland; in Adl. Blumenau auch unter den Schaafen und Schweinen; unter dem Rindvieh in Lilienthal, Kreises Braunsberg; in Bockeln, Barsnicken und Schreitlacken, Kreises Fischhausen; in Wusen und in Heistern, Kreises Braunsberg; im Gute Gr. Pentlack und im Vorwerke Adolphsschlieben, Kreises Gerdauen; in Gallehnen, Schlautienen und Kissitten, Kreises Pr. Eylau; in Gallehnen auch unter den Schaafen.

4. Die Tollwuth unter den Hunden in Gr. Sakrau, Crämersdorf und Kl. Lensk, Kreises Neidenburg.

5. Der Rothlauf unter den Schweinen in Lehmanen, Kreises Ortelsburg; in Thyrau, Kreises Osterode.

6. Die Räude unter den Schaafen in Gr. Rauschken, Kreises Ortelsburg; in Thurau, Kreises Neidenburg; in Mensguth, Kreises Ortelsburg

7. Der Rotz unter den Pferden in Gr. Nappern, Kreises Osterode.

8. Die Halsbräune unter den Schweinen in Polkehnen, Kreises Mohrungen.

Königsberg, den 26sten November 1849.

№ 243. Die Seitens des Publikums bei dem Eisenbahnbau zu befolgenden Polizei-Vorschriften betreffend. 924/11 I.

Bei der im Bau begriffenen Ostbahn darf außer dem Arbeitspersonal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubniß erhalten haben, Niemand das Planum der Bahn, so wie die dazu gehörigen Böschungen, Gräben, Brücken, Bauwälle u. s. w. betreten. Die Bahn selbst darf nur an den dazu bestimmten Ueberfahrten und Uebergängen überschritten werden.

Jede

Digitized by Google

Jede Beschädigung der Dämme, Gräben und Böschungen, insbesondere durch Viehhüten, ist streng untersagt. Ebenso ist das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Signalstangen, Nivellements-Pfähle oder anderer derartiger Bezeichnungen, auch da, wo das Planum der Bahn noch nicht formirt ist, streng verboten. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in 10 Sgr. bis 5 Rtlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Königsberg, den 24sten November 1849.

## Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 244. Den Gerichtsstand für die Kassengläubiger innengenannter Militairbehörden betreffend.

Behufs Vorladung und Präklusion der unbekannten Kassengläubiger derjenigen Militairbehörden, welche im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts ihr Standquartier haben, ist zum gemeinschaftlichen Gerichtsstande das Königl. Stadtgericht hieselbst bestellt worden. Königsberg, den 28sten November 1849.

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Alexander Bonifacius von Petrykowski, zur Zeit in Allenstein, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin Nagel in Wehlau ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Mädchen-Lehrer Johann Glaw in Frauenburg ist zum 2ten Lehrer und Kantor bei der katholischen Schule und Kirche zu Frauenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Antonie Liedtke hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

## Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungsbezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte Statt finden. Pro November 1849.

| № | Benennung der Städte. | Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens | des Roggens | der Gerste | des Hafers | der grauen Erbsen | der weißen Erbsen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | waren pro Scheffel. | | | | | |
| | | rtl. sgr. pf. | rtl. sgr. pf. | rtl. sgr. pf. | rtl. sgr. pf. | rtl. sgr. pf. | rtl. sgr. pf. |
| 1 | Braunsberg . | 1 24 — | — 24 — | — 19 — | — 13 — | — 29 — | — 27 6 |
| 2 | Heilsberg . . . | 1 16 8 | — 23 — | — 17 — | — 12 3 | — 27 8 | — 22 3 |
| 3 | Königsberg . . | 1 24 7 | — 26 2 | — 22 1 | — 15 — | 1 — 7 | 1 1 6 |
| 4 | Memel . . . . | 1 29 1 | 1 1 7 | — 22 — | — 16 — | 1 20 — | 1 15 — |
| 5 | Osterode . . . | 1 15 — | — 22 — | — 16 — | — 14 — | 1 5 — | — 26 — |
| 6 | Pr. Holland . | 1 27 10 | — 28 — | — 20 — | — 14 2 | 1 — 6 | — 26 — |
| 7 | Rastenburg . . | 1 19 — | — 23 — | — 18 — | — 14 — | — — | — 25 — |
| 8 | Wehlau . . . . | 1 23 9 | — 26 — | — 21 — | — 13 — | 1 5 — | — 28 — |

Königsberg, den 7ten Dezember 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat November 1849.

| | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| Weizen | pr. Scheffel | 1 | 24 | 7 |
| Roggen | " " | — | 26 | 2 |
| Gerste | " " | — | 22 | 1 |
| Hafer | " " | — | 15 | — |
| Erbsen, graue | " " | 1 | — | 7 |
| dito weiße | " " | 1 | 1 | 6 |
| Bohnen | " " | 1 | 4 | 5 |
| Buchweizen oder Heidekraut in Hülsen | " " | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Leinsaat | " " | 1 | 16 | 6 |
| Wicken | " " | — | 25 | 2 |
| Weizenmehl | " " | 3 | — | — |
| Roggenmehl | " " | 1 | 10 | — |
| Gerstenmehl | " " | 1 | 12 | 6 |
| Buchweizengrütze | " " | 2 | 26 | 6 |
| dito | " Quart | — | 1 | 10 |
| Gerstengrütze | " Scheffel | 2 | 20 | — |
| dito | " Quart | — | 1 | 8 |
| Hafergrütze | " Scheffel | 2 | 18 | 5 |
| dito | " Quart | — | 1 | 7 |
| Hirsengrütze | " Scheffel | 4 | 24 | — |
| dito | " Quart | — | 3 | — |
| Graupe | " Scheffel | 4 | 17 | 7 |
| dito | " Quart | — | 2 | 8 |
| Kartoffeln | " Scheffel | — | 18 | — |
| Hofbutter | pr. Stein à 33 Pfd. | 5 | 13 | 4 |
| dito | pr. " | — | 5 | 1 |
| Litthauische Butter | pr. Stein à 33 Pfd. | 4 | 25 | — |
| dito | pr. " | — | 4 | 4 |
| Stückbutter | " " | — | 6 | 7 |
| Elbingsche Butter | nicht zu Markt gebracht. | | | |
| Käse, ordinairer | " " | — | 2 | 4 |
| dito besserer | " " | — | 2 | 9 |

| | | Rl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| Eier | pr. Schock | — | 20 | 3 |
| Bier | pr. Tonne | 3 | 20 | — |
| dito | pr. Quart | — | 1 | 4 |
| Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles | | 14 | 18 | 3 |
| dito | pro Procent | — | 5 | 6 |
| dito | pro Quart | — | 3 | 4 |
| Biereffig | pr. Tonne | 2 | 10 | — |
| Weineffig | pr. Anker | 1 | — | — |
| Reis pr. Pfd. | 2 sgr. bis | — | 3 | 8 |
| Rindfleisch | pr. Pfd. | — | 2 | 9 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 10 |
| Schweinefleisch | " " | — | 3 | 4 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 2 | 6 |
| Schöpsenfleisch | " " | — | 2 | 7 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 4 |
| Kalbfleisch | " " | — | 2 | 10 |
| dito en gros in Rumpfen | " " | — | 1 | 11 |
| Speck, ungeräucherter | " " | — | 4 | 4 |
| dito geräucherter | " " | — | 5 | 2 |
| Schmeer | " " | — | 4 | 4 |
| Heu | pr. Centner | — | 16 | 8 |
| Stroh | pr. Schock | 3 | 18 | 4 |
| Holz, weiches | pr. Klafter | 4 | 8 | 3 |
| dito hartes | " " | 6 | 6 | 4 |
| Talg, ungeschmolzen | pr. Pfd. | | | |
| Landtaback | pr. Ctnr. à 110 Pfd. | | | |
| Wolle | dito | | | |
| Flachs | dito | | | |
| Garn, leinen | pro Stück | nicht zu Markt gebracht. | | |
| Torf | pr. Klafter | | | |
| Ziegel | pr. Mille | | | |
| Dachpfannen | " " | | | |
| Kalk | pro Tonne | | | |

Königsberg, den 7ten Dezember 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Beilage zum öffentlichen Anzeiger № 50.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 19ten Dezember 1849.


## Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 245. Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

## Reglement
## über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei den Post Comtoirs 1. und 2. Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Post-Expeditions Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung.

Die Post-Expedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Post-Expedient die Uniform der Post-Expeditionsgehülfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Post-Expediteurs.

§. 4.

Caution.

Der Post-Expedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 Rthlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§. 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste.

Der Post-Expedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Rthlr. gelangen. Bekundet derselbe

 eine

eine ganz besondere Dienstfähigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subalten-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche als Post-Expedienten angenommen werden können.

Als Post-Expedienten können angenommen werden:

1. die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2. die bisherigen Post-Expediteurs, und
3. die bisherigen Post-Expeditionsgehilfen.

§. 8.

Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1. Der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
2. Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, das er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königl. Medizinal-Beamten ertheilt sein.
3. Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militairpersonen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
4. Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
5. Die bisherigen Post-Expediteure und Post-Expeditionsgehilfen sind dem Nachweise sub 2., 3. und 4. ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Post-Expedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Post Expedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirektion, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, sowie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonders Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im rich-

Digitized by Google

richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirektion statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Post-Expedient.

Die Ober-Postdirektion entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Post-Expedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Vereidigung.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Post-Expedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

§. 11.

Probezeit.

Der Post-Expedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Remuneration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Post-Expedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Post-Beamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anstellung der Post-Expedienten.

Die Anstellung der Post-Expedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vakanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualifikation und dienstliches Interesse; die Anciennetät allein ist nicht maßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Post-Expedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Post-Expedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebens-Unterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Post-Expedienten als Vorsteher von Post-Anstalten 2ter Klasse.

Die Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Anstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend

 den

den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Porto-Freiheiten, über alle Zweige des Expeditionsmodus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, der Instruktionen für Post-Unterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Post-Expedienten.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Post-Expedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Post-Expedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§. 18.

Versetzung der Post-Expedienten.

Die Post-Expedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirektion innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Postdirektions-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1sten Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirektionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Postexpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirektionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29sten November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

## № 246. Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Neu-Angesiedelten in der Nähe des kurischen und frischen Haffs kann der Fischereibetrieb in den beiden Haffen nicht gestattet werden.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich sowohl in der Nähe des kurischen als auch in der Nähe des frischen Haffes Personen neu angesiedelt haben, mit der Absicht, das Fischereigewerbe im Haff zu betreiben. Zur Vermeidung eines Irrthums und der für die Betheiligten daraus etwa entstehenden Nachtheile wird hiemit bekannt gemacht, daß derartigen Neu-Ansiedelnden der Fischereibetrieb im Haff nach den Fischer-Ordnungen nicht gestattet werden kann.

Königsberg, den 29sten November 1849.

1157/10 II.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 247. Polizei-Vorschriften wegen des Fahrens und Reitens in der Stadt Königsberg.

Nachstehende, für die hiesige Stadt geltende Polizei-Vorschriften wegen des Fahrens und Reitens werden zur allgemeinen Befolgung in Erinnerung gebracht:

1. Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brücken, Stadtthore und engen Straßen beim Einbiegen in andere Straßen, und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst verengt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

2. Das

Digitized by Google

2. Das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen ist überall verboten. Niemand darf schneller als im kurzen Trabe fahren oder reiten.

3. Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen, und besonders alten oder gebrechlichen Leuten so wie Kindern die nöthige Zeit lassen, um auf die Seite zu gehen.

4. Das Fahren, Reiten, Karrenschieben oder Pferdehalten auf den Bürgersteigen und sonstigen, nur für Fußgänger bestimmten Wegen, ist verboten.

5. Schlittenfuhrwerke müssen stets mit feststehenden Deichseln und Schellen versehen sein.

6. Hehlen oder Schleifen, welche zum Waaren-Transport dienen, müssen gleichfalls mit einer festen Deichsel versehen sein, ausgenommen diejenigen, welche große Oel- und Weinfässer geladen haben.

7. Jeder mit einem Schlitten auffahrende Lohnfuhrmann hat die ihm zugetheilte Nummer an Hut oder Mütze zu heften, auch seinen Schlitten mit derselben Nummer in kennbaren Ziffern zu versehen.

8. Die Lohnfuhrleute dürfen ihr Schlitten-Fuhrwerk unerwachsenen Personen allein und ohne Begleitung nicht überlassen.

9. Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten.

10. Auf den Straßen darf der Weg durch Wagen nicht versperrt oder behindert werden. Es darf daher auch kein Fuhrwerk dergestalt überladen sein, daß das Gespann zur ordentlichen Fortschaffung unvermögend wird.

11. Alle Fuhrwerke sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbei zu fahren. Unbeladene Wagen müssen den beladenen, Personenwagen den Lastwagen ausweichen.

12. Kein bespanntes Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben. Kann der Inhaber keinen zuverlässigen Aufseher zurücklassen, so darf er sich nur entfernen, nachdem die Pferde fest angebunden und abgesträngt worden sind.

13. Solche Pferde, von denen bekannt ist, daß sie zum Durchgehen geneigt sind, dürfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben.

14. Das Futtern der Pferde auf den Straßen ist verboten.

15. Ausgespannte Wagen dürfen bei Nachtzeit eben so wenig als andere Gegenstände, durch welche die Vorübergehenden in der Dunkelheit beschädigt werden können, auf der Straße gelassen werden.

16. Rahnenstöcke und Langhölzer dürfen nicht geschleppt werden, sondern müssen auch hinten auf Rädern oder Schlitten ruhen.

17. Die schmalen Bierwagen dürfen zum Umfahren des Brennholzes nicht benutzt werden.

18. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften ziehen die in den bezüglichen Polizei-Verordnungen bestimmten Geld- oder Gefängniß-Strafen nach sich.

Königsberg, den 12ten Dezember 1849.

Königl. Polizei-Präsident. Peters.

Nach-

Digitized by Google

# Nachrichten.

## Personal-Chronik.

Der Landrath des Gerdauer Kreises, v. Heyking, ist auf sein Ansuchen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten November d. J. unter Bewilligung einer Pension aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Ladekopp, Carl Ludwig Koffak, ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Altroßgärtischen Kirche zu Königsberg verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Julius Adolph Glaser ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Wilhelm Tornau ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 24sten November c. vereidigt worden.

Die Rendanten-Geschäfte bei der Kasse des Progymnasiums zu Rössel sind seit dem 1sten Oktober c. dem Lehrer Weckerle bei dieser Anstalt übertragen worden.

Die erledigte Försterstelle in Gr. Gertlaucken, Oberförsterei Leipen, ist vom 1sten Januar 1850 ab dem Förster Eduard Hahnrieder, bisher zu Forsthaus Wilgilaß, Oberförsterei Neu Johannisburg, definitiv übertragen.

Der Stadtkämmerer Carl Wilhelm Matern in Neidenburg ist in Stelle des dortigen Kreisgerichts-Raths Anders vom 1sten Januar 1850 ab als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, da Letzterer das Geschäft alsdann niederlegt.

## Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1849.

| № | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 4 | 6 | 6 |
| 2. | Deime | Tapiau | 5 | 6 | 3 | 9 |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 2 | 4 | 6 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 2 | 8 | 2 | — |
| 5. | Alle | Allenburg | 4 | 4 | 2 | 6 |
| 6. | Alle | Schippenbeil | — | 2 | — | ½ |
| 7. | Lootsenhafen | Pillau | 8 | 4 | 6 | 9 |
| 8. | Dange | Memel | 3 | 9 | 1 | 10 |
| 9. | Hafen | Memel | 2 | 3 | — | 10 |
| 10. | Nemonien | Amber-Krug | 4 | — | 2 | 4 |
| 11. | Nemonien | Nemonien | 2 | 10 | 1 | 9 |
| 12. | Amber | Piplin | 4 | 4½ | 3 | 2 |
| 13. | Gilge | Gilge | 4 | 4 | 3 | 1 |
| 14. | Szubel | Marienbruch | 3 | 6 | 2 | — |
| 15. | Frisching | Kobbelbude | 4 | 2 | 1 | 9 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 26sten Dezember 1849.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 248. Die Wahlkreise zum Volkshause des Deutschen Parlaments betreffend. 442/12. L.

Höherem Auftrage zufolge wird hiermit die Uebersicht der Wahlkreise der Provinz Preußen für die nach der Verordnung vom 26sten November 1849 zu vollziehenden Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des Deutschen Parlaments nebst Angabe des Wahlorts und der Wahl-Kommissarien, als:

| № | Wahlkreis. | Seelenzahl im Einzelnen. | Seelenzahl im Ganzen. | Wahlort. | Wahlkommissarius. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kreis Memel | 45829 | | Heydekrug | Landrathsamts-Verw. Frenzel-Beyme in Memel. |
| | „ Heydekrug | 33162 | | | |
| | „ Niederung (Theil) | 20000 | 98991 | | |
| 2 | Kreis Niederung (Theil) | 29306 | | Tilsit | Landrath Schlenther in Tilsit. |
| | „ Tilsit | 55298 | | | |
| | „ Ragnit (Theil) | 14000 | 98604 | | |
| 3 | Kreis Ragnit (Theil) | 32676 | | Pillkallen | Assessor Dodillet in Pillkallen. |
| | „ Pillkallen | 40187 | | | |
| | „ Stallupönen (Theil) | 26000 | 98863 | | |
| 4 | Kreis Stallupönen (Theil) | 11526 | | Gumbinnen | Landrath Burchard in Gumbinnen. |
| | „ Gumbinnen | 41490 | | | |
| | „ Insterburg (Theil) | 46000 | 99016 | | |
| 5 | Kreis Darkehmen | 32488 | | Goldapp | Landrath Klein in Goldapp. |
| | „ Angerburg | 31477 | | | |
| | „ Goldapp | 37284 | 101249 | | |
| 6 | Kreis Oletzko | 30566 | | Lyck | Landrath v. Wegnern in Lyck. |
| | „ Lyck | 34288 | | | |
| | „ Lötzen | 28878 | 93732 | | |
| 7 | Kreis Johannisburg | 34743 | | Nikolaiken | Landrath v. Saltzwedell in Sensburg. |
| | „ Sensburg | 38559 | | | |
| | „ Ortelsburg (Theil) | 24000 | 97302 | | |

| № | Wahlkreis. | Seelenzahl im Einzelnen. | Seelenzahl im Ganzen. | Wahlort. | Wahlkommissarius. |
|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Kreis Ortelsburg (Theil) | 24408 | | | |
| | „ Allenstein | 39328 | | Neidenburg | Landrath v. Fabeck in Ortelsburg. |
| | „ Neidenburg | 36602 | 100338 | | |
| 9 | Stadt Königsberg | 70378 | | | |
| | Landkreis „ (Theil) | 26000 | 96378 | Königsberg | Reg.-Rath Müllner in Königsberg. |
| 10 | Kreis Fischhausen | 36219 | | | |
| | Landkrs. Königsberg (Theil) | 14448 | | | |
| | Kreis Heiligenbeil (Theil) | 20000 | | Königsberg | Reg.-Rath Dressler in Königsberg. |
| | „ Pr. Eylau (Theil) | 27000 | 97667 | | |
| 11 | Kreis Labiau | 44807 | | | |
| | „ Wehlau | 42131 | | Wehlau | Regierungs-Rath Krause II. in Königsberg. |
| | „ Insterburg (Theil) | 12034 | 98972 | | |
| 12 | Kreis Friedland | 35473 | | | |
| | „ Gerdauen | 32195 | | Schippenbeil | Landrath v. Gottberg in Domnau. |
| | „ Rastenburg | 37463 | 105132 | | |
| 13 | Kreis Rössel | 38202 | | | |
| | „ Heilsberg | 43590 | | Heilsberg | Landrath v. Buddenbrock in Heilsberg. |
| | „ Pr. Eylau (Theil) | 16217 | 98009 | | |
| 14 | Kreis Heiligenbeil (Theil) | 16094 | | | |
| | „ Braunsberg | 43000 | | Woemditt | Landrth. v. Schwarzhoff in Braunsberg. |
| | „ Pr. Holland | 36389 | 95483 | | |
| 15 | Kreis Stuhm | 35470 | | | |
| | „ Mohrungen | 44407 | | Saalfeld | Landrath v. d. Gröben in Mohrungen. |
| | „ Osterode (Theil) | 22000 | 101877 | | |
| 16 | Kreis Osterode (Theil) | 22141 | | | |
| | „ Löbau | 36915 | | Neumark | Landr.-Amts-Verw. Reg.-Ass. Tessmar in Strasburg. |
| | „ Straßburg (Theil) | 40600 | 99656 | | |
| 17 | Kreis Straßburg (Theil) | 9090 | | | |
| | „ Thorn | 49190 | | Culmsee | Landrath v. Besser in Thorn. |
| | „ Culm | 43371 | 101651 | | |
| 18 | Kreis Graudenz | 45688 | | Graudenz | Reg.-Rath Schede in Marienwerder. |
| | „ Schwetz | 56335 | 102023 | | |
| 19 | Kreis Marienwerder | 56676 | | Riesenburg | Reg.-Rath Reymann in Marienwerder. |
| | „ Rosenberg | 42480 | 99156 | | |
| 20 | Kreis Conitz | 49361 | | Conitz | Reg.- und L.-R. Pfaffarge in Schlochau. |
| | „ Schlochau | 43482 | 92843 | | |



Digitized by Google

| № | Wahlkreis. | Seelenzahl im Einzelnen. | Seelenzahl im Ganzen. | Wahlort. | Wahlkommissarius. |
|---|---|---|---|---|---|
| 21 | Kreis Flatow | 48720 | | Jastrow | L.-R. v. Zychlinski in Dtsch. Crone. |
| | " Dt. Crone | 50161 | 98881 | | |
| 22 | Kreis Neustadt | 47159 | | | |
| | " Carthaus (Theil) | 23000 | | Neustadt | Landrath v. Platen in Neustadt. |
| | Landkreis Danzig (Theil) | 24000 | 94189 | | |
| 23 | Landkreis Danzig (Theil) | 38887 | | Danzig | Reg.-Rath v. Meusel in Danzig. |
| | Stadtkreis Danzig | 60577 | 99464 | | |
| 24 | Kreis Carthaus (Theil) | 16417 | | | |
| | " Berent | 30551 | | Pr. Stargardt | Landrath Blindow in Berent. |
| | " Pr. Stargardt | 49648 | 96616 | | |
| 25 | Kreis Marienburg | 53493 | | Elbing | Landrath Abramowski in Elbing. |
| | " Elbing | 55008 | 108503 | | |

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22sten Dezember 1849.

№ 249. Die von den Herren Geistlichen, sowohl des Civil- als des Militairstandes, und von den Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden alljährlich auf Grund der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register anzufertigenden und einzureichenden Bevölkerungs-Listen betreffend.

830/12. I.

Zu den von den Herren Geistlichen und von den Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden alljährlich nach Ablauf des Kalender-Jahres auf Grund der Tauf-, (resp. Geburts-) Trauungs- und Sterbe-Register zu fertigenden

Bevölkerungs-Listen

werden ihnen durch die betreffenden Königl. Landraths-Aemter und durch das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, jetzt und künftig von drei zu drei Jahren gedruckte Formulare zugehen. Hierbei wird in Bezug auf das Quantum der Formulare darauf Bedacht genommen werden, daß die Herren Geistlichen und die Herren Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden die in Rede stehende Liste zweifach anfertigen und davon ein Exemplar zu ihrer Nachricht zurückbehalten können.

Auch zu den diesen Bevölkerungs-Listen beizufügenden Neben-Nachweisungen

a) von den Zwillings- und andern Mehr-Geburten, so wie

b) von den geschlossenen gemischten Ehen (unter Personen verschiedener Religions-Bekenntnisse)

werden besondere Formulare mitgesendet werden.

In den für die Anfertigung der Bevölkerungs-Listen bestehenden Bestimmungen ist nichts geändert. Wir haben daher nur auf Folgendes aufmerksam zu machen.

1) Die in den Städten vorgekommenen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Fälle müssen von denjenigen, welche sich in den ländlichen Ortschaften ereignet haben, gesondert und daher nöthigenfalls zwei besondere Listen gefertigt werden, indem in allen auf die Statistik Bezug habenden Zusammenstellungen die Zahlen-Ergebnisse der Städte von

 den

den Zahlen-Ergebnissen des platten Landes getrennt nachzuweisen sind. In den beiden Neben-Nachweisungen von den Mehr-Geburten und von den gemischten Ehen muß diese Sonderung nach den Städten und dem platten Lande ebenfalls geschehen.

Wenn Mehr-Geburten nicht vorgekommen und sogenannte gemischte Ehen nicht geschlossen, und also diese ebengedachten bezüglichen Neben-Nachweisungen nicht zu fertigen sind, so ist eine desfallsige Vakat-Anzeige ausdrücklich zu erstatten.

2) Eben so müssen die Gebuts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle, welche dem Militair-Stande angehören, von denen der Civil-Gemeinden gesondert und ersichtlich gemacht werden.

3) Die einzelnen Rubriken oder Kolonnen des Formulars zu den Bevölkerungs-Listen sind mit Nummern versehen, und die Ueberschriften der Rubriken bestimmen für die letztern den Zweck und ihren Zusammenhang. Dennoch ist öfter darin gefehlt, daß die Todtgeborenen unter die Summe der überhaupt Gebornen (in den Rubriken 1 bis 5), auch unter die Gestorbenen (Rubrike 69, 70, 71), und ferner in dem Nachweise der in den verschiedenen Jahreszeiten Gestorbenen (Rubrike 72, 73, 74, 75) nicht mitgezählt wurden. Diese Mitzählung der Todtgeborenen muß aber erfolgen, um das richtige Zahlen-Ergebniß zu erlangen.

4) Dagegen sind die Todtgeborenen für den in den Rubriken 76 bis 96 zu führenden Nachweis der Gestorbenen nach den verschiedenen Krankheiten und Todes-Arten nicht mitzuzählen, woraus folgt, daß diese Rubriken (76 — 96) zusammengekommen dasselbe Zahlenergebniß liefern müssen, als die Rubriken 69 und 70 nach Abzug der Rubriken 17 bis 20. Eben so müssen die Zahlen aus den Rubriken 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27 bis incl. 68 zusammengerechnet, das Ergebniß für die Rubriken 69 und 70, letztere beide zusammen wieder das Inserat für die Rubrike 71 liefern, und durch Summirung der Zahlen aus den Rubriken 72 bis incl. 75, muß sich dasselbe Ergebniß herausstellen, als in Rubrike 71 allein.

5) Für die Rubrike 16, „Anzahl aller getrauten Ehepaare", ergiebt sich die zu inserirende Zahl durch Summirung aus den Rubriken 7 bis incl. 15.

6) Am Schlusse des Formulars befinden sich besondere Andeutungen darüber, in welche der zutreffenden Rubriken 76 — 96 die an einzelnen Krankheiten Gestorbenen zu zählen bleiben.

Diese Andeutungen und darunter, daß die an der Cholera Gestorbenen zu denen gerechnet werden, welche an innern Krankheiten sterben, (Rubrike 87 und 88) sind genau zu beachten.

7) Die Einreichung der Bevölkerungs-Liste und der beiden Neben-Nachweisungen, resp. der eine oder beide Neben-Nachweisungen vertretenden Vakat-Anzeige, haben die Herren Geistlichen der Civil-Gemeinden, und eben so fortan die Herren Militair-Prediger, auch die Herren Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden spätestens bis zum 15ten Januar jeden Jahres an das Königliche Landrathsamt des betreffenden Kreises zu bewirken.

Dies gilt auch für die in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt wohnenden Herren Geistlichen und nur mit dem Unterschiede, daß selbige diese Listen und Nachweisungen in

Bezug

Bezug auf die Stadt dem Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, dagegen hinsichts der ländlichen Ortschaften dem Königlichen Landrathsamte des hiesigen Land-Kreises einzusenden haben.

Die bisher bestandene Anordnung, nach welcher die in der hiesigen Stadt wohnenden Herren Geistlichen der Civil Gemeinden, so wie die Herren Militair-Prediger und die Herren Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden, die in Rede stehenden Listen und Nachrichten direkte an uns einsendeten, tritt hiernach außer Kraft.

8) Da das Formular zur Bevölkerungs-Liste so eingerichtet ist, daß es für drei Jahre (jetzt also pro 1849, 1850 und 1851) benutzt werden kann und muß, so haben wir die Anordnung getroffen, daß die Bevölkerungs-Listen nach gemachtem Gebrauch für das General-Werk den Einsendern zur Benutzung für die folgenden Jahre, von den Königlichen Landrathsämtern resp. von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zurückgesendet werden. Königsberg, den 14ten Dezember 1849.

№ 250. Die Veränderungen in der Medizinal-Arznei-Taxe betreffend. 174/12 I.

Den Herren Apothekern wird hiermit bekannt gemacht, daß die Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel für das Jahr 1850 das Exemplar zu 1 Sgr. in allen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind. Den 1sten Januar 1850 treten die neuen Taxpreise ein. Königsberg, den 20sten Dezember 1849.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 251. Warnung in Betreff der Annahme verfälschter Kassen-Anweisungen.

Seit einiger Zeit cirkuliren Kassenanweisungen, vorzüglich à 5 Rthlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr ¼ bis ⅓ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Kassenanweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassenanweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegeneinander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassenanweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden, darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassenanweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere bedeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassenanweisungen um ¼ bis ⅓, auch wohl um ½ Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Kassenanweisung.

Auch cirkulirt eine Anzahl von Kassenanweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Kassenanweisungen neun Stück zusammenzusetzen, und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassenanweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V. der aller-

Digitized by Google

allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November 1836 (Gesetz-Sammlung 1836 Seite 170.) aufmerksam, wonach

beschädigte Kassenanweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Littera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber:

ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten, und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11ten Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

## Nachrichten.

### Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 334., de dato Berlin, den 5ten Dezember 1849.)

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 29sten November 1849 ein Einführungs-Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

Da das Königl. Ministerium auf das Gesuch des Kreis-Chirurgus Göritz in Rastenburg genehmigt hat, daß derselbe in seinem bisherigen Wirkungskreise verbleiben kann, so wird die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19ten Oktober c., wonach qualifizirte Wundärzte zur Bewerbung um diese Stelle aufgefordert worden sind, hierdurch aufgehoben.

Die Kreis-Baugeschäfte des hiesigen Land-Bau-Kreises in den Grenzen des hiesigen und des Fischhausenschen Landrathskreises sind an Stelle des nach Berlin versetzten Bau-Inspektors Becker dem Bau-Inspektor Tischler hier übertragen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Reimer ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Johann Friedrich Herrmann Tostrom ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die durch den Tod des Försters Stärker erledigte Försterstelle in Schmallenberg, Oberförsterei Neu Sternberg, ist vom 1sten Januar k. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Joseph Storch auf Probe übertragen.

Die Hebammen-Lehrtochter Auguste Arndt zu Pöppeln, Kreises Lablau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage № 9.

zu Nro. 52. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben Mittwoch den 19ten Dezember 1849.


## Reglement

zur Verordnung vom 26sten November d. J. über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1.

Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4—6 der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß, wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2.

Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des dazu gehörigen Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Gränze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung.



Digitized by Google

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden, und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5.

Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6.

Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23. und 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem dazu gehörigen Muster, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers;
2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist;
3) den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat;
4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition,



so

Digitized by Google

so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahl-Termin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8.

Wenn eine nach §§. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5. 6. der Verordnung in Wahlbezirke theilt und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der ersten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besonderen Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. 6. der Verordnung dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der ersten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der ersten und zweiten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der ersten Abtheilung mit denen der zweiten zusammenfallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. 6. der Verordnung ganz absehen und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9.

Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27. der Verordnung vorschreibt.

§. 10.

Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es

Digitized by Google

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregel ein Zeitraum von höchstens drei Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27 — 35. der Verordnung und der §§. 11 — 19. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13.

In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14.

Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahl-Stimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 17.

Sowohl bei der erstern wie bei der engern Wahl ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner, behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des § 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem dazu gehörigen Formular aufzunehmen.

§. 20.

Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 21.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, so wie der §§. 22. bis 26 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23.

Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.



Digitized by Google

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten Dezember 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

# Sach-, Namen- und Ort-Register

zum

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Königsberg in Pr.

für

## das Jahr 1849.

---

## Sach-Register.

### A.


Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherren und bäuerlichen Wirthen S. 129.
— von Natural-Abgaben und Dienstleistungen S. 161.
Adressen, deutliche Bezeichnung auf Briefen S. 99. 157.
— Geldsendungen S. 166. 171.
Anzeigen, anonyme an das Ministerium d. J. werden nicht berücksichtiget S. 19.
— über Todesfälle, welche durch Gewalt herbeigeführt sind S. 109.
Auslieferung der Verbriefungen über die freiwillige Anleihe S. 29. 76. 108.
Ausspielungen, Warnung S. 200.


### B.


Baufach. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich diesem Fache widmen wollen S. 183. 215. 224.
Bau-Akademie. Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin S. 187.
Bernstein-Verpachtung des Bernsteinregals am Ostseestrande S. 36.
Berlin. Untersagung des Aufenthalts in Berlin von auswärts eintreffenden arbeitsuchenden Arbeitern S. 36.
Begleitbriefe. Bestimmung über die Beschaffenheit derselben S. 67. 73. 94. 98. 105. 110.
Bevölkerungslisten. Juden S. 76.; Mennoniten S. 259.
Beiträge, freiwillige, zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind eingegangen S. 1. 9. 32.
— Empfangnahme der Bescheinigungen des Königl. Haupt-Münz-Comtoirs über den Geldwerth des zur freiwilligen Staatsanleihe eingelieferten Metalls S. 29. 148.
— Empfangsbescheinigungen über die im 4ten Quartal 1848 zum Domainen-Veräußerungsfonds geleisteten Zahlungen S. 89.
— Desgleichen pro 1stes Quartal d. J. S. 130.; pro 2tes Quartal d. J. S. 200.
Blutegel, Preis derselben S. 224.
Brustschilder der Grenzaufseher S. 157.
Bücher, welche empfohlen sind S. 61.


### C.


Chausseegeld-Erhebung an der Barriere Leinau S. 8.; auf der Strecke von Aweiden nach Königsberg S. 169.; von Pr. Eylau nach Landsberg S. 217.; von Braunsberg nach Wormditt S. 239.
Cholera. Ausbruch derselben in Danzig S. 128.


Digitized by Google

Conceſſion.

Conceſſion. Uebertragung derſelben auf den Apotheker Naumann S. 61.; Erweiterung derſelben für Kramer S. 240.

Coupons. Die Realiſation der Zinscoupons der Schuldverſchreibungen über freiwillige Staatsanleihe S. 52.

D.

Depoſitoria. Auflöſung der Civil- und Pupillen-Depoſitoria S. 63.

— Depoſital-Kaſſentag für das h. Stadtgericht S. 105.

Dienſtſiegel, verloren gegangene S. 54. 132.

E.

Einpfarrung der Kolonie Kl. Nappern S. 45.; des Guts Lurhaus S. 104; mehrerer katholiſchen Einwohner im Kreiſe Ortelsburg zur katholiſchen Pfarrkirche in Biſchofsburg S. 174.; Neukrug S. 195.

Einzahlung von Ablöſungs-, Kauf-, Erbſtands- und Inventarien-Kapitalien S. 27.

Elbena. Lektionsplan pro Sommerſemeſter 1849 S. 48.; Lehrplan pro Winterſemeſter S. 170.

Entwürfe zur Gemeine-Ordnung und zu einer Kreisbezirks- und Provinzial-Ordnung, deren Begutachtung S. 28.

F.

Feuer-Verſicherung von Gebäuden in ländlichen Ortſchaften S. 191.

— Kaſſen-Beiträge, außerord., deren Aufbringung pro 1848 S. 1. d. außerord. Beilage.

— Ueberſicht des Feuer-Sozietätsfonds pro 1848 S. 208.

Fiſcherei. Schonzeit einiger in den Binnengewäſſern vorkommenden Fiſchgattungen S. 18.

— Schonzeit einiger vorkommenden Fiſchgattungen im Zainſee S. 61. 223.

— Betrieb der Neu-Angeſiedelten auf der kuriſchen Nehrung S. 254.

Fohlen, das Brennen derſelben S. 154. 162.

G.

Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. Die Aufnahme von Zöglingen S. 123.

Kreis-Chirurgenſtellen.

Gewerberäthe. Einführung derſelben und verſch. Abänderungen der allg. Gewerbe-Ordn. vom 9. Febr. 1849 S. 51.

Gewerbeſchule zu Gumbinnen. Eröffnung derſelben S. 174.

Gymnaſien. Verwaltung der Rendantur des Verwaltungsraths der Gymnaſial-Fonds und der Studienſtiftungen zu Cöln S. 77.

— Weckerle, Rendant des Progymnaſiums zu Röſſel S. 256.

Grenz-Angelegenheiten S. 123.

H.

Hebammen, welche approbirt ſind S. 8. 30. 181. 192. 218. 234. 262.

Handlungs-Unkoſtengelder, deren Forterhebung in Königsberg S. 34.

J.

Jagdrecht. Ausübung deſſelben nach dem Geſetz vom 31. Oktbr. 1848 S. 60.

Immatrikulation der Studirenden bei der hieſigen Univerſität für das Sommerſemeſter S. 63.; für das Winterſemeſter S. 202.

Injurienſachen. Behandlung der ſchwebenden Injurienſachen betr. S. 23.

Inquiſitoriat. Die Auflöſung deſſelben S. 88.

Irrenhaus. Die Aufbringung der Beiträge zur Errichtung deſſelben S. 174.

— Verpflegung der Irren S. 221.

Juſtiz-Organiſation, anderweitige S. 9. d. außerordentl. Beilage.

K.

Kaſſen-Anweiſungen. Warnung wegen Annahme der falſchen Kaſſen-Anweiſungen S. 261.

Kirchen-Angelegenheiten. Die Verwaltung derſelben S. 55.

Krankheiten. Anſteckende Krankheiten unter Menſchen und Thiere, welche ausgebrochen ſind und aufgehört haben S. 20. 31. 55. 75. 85. 90. 104. 117. 122. 134. 141. 147. 165. 177. 190. 199. 203. 222. 237. 248.

Kreis-Chirurgenſtellen, vakante. In Raſtenburg S. 45.; im Flatower Kr. S. 45.; im Schlochauer Kr. S. 76.; im Oſterober Kr. S. 104.; im Lö-

Digitized by Google

bauer Kr. S. 156.; im Braunsberger Kr. S. 165.; im Rastenburger Kr. S. 224.; im Heiligenbeiler Kr. S. 243.

Kreisgerichts-Deputationen, die anderweitige Regulirung der Kompetenz derselben S. 195.

Kreisthierärzte, vakante Stellen in Braunsberg und Heiligenbeil S. 32.

— Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als solche S. 121.

— Prüfung der Kreisthierärzte S. 90.

— Vakante Stelle im Kr. Ortelsburg S. 96. 153.

L.

Landwehrmänner. Unterstützung der Familien derselben S. 121.

Landarmen-Institut zu Tapiau. Rechnungs-Extract pro 1848 S. 43.

Landbeschäler. Ankauf derselben S. 124. 131. 149.

Landschaftl. Kredit-Verein. Aufnahme der bäuerlichen Besitzer S. 17. der außerord. Beilage.

Landrathsamt Pr. Eylau, Verlegung von Nerfken nach Pr. Eylau S. 61.

Legitimations-Atteste. Ausstellung derselben zur Veräußerung von Pferden S. 200. 231.

Lehrer. Wahlfähigkeit zu Schulämtern S. 91. 92. 201. 219.

Leinbau. Verfahren beim Leinbau und bessere Bearbeitung des Flachses S. 41.

M.

Marktordnung, Wochen-, für die Stadt Königsberg S. 31. der außerord. Beilage.

Marktpreise. Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Königsberg pro Dezember 1848 S. 16.; pro Januar 1849 S. 38.; pro Februar S. 50.; pro März S. 69.; pro April S. 100.; pro Mai S. 126.; pro Juni S. 139.; pro Juli S. 160.; pro August S. 182.; pro September S. 205.; pro Oktober S. 235.; pro November S. 250.

— Der Durchschnitts-Marktpreis in den letzten Dreißig Jahren S. 142.

— Martini-Durchschnitts-Marktpr. pro 1849 S. 39.

Marktpreis-Tabelle der regelmäßigen Wochenmärkte haltenden Städte pro Dzbr. 1848 S. 22.; pro Januar 1849 S. 40.; pro Februar S. 49.; pro März S. 70.; pro April S. 99.; pro Mai S. 125.; pro Juni S. 140.; pro Juli S. 159.; pro August S. 181.; pro Septbr. S. 205.; pro Oktober S. 234.; pro November S. 249.

Märkte. Verkürzung des hiesigen Johannimarkts S. 32. 76.

— Verlegung des Leinwands- und 3ten Krammarkts in Labiau S. 61.

— Verlegung des Winter-Jahrmarktes in Braunsberg S. 15.

— Verlegung des Marktes in Neuteich und Tiegenhoff S. 63.

— Leinwandsmarkt in Barten S. 89.; Wormditt S. 90.; Heilsberg S. 90.; Saalfeld S. 118.; Wollmarkt in Pr. Holland S. 122.; Krammarkt in Hohenstein S. 133.

Medikamente. Verbot der Einbringung S. 191.; Arzneipreise S. 141. 204. 233.

Medizinal-Arzneitaxe S. 251.

Messe. Berichtigung wegen Abhaltung der Reminiscerемesse zu Frankfurth a. d. O. S. 40.

Militairdienstpflicht der Seeleute S. 34.

Militairpflichtige. Verheirathung oder Ansäßigmachen derselben S. 45.

Militairbeamte. Ernennung S. 238.; Gerichtsstand für die Kassengläubiger der Militair-Behörden S. 249.

N.

Navigationsschulen zu Danzig, Stettin und Stralsund S. 71.; Pillau und Memel S. 191. 193.

P.

Patente. Ertheilung an Tapper in Crefeld auf ein Spulgestell S. 8.; Schomburgk in Berlin auf eine Dampfmaschine S. 8.; Mertens in Geldern auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen S. 21.; an die Handlung L. und H. Humbert frères in Köln auf eine Federkonstruktion für Eisenbahnwagen S. 21.; Clement in Berlin auf Galoschenhalter S. 25.; Marie Trenne, geb. Pape, zu Berlin auf einen Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher S. 25.; Springborn bei der Bon-Cölner Eisenbahn zu Bon auf eine Schmiervorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahnwagen S. 26.; Elster in Berlin auf eine Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser S. 26.; Mylius aus Berlin auf einen Dampf-Brenn-

Digitized by Google

Apparat S. 26.; Harkort jun. in Wetter a. d. Ruhr auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen S. 46.; Dietrich in Berlin auf eine Platina-Zündmaschine S. 64.; Hamann in Berlin auf eine Vertikal-Bohrmaschine für Metalle S. 64.; Prillwitz in Berlin auf das Rauchen (Blacken) der Lichte S. 64.; Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien auf einen Apparat zur Erzeugung von schwefelsaurem Gas S. 64.; Bonardel in Berlin auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung S. 64.; Verkenn in Aachen auf eine Zusammensetzung der Walzen für Streichmaschinen S. 65.; Rahßkopff in Koblenz auf einen Manometer für Lokomotiven S. 65.; Siebke in Werden auf eine Zusammensetzung eines Schutzpappes für Krapproth gegen die kalte Küpe S. 65.; Bonardel in Berlin auf eine Haspel mit Zähler S. 65.; Korsten in Köln auf Thonpulver und Thonlack S. 65.; Sökeland auf eine Mühle S. 68.; Nohl in Aachen auf Verbesserung des Zuges bei Lokomotiven S. 74.; Pfaff in Kaiserslautern auf Saiten S. 118.; Westhoff auf eine Lohmühle S. 118.; Schulz in Mainz auf Wickelschieber S. 119.; Merkens in Köln auf einen Regulator S. 119.; Leonhard auf eine Benutzung des elektrischen Stroms S. 119.; Kreß auf Kullirstühle S. 119.; Fischer auf Pappen und Gurike auf Fortepianos S. 119.; Schulz auf ein Krankenbett S. 120.; Gärtner und Fuhse auf Blockräder S. 120.; Mahlmann auf Coupes in Eisenbahnwagen S. 120.; Bäcker in Königsberg auf einen Wecker und Lichtanzünder S. 135.; Heckmann in Berlin auf einen Probestecher S. 135.; Köhler zu Aachen auf Schwertscheiden S. 135.; Hummel zu Berlin auf Feuerspritzen S. 135.; Delius zu Berlin auf papier pelé zum Zeichnen S. 136.; von Arnim auf Koppershagen bei Wehlau auf eine Thonscheide-Maschine S. 137.; Wagner in Berlin auf ein Verfahren Lichte zu bedrucken S. 138.; Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde auf Walzen der Radreifen S. 157.; Collin in Berlin auf Haarkämme S. 157.; Elliot in Berlin auf eine Aether-Wasserdampf-Maschine S. 158.; Borsig in Berlin auf Windmühlenflügel S. 158.; Wiesmann zu Ruhrort auf Verkohlung von Braunkohlen S. 158.; Prillwitz in Berlin auf Bereitungsart des Bleivitriols S. 158.; Semper in Guben auf Regulator für Schützenzüge S. 158.; Jaksch in Langenbielau auf eine Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung S. 158.; Andrée in Minden auf Dampfdruckmesser S. 167.; Knegsmann und Schäffer in Magdeburg auf ein Dystanz-Fernrohr S. 167.; Boissier auf einen erläuterten Zirkel S. 167.; Dr. Karsten in Berlin auf Anwendung erhitzter Luft als Treibkraft S. 167.; Heckmann und Widmann auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen S. 167.; Schröder & Comp. in Barmen auf Bandstühle S. 192.; Rabe in Berlin auf Regenschirme, Noten- und Lesepulte S. 192.; Trunk und Iwez in Eisennach auf Lärmsignale S. 192.; von Gladis in Breslau auf ein Schloß S. 197.; Fasbender in Neuß auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Lokomotiven S. 197.; Guttzeit in Königsberg auf ein Weberblatt S. 197.; Hoffmann in Leipzig auf das Anbringen von Rouleaux S. 197.; Weyrich in Trier auf die Verfertigung runder Zündholzstäbchen S. 198.; Elliot in Berlin auf Torf-Verkohlungsöfen S. 198.; Schall in Berlin auf Bereitung von Venusfarbe S. 198.; Wewer & Comp. zu Elberfeld auf eine Turbine S. 228.; Mylius in Berlin auf einen Brenn-Apparat S. 228.; Uhlé in Aachen auf eine Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln S. 228.; Näter in Demmin auf ein musikalisches Instrument Xilo-Melodikort genannt S. 229.; Wiede in Chemnitz auf ein mechanisches Mittel ein Wollfließ in einzelne Bänder zu zerlegen S. 229.; Schürmann und Jürgens auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier S. 229.; Bußler in Berlin auf eine Einrichtung der Feuerungsanlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase S. 229.; Evelt in Düsseldorf auf ein atmosphärisches Eisenbahnsystem S. 229.; Krupp bei Essen auf eine Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe S. 229.; Prillwitz in Berlin auf Anfertigung von Fischnetzen S. 230.; Elliot in Berlin auf Verkohlungsöfen S. 230.; Weitmann in Aachen auf eine Vorrichtung zum Föhren und Lochen der Nähnadeln S. 240.; Wernicke in Berlin auf Wagenfedern S. 241.; Tischbein zu Buckau bei Mag-

Digitized by Google

deburg auf einen Apparat um Zuckersäfte zu verdampfen S. 241.; Rolffs & Comp. in Cöln auf eine Kattun-Druckmaschine S. 241.; Schützdorf in Köln auf ein Verfahren kleine Thierfelle zu gerben S. 241.; Humbert frères in Köln auf eine Federconstruktion für Eisenbahnwagen S. 241.; Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim a. d. Ruhr auf die Einrichtung eines Schachtofens S. 245.; Mendelssohn in Berlin auf eine Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer S. 262.

Patente, aufgehobene und erloschene: Mylius in Berlin auf einen Dampf-Brenn-Apparat S. 26.; Mendelssohn in Berlin auf einen Dampfhammer S. 74.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Aufhebung derselben und des eximirten Gerichtsstandes, Aussetzung bis zum 1. April S. 48.

Pferdemärkte in Crottingen S. 191.

Pferderennen für dieses Jahr S. 125.

Pharmazeuten-Prüfung S. 104. 214.

Polizei-Anwälte für das diesseitige Departement S. 86.

Polizei-Vorschriften bei dem Eisenbahnbau S. 248.

— — wegen Reiten und Fahren in der Stadt Königsberg S. 254.

Post. Feldpost-Expedition in Schleswig-Holstein, unbestellbar gebliebener Päckereien S. 20.

— Deklaration des Werthes der der Post anvertrauten Sendungen S. 57. 156. 166. 171.

— Versendung von Pakete nach Rußland S. 244.

— Expedienten-Anstellung S. 251.

Prämien-Bewilligung an bäuerliche Einsassen S. 15.

Prämien für die Ermittelung der Verfertiger falscher Darlehns-Kassenscheine S. 24. 175.

— Schießprämie für getödtete tolle Hunde S. 151.

— für Entdeckung von Baumfrevler S. 219.

Privat-Schulen S. 233.

Proskau. Ankündigung der Vorlesungen für das Jahr 1849 S. 178.

Prüfungs-Commission für Handwerker S. 80. (zu S. 51.) 154. 193.

— Termine für einjährige Freiwillige pro 1849 S. 31. 116. 146. 247.

Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrerseminar des Königl. Waisenhauses hier S. 47.; in das Schullehrerseminar zu Braunsberg S. 47.; in das Schullehrerseminar zu Angerburg S. 62.; in das Schullehrersem. zu Pr. Eylau S. 62. 98.

Prüfung der Lehrer in Pr. Eylau S. 223.

— der Kandidaten der Theologie S. 108. 244.



## R.

Reklamations-Gesuche v. Militairdienst S. 79.

Remonte-Ankauf S. 95. 108. 114. 145. 180.

Rinderpest, deren Ausbruch in Polen S. 23. 216.

## S.

Schifffahrts-Rinne bei Schwarzort S. 130.

— Bahn auf der Memel S. 134.

Schuldverschreibung, verloren gegangene S. 105. 124.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt S. 196.

Seelootsen. Anstellung S. 242.

Seepässe. Ausstellung derselben für Matrosen in Pillau S. 55.

Seeporto. Ermäßigung S. 67.

Strom-Polizei-Ordnung. Festsetzung der Länge und Breite der Holzflöße S. 90.

Staats-Anwälte S. 92. 98.

— Gehülfen S. 109.

Staats-Schuldscheine, verloren gegangene S. 175.

## T.

Taback. Anmeldung der Tabacksanpflanzungen zur Besteuerung S. 93. 110.

Telegraphen-Direktion S. 75. Ernennung der Mitglieder derselben ebendaselbst.

Thierärzte. Die Einsendung der Quartal-Veterinair-Sanitäts-Berichte S. 59.

Turnlehrer. Ausbildung S. 91.

## U.

Universität, hier. Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1849 S. 13. d. außerord. Beilage; für das Winterhalbjahr 1849 S. 41. desgl.

## V.

Verfassung des deutschen Reichs. Uebergriffe der deutschen National-Versammlung S. 96.

Digitized by Google

Wahlordnung.

W.

Wahlordnung. Ausführung derselben S. 25. der außerord. Beilage.

Wahl-Angelegenheiten. Nachweisung der Bezirke für die Wahlen der Abgeordneten zur 1sten und 2ten Kammer S. 6.; zur 2ten Kammer S. 127.; zum Volkshause S. 257.

— Ernennung des Kreis-Deputirten Frentzel-Beyme in Memel zum Stellvertreter des Wahlkommiss. Landrath v. Negelein S. 29.

— Wahl eines Deputirten für die 2te Kammer für die Kreise Königsberg und Fischhausen S. 29. der außerord. Beilage.

Wahl-Angelegenheiten. Verlegung des Wahlorts von Labiau nach Memel S. 23.

Wasserstands-Tabelle pro Dezember 1848 S. 30.; pro Januar 1849 S. 42.; pro Februar S. 58.; pro März S. 78.; pro April S. 106.; pro Mai S. 136.; pro Juni S. 152.; pro Juli S. 172.; pro August S. 218.; pro September S. 220.; pro Oktober S. 236.;

Wegebaukreise. Anderweitige Eintheilung S. 137.

Wegebaukreise.

Digitized by Google

# Namen- und Ort-Register

des

## Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

für das Jahr 1849.

### Inhalts-Anzeige.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

1) Beim Forstwesen.
2) Im geistlichen Stande.
3) Bei den Justizbehörden.
4) Kreis- und Kommunalbehörden.
5) Polizei.
6) Medizinalpersonen.
7) Bei der Regierung.
8) Beim Schulfach.

II. Anderweitige Ernennungen.

III. Belobungen und Belohnungen.

IV. Kollekten.

V. Ortsbenennungen.

---

### I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

#### 1) Beim Forstwesen.

Augustin z. Waldwärter in Mauschern S. 128.
Bartlau z. interim. Förster in Hermsdorf S. 246.
Böhm z. Förster in Höfelhaus S. 49.
Benzler z. Förster in Gerswalde S. 205.
Brösike z. interim. Oberförster in Puppen S. 128.
Bommel z. Förster in Ugehnen S. 88.
v. Burgsdorf, Oberlandforstmeister, in den Ruhestand versetzt, S. 26.
Dennert z. Förster in Waldhaus S. 242.
Dube z. Förster in Masucken S. 198.
Eyff z. Förster in Hermsdorff S. 68.
Eyff z. Förster in Dziergunken S. 242.
Erhard z. Waldwärter in Zasdroß S. 128.
Freinatis z. interim. Förster in Juvendt S. 205.
Gensch z. Waldwart in Diotowken S. 181.
Gensch z. Förster in Glinken S. 181.
Gribkowsky z. interim. Waldwart in Uszaneck S. 132.
Gudohr z. Förster in Margen S. 132.
Gusovius z. interm. Förster in Szargillen S. 132.
Hahnrieder z. Förster in Gr. Gertlauken S. 256.
Horn z. Förster in Langhöfel S. 132.
Hüge z. Waldwart in Grunenwalde S. 205.
Johnke z. Förster in Starischken S. 143.
v. Kathen die Vertretung der Oberforst-Beamtenstelle bei der Königl. Regierung übertragen S. 26.
Knischewski z. Forsthilfsaufseher in Materschobensee S. 128.
Komm z. Waldwärter in Lochstädt, Neuhäuser, S. 144.
Marquardt z. Förster in Adlersbude S. 77.
Megedezur z. Oberförster in Guttstadt S. 205.
Paddick z. interim. Förster in Graskau S. 8.
Palmann z. Förster in Mainaberg S. 74.
Pfähler z. Förster in Nerwick S. 138.
Plewe z. Förster in Ginken S. 181.
Prescher auf Probe, die Försterstelle in Mortung S. 143.
Romann z. Waldwärter in Schönfelde S. 172.
Schulz z. Förster in Plicken S. 58.
Spree I. z. interim. Förster in Purden S. 205.

Digitized by Google

Storch z. Förster in Schmallenberg S. 262.
Vorath z. Waldwart in Neuhoff S. 205.
Waschull z. Förster in Weißbruch S. 205.
Würfel z. Förster in Wickno S. 172.

2) Im geistlichen Stande.

Brausewetter z. Pf. a. d. ev. Kirche zu Sonnenborn und Venedien S. 125.
Büttner z. Pf.-Adj. in Rudau S. 94.
Corsepius z. Hilfsprd. in Königsberg S. 192.
Fallsehr z. Pfr. in Migehnen S. 66.
Gehrmann z. kath. Pfr. in Siegfriedwalde S. 151.
Keßler z. Pfarrgeh. a. d. ev. Kirche in Braunsberg S. 77.
Kossack z. Pfr. in Königsberg S. 256.
Krause z. Probst in Heilgelinde S. 168.
Lehmann z. Pfr. a. d. ev. Kirche zu Wultersdorff S. 120.
Lunau z. Pfr. a. d. kath. Kirche in Leyß.
Möller z. Pf. a. d. poln. Predst. d. ev. Kirche zu Osterode S. 198.
Reimann z. Pfr. a. d. ev. K. zu Neumark und Carvinden S. 66.
Rekos z. Pfr. in Narzym S. 238.
Schieferdecker z. Pfr. a. d. ev. K. zu Herrendorf und Schlobitten S. 74.
Szatowski d. kath. Pfarrst. in Alt Schöneberg S. 168.
Volkmann z. Pfr. a. d. ev. Kirche Pr. Holland S. 106.
Wandke z. Pfr.-Adj. d. ev. Kirche zu Mohrungen S. 37.
Wenger z. Pfr. d. ev. Kirche zu Legitten S. 176.
Woike, Dr., z. Pfr. d. K. zu Bartenstein S. 22.

3) Bei den Justizbehörden.

Büttner z. O.-L.-G.-Assessor S. 120.
Deutschmann z. Landreiter S. 16.
v. Forkenbeck z. Rechts-Anwalt S. 168.
Gädecke z. Appell.-G.-Assessor S. 159.
Glaser z. Appell.-G.-Referend. S. 256.
Gregor z. O.-L.-G.-Referend. S. 34.
Henke z. Appell.G.-Assessor S. 176.
Kuhr z. O.-L.-G.-Referend. S. 34.
Kuhr z. Justitiarius im Kr. Friedland für die adl. Güter Sehmen, Tappelkeim und Lomp, sowie des Guts Puschkeiten S. 22.



Nitzki z. Referend. S. 159.
v. Podscharly z. G.-Assessor S. 198.
Reimer z. G.-Assessor S. 262.
Schuur z. Notarius Publikus S. 49.
Schulz z. Rechtsanwalt S. 167.
Stelter z. Justitiarius f. d. Kr. Friedland S. 34.
Stelter z. Notarius S. 167.
Stern nach Königsberg versetzt S. 49.
Thiel z. O.-L.-G.-Assessor S. 120.
Tostrom z. Appell.-G.-Referend. S. 262.
Wischhusen z. O.-L.-G.-Assessor S. 74.
Wohlgeborn z. Notar S. 241.
Zaabel z. Notarius ꝛc. S. 167.

4) Kreis- und Kommunal-Behörden.

Bäslack z. Stadtkämmerer in Pr. Eylau S. 77.
Bellert z. Kreistaxator S. 58.
Bleeck z. Boniteur S. 111.
Brosien z. Kreistaxator S. 142.
Corioth z. Rathm. in Drengfurth S. 217.
Dannenberg z. unbesold. Rathm. in Drengfurth S. 176.
Dieckmann z. interim. Verw. des Landrathsamts Gerdauen S. 128.
Elösser z. Rathm. in Wehlau S. 77.
Fischer z. Boniteur S. 220.
Fritsch z. Rathm. in Creutzburg S. 77.
Funk z. Kreisboten beim L.-Amt Rössel S. 37.
Funke z. unbes. Stadtrath S. 42.
Göhrmann z. Rathm. in Mühlhausen S. 34.
Gruhn z. Kreisboten in Mohrungen S. 37.
Harich z. Stadtk. in Hohenstein S. 46.
Hanuschewsky z. Kreistaxator S. 176.
Heinrich z. Rathm. in Soldau S. 77.
v. Heyking, Landrath, scheidet aus, S. 256.
Hirsch, Dr., z. Stadtrath S. 94.
Hirschberger z. Rathm. in Heilsberg S. 217.
Hoppe z. Rathm. in Gerdauen S. 217.
Köhler z. unbes. Stadtrath S. 42.
Kopka z. Boniteur S. 152.
Korella z. Rathm. in Barten S. 77.
Krause z. Kreisboten S. 168.
Kuhnke z. Rathm. in Allenburg S. 77.
Lehmann z. Rathm. in Landsberg S. 77.
Laws z. Rathm. in Braunsberg S. 217.
Marty z. Rathm. in Pillau S. 218.

Digitized by Google

Maſon z. Rathm. in Memel S. 77.
Müller z. Stadtrath hier S. 176. 217
Nendza z. Landgeſchwornen S. 168.
Paſſarge z. Rathm. in Nordenburg S. 218.
Plochowski z. Rathm. in Gilgenburg S. 34.
Popp z. Rathm. in Domnau S. 217.
Preuß z. Rathm. in Mühlhauſen S. 34.
Schindelmeiſſer z. Stadtrath S. 176. 217.
Schmidt z. Landgeſchwornen S. 66.
Schwarz z. Kreistarator in Barten S. 26.
Schwartze z. Rathmann in Pillau S. 218.
Seyler z. Stadtrath S. 238.
Sudersdorff z. Kreistarator S. 230.
Taffel z. Rathm. in Gilgenburg S. 34.
Tiſchler z. Kreis-Bau-Inſpektor S. 262.
Wark II. z. interim. Kr.-Sekr. in Röſſel S. 74.
Weſſolleck z. Kreistarator S. 132.
Weisſchnur z. Rathm. in Saalfeld S. 34.
Weißpferd z. Rathm. in Gerdauen S. 217.
Wiewierowski z. Rathm. in Hohenſtein S. 34.
Will z. Rathm. in Domnau S. 217.
Zebrowsky z. Kreistarator S. 159.

### 5) Polizei.

Peters z. Poliz.-Präſ. S. 151.
Wilke z. Strafanſt.-Direkt. in Wartenburg S. 192.

### 6) Medizinal-Perſonen.

Berliner z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 234.
Bredſchneider erhält die Conceſſion des Apothekergewerbes S. 152.
Connor z. Kr.-Thierarzt in Ortelsburg S. 34.; verſetzt S. 99.
Cynthius z. praktiſchen Arzt und Wundarzt S. 218.
Friedländer z. prakt. Arzt u. Wundarzt S. 198.
Göritz z. Kreischirurg. S. 142. 262.
Haß z. Kreischirurg. S. 192.
Hoffert z. Kreischirurg. S. 168.
Nagel prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 249.
v. Petrykowsky z. Geburtshelfer S. 249.
Quehl z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 159.
Samuelſon z. prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer S. 8.
Schleſinger z. prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer S. 8.
Touſſaint z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 42. 125.



### 7) Bei der Regierung.

Ankermann z. Feldmeſſer S. 58.
Becker z. Feldmeſſer S. 49.
Borchert z. Kaſſenſchreiber S. 58.
Boretius z. Regierungsrath S. 68.
Bernecker z. Feldmeſſer S. 234.
Caminski z. Feldmeſſer S. 74.
Cartellieri z. Feldmeſſer S. 138.
Dingler, Reg.-Supern., verſetzt, S. 172.
Dillenburger z. Reg.- und kath. Schulrath S. 230.
Drevello z. Feldmeſſer S. 106.
Fuchs z Feldmeſſer S. 94.
de la Garde z. Büreau-Aſſiſtenten S. 34.
Gronert interim. Kr.-Sekretair in Gerdauen tritt zurück S. 168.
Gründler z. Ober-Regierungsrath S. 230.
Hagen z. Regierungs-Aſſeſſor S. 15.
Haſſel z. Feldmeſſer S. 54.
Hennig z. Reg.-Buchhalter S. 58.
Hoffmann z. Feldmeſſer S. 68.
Keyler z. Vermeſſungs-Reviſor S. 168.
Kikton z. Vermeſſungs-Reviſor S. 54.
Klingauf z. Feldmeſſer S. 49.
König z. Feldmeſſer S. 234.
Krah z. Feldmeſſer S. 132.
Matz z. interim. Kr.-Sekretair S. 168.
Michaelis z. Feldmeſſer S. 66.
Milkau z. Feldmeſſer S. 66.
Mühlpfordt z. Feldmeſſer S. 176.
Regenborn z. Feldmeſſer S. 77.
Nötzel z. Feldmeſſer S. 66.
Redlich z. Feldmeſſer S. 111.
Riemer z. Feldmeſſer S. 77.
Rode z. Vermeſſungs-Reviſor S. 132.
v. Roßynski z. Büreau-Aſſiſtenten S. 34.
Sawitzki z. Kanzliſten S. 111.
Sämann z. Feldmeſſer S. 49.
Schlick z. Regierungsrath S. 68.
Schönberger z. Regierungsrath S. 66.
Schucht z. Feldmeſſer S. 66.
Stahlknecht z. Reg.-Aſſeſſor S. 99.
Stechern z. Büreau-Aſſiſtenten S. 58.
Szczesny z. Feldmeſſer S. 132.
Tornau z. Feldmeſſer S. 256.
Wark I. z. Reg.-Sekretair S. 34.

Digitized by Google

Weber z. Feldmesser S. 22.
Weineck die Verwaltung der Reg.-Büreau-Kasse übertragen S. 172.

8) Beim Schulfach.

Arendt, Hauslehrerin und Erzieherin S. 152.
Brettschneider z. Lehrer in Allenburg S. 29.
Bäger z. Lehrer in Mühlhausen S. 66.
Dörck z. Lehrer in Labiau S. 192.
Fiebelkorn, Lehrerin und Erzieherin S. 246.
Friderici z. Direktor der Stadtschule in Wehlau S. 66.
Glaw z. Kantor S. 249.
Göllner, Lehrerin und Erzieherin S. 68.
Gräf, Fräulein, Privatschule, S. 202.
Greibisch z. Hauslehrer und Erzieher S. 172.
Grunau z. Lehrer in Mühlhausen S. 66.
Harder, Erziehungsanstalt in Mohrungen S. 128.
Kirstein z. Lehrer in Pillau S. 132.
Klein z. Lehrer in Allenburg S. 29.
Laupichler z. Lehrer in Passarge S. 77.
Lehmann, Privat-Mädchenschule S. 74.
Liedtke, Lehrerin und Erzieherin S. 249.
Linck z. Organist in Linkwalde S. 152.
Lindenau z. Lehrer in Liebemühl S. 74.
Lork, Fräul., Privatschule, S. 202.
Meyer z. Lehrer der löbenichtschen Schule in Königsberg S. 152.
Neumann, Lehrerin und Erzieherin S. 34.
Quednau z. Organisten in Buchholz S. 142.
Rohn z. Lehrer der Knabenschule in Braunsberg S. 128.
Schmidt z. Lehrer in Memel S. 128.
Schulz z. Lehrer in Osterode S. 128.
Schwarz z. Rektor in Mehlsack S. 205.
Schwederski, Fräul., Privatschule, S. 94.
Stantin, Lehrerin und Erzieherin S. 94.
Steffen z. Lehrer in adl. Quetz S. 22.
Tobias z. Lehrer in Angerburg S. 16.
Wittkowski z. Organist in Tuglitten S. 37.
Weiß, Privatschule für Kinder S. 220.
Wondcinski z. Organist zu Frauenburg S. 181.
Werner, Hauslehrerin und Erzieherin S. 152.

## II. Anderweitige Ernennungen.

Albrecht, Agent der Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt S. 112.



Barth, Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. in Breslau S. 181.
Beyer, Agent der Magdeburger Feuer-Vers.-Ges. S. 58.
Bösler, Agent der Leipziger Feuer-Vers.-Anst. S. 68.
Dircks, Agent der Schles. Feuer-Vers.-Ges. S. 144.
Dorn, Agent der Schles. Feuer-Vers.-Ges. S. 181.
Eichholz, Agent d. Schles. Feuer-Vers.-Ges. S. 159.
Eyding, Agent der Aachen-Münchner Feuer-Vers.-Ges. S. 159.
Gröppler, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Vers.-Ges. S. 172.
Gudowius, Agent der Preuß. National-Vers.-Ges. zu Stettin S. 246.
Hahn, Agent der Feuer-Vers.-Bank in Gotha S. 202.
Hahn z. Vice-Consul S. 174.
Holz z. Fischmeister 4ten Reviers des kurischen Haffes S. 205.
Höftmann, Agent der Feuer-Vers. in Goth S. 68.
Höftmann z. Consul S. 246.
Klein, Agent d. Leipziger Feuer-Vers.-Anst. S. 112.
Koch z. Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Vers.-Ges. zu Marienwerder S. 26.
Kossack z. Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Vers.-Ges. zu Stolp S. 172.
Lange z. interim. Fischerschulz im Königsb. Haffbezirk S. 37.
Lother, Agent d. Leipziger Feuer-Vers.-Ges. S. 46.
Lottermoser, Agent der Schles. Feuer-Vers.-Ges. in Breslau S. 159.
Lundt, Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. in Breslau S. 138.
Matern, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Vers.-Ges. S. 256.
Mehlhausen, Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. in Breslau S. 152.
Oehm, Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. in Breslau S. 181.
Papendieck, Agent d. Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. in Breslau S. 138.
Riemschneider, Agent d. Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. in Breslau S. 159.
Rohde, Agent der Leipziger Feuer-Vers.-Ges. S. 46.
Rossocha, zweiter Haupt-Agent der vaterländischen Feuer-Vers.-Ges. in Elberfeld für Königsberg S. 159.

Digitized by Google

Anderweitige Ernennungen.

Romminger, Agent der Preuß. National-Verf.-Ges. in Stettin S. 176.
v. Rudowsky, Agent der Feuer-Verf.-Ges. zu Marienwerder S. 242.
Schönenberg, Agent der Magdeburger Feuer-Verf.-Ges. S. 88.
Stahl, Haupt-Agent der Feuer.-Verf.-Ges. in Elberfeld für Stadt Königsberg und Umgegend S. 136.
Wohlers & Caspar, Agent der Brand-Verf.-Bank für Deutschland zu Leipzig S. 46.
Wingering z. interim. Fischerschulzen f. d. Revier Gilge S. 22.

## III. Belobungen und Belohnungen.

Kirche. Durch Geschenke an die Kirche zeichneten sich aus: die Gemeindemitglieder der Kirche in Eisenberg, Kr. Heiligenbeil, S. 24.; zwei Gemeindemitglieder aus Wuchsnick bei Gelegenheit der Einsegnung ihrer erstgebornen Kinder S. 24.; eine Anzahl Mitglieder der ev. Kirchengemeine Seeburg verbunden mit einigen Kreisvereinen der Gustav-Adolph-Stiftung in der diesseitigen Provinz, des Hauptvereins in Königsberg und des Centralvereins der Stiftung in Leipzig S. 25.; die Kirchengemeine Klein Koßlau, Kr. Neidenburg, S. 63.; die Kirchengemeine Arnau, Landkreis Königsberg, S. 64.; die ev. Gemeine in Bischofstein, Kr. Rössel; die Kirchengemeine in Cremitten, Kr. Wehlau, S. 180.; die Kirchengemeine zu Guttstadt S. 180.; die Kirchengemeine zu Altkirch, Kr Heilsberg, S. 180.

Ortsbenennungen.

Lebensrettung. Privatschreiber Prochnow S. 24.; Losmann Pinkis und Genossen S. 111.; Schneider Woop und Genossen S. 111.; Wirth Jelonneck und Genossen S. 111.; Hannowski uud Genossen S. 132.; Rubbel S. 143.; Lützow und Genossen aus Lochstädt bei Strandung des Schiffes Fridrike S. 180.; Pietsch und Genossen S. 228.; Schulz Mey S. 245.

## IV. Kollekten.

Allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte in Betreff des Kirchenbaues zu Leubusch S. 14.; allg. ev. Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Greudnitz S. 169.; Gustav-Adolph-Stiftung S. 201.; für die Kirche in Schwarzort S. 215.; kath. Kirchen-Kollekte zum Bau der Thürme der vormaligen Jesuiten-Kirche in Braunsberg S. 237.; kath. Kirchen-Kollekte zur Instandsetzung der Pfarrkirche in Mockerau S. 239.; kath. Kirchen-Kollekte zum Neubau einer kath. Kirche zu Brandenburg S. 243.

## V. Ortsbenennungen.

Neue Etablissements: Sophienhof S. 59.; Klein Norgau S. 60.; Julienhof S. 89.; mehrere im Osteroder Kreise S. 200.; im Wehlauer Kreise S. 204.; im Pr. Holländer Kreise S. 207.; im Ortelsburger Kreise S. 219.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google